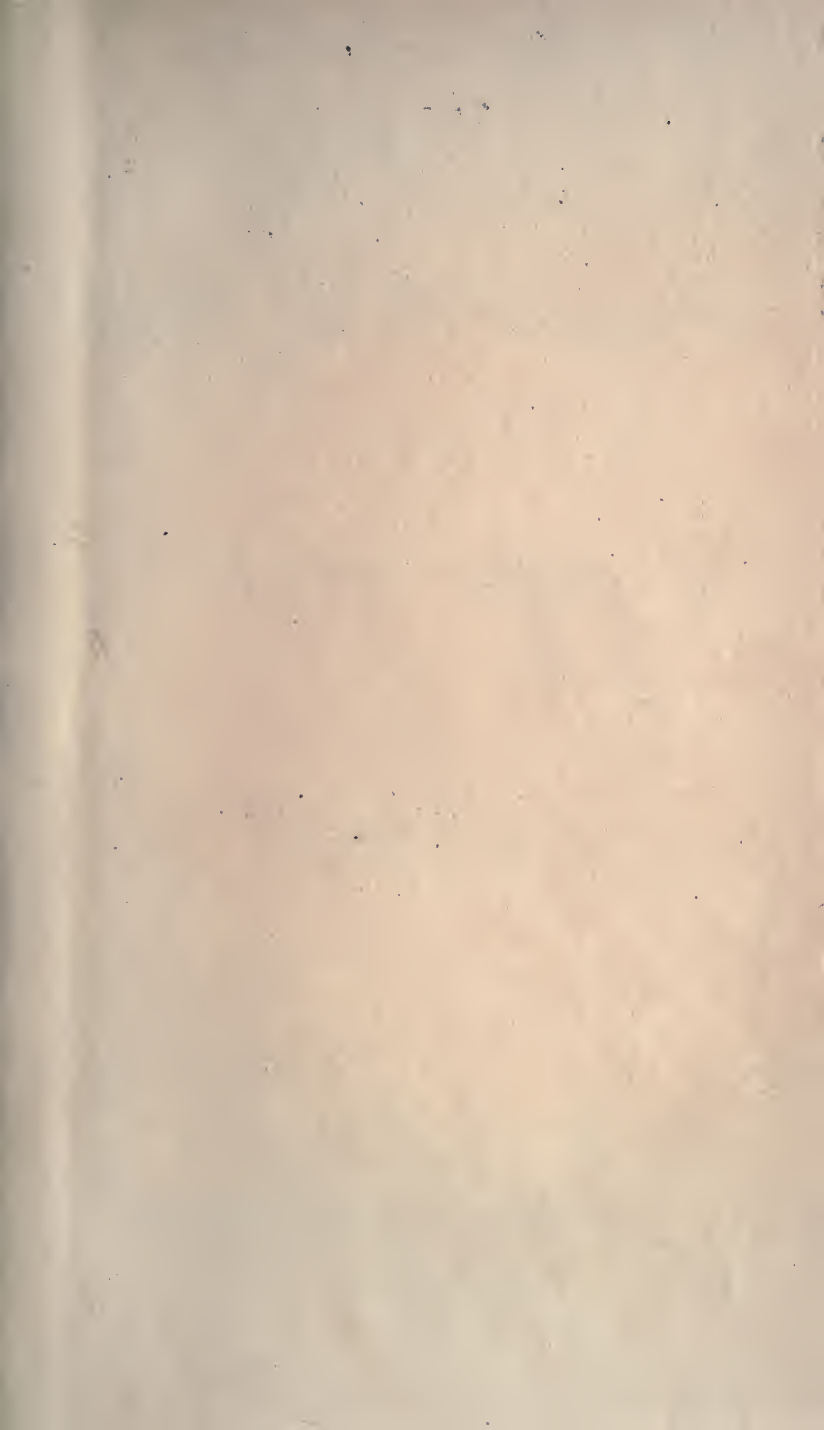
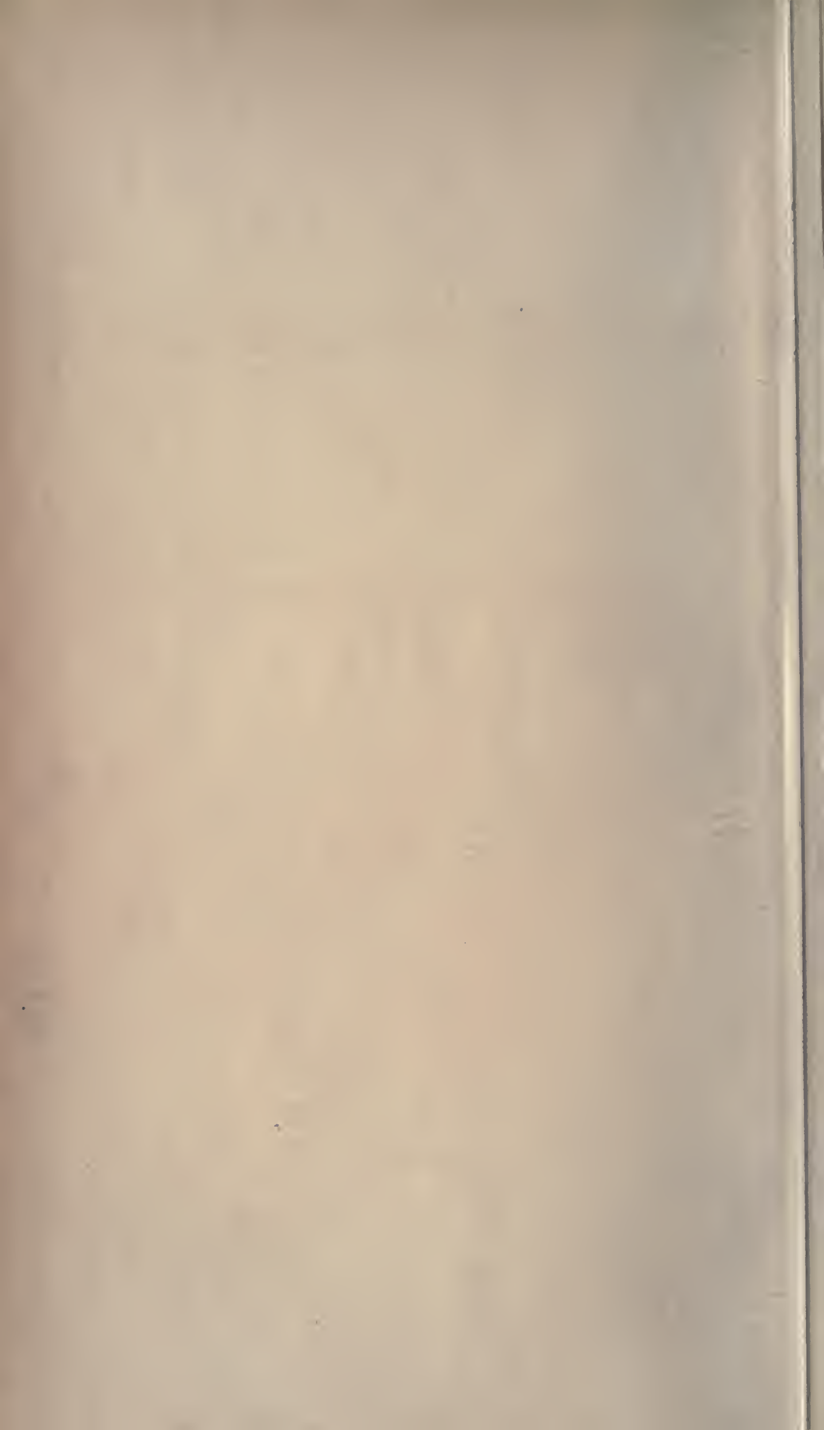






Die Mündel- und Stiftungsgelder in den Deutschen Staaten.

Von

Dr. Felix Hecht,
Director der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim.

STUTTGART.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1875.

Buchdruckerei der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart.

Der

Universität Leyden

zur

Feier des 8. Februar 1875

zugeeignet.



Inhalts-Verzeichniss.

Zweiter Theil.

Kritik des geltenden Rechts.

Dritter Theil.

Die dogmatisch-volkswirthschaftlichen Grundsätze für die Anlegung der Mündel- und Stiftungsgelder.

Unsere Aufgabe.

In der Volkswirthschaftslehre sind die Grundsätze vielfach erörtert worden, nach welchen das spekulative Capital anzulegen und zu verwalten ist. Die Grundsätze der Anlegung und Verwaltung solcher Vermögensmassen, welche der Spekulation principmässig nicht dienen, vielmehr derselben entzogen bleiben, um bei dauernder Sicherung des Capitalstocks eine constante Rente zu erzielen, haben bisher eine wissenschaftliche Prüfung nicht erfahren. Zu diesen Vermögensmassen gehört insbesondere auch das Mündel- und Stiftungsvermögen. Da eine amtliche Statistik desselben in Deutschland fehlt, so sind wir nicht in der Lage, die Summe anzugeben, welche derzeit als Mündel- und Stiftungsgut in Deutschland verwaltet wird. Dass diese Summe auf Hunderte von Millionen sich beziffert, wird aus folgenden Daten sich ergeben.

Im Jahre 1868 wurde das Gesammtvermögen der badischen Stiftungen auf ca. 82 Millionen Mark berechnet. Im Jahre 1866 hat der Canzleirath im preussischen Ministerium des Innern, K. F. Rauer, „Hand-Notizen über die im Lande bestehenden Wohlthätig-

keitsanstalten, milden und gemeinnützigen Stiftungen, Institute, Gesellschaften, Vereine etc." veröffentlicht. In den 805 Seiten ist eine Uebersicht auch über das Stiftungsvermögen im preussischen Staate gegeben. Die Gesammtsumme des Stiftungsvermögens ist schwer festzustellen, weil das Vermögen vielfach nicht in Capitalien besteht. — Das städtische statistische Bureau zu Berlin hat als Fortsetzung der in den Beilagen des Communalblatts von 1866 veröffentlichten „Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Berlin für specielle Unterrichts- und Armenzwecke" im Jahre 1873 eine Nachweisung der Stiftungen und Legate der christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde in Berlin für specielle Unterrichts- und Armenzwecke veröffentlicht. Die Gesammtsumme dieser Stiftungen und Legate beträgt, wenn wir von den in Immobilien gemachten Stiftungen absehen, ca. Mark 3,303,000. Das Berliner städtische statistische Bureau hat ferner auch eine Nachweisung der Stiftungen und Legate bei königlichen Behörden und Unterrichtsanstalten (sowie der Corporation der Kaufmannschaft in Berlin) für specielle Unterrichts- und Armenzwecke geliefert. Die Gesammtsumme dieser Stiftungen und Legate beträgt, wenn wir wiederum von den Immobilien absehen, ca. M. 7,212,000.

Auf Veranlassung der internationalen statistischen Congresse im Haag und in Petersburg ist der italienischen Regierung die internationale Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten übertragen worden. Die italienische Regierung hat bisher nur die Statistik der Wohlthätig-

keitsanstalten des Königreichs geliefert. Das Vermögen aller Wohlthätigkeitsanstalten in Rom belief sich nach beiläufiger Schätzung im letzten Decennium auf die Summe von L. 1,200,000,000. Die Zahl der Opere pie des Königreichs betrug 20,123. (S. Beil. z. Augsb. Allg. Zeitung Nr. 358 v. 23. December 1874.)[1]

Auch eine Statistik in Betreff der deutschen Mündelgelder fehlt derzeit noch. Die Gesammtsumme des Mündelvermögens im Grossherzogthum Baden beträgt derzeit nach den vom Verfasser gemachten Erhebungen ungefähr 76 Millionen Mark, darunter befinden sich Forderungen im ungefähren Betrage von 35½ Millionen Mark.

Die Grundsätze, nach welchen die Hunderte von Millionen der jeweils vorhandenen Mündel- und Stiftungsgelder angelegt und verwaltet werden, verdienen gewiss eine eingehende Besprechung.

Die vorliegende Arbeit will in dieser Richtung einen ersten kritischen und dogmatischen Versuch liefern.

Um für die Kritik eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, waren die herrschenden Grundsätze der Anlegung und Verwaltung von Mündel- und Stiftungsgeldern zu eruiren. Sollte aber die Arbeit nicht eine rechtsstatistische bleiben, so mussten die im Laufe der Jahrhunderte herausgebildeten Normen im Zusammenhang mit der Wirthschafts- und Rechtsentwicklung der einzelnen Staaten kritisch besprochen und zugleich angegeben werden, nach welchen Grundsätzen die

[1] Ueber die Statistik der Wohlthätigkeitsanstalten in der Lombardei: Hildebrands Jahrbücher der N. Oec. 12. Bd. 1869, S. 206 ff.

Mündel- und Stiftungsgelder anzulegen und zu verwalten sind.

Sonach zerfällt die Schrift in drei Theile:

Der erste Theil gibt eine Uebersicht über das geltende Recht, der zweite Theil enthält die Kritik des geltenden Rechts, der dritte, dogmatische Theil gibt die Grundsätze der Anlegung und Verwaltung von Mündel- und Stiftungsgeldern an.

In der Darstellung des positiven Rechts konnten wir uns auf Deutschland um so mehr beschränken, als innerhalb des deutschen Reiches die Rechtsgebiete des gemeinen Rechts, des allgemeinen preussischen Landrechts, des französischen Civilrechts und die so verschiedenartig gestalteten Verwaltungsorganisationen in bunter Fülle uns entgegentreten. Die Rechtszustände anderer Staaten sind bei den einzelnen Materien insoweit berücksichtigt, als dies für die Kritik und Dogmatik unerlässlich war. Die gefundenen Resultate machen — soweit sie für richtig befunden werden — den Anspruch auf allgemeine Geltung.

In der Untersuchung war davon auszugehen, dass wir es vorzugsweise, wo auch immer die Quellen des positiven Rechts sich finden, mit Fragen des Verwaltungsrechts und der Volkswirthschaft zu thun haben. Die besten Vorarbeiten sind von Stein (in Haimerls österreichischer Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft Band 16. 2. Heft, S. 224 ff., und in dessen Verwaltungslehre 4 Th., Anhang, das Pflegschaftswesen und sein Recht), Schaeffle (in dessen gesellschaftlichem System der menschlichen Wirthschaft,

3. Aufl.) und Roessler (Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, Erlangen (Andreas Deichert) 1872, insbesondere S. 207 ff.) geliefert worden.[1]

Für die Schrift bildet die einzige Frage den Mittelpunkt: in welchen beweglichen oder unbeweglichen Gütern sind gemäss den Wirthschaftszuständen unserer Zeit die Mündel- und Stiftungsgelder anzulegen, sofern und soweit den verwaltenden Organen während der Dauer ihres Amtes die Wahl einer passenden Anlage obliegt? — Sonach war für die Mündelgelder das Uebergangsstadium nicht zu berücksichtigen, welches bei dem Tode des einen oder beider Elterntheile in Bezug auf das zur vormundschaftlichen Verwaltung gelangende Vermögen vorhanden zu sein pflegt; es sind ferner nicht die Fälle ins Auge zu fassen, in welchen rechtswirksame testamentarische Dispositionen in Betreff der Verwaltung des Mündelvermögens bestehen. Und nur solche Vermögen oder Vermögenstheile kommen hier in Betracht, über welche während der Dauer oder am Ende der vormundschaftlichen Verwaltung Rechenschaft abzulegen ist. Endlich handelt es sich nur um die während der Dauer der Verwaltung zu irgend einer Zeit flüssig gewordenen Vermögenstheile deren Anlage dem Vormund oblag: in diesem Sinn ist von den Mündelgeldern die Rede.

In Rücksicht auf die Anlage und Verwaltung der

[1] S. auch Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts, Tübingen (Laupp'sche Buchhandlung) 1872, §. 78, Pözl, Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., München (Literarisch-artistische Anstalt) 1871, §. 61.

Mündelgelder sind es vorzugsweise die wirthschaftlichen Fragen, welche uns beschäftigen werden. Die Organisation der Obervormundschaftsbehörden, die Haftung der Vormünder und andere Fragen sollen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie für das Hauptthema von Wichtigkeit sind. Unsere Untersuchungen wollen für die wirthschaftlichen Grundlagen des Vormundschaftsrechts und damit im Zusammenhang für die verwaltungsrechtliche Seite des Vormundschaftswesens Beiträge geben.

Auch in Betreff der Stiftungsgelder beschränken wir uns soweit möglich auf die Erörterung der wirthschaftlichen Fragen. Unter Stiftungen verstehen wir solche Güter, welche einem öffentlichen Zweck im weitesten Sinne des Wortes, also beispielsweise einem wohlthätigen, sittlichen, religiösen, Unterrichts-, Kunst- oder Bildungszweck gewidmet sind. Diese Stiftungen kommen hier nur insoweit in Betracht, als sie einer selbstständigen Verwaltung unterstehen und insofern die Verpflichtung der Rechenschaftsablage besteht. Dabei ist es irrelevant, ob es sich um eine kirchliche oder weltliche Stiftung handelt. Und unsere Untersuchungen beziehen sich nur auf den Fall, dass die Verwaltungsbehörden die Gelegenheit zur Wahl einer stiftungsmässigen Anlage erhalten, sonach ist insbesondere auf die in Stiftungsstatuten enthaltenen und regelmässig in erster Reihe massgebenden Vorschriften der Anlage von Stiftungsgeldern keine Rücksicht zu nehmen.

Sofern für die hier zunächst ins Auge gefassten

Stiftungsgelder rationelle wirthschaftliche Grundsätze sich Bahn brechen, werden dieselben naturgemäss ihre Einwirkung auf neue statutarisehe Bestimmungen der Stifter üben, und sie werden auch da Beachtung finden, wo die gestifteten Güter sich an bestehende Verwaltungsorganisationen (Gemeindeverwaltungen etc.) lediglich anlehnen, ohne rechtliche Selbstständigkeit zu besitzen.

Die Grundsätze für die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern haben von jeher eine massgebende Bedeutung für die anderen der Verwaltung Dritter unterstehenden Vermögensmassen und für die soliden Privatkapitalisten gehabt. Obwohl nun die von uns aufgestellten Grundsätze geradezu eine Theorie der sicheren Anlagen geben, so erschien es doch nicht zweckmässig, andere Vermögensmassen in Rücksicht der Anlage und Verwaltung, also beispielsweise Gemeindevermögen, Reserven von Versicherungsgesellschaften, in den Bereich der Darstellung zu ziehen, weil doch immerhin je nach der Natur dieser anderen Vermögen oder Vermögenstheile unter Berücksichtigung der von uns (im dritten Theile) gegebenen Theorie der sicheren Anlagen zahlreiche Besonderheiten zur Erörterung hätten gelangen müssen.

Zwei Beobachtungen sind es, welche in der Wirthschaftspraxis uns heute entgegentreten: sie haben zu den nachfolgenden Erörterungen vorzugsweise angeregt: die eine geht dahin, dass unsere moderne Rechtsordnung auf die moderne Wirthschaftsordnung nicht genügend Rücksicht nimmt, und dass unsere Wirthschafts-

verhältnisse vielfach der juristischen Disciplin entbehren. Die andere Beobachtung ist, dass für jedes Capitalbedürfniss die seiner Eigenart entsprechende Befriedigung und für jeden zur Anlage verwendbaren Capitaltheil die seiner Natur am meisten zusagende Verwendung gefunden werden muss, um gesunde wirthschaftliche Zustände allmälig zu erhalten. Möchte auch in dieser Richtung die Arbeit einen Beitrag geben.

Für den positiv rechtlichen Theil ist dem Verfasser in freundlichster Weise vielfältige Unterstützung zu Theil geworden. Ohne diese Unterstützung wäre eine Eruirung des geltenden Rechts und der herrschenden Praxis in dem Umfange, in welchem dies geschehen ist, nicht möglich gewesen. Der Verfasser sagt hiermit allen Denjenigen, welche die Unterstützung gewährten, besonderen Dank.

Als auswärtiges Mitglied der Provinzial-Utrechter Genossenschaft für Kunst und Wissenschaft zu Utrecht und in dankbarer Erinnerung an das freundliche Entgegenkommen, welches dem Verfasser bei Studien auf dem Gebiete des Handelsrechts und der Volkswirthschaft in den holländischen Gelehrtenkreisen, insbesondere in Leyden, zu Theil wurde, wollte der Verfasser die Schrift am 8. Februar zu dem dreihundertjährigen Jubiläum der Universität Leyden dem Senate der Universität überreichen. Leider konnte die Schrift bis zu diesem Zeitpunkte nicht fertig gestellt werden. Der Senat der Universität hat am Tage der Feier von der Widmung freundlichst Kenntniss genommen.

Erster Theil.

Das geltende Recht.

Die einzelnen Staaten sind in alphabetischer Reihenfolge berücksichtigt. Das klassische römische und das gemeine deutsche Recht bildet den Schluss des ersten Theiles.



§. 1.

Anhalt.[1]

Die Mündel- und Stiftungsgelder können angelegt werden:

1. In Hypotheken. Städtische Pfandobjekte dürfen bis zur Hälfte des Brandkassenwerthes, ländliche Liegenschaften bis zu zwei Drittel ihres Werthes beliehen werden. Bei ländlichen Liegenschaften wird die Taxation durch Sachverständige gefertigt.

2. In Anhaltischen Rentenbriefen, in Anhaltischer Prämienanleihe und in Hypothekenbriefen der Anhalter Landesbank zu Dessau.

3. Bei der Kreissparkasse zu Dessau, Koethen und Zerbst dürfen Beträge bis zu 600 Mark dauernd angelegt werden. Bei der Sparkasse des Kreises Bernburg sind Mündelgelder dauernd in jeder beliebigen Höhe anzulegen, im beschränkten Betrage ist die dauernde Anlage auch bei der Kreissparkasse zu Bernburg gestattet. Die letztgenannte Kasse ist ein städtisches Institut und von der Sparkasse des Kreises Bernburg zu unterscheiden.

[1] Für freundliche Auskunftsertheilung ist der Verfasser den Herren Dr. Seiffert in Dessau, Dr. Otto Behr in Koethen und Dr. Campe in Bernburg zu Dank verpflichtet.

Diese Grundsätze haben sich in der Praxis herausgebildet. Für die Haftpflicht entscheidet das gemeine Recht. Die gänzlich veraltete Vormundschaftsordnung [1] enthält über die Anlagen für Mündel keine Bestimmungen.

[1] Anhang zur Landesordnung Tit. XXXIII.

§. 2.

Baden.

I. Die Mündelgelder.

Die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung der Mündelvermögen sind in der Dienstanweisung für Vormünder d. d. $\frac{\text{6. August}}{\text{1. October}}$ 1864 enthalten.[1] Die Capitalien des Mündels hat der Vormund:

1) zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden oder
2) gegen gerichtliche Pfandverschreibung mit doppeltem Unterpfand verzinslich auszuleihen.

Die Werthsermittlung geschieht im Betreff der Pfand-

[1] Zu berücksichtigen sind auch die Dienstanweisung für Gegenvormünder d. d. November 1865, die Gesetze und Verordnungen über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat im Grossherzogthum Baden, insbesondere das Gesetz vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über das Notariat (S. die vortreffliche Ausgabe von E. v. Seyfried, worin der vielfach zerstreute Stoff geordnet worden ist. Karlsruhe 1865. Braun'sche Hofbuchhandlung), die Dienstanweisung für Waisenrichter d. d. 9. November 1864 (Seyfried l. c. Anhang), das badische Landrecht 1. B., Tit. 9 (s. Kah, das badische Landrecht in seiner jetzigen Geltung annotirt nach Reichs- und Landesgesetzen, Verordnungen und Parallelstellen, 3. verm. und verb. Aufl. Mannheim und Strassburg. Verlag von J. Bensheimer 1874, l. c.) und Behaghel, das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon. Freiburg i. B., Verlag von Ludwig Schmidts Buchhandlung 1869, §. 73 ff.

objekte durch die Pfandgerichte. Die Schätzung hat nach dem Werth zu geschehen, welchen die Liegenschaft nach dem geringsten Anschlag der seit Jahr und Tag üblichen Preise bei einem Verkauf haben würde. L. R. S. 2127, Abs. 3. Bei Häusern ist überdies der Feuerversicherungsanschlag und die Nummer des Feuerversicherungsbuches noch besonders zu bemerken. Da bei Gebäuden die durch Feuer oder Löschmassregeln nicht zerstörbaren Theile, sowie der Grund und Boden nicht im Feuerversicherungsanschlage enthalten sind, so können diese Theile besonders abgeschätzt und bei Verpfändung des Gebäudes berücksichtigt werden, insoferne das Pfandgericht statt neuer Schätzung dem Brandversicherungsanschlage als gerichtlichem Anschlage beitreten will. Wenn nach Ansicht des Pfandgerichts dieser Anschlag den Verkaufswerth eines Gebäudes nicht erreicht, so ist der gerichtliche und der Feuerversicherungsanschlag anzugeben.

Der Steueranschlag kann in jedem Falle zur Vergleichung beigesetzt werden.

Realrechte (z. B. Apotheker-, Wirthschafts-, Mühlenrechte) müssen bei der Abschätzung des Hauses, auf dem sie ruhen, ausser Anschlag bleiben; ihr Werth ist für sich besonders anzugeben.[1]

[1] S. Anleitung zur Führung der Grund- und der Pfandbücher im Grossherzogthum Baden. Amtliche Ausgabe. Karlsruhe. Verlag von Malsch und Vogel. 1868. §. 86. — In Rücksicht der Ziffer 1 und 2 ist auch zu vergleichen die Instruktion für Vormünder vom 16. März 1838, §. 4, d. Der dortige Passus bildet die Grundlage für die D. A. vom 6. August 1864 §. 7, Ziff. 1, 2. Er lautet: „Die Capitalien des Mündels (Lit. a) hat der Vormund

3. Wenn es an Gelegenheit zu den unter 1 und 2 bezeichneten Anlagen fehlt, so können die Kapitalien des Mündels auch in grossherzoglich badischen Staatsschuldscheinen angelegt werden oder sie sind verzinslich bei Waisen- und Sparkassen anzulegen, wenn diese von der betreffenden Gemeinde gewährleistet sind (S. §. 7 der D. A. für Vormünder.) Nach der Verordnung des grossherzoglichen Ministeriums des grossherzoglichen Hauses der Justiz und des Aeussern, d. d. 1. August 1872 ist den Vormündern gestattet, die Kapitalien der Mündel dann, wenn es an Gelegenheit zu den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Anlagen fehlt, auch zum Erwerb von Pfandbriefen der Rheinischen Hypothekenbank zu Mannheim zu verwenden. Der Vormund ist verpflichtet, die Pfandbriefe auf den Namen des Mündels einschreiben zu lassen und der Aufsichtsbehörde bleibt überlassen, ihre Genehmigung zur Aufhebung der Einschreibung vorzubehalten; dasselbe gilt für die Staatsschuldscheine (V. d. grossh. Finanzministeriums vom 2. Januar 1863). Den Vor-

entweder zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden oder gegen gerichtliche Pfandverschreibungen verzinslich auszuleihen. Im letzteren Fall muss doppeltes Unterpfand gegeben sein.

Ist doppeltes Unterpfand nicht zu erlangen, so muss der schuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenschaften den Betrag des Capitals und zweijähriger Zinsen wenigstens um ein Drittel übersteigen (L. R. S. 2162) und die Capitalanlage vom Amtsrevisorat genehmigt sein. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandversicherung, so hat sich der Vormund darüber bei dem Amtsrevisorat gebührend auszuweisen und ist auf den Vorschlag des letztern von der Obervormundschaftsbehörde (dem Amt) zu entscheiden, ob und wie das Capital angelegt werden soll."

mündern ist auch gestattet, die Capitalien der Mündel bei der Hinterlegungs- und Sparkasse der Allgemeinen Versorgungsanstalt in dem Fall anzulegen, wenn die Anlegung in einfach von Gemeinden gewährleisteten Waisen- und Sparkassen nicht grössere Vortheile gewährt. (V. vom 2. Mai 1867.)

Das französische Recht überträgt die Vormundschaft einem Vormund, neben welchem ein Gegenvormund steht, dem Familienrath unter Leitung des Friedensrichters, den tribunaux civils und dem procureur impérial. Der Familienrath, die Gerichte und Kronanwalt bilden die Obervormundschaftsbehörde. Das badische Recht hat an die Stelle des Familienraths die Amtsgerichte treten lassen, diese beschliessen nach Anhörung der ständigen Beiräthe. Aus der Zahl der nächsten Verwandten oder Verschwägerten des Mündels werden nämlich je zwei oder vier Personen als ständige Beiräthe für eine Vormundschaft berufen. Im Namen der Amtsgerichte handeln die ihnen beigegebenen Gerichtsnotare, nur in ganz wenigen Fällen wirken andere Gerichte und der Kron- oder Staatsanwalt mit. Zur Unterstützung der Obervormundschaftsbehörden werden aus der Zahl der Gemeindebürger für jede Gemeinde des Grossherzogthums Waisenrichter vom Gemeinderath vorgeschlagen und von dem Gerichtsnotar bestätigt.

II. Die Stiftungsgelder. [1]

[1] Zu berücksichtigen ist vor Allem das Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Dieses Gesetz gehört zu den wichtigsten gesetzgeberi-

Wir haben von der Verordnung, die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Orts-

schen Leistungen der neueren Zeit. Wir allegiren insbesondere folgende Paragraphen:

§. 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu ertheilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt: alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§. 2. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§. 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche:

1) Diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist;
2) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Massgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden;
3) diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 §. 5 lit. a beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 §. 6 lit. a allgemein als kirchliche anerkannt worden sind;
4) diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§. 5. Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen

stiftungen betreffend, vom 10. Juni 1874, auszugehen. Die Verordnung bezieht sich auf alle weltlichen Orts-

einem der Zwecke gewidmet ist, welche der §. 3, Ziffer 1 und 2 bezeichnet.

Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

§. 9. Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträgnisse dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in §. 10 dieses Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemässen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

S. auch die Kammerverhandlungen zu dem Gesetz, insbesondere aber den Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf erstattet von Dr. Grimm (Beil. zum Protokoll der 38. Sitzung der II. Kammer vom 21. December 1869), den Commissionsbericht von Geheimrath Dr. Herrmann (Beil. Nr. 480 zum Protokoll der 23. Sitzung der I. Kammer vom 12. März 1870), den zweiten Commissionsbericht von Grimm vom 26. März 1870, die Motion Roder vom 11. Mai 1866 auf Trennung der Verwaltung des weltlichen vom kirchlichen Vermögen, die Motion Eckhard vom 13. December 1867 auf vollständige Regelung der Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens und den Commissionsbericht von Renck für die II. Kammer vom 15. Januar 1868, auch Spohn, Grundzüge der rechtlichen Stellung und administrativen Behandlung der Stiftungen im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung 4. Bd., 1859, S. 100 ff.

Zu dem Gesetze ist hinzugetreten die Verordnung, die Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen betreffend vom 10. Juni 1874. S. Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen im Grossherzogthum Baden. Amtliche Ausgabe. Karlsruhe. Verlag von Malsch und Vogel 1874. S. auch das Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine, die landesherrliche Verordnung vom 28. Februar

stiftungen, d. h. auf alle zum Vortheil von Angehörigen oder Bewohnern einzelner oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten, zu weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen, einschliesslich der Stiftungen für Zwecke des öffentlichen Volksschulunterrichts. Nach ihr richtet sich (mit einigen Einschränkungen) auch die Verwaltung bezüglich des sonstigen, nicht aus Stiftungen herrührenden örtlichen Schulvermögens. Stiftungsgelder können nach dem §. 49 der Verordnung in folgender Weise angelegt werden:

1. In der Regel gegen Gewährung des ersten Unterpfandsrechts an bestimmten im Inland gelegenen

1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, dazu die Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 7. November 1862, die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betreffend, und die Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 28. November 1862 und 26. Mai 1865, auch die Instruktion über die Anlegung, Verzinsung und Heimzahlung evangelischer Kirchen- und Stiftungs- (auch Pfarrdotations-) Kapitalien des badischen evangelischen Oberkirchenraths vom 20. Juni 1844. Bei Wielandt, Neues badisches Bürgerbuch, 2. Aufl., Heidelberg (Ad. Emmerling) 1871, findet sich das Gesetz vom 9. October 1860, die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, vom 28. Februar 1862, vom 7. Mai 1870 nebst der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend; s. hierzu die Instruktion, die Verwaltung des katholischen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens betreffend, d. d. 29. Mai 1863. S. auch die Wahlordnung und Verwaltungsinstruktion für die katholischen Stiftungscommissionen im Grossherzogthum Baden, herausgegeben von dem katholischen Oberstiftungsrath. Karlsruhe. Verlag von Malsch und Vogel. 1863.

Liegenschaften, in keinem Falle aber können sie auf Handschrift ausgeliehen werden. Die zu Unterpfand gegebenen Liegenschaften sollen nach ihrem pfandgerichtlich festgesetzten Werthanschlag die Darlehenssumme doppelt, beziehungsweise — soweit sie in Gebäuden bestehen — dreifach decken. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Bezirksamts. V. §. 50. Bei Beurtheilung des pfandgerichtlichen Anschlags sind auch der Steueranschlag und bei Gebäuden der Brandversicherungsanschlag, sowie ferner die ökonomischen Verhältnisse der Gemeinde, in deren Gemarkung die zu verpfändenden Liegenschaften liegen, in Betracht zu ziehen.

Wenn der pfandgerichtliche Anschlag den Brandversicherungsanschlag erheblich übersteigt und die höhere Schätzung nicht etwa durch den besonderen Werth der durch Feuer nicht zerstörbaren Gebäudetheile oder des Grund und Bodens als gerechtfertigt erscheint, soll vor der Darlehenszusage weitere entsprechende Deckung verlangt werden. V. §. 52.

2. Bei dem Mangel einer Gelegenheit zu entsprechenden derartigen Anlagen ist auch der Ankauf badischer Staatsobligationen oder auf den Inhaber lautender verzinslicher Obligationen inländischer Kreise oder Gemeinden gestattet. V. §. 49, Abs. 2. Diese hiernach für Stiftungen angekauften, auf den Inhaber lautenden Papiere sind auf den Namen der Stiftung einschreiben zu lassen. V. §. 62.

3. Auch dürfen — jedoch in der Regel nur vorübergehend — Stiftungsgelder gegen Verzinsung bei

von Gemeinden garantirten Sparkassen oder bei der Allgemeinen Versorgungsanstalt in Karlsruhe angelegt werden. V. §. 49, Abs. 3.

4. Die Stiftungsbehörden sind ferner befugt, anderen Stiftungen, deren augenblickliche Mittel zu einer bestimmten Geldanlage, einer Erwerbung und dergl. nicht zureichen, für solchen Zweck aus den vorhandenen Baarvorräthen der Stiftung für kürzere Zeit und gegen dem herrschenden Zinsfusse entsprechende Verzinsung Vorschüsse zu leisten. V. §. 49, Abs. 4.

Was die Verwaltung des katholischen Kirchen- und kirchlichen Stiftungsvermögens betrifft, so ist hierfür nach der Instruktion vom 29. Mai 1863 folgendes zu beachten:

1. In der Regel sollen die Gelder nur im Inlande auf erstes liegenschaftliches Unterpfand ausgeliehen werden. Bei Darlehen auf Grundstücken muss das Kapital doppelt mit dem gewährgerichtlichen Anschlage, bei Gebäuden aber dreifach mit dem Anschlag gedeckt erscheinen, so zwar dass, wenn bei Gebäuden der gerichtliche und der Brandversicherungsanschlag ungleich gross sind, nur ein Kapital bis zum Drittel des geringeren Anschlags darauf hingegeben werden darf. Dienstinstruktion §. 21.

2. Kirchliche Fondsgelder können mit Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrathes auch in badischen Staatsobligationen angelegt werden. D. Instr. §. 24, Abs. 1.

3. Zu einer ausnahmsweisen Kapitalanlage auf Pfandobjekte in angrenzenden deutschen Bundesstaaten;

wo solches Darleihen unter den obwaltenden Verhältnissen im Interesse eines Fondes räthlich oder wünschenswerth erscheint, muss vor der Zusage die Genehmigung des katholischen Oberstiftungsrathes erwirkt werden. D. Instr. §. 25.

4. Vorübergehend, d. h. bis sich eine Gelegenheit zur regelmässigen (§. 21) Capitalanlage ergibt, können Fondsgelder bei einer unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse oder bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Verzinsung hinterlegt werden, wozu die Stiftungskommission keine höhere Ermächtigung im einzelnen Falle einzuholen hat. D. Instr. §. 26.

Der evangelische Oberkirchenrath hat unseres Wissens in neuerer Zeit eine eingehende Instruktion über die Anlegung der evangelischen Kirchen- und Stiftungscapitalien nicht erlassen. Die Instruktion vom 20. Juni 1844 bestimmt in Betreff der beliehenen Pfandobjekte, dass die Pfandobjekte den doppelten Werth der Darlehenssumme erreichen müssen. Bei Prüfung dieses Werthes ist auch der Brand-Assekuranz-Anschlag und wenn möglich der Steueranschlag zu berücksichtigen. Nach einer Mittheilung des evangelischen Oberkirchenrathes stimmen die für die Verwaltung der evangelischen kirchlichen Fonds derzeit geltenden Bestimmungen im Wesentlichen mit denjenigen überein, welche für die unter Staatsaufsicht stehenden weltlichen Stiftungsfonds massgebend sind.

§. 3.

Alt-Bayern. Pfalz.[1]

I. Die Verwaltung der Stiftungen ist im diesseitigen Bayern folgendermassen geregelt:

1. Allgemeine Stiftungen stehen unter gesonderter Verwaltung, welche sich nach den Verordnungen des Stifters richtet, und wo solche nicht vorliegen, wird diese von der Curatelbehörde bestellt. Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Congregationen und Bruderschaften werden von den durch die Stiftungen angeordneten Vertretungen verwaltet, sind aber solche nicht angeordnet, den Kirchen- und Gemeindeverwaltungen zugewiesen. Eine gesonderte Verwaltung kann auch für die Ortsstiftungen bestellt werden.

2. Die Verwaltung der örtlichen Cultusstiftungen steht den Kirchenbehörden zu. Dasselbe gilt für die Stiftungen zu Gunsten bestätigter Congregationen und Bruderschaften, für welche durch die Stiftungsurkunde eine gesonderte Verwaltung nicht bestellt ist.

3. Die Verwaltung der übrigen örtlichen Stif-

[1] Zum besonderen Dank ist der Verfasser verpflichtet den Herren Hofrath Dr. Henle zu München, Regierungsaccessisten K. Schicker zu Augsburg, Bezirksamtsassessor Dr. v. Poschinger zu Erlangen und Notar Hartmann zu Kaiserslautern.

tungen, die nicht ausdrücklich unter eine besondere Verwaltung gestellt sind, steht den Gemeindebehörden zu mit einer nicht erheblichen Ausnahme.

4. Die Verwaltung der örtlichen Kirchen- und Gemeindestiftungen richtet sich nach den für die Verwaltung des Kirchen- und Gemeindevermögens geltenden Grundsätzen. Die Curatel wird in demselben Umfang und nach denselben Principien geübt, wie hinsichtlich des Kirchen- und Gemeindevermögens.

5. Für die übrigen Stiftungen gelten folgende Grundsätze: sie stehen unter der Curatel der Kreisregierungen, welche für die Bestellung der Verwaltung zu sorgen und die Amtsführung derselben zu überwachen haben.[1]

II. Für die örtlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen sind die Gemeindeordnung vom 29. April 1869, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassene Verordnung vom 31. Juli 1869 und die Vollziehungsinstruktion vom 6. August desselben Jahres massgebend.

1. Die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 bestimmt in den Art. 65 ff.: Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch specielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

2. Der Art. 66, Abs. 4 bestimmt: Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung

[1] S. Roth, bayerisches Civilrecht Bd. 1, S. 274—276. Es sei hier auch auf den vortrefflichen Aufsatz von Roth in den Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts von Gerber und Ihering hingewiesen. Bd. 1, 1857, S. 189 ff.

besonderer gesetzlicher oder stiftungsgemässer Bestimmungen die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung.

3. Die Verordnung vom 31. Juli 1869 gestattet im Princip die Anlage:

a. Bei Privaten gegen genügende hypothekarische Sicherheit.

b. An den bayerischen Staat.

c. An die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlandes, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind.

d. In inländlichen Gesellschaften und Creditinstituten, sofern die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

Der §. 6 derselben Verordnung bestimmt in Abs. 2: Kapitalausleihungen, welche gegen die in der Verordnung gegebenen Normen stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung der zustehenden Staatsaufsichtsbehörde. — Diesen ist somit ein bemerkenswerther Spielraum gewährt.

Nach §. 1 Ziff. 3 der Verordnung können Anlagen auch an Gemeinden und Stiftungen geschehen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Anlehen seitens der Gemeinden und Stiftungen sind in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 61—64 enthalten.[1]

[1] Cfr. Minist. Erlass vom 6. August 1869 Nr. 9551: Kreisamtsblatt von Mittelfranken, ib. Minist.-Erlass vom 20. März 1873 Nr. 4625, und Minist.-Erlass vom 23. April 1873 Nr. 7513.

III. Die Unterscheidung zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen ist praktisch für unsere Frage nicht wichtig.[1]

IV. Praktisch wichtig sind noch immer

1. Die kurpfalz-bayerische Verordnung vom 28. Januar 1805 (s. Moritz Novellen zum bayerischen Landrecht S. 103) über die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern in Staatspapieren.

2. Die Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen über die zulässige Beleihungsgränze im Fall einer Belegung von Stiftungsgeldern in Hypotheken. (Die Verordnung findet sich auch in Reber, Pflegschaftsrecht, 2. Heft, S. 7, Nr. 7.) Keine näheren Bestimmungen enthält die Verordnung vom 2. März 1787 (Reber l. c. S. 6 Nr. 6).

V. Besondere Bestimmungen über die Verwaltung der Mündelgelder und über die Art der Anlegung bestehen im diesseitigen Bayern nicht, abgesehen von

[1] Zu berücksichtigen ist:

1. Das revidirte Gemeindeedikt vom $\frac{\text{17. Mai 1818}}{\text{1. Juli 1834}}$ (in der Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers Bd. 2, S. 4 ff., §. 59, Abschn. III—V, §. 490, Abs. V—VIII, die Zusammensetzung der Kirchengemeindeverwaltung betreffend; dazu Ziff. 114 der allgemeinen Vollzugsvorschriften zum Edikt).

2. Die bayerische Verfassungsurkunde Tit. IV, §. 9, Abs. 4; dazu Beil. II, §. 28, 46, 47—49, die selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens incl. Kirchenstiftungen durch die anerkannten Religionsgesellschaften betreffend. (Roth, bayer. Civilrecht Bd. 1, S. 272 ff. gibt nicht eine Uebersicht über die Grundsätze, nach welchen die Stiftungen verwaltet werden, vielmehr lediglich über die Verwaltungsbehörden.)

der allegirten Verordnung d. d. 28. Januar 1805, von welcher manche sogar behaupten, dass sie antiquirt sei. Das bayerische Landrecht (vom Jahre 1756) schreibt in Th. 1 Kap. 7 über die Behandlung der Mündelgelder nichts specielles vor. Seine Bestimmungen beschränken sich darauf, dass der Vormund mit der diligentia boni patris familias die Verwaltung und Anlage zu besorgen hat.

VI. In der Praxis wird in Bezug auf die Sicherheit der Anlage bei den isolirten und den kirchlichen Stiftungen in der Regel keine andere Anforderung gestellt, als bei den örtlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen. Es gelten also im grossen Ganzen für alle Stiftungen dieselben Grundsätze. Für die Mündelgelder werden dieselben Principien beachtet, welche sich für die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern herausgebildet haben. So ergibt sich für die Anlegung und Verwaltung der Stiftungs- und Mündelgelder ein Gesammtbild, wie wir es in Nachfolgendem entwerfen. Vorauszuschicken ist nur, dass für Stiftungen in erster Reihe das Statut massgebend ist. Die Statuten enthalten aber selten eingehende Bestimmungen über die Art der Anlage von Stiftungsgeldern. Das Statut bedarf der Vorlage an die Staatsregierung zur Genehmigung, zur staatlichen Anerkennung und zu der Erwerbung der Rechte einer juristischen Person. Ohne Bestätigung des Königs besteht eine Stiftung nicht.

VII. Die Stiftungs- und Mündelgelder.

1. Am beliebtesten ist die Anlage in Hypotheken. Diese Anlage ist aber auch die schwierigste, weil die

Realitätenbesitzer fast durchweg die Belastung mit annuitätenweise abzuzahlenden Bankkapitalien vorziehen. Im bayerischen Landrecht §. 12 ist in erster Reihe für Mündelgelder die Anlegung in Immobilien vorgeschrieben. (S. Reber Heft 1, S. 26, Note d.)

2. Durch die Verordnungen vom 6. September 1811 und vom 31. Juli 1869 wurde als die Beleihungsgrenze bei der Anlage von Stiftungsgeldern die Hälfte des Schätzungswerthes festgestellt. Die Praxis hat diese Vorschrift auf die Belegung von Mündelgeldern analog ausgedehnt.

3. Die Werthsermittlung geschieht durch eidlich verpflichtete Schätzmänner, die nach der noch immer bestehenden Schätzordnung von den Hypothekenämtern für einzelne Ortschaften und Steuerdistrikte ein für allemal zu bestellen sind. (Beil. V. zur Instruktion vom 13. März 1823 über den Vollzug des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, Reg.-Blatt 1823, S. 802.)

4. Nach der Verordnung vom 28. Januar 1805 sollen Mündel- und Stiftungsgelder nicht in ausländischen Staatspapieren angelegt werden:

a. Unter ausländischen Staatspapieren werden auch jetzt noch die nichtbayerischen Staatspapiere verstanden.

b. Da indessen sämmtliche bayerische Staatspapiere bei niedrigem Zinsfuss hohen Cours haben, so wird in Ausnahmefällen, um die Renten der Curanden nicht durch übertriebene Aengstlichkeit zu kürzen, auch die Anlage in sicheren auswärtigen, namentlich mit Staatszinsgarantie ausgestatteten Papieren, z. B. in österreichischen Franz - Josephs - Prioritäten nicht beanstandet.

Die allgemeine Anwendung dieses Princips ist durch die Verordnung direkt ausgeschlossen. Die behauptete Ausdehnung besteht für die Praxis in München.

5. Nach der in München herrschenden Praxis können Mündel- und Stiftungsgelder auch in Münchener Stadtanlehens-Obligationen angelegt werden. Von competenter Seite wird behauptet, dass alle bayerischen Staats-, Provincial- und Communalpapiere für Stiftungen und analog für Mündelgelder verwendet werden können.

6. Die Anlage kann ferner bei denjenigen öffentlichen Kassen und Creditinstituten erfolgen, welche als unbedingt sicher gelten:

a. Bei denjenigen Kassen, welche vom Staat unmittelbar verwaltet werden, deren Beamte als Mandatare des Staates haften. Wir haben insbesondere die Bestimmungen für Pflegschaftsgelder (Gesetz vom 25. Juli 1850, Art. 1), dass baare Gelder an die königliche Bank zu Nürnberg, deren Filialen und Agenturen einzusenden sind, wenn eine Gelegenheit zum Ankauf rentabler Immobilien oder zu möglichst hoch verzinslicher Anlage momentan und voraussichtlich für die nächste Zeit sich nicht bietet. Dauert die Anlage dann wenigstens einen vollen Monat vom Tage der Geldanlage bis zum Tag der Zurückzahlung, so werden mindestens 2 % Zins gewährt. (Rosenkranz Pflegschaftswesen S. 164.)

b. Bei anderen öffentlichen Kassen und Creditinstituten kann die Anlage ohne Gefahr eigener Haftbarkeit nur erfolgen, wenn dieselben vom Staat aus-

drücklich zur Annahme fraglicher Gelder autorisirt sind. (Rosenkranz Pflegschaftswesen, S. 169.)

Nach §. 12 Z. 4 der Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835 dürfen Pupillengelder (und Depositengelder) gegen billige Verzinsung von den Behörden bei der Bank und deren Filialen hinterlegt werden.

Gemäss Erlass des Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dem des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. März 1864 dürfen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, sowie die Sparkassenverwaltungen Capitalien in den vierprocentigen Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank anlegen unter der Beschränkung, dass:

a. die Erwerbung nicht über pari erfolgt,

b. die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkasse vinculirt werden.

In gleicherweise sind neuerdings die Pfandbriefe der süddeutschen Bodenkreditbank zu München als stiftungsgemässe Anlage anerkannt, und analog auch als pupillarische Anlage von der Praxis behandelt.

Die Ministerialentschliessung bezüglich der süddeutschen Bodenkreditbank d. d. 20. März 1873 lautet: Auf Ansuchen der süddeutschen Bodencreditbank in München erhalten die Gemeinden und örtlichen Stiftungen für Wohlthätigkeit im Hinblick auf §. 1, Abs. 1, Z. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1869 die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend hiermit die Ermächtigung zur Anlegung von

Gemeinde- und Stiftungsgeldern in Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank unter Beobachtung der Bestimmungen in §. 5 der angeführten Verordnung. — Ein besonderer Erlass ist dagegen für die Nürnberger Vereinsbank (Zweigabtheilung für Bodencredit) nicht gegeben worden. Ihren Pfandbriefen gegenüber herrscht eine milde Praxis seitens der Regierungsbehörden.

Eine besondere Autorisation zur Annahme von Mündelgeldern wurde der Reihe nach einer grössern Anzahl von städtischen und Distriktssparkassen ertheilt. (Rosenkranz Pflegschaftswesen S. 171.) Jedoch sollten nur kleinere Beträge bis zu 100 fl. und in Ermanglung besserer Anlage bei denselben angelegt werden. Durch Rescript des Ministeriums des Innern vom 31. Jan. 1843 wurde sämmtlichen mit polizeilicher Genehmigung errichteten Sparkassen die Annahme von Geldern der Minderjährigen „aus eigenen Ersparnissen“ gestattet. Rosenkranz S. 172, Note 7. Siehe auch Reber Pflegschaftsrecht zu §. 12, S. 26, Note e.)

Heute darf die Anlage von Mündelgeldern in kleineren Beträgen ganz allgemein bei den Sparkassen statthaben. Es ist keine Veranlassung mehr, einen Unterschied zwischen den einzelnen Sparkassen zu machen, da die Gemeinde- und die Distriktssparkassen nach der Ministerialentschliessung vom 20. Mai 1874 durchweg den gleichen Grundsätzen unterworfen sind. Privatunternehmungen von Sparkassen, wie sie durch die Reichsgewerbeordnung freigegeben sind, können zur

Annahme von Stiftungs- und Mündelgeldern nicht verwendet werden.

Stiftungsgelder bei Sparkassen anzulegen, ist nach der Verordnung vom Jahre 1869 zwar gestattet, die niedere Verzinsung der Sparkassegelder macht aber diese Anlage mindestens sehr selten.

Eine polizeiliche Concessionirung von Sparkassen gibt es derzeit nicht mehr. Die gemeindlichen und distriktiven Sparkassen unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden für Gemeinde und Distrikte.

c. Als eine eigenthümliche Anstalt zur verzinslichen Anlegung von Pflegschaftsgeldern ist das Institut der sogenannten Amtscapitalien bei dem früheren Kreis- und Stadtgericht und nunmehrigen Bezirksgericht München zu erwähnen. Hier werden diese Capitalien von der für die Besorgung des Pflegschaftswesens eigens aufgestellten Obervormundschaftscommission verwaltet. (Rosenkranz S. 171, §. 85.)

d. Ueber die ältere gräflich Castell'sche Creditkasse siehe Rosenkranz l. c. S. 171 und ibid. Note 8.

7. Es dürfen ferner den inländischen Gemeinden und Stiftungen Darlehen aus Mündel- und Stiftungsgeldern gegeben werden, wobei seitens der Gemeinden und Stiftungen die für die Aufnahme von Darlehen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. (S. Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Art. 66, Abs. 3, Art. 61—64.)

8. In Aktien dürfen principiell Mündelgelder nicht angelegt werden. Die Praxis perhorrescirt solche Anlagen auch in der neuesten Zeit. Die Frage über die

Zulassung von Aktien ist für die Eisenbahnaktien aufgetaucht, deren Zinsen vom Staat garantirt sind. Auf eine Anfrage, welche seitens eines Gerichts bezüglich der Erwerbung von Ostbahnaktien für Pflegbefohlene an das Justizministerium gerichtet wurde, erging ein Justizministerialrescript für Unterfranken vom 15. August 1858, worin der Ankauf solcher Aktien für die Curanden zwar nicht untersagt, jedoch ausgesprochen wurde, dass eine die Haftbarkeit der Vormünder und Vormundschaftsbehörde alterirende Ermächtigung zur Anlegung von Pupillengeldern in solchen Papieren umsoweniger ertheilt werden könne, als derartige Papiere einem schwankenden Course unterworfen seien und die im Gesetze vom 19. März 1856 und der Concessionsurkunde vom 12. April 1856 vom Staate bewilligte Gewährleistung nur die Zinsen, nicht das Kapital berühre. (Rosenkranz, Pflegschaftswesen S. 173, Note 11, ibid. S. 171, §. 84, Note 6.)

Auch derzeit werden Aktien zur Anlegung von Pupillengeldern nicht zugelassen.

Dagegen dürfen Stiftungsgelder nach der Verordnung vom 31. Juli 1869 und der Ministerial-Entschliessung vom 6. August 1869, Z. 5, b. c unter Beobachtung der besonderen Normen für die Vinculirung von Inhaberpapieren in Aktien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank angelegt werden, sowie in Eisenbahnaktien, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates geniessen.

Die Pfalz.

Während in der bayerischen Pfalz für die Anlegung und Verwaltung der Mündelgelder die Bestimmungen des französischen Rechts zur Anwendung gelangen, gelten für die Stiftungsgelder in wesentlichen Punkten die auch in Altbayern herrschenden Grundsätze der Anlegung und Verwaltung. Insbesondere ist die Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit der Verordnung vom 31. Juli und der Ministerial-Entschliessung vom 6. August 1869 in Kraft. (Siehe Kreisamtsblatt der Pfalz vom Jahre 1869, pag. 917, 1825 und 1829.)

Es gibt indessen gesetzliche und verordnungsmässige Bestimmungen, welche lediglich für die Pfalz in Kraft getreten sind. Dahin gehört das Gesetz vom 16. Juli 1810 und die Verordnung vom 20. März 1828 im Intelligenzblatt von 1828 S. 67 (vgl. Chelius Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände. 3. Abth. 4. Aufl. 1853. S. 393 ff.) Der Werth der zu versetzenden Güter sollte hiernach dreimal höher sein als das aufzunehmende Capital. Ein Drittheil, also der einfache Betrag des Darlehens sollte nach einer königlichen Regierungsverfügung durch Grundstücke (Aecker, Wiesen, Weinberge etc.), die beiden anderen Drittheile durften auch durch Wohnhäuser oder Oekonomiegebäude versichert sein. Derzeit dürfen die Gemeindestiftungsgelder bis zur Hälfte des Werths der Pfandobjekte ausgeliehen werden, ohne Unterscheidung zwischen fruchttragenden und zinstragenden Grund-

stücken. Jedoch muss der Brandversicherungswerth der Gebäulichkeiten der Höhe des Darlehens gleichkommen.

Eine übersichtliche Darstellung der obigen Grundsätze ist in der Rechts- und Verwaltungsliteratur des Königreichs nicht vorhanden. [1]

[1] Zu berücksichtigen sind: Rosenkranz, Handbuch über das Pflegschaftswesen in Bayern diesseits des Rheins, Erlangen (Enke) 1860.

Oskar Reber, das bayerische Pflegschaftsrecht, 4 Hefte, 1869/70, München (Lentner), Paul von Roth, das bayerische Civilrecht, 2 Bde., Tübingen 1871, 1872.

Mayerhöfer, theoretisch praktisches Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1843/44, insbes. S. 38 ff.

Seuffert, in Seufferts-Blättern für Rechtsanwendung Bd. 19, S. 197 — zur Lehre von der Obervormundschaft.

Christian Chelius, Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände, 3 Abth., 4. Aufl. Kaiserslautern und Zweibrücken 1853, S. 393 ff. Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, 2. Bd., Zweibrücken 1832, S. 159, 417, 481, Art. 60, S. 499, 4. Bd. 1833 (Neustadt) S. 345.

§. 4.

Braunschweig.[1]

Die Vormünder, Curatoren und die Verwalter milder Stiftungen sind berechtigt, flüssige Gelder in folgender Weise anzulegen:

1. In Hypotheken.

2. In den auf den Inhaber lautenden Landes- und Kammerschuldverschreibungen, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäss dann ausser Cours zu setzen sind.[2] Dagegen sind die Vormünder, Curanden und die Verwalter milder Stiftungen nicht ermächtigt, die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder ohne Genehmigung in der Braunschweigischen Prämienanleihe vom Jahre 1869 anzulegen.[3]

3. Vorübergehend können die Gelder auch bei dem Leihhaus angelegt werden. Die dauernde Anlage findet mit Rücksicht auf den geringen Zinsfuss nicht statt.

4. Dauernd können Mündel- und Stiftungsgelder

[1] Freundliche Auskunft wurde dem Verfasser von Herrn Advokaten Dr. Otto Magnus zu Braunschweig zu Theil.

[2] Declaration der Verfassung vom 8. Februar 1703, die Belegung der Kapitalien der Pupillen, Curanden und milden Stiftungen betreffend d. d. 12. Juli 1844. (Br. G. u. V. S. 1844. Nr. 36.)

[3] Gesetz vom 21. December 1869, die Declaration der Gesetze vom 12. Juli 1844 etc. betreffend (G. u. V. S. 1869 Nr. 90).

in den Landesschuldverschreibungen des Leihhauses angelegt werden. Die Landesschuldverschreibungen sind durch Hypotheken gedeckt, welche gesetzlich für sie haften. [1]

Auch die Kirchenvorstände dürfen die ihrer Verwaltung anvertrauten Gelder ohne besondere Genehmigung, jedoch mit Anzeige an das herzogliche Consistorium bei dem herzoglichen Leihhaus anlegen, oder zum Ankauf von Landes- oder Kammerschuldverschreibungen verwenden. Für jede andere Anlage ist die Genehmigung des Consistoriums einzuholen. [2]

Ein Gesetz vom 27. December 1862, die im Besitz von Pflegebefohlenen befindlichen Werthpapiere betreffend (G. und V. S. 1862, Nr. 1), erklärt ausdrücklich, dass Werthpapiere, welche nicht auf Braunschweigische Landeskassen ausgestellt sind, sofern sie durch Erbschaft oder auf sonstige Weise dem Mündel zufallen, in der Regel ohne Verzug vom Vormund veräussert werden sollen, und nur wenn die Veräusserung unräthlich erscheint, kann die längere oder kürzere Beibehaltung angeordnet werden. Dasselbe Gesetz trifft eine Reihe anderer Bestimmungen in dem erwähnten

[1] Gesetz, die Reform der herzoglichen Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landes-Creditinstitutes betreffend, vom 20. August 1867. (G. u. V. S. 1867 Nr. 72.)

[2] Gesetz, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 30. November 1851, §. 26. IV, 4 (G. u. V. S. 1851 Nr. 52 und das Gesetz vom 21. December 1869, die Declaration der Gesetze vom 12. Juli 1844 etc. betreffend).

Betreff, welche für unsere Frage nicht von Wichtigkeit sind.

Die Annahme der Mündelgelder erfolgt durch den Vormund mit der obervormundschaftlichen Genehmigung der Amts- und Stadtgerichte für kleinere Beträge, und bei Beträgen über 100 fl. haben diese die Zustimmung des Kreisgerichts einzuholen.

§. 5.

Bremen.[1]

I. Die Mündelgelder betreffend.

1. In Bremen ist die Vormundschaftsordnung vom $\frac{\text{19. Juli}}{\text{7. August}}$ 1826 und die Verordnung vom 21. Sept. 1868, betreffend die Abänderung von §. 65 und 66 der Vormundschaftsordnung massgebend.

Der §. 65 bestimmt:

Baares Geld, sowie das nicht für die Bedürfnisse der Pfleglinge nothwendige, darf nicht müssig liegen bleiben, sondern muss baldthunlichst so vortheilhaft und sicher als möglich in liegenden Gründen und gegen Feuersgefahr versicherten Gebäuden, auf handfesten oder gerichtlichen Hypotheken, und zwar Namens der Pfleglinge, nicht aber auf eigenen Namen der Vormünder ohne Erwähnung ihrer Eigenschaft, belegt werden. Findet sich dazu keine Gelegenheit, so kann es nur mit vorgängiger Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde bei denjenigen Bremischen Sparkassen, Banken und ähnlichen Instituten geschehen, welche anerkannt den Darleihern genügende Sicherheit gewähren.

[1] Von Herrn O. G. A. Dr. Friedrich Meier zu Bremen wurde dem Verfasser in bereitwilligster Weise Auskunft zu Theil.

Der §. 66 bestimmt:

Auf Gebäude darf nur bis zur ersten Hälfte des zum Zweck der Brandversicherung vorschriftsmässig ermittelten Werthes derselben, mit dem Grunde bei Ländereien nur auf die erste Hälfte des Grundwerths neu belegt werden.

Auf mindere Sicherheit darf es nur mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen.

2. Bei Sparkassen darf die Veranlagung auch dauernd statthaben. In Bremen gibt es zwei obrigkeitlich genehmigte Sparkassen. Von anderen Kassen kommen in Betracht: die Bremer Bank und verschiedene Filialen auswärtiger Banken.

3. Die pupillarische Belegung gilt als strengster Massstab der Veranlagung. Es wird darunter im engsten Sinn verstanden die Veranlagung in Grundstücken, deren Werth durch beeidigte Taxatoren festgestellt ist, sofern die Belegung sich in der ersten Hälfte des auf solche Weise ermittelten Werthes hält.

II. Die Stiftungsgelder betreffend.

1. Sie dürfen in Grundstücken, Sparkassen, Banken, Staatspapieren und Aktien angelegt werden, falls letztere nicht im Statut der Stiftung ausgeschlossen sind.

2. Die Vorschriften der verschiedenen Stiftungen sind in dieser Richtung höchst verschieden. Allgemeine Regeln existiren nicht. Oft schreibt das Statut pupillarische Belegung vor, oft gestattet es Belegung der Grundstücke bis zu zwei Drittel des taxirten Werthes. Sehr oft besagt es nichts besonderes und dann entscheidet freies Ermessen des Verwalters.

3. Die Verwalter pflegen nicht pupillarische Sicherheit zu beanspruchen.

4. Die kirchlichen Stiftungen stehen unter Inspection des Senats und dieser verlangt stets pupillarische Sicherheit, während weltliche Stiftungen höheren Orts einer Controle nicht unterzogen werden, wenn nicht die Stiftungsurkunde eine Inspection verordnet, was selten vorkommt.

5. Bei der Mannigfaltigkeit älterer und neuerer Stiftungen fehlt jede feste Norm, daher haben sich auch über die Belegungen keine durchgreifenden Grundsätze gebildet. Anlegung in Aktien ist selten.

6. Was die Handhabung dieser Grundsätze in der Praxis betrifft, so werden, wenn pupillarische Sicherheit vorgeschrieben ist, die obigen Normen für Pupillengelder beachtet. Indessen streng beachtet werden die betreffenden Normen nur für Mündelgelder, weniger streng, und zwar verschieden nach Intention und Inhalt der Stiftung, bei Stiftungen.

---

§. 6.

Elsass-Lothringen.[1]

I. Die Mündelgelder betreffend.

In Elsass-Lothringen gelten lediglich die Bestimmungen des code civil. Das Gesetz vom 22. Oct. 1873, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung, enthält keine hierher gehörige Vorschriften.

II. Die Stiftungsgelder betreffend.

1. Das Statut der Stiftung bedarf der Genehmigung seitens der Staatsbehörde.

2. Wenn in dem Statut keine Normen für die Anlegung der Gelder enthalten sind, so haben die statutenmässigen Organe diese Normen festzusetzen.

3. Die Stiftungsgelder werden in der Regel in Hypotheken angelegt. Doch können sie auch in elsass-lothringischen, bayerischen, badischen und Papieren der Staaten des norddeutschen Bundes angelegt werden.

4. Die Stiftungen gelten als Etablissements publics und diese mussten nach französischem Rechte ihre flüssigen Kassenbestände bei dem Tresor anlegen: sog.

[1] Für eingehende Auskunftsertheilung bin ich Herrn Advokat-Anwalt Huber und Herrn Regierungsrath Eberbach zu Strassburg zu Dank verpflichtet.

Fonds placés à interêts.[1] An Stelle des Tresor steht heute die Aktiengesellschaft für Boden- und Communalcredit in Elsass-Lothringen. Die Fonds dieser Categorie betrugen bei ihr ultimo December 1844 circa vierzehn Millionen Francs. Alle Rechte und Verpflichtungen, welche bezüglich der Annahme, Verwaltung und Rückzahlung der Cautionen von Beamten, der gerichtlichen und administrativen Depositen und der verfügbaren Capitalien von Bezirken, Kreisen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Sparkassen und gegenseitigen Hilfsgenossenschaften nach französischen Gesetzen und Verordnungen dem Trésor public und der Caisse des Depôts et Consignations, beziehungsweise unter Verantworlichkeit dieser Kassen den Receveurs généraux et particuliers zukamen, sind auf die Landeskasse von Elsass-Lothringen übertragen worden.[2] Die Functionen der Landeskasse wurden dann durch Vertrag vom 25. November 1872 an die Aktiengesellschaft für Boden- und Communalcredit in Elsass-Lothringen übertragen und zunächst ein provisorisches, neuestens aber unter dem 5. Januar 1875 ein definitives Reglement für die Verwaltung von öffentlichen Geldern festgestellt. Dieses Reglement behandelt einen weiteren Kreis von öffentlichen Fonds, also nicht lediglich die Stiftungsgelder. Das mit Sorgfalt ausgearbeitete Regle-

[1] S. auch Dr. Edgar Löning, die Verwaltung des General-Gouvernements im Elsass. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Strassburg, Verlag von Karl J. Trübner, 1874, S. 169.

[2] Reichsgesetz vom 4. November 1872, betreffend die Depositenverwaltung in Elsass-Lothringen.

ment zerfällt in 185 Paragraphen. Die Paragraphen 1 bis 60 enthalten allgemeine Bestimmungen, die darauffolgenden besonderen Bestimmungen beziehen sich auf die zinsbar angelegten Gelder der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Gelder der Sparkassen, auf die Gerichts- und Verwaltungsdepositen, die freiwilligen Anlagen von öffentlichen Verwaltungen, die Baarcautionen von Beamten und öffentlichen Bediensteten, sowie von Zeitungsverlegern, auf die Einlagen von Hilfsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit und die Verwaltung von Werthpapieren. Unter den öffentlichen Anstalten werden begriffen: die Armenkassen, Hospitäler, Leihhäuser, die wohlthätigen und anderen öffentlichen Anstalten, die Syndical-Associationen (Landesmeliorationsgesellschaften) und ähnliche Corporationen. (Reglement §. 61, S. 51.) Diese Anstalten können bei der Staatsdepositenabtheilung der Aktiengesellschaft auch ihre Werthpapiere hinterlegen. (Reglement §. 62, 2, §§. 166 bis 185.) Für diejenigen Werthpapiere, welche freiwillig durch die öffentlichen Verwaltungen oder durch Verwaltungen von Instituten und Hilfsgenossenschaften hinterlegt werden, haftet jedoch ausschliesslich die Aktiengesellschaft. (Reglement §. 167.) Die Einnahmen der Aktiengesellschaft für Rechnung der genannten Institute bestehen aus baaren Einzahlungen, aus den verfallenen Zinsen etc. solcher Werthpapiere, welche bei der Staatsdepositenabtheilung hinterlegt sind, aus den am Rechnungsschluss gutgeschriebenen Zinsen des Baarverkehrs. (Reglement §. 73.) Jede Anstalt hat für je ein Rechnungsjahr bei dem Hauptbureau der Staatsdepositen-

abtheilung ein Contocorrent. (Reglement §. 68.) Die Höhe des jährlichen Zinsfusses ist auf drei vom Hundert bestimmt. (Reglement §. 71.) Die Verwaltung der öffentlichen Gelder steht unter der speziellen Aufsicht und Controle des von der kaiserlichen Regierung für das Institut laut Artikel 57 der Statuten beigeordneten kaiserlichen Staatscommissärs, und bildet eine ganz von dem Hypotheken- und Bankverkehr der Anstalt getrennte Abtheilung. [1] Die Verwaltung der Gelder geschieht durch die genannte Gesellschaft nach den vorliegenden Geschäftsberichten mit Umsicht.

[1] S. insbes. Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft für Boden- und Communalcredit in Elsass-Lothringen zur zweiten ordentlichen Generalversammlung der Actionäre am 16. Mai 1874, S. 8.

§. 7.

Hamburg.[1]

I. Die Verwaltung der Vormundschaftsgelder betreffend.

1. In erster Reihe kommt in Betracht die Hamburger Vormundschaftsordnung vom 23. December 1874, Art. 45. Hiernach muss in der Regel das gesammte Vermögen der Unmündigen (Immobilien ausgenommen, welche möglichst zu conserviren sind, Art. 41), auch wenn es auswärts schon belegt sein sollte, entweder in sicheren hypothekarischen Posten in Grundstücken der Stadt oder des Gebietes, oder aber in Hamburgischen Staatspapieren zinsbar angelegt werden.

2. Andere Arten der Belegung können nur in ganz besonderen Fällen mit Genehmigung der Vormundschaftsdeputation geschehen.

3. Als sichere Hypothekenposten sind bis auf weitere Verfügung solche anzusehen, die bis zur Hälfte des Grundsteuerwerthes belegt sind, jedoch muss daneben eine die betreffenden Posten deckende Versicherung gegen Feuersgefahr nachgewiesen werden,

[1] Bei der Ausarbeitung dieses Paragraphen bin ich von Herrn Advokaten Dr. Gerhard Hachmann zu Hamburg in freundlichster Weise unterstützt worden.

wenn der Hauptwerth der Hypotheken nicht etwa in Ländereien besteht. In solchen Grundstücken, welche einen Grundsteuerwerth von 300,000 Mark übersteigen, können pupillarische Belegungen nur bis zu 150,000 Mark, und sofern der Grundsteuerwerth 450,000 Mark übersteigt, nur im ersten Drittheil stattfinden.[1]

4. Mehr als die Bedürfnisse der Pupillen jedesmal erfordern, darf kein Vormund ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde länger als vier Wochen unbelegt in Händen behalten.

5. Kann die ordnungsmässige Belegung in dieser Zeit nicht bewirkt werden, so ist der Betrag einstweilen auf Antrag der Vormünder oder auf Verfügung der Vormundschaftsbehörde, wenn es sich um einen Bankposten handelt, an dem Depositenconto der Vormundschaftsbehörde abzuschreiben, sonst aber bei der Sparkasse zu belegen.

6. Bei einer von der Vormundschaftsbehörde zu bestimmenden Sparkasse können auch kleinere Beträge dauernd angelegt werden.

Es gibt in Hamburg nur obrigkeitlich bestätigte, aber keine von der Gemeinde garantirte Sparkassen.

7. Vorübergehend kann die Belegung auch wohl bei sonstigen Kassen geschehen, unter Verantwortung der Vormünder auch bei Hamburger Banken.

8. Die Belegungen sind der Vormundschaftsbehörde nachzuweisen.

II. Verschieden von der pupillarischen Sicherheit

[1] Zu vergleichen ist das Hamburger Gesetz, betreffend die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte vom 16. November 1864.

ist in Hamburg die „Sparkassensicherheit." Die Sparkassen belegen nur im ersten Drittheil des Grundsteuerwerths.

III. Die Stiftungsgelder betreffend.

1. Meist werden dieselben in Sparkassensicherheiten angelegt. Diess ist nicht Folge einer gesetzlichen Vorschrift, sondern Ausbildung der Praxis. Eine allgemeine Regelung für die Verwaltung von Stiftungsgeldern gibt es nicht. In erster Reihe entscheidet das Statut.

2. Das Statut einer Stiftung braucht einer Staatsbehörde zur Genehmigung nicht vorgelegt zu werden. Es geschieht die Vorlage jedoch häufig zur Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit.

3. Enthält das Statut für die Anlegung der Gelder keine Bestimmung, so entscheidet das verantwortliche Ermessen der Verwalter.

4. Die Anlegung der Gelder erfolgt vielfach auch in Hamburger Staatspapieren, welche auf Namen gestellt werden.

5. Wo die Anlegung in einfach pupillarischer Sicherheit erfolgt, hat der Verwalter seine Schuldigkeit gethan.

§. 8.

Hessen-Darmstadt.

1. Starkenburg und Oberhessen.[1]

I. Die Stiftungsgelder.[2]

Die Anlegung der Capitalien geschieht bei Kirchen- und Stiftungsfonds heute

1. an Private gegen gerichtlich ausgefertigte und bestätigte Hypotheken von doppeltem Werth, nach vorheriger Einholung der Genehmigung der Regierungs-

[1] Zu Dank ist der Verfasser verpflichtet insbesondere den Herren H. G. A. Dr. Weber zu Offenbach, Kreisrath v. Grollmann daselbst, Bürgermeister Dr. Ohly zu Darmstadt, H. G. A. Dr. Reatz zu Giessen, Universitätsrichter Regierungsrath Haberkorn und H. G. A. Dornseiff daselbst.

[2] In Betracht kommen die Verordnung vom 6. Juni 1832 wegen Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen, die Verordnung vom 30. April 1833, die Aufbewahrung, Revision, Prüfung der den Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds zu errichtenden Schuld- und Pfandverschreibungen betreffend, die Instruction des grossh. Oberconsistoriums vom 18. December 1838, die verzinslichen Capitalanlagen aus Kirchen- und sonstigen milden Stiftungsfonds betreffend auch die Ministerialverfügung vom 30. Juni 1835, die Verordnungen vom 16. Februar 1733 und vom 4. October 1779 §. 12. S. auch Küchler, Handbuch der Lokalstaatsverwaltung mit Berücksichtigung der Kreis- und Provinzialverwaltung im Grossherzogthum Hessen, 2. Auflage, Heidelberg (Emmerling) 1866, S. 178 ff. S. 353 ff.

behörden, welche auf Grund der ortsgerichtlichen Taxationen und Fragebeantwortungen ertheilt wird;

2. an inländische Gemeinden gegen Schuldscheine, welche von den Gemeinden ausgestellt und von den Regierungsbehörden genehmigt sind;

3. in inländischen Staatspapieren und Obligationen inländischer Gemeinden.

Um die Gefahr zu verhüten, welche den Fonds durch Veräusserung oder Entwendung von Obligationen auf Inhaber entstehen können, ist die Einrichtung getroffen, dass die Staatsobligationen von der Staatsschuldentilgungskassen-Direktion durch Abstempelung ausser Verkehr gesetzt, nach Bedürfniss aber wieder auf den Inhaber gestellt werden können.

4. In anderen deutschen Staatspapieren, sowie in den vom grossherzoglichen Ministerium des Innern für zulässig erklärten Eisenbahn-Prioritäten und den Pfandbriefen der Süddeutschen Bodencreditbank in München. Die Prioritätsobligationen der hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft sind durch Ermächtigung des grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. December 1865 zugelassen.

5. In den obrigkeitlich genehmigten Sparkassen.

II. Die Mündelgelder.

Für diese gilt das gemeine Recht. Die Obervormundschaftsbehörde hat darauf zu achten, dass die Gelder sicher angelegt werden. In der Regel geschieht die Anlage gegen doppelte Sicherheit in ersten städtischen oder ländlichen Hypotheken, wobei die Ortsgerichte die Taxation aufzunehmen haben, in deutschen

Staatspapieren und guten Eisenbahnprioritäten; auch die Eisenbahnaktien, deren Zinsen staatlich garantirt sind, scheinen als Anlage nicht beanstandet zu werden. Die Pfandbriefe der Süddeutschen Bodencreditbank sind ausdrücklich zugelassen. Kleinere Beträge können dauernd, grössere vorübergehend bei Sparkassen angelegt werden. Die Anlage besorgt der Vormund mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde (Landgerichte).

---

2. Rheinhessen.[1]

I. Die Anlegung von Mündelgeldern.[2]

1. Die Anlegung der Mündelgelder ist dem Vormunde, sofern er Liegenschaften besitzt, häufig ganz überlassen, weil auf diesen Liegenschaften dann stillschweigend eine Generalhypotheke ruht. Bei der Wahl des Vormundes, c. c. Art. 2135, nimmt der Familienrath ganz besonders darauf Rücksicht, dass der Gewählte liegenschaftliches Vermögen hat. Eine eigentliche Controle besteht nicht. Die Anlegung der Gelder

[1] Werthvolle Mittheilungen verdanke ich den Herren Notaren Dr. Bruch zu Mainz und Dr. Bittel zu Worms.

[2] Vgl. Philippi, die Vormundschaft in der preussischen Rheinprovinz. 2. Aufl. Elberfeld 1870. (Bädeker'sche Buch- und Kunsthandlung.) Zachariae, Handbuch des französischen Civilrechts, 6. Aufl., insbes. §. 113, Bauerband, Institutionen des französischen Civilrechts, Bonn 1873 (Marcus), insbes. §. 96, 97.

geschieht seitens der Vormünder meist in Hypotheken. Der Vormund kann aber auch beliebige Staatspapiere anschaffen.

2. Besitzt der Vormund kein Vermögen, so wird der Beivormund und auch der Friedensrichter die Anlegung der Gelder mitbewirken.

3. Unter den Effekten sind für die Anlegung von Mündelgeldern besonders beliebt: hessische Staatspapiere, rheinhessische Stadtobligationen, hessische Ludwigseisenbahn-Prioritäten, neuerdings auch Pfandbriefe der Süddeutschen Bodencreditbank in München. Die Hypotheken-Antheilscheine der landwirthschaftlichen Creditbank zu Frankfurt a./M. sind nicht Pfandbriefe im bankmässig technischen Sinn.

4. Die Hypotheken sollen, wenn immer möglich, dreifache Sicherheit bieten, doch begnügt man sich auch damit, dass sie etwas mehr als doppelte Sicherheit geben, besonders in der neueren Zeit. Die beliebtesten Anhaltspunkte zur Schätzung der Werthe von Liegenschaften, die zum Unterpfand angeboten werden, sind die bezüglichen Erwerbspreise. Wo diese Anhaltspunkte fehlen (weil die betreffenden Liegenschaften entweder ererbt oder durch Schenkung erworben wurden) nimmt man zu Taxationen seine Zuflucht. Die Taxation geschieht in Städten durch die Bauverständigen (Brandexperten), auf dem Lande durch die Bürgermeister oder die Feldgeschworenen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diese letzteren Abschätzungen, für welche die Taxatoren keinerlei Verantwortlichkeit haben, im grossen Ganzen nicht sehr zuverlässig sind.

5. Der Erwerb von Grundstücken ist nicht ausgeschlossen.[1]

6. Eine dauernde Anlage bei Sparkassen ist nicht verboten, aber auch nicht beliebt, weil der Zinsfuss zu niedrig ist. Vorübergehend geschieht die Anlegung der Mündelgelder häufig bei Sparkassen, insbesondere werden ihnen gerne kleinere Beträge bis zur Ansammlung einer grösseren Summe übergeben.

7. Die Anlage des Mündelsvermögens hat binnen sechs Monaten vom Tage der betreffenden Einnahme an gerechnet zu erfolgen und ist nach sechs Monaten, wenn die Anlage nicht erfolgt sein sollte, mit fünf Procent zu verzinsen. Art. 455 des c. c.

8. Für die gewissenhafte Anlegung ist der Vormund verantwortlich. Im Fall seiner Insolvenz haftet auch der Beivormund, wenn er nachweislich fahrlässig war. Die einzige Einschränkung im Verwaltungsrecht besteht darin, dass der Dativvormund verpflichtet ist, während der Dauer der Vormundschaft von drei zu drei Jahren Rechnung über seine Verwaltung abzulegen. Dabei ist den Beivormündern die Möglichkeit geboten, gegen die Art und Weise der Verwaltung Reclamationen zu erheben.

II. Die Anlegung der Stiftungsgelder.[2]

[1] Vgl. Philippi, die Vormundschaft in der preussischen Rheinprovinz S. 103, 4, A. Der Art. 1067 des c. c. ist für die Bestimmung des Begriffs einer sicheren Anlage im Sinne des Gesetzbuchs wichtig.

[2] S. auch Küchler, Handbuch der Lokal-Staatsverwaltung mit Berücksichtigung der Kreis- und Provinzialverwaltung im Gross-

Dieselben werden im Allgemeinen so angelegt, wie Mündelgelder. In erster Reihe entscheidet das Statut. Das Statut bedarf der Genehmigung durch die oberste Verwaltungsbehörde, beziehungsweise durch den Landesherrn. Die Anlegung in Hypotheken ist in erster Reihe, wenn das Statut keine Bestimmungen enthält, beliebt. Im Uebrigen entscheiden die Ansichten der Vorstände, welche jedoch der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde (des Kreisamts) bedürfen. Die Ansichten gehen aber vielfach auseinander: so werden denn die Stiftungsgelder nicht nur in Hypotheken angelegt, sondern auch in Liegenschaften, in den oben genannten und in anderen Staats- und Eisenbahnpapieren, kirchliche Fonds, wie wir hören, insbesondere auch in österreichischen Prioritäten. Bei Sparkassen werden die Stiftungsgelder in derselben Weise wie die Mündelgelder vorübergehend placirt.

III. Neue Gesetzliche Bestimmungen.

In der Hauptsache gilt für Mündel- und für Stiftungsgelder das französische Recht. Das französische Recht ist für Rheinhessen theilweise modificirt durch die Städteordnung vom 13. Juni 1874, durch die Kreis- und Provinzialordnung vom 12. Juni 1874, durch die Gemeindeordnung vom 18. Juni 1874 und durch die Kirchenordnung aus dem Jahre 1832. In diesen Gesetzen ist übrigens nichts über die Art der Anlegung von Pupillen-Geldern enthalten. Diese ist und wird

herzogthum Hessen. 2. Auflage. Heidelberg (Emmerling) 1866. S. 178 ff., S. 353 ff.

durch specielle Instruction Seitens der Verwaltungscommissionen oder Collegien beziehungsweise der Kreisämter und in höchster Instanz durch Instruction Seitens der Ministerien des Innern und der Justiz den Rechnern vorgeschrieben. Die Praxis ist eine milde. Der Spielraum für die Anlagen ist gross.

§. 9.

Fürstenthümer Lippe.

1. Lippe-Detmold.[1]

1. Specielle Vorschriften über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens dritter Personen, eines Minorennen oder sonstiger Curanden, beziehungsweise einer Stiftung enthalten die Landesgesetze nicht.

2. Die Vormundschaftsordnung, das Landesgesetz vom Jahre 1777, bestimmt die Pflichten der Vormünder und Curatoren nur im Allgemeinen. Darnach haben diese das aus einem genau aufgestellten Inventar sich ergebende Vermögen ihrer Mündel bezw. der Curanden gewissenhaft bei eigener Verantwortung gegen bestellte Caution zu verwalten und alljährlich bei der vorgesetzten Obrigkeit Rechnung abzulegen unter Controle der Obervormundschaftsbehörde. Die Bestände oder Capitalbeträge aus dem Verwaltungsvermögen müssen verzinslich angelegt werden, entweder ausweislich gerichtlicher Obligation bei den Landeskassen, oder auf Hypotheken. Die Hypothekencapitalien dürfen nur bis zu zwei Drittel des Werths gegeben werden, welchen das Pfandobjekt hat, und zwar bei Häusern nur bis

[1] Der Verfasser ist Herrn Rath August Hase zu Detmold für freundliche Auskunftsertheilung dankbar.

zu zwei Drittel des Taxwerthes zur Landesbrandkasse und bei Ländereien bis zu zwei Drittel des durch Schätzung ermittelten, mit 25 % capitalisirten Jahresertragswerthes.

3. Nach der jetzigen Praxis können die Vormundschaftsgelder auch in preussischen Staatspapieren und Pfandbriefen angelegt werden.

4. Die Obligationen und Werthpapiere sind im gerichtlichen Depositorium aufzubewahren.

5. Soweit die Vormundschaftsordnung Bestimmungen nicht enthält, entscheidet das gemeine Recht.

Die Vorstände der Stiftungen haben in Bezug auf die Anlegung und Verwaltung der Stiftungsgelder die gleichen Pflichten, wie die Vormünder.

---

2. Schaumburg-Lippe.[1]

I. Die Stiftungsgelder, welche unter obrigkeitlicher Verwaltung stehen, werden nach denselben Grundsätzen angelegt und verwaltet, wie die Mündelgelder. Für beide sind massgebend:

1. Das Generalrescript, die Ausleihung von Geldern, welche unter obrigkeitlicher oder vormundschaftlicher Verwaltung stehen, betr. vom 12. Juli 1820.

2. Das Gesetz, betr. eine Anleihe von Thlr. 120,000 für die Landeskasse, §. 4, vom 26. December 1869.

[1] Herr Amtsassessor Bogemann zu Bückeburg hat dem Verfasser freundlichst Auskunft ertheilt.

3. Das Gesetz, die Errichtung einer Ablösungstilgungskasse betr., §. 19, vom 26. April 1870.

Im Uebrigen gelten die Grundsätze des gemeinen Rechts.

II. Mit Rücksicht auf die allegirten Gesetze können die Mündelgelder und die unter obrigkeitlicher Verwaltung stehenden Stiftungsgelder, sofern besondere statutarische Bestimmungen nicht vorhanden sind, in folgenden Werthen angelegt werden:

1. In Hypotheken. Es gibt keine besonderen Bestimmungen darüber, wie diese Hypotheken beschaffen sein müssen.

2. In den Landesschuldbriefen des Fürstenthums der Anlehen vom 26. März 1869 und in Schuldverschreibungen der Ablösungskasse des Fürstenthums. Andere Staatspapiere gibt es im Fürstenthum nicht. Nach der Praxis sind übrigens auch preussische Staatspapiere und die Obligationen der fürstlichen Rentenkammer zugelassen.

3. Nach der Praxis können die Mündelgelder auch bei den Sparkassen des Landes, deren Statuten sämmtlich regierungsseitig genehmigt sind, dauernd angelegt werden, dagegen ist diess für Stiftungsgelder nicht möglich, weil die Zinsen der Anlagen nicht baar ausbezahlt, sondern zum Capital geschlagen werden. Da die Zinsen der Stiftungsgelder für die Stiftungszwecke unentbehrlich sind, so können Stiftungsgelder somit nicht bei Sparkassen angelegt werden.

§. 10.

Lübeck.[1]

I. Was zunächst die Verwaltung von Mündelgeldern in Lübeck anlangt, so schreibt die Vormundschaftsordnung vom 11. October 1830 in §. 48 vor, dass Mündelgelder nur in liegende Gründe und Gebäude, welche in öffentlichen Hypothekenbüchern verzeichnet stehen, oder auch bei öffentlich autorisirten Kassen und Anstalten, nicht auf blosse Wechsel oder Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen. In Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Vormünder übrigens auch autorisirt, die Gelder in Lübecker Staatsanleihe von 1850, Lübecker Staatsprämienanleihe von 1863, sowie in Lübecker Gasbeleuchtungsanleihe von 1854 und Lübecker Wasserkunstanleihe von 1866 zu belegen.

Städtische Grundstücke dürfen nach §. 49 der Vormundschaftsordnung in der Regel bis zu ein Drittel der städtischen Brandassekuranz, ländliche bis zur Hälfte des nach sorgfältiger Schätzung festzustellenden Werthes mit Mündelgeldern beliehen werden.

[1] Für freundliche Auskunftsertheilung ist der Verfasser Herrn Advokaten und Notar Dr. E. v. Faber in Lübeck zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Dass die Unterbringung von Mündelgeldern auch bei obrigkeitlich bestätigten Kassen, insbesondere bei Sparkassen und auch dauernd erfolgen kann, ergibt sich aus dem obigen §. 48.

Die Belegung hat der Vormund unter Aufsicht der Obervormundschaft zu besorgen. Die Verantwortung trifft die Vormünder, eventuell die Obervormundschaft.

II. Vermögensmassen, bei welchen noch strengere Grundsätze etwa gelten würden, gibt es in Lübeck nicht.

III. Für die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern gibt es keine allgemeine Regelung, auch werden die Stiftungsgelder nicht genau so angelegt wie Vormundschaftsgelder.

1. In erster Reihe sind für diese Frage entscheidend die Fundationsbestimmungen, sowie bei einzelnen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten etwa erlassene Regulative und Verordnungen. In zweiter Linie ist das beste Ermessen der einzelnen Vorsteher bezw. Testamentsvollstrecker massgebend.

2. Dadurch hat die Praxis den letzteren einen etwas weiteren Spielraum gegeben, als den Vormündern. Es sind z. B. Capitalien von Lübecker Wohlthätigkeitsanstalten in schwedischen Güterhypotheken-Obligationen angelegt. Einem etwaigen Missbrauch wird dadurch vorgebeugt, dass nicht nur alle öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, sondern auch alle sonstigen milden Stiftungen und Testamente der Central-Armen-Deputation als der staatsseitig hierzu eingesetzten Behörde alljährlich Rechnung abzulegen haben.

Letztere ist ermächtigt und verpflichtet, Vorsteherschaften, welche etwa Capitalien in nicht durchaus sicheren Werthen angelegt hätten, hierauf aufmerksam zu machen und anderweite Belegung zu fordern.

3. Durch besondere Verordnung vom 20. Juli 1871 sind Vorsteherschaften öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten ermächtigt worden, ihre verfügbaren Kassenbestände vorübergehend

a. an Private gegen sicheres Unterpfand mit Ausschluss jedoch von Wechseln,

b. nach ihrem besten Ermessen auch ohne solches Unterpfand an Lübeck'sche Staats- und Gemeindeanstalten, sowie an obrigkeitlich bestätigte Gesellschaftsinstitute, als Banken, Sparkassen u. drgl. zinstragend darzuleihen;

c. in solchen Lübeck'schen Staats- und Communalpapieren bezw. in solchen vom norddeutschen Bund oder vom deutschen Reich ausgegebenen Anleihepapieren anzulegen, worin nach den Gesetzen Vormünder die Gelder ihrer Pflegebefohlenen zu belegen ermächtigt sind.

4. Die Statuten der Lübecker Stiftungen bedürfen der Genehmigung des Senats. Für die Anlegung von Stiftungsgeldern wird kein Unterschied gemacht, ob die Stiftungen weltliche oder kirchliche sind.

§. 11.

Mecklenburg.[1]

In den fraglichen Materien gilt das gemeine Recht modificirt durch die Praxis und einzelne Verordnungen.

I. Was speciell die Belegung von Mündelgeldern betrifft, so lassen sich bestimmte Normen, die gleichmässig im ganzen Lande in Geltung wären, nicht aufstellen.

1. Der Vormund hat die ziemlich freie Verwaltung des Curatelvermögens. Er belegt selbstständig ohne vorherige Anfrage die Curatelgelder und nur bei der periodischen Rechnungsablage prüft die Obervormundschaft die Angemessenheit der erfolgten Belegung und monirt eventuell die letztere.

2. Die bei Weitem häufigste Belegung der Curatelgelder erfolgt gegen Realsicherheit, also in Landgütern und Häusern. Wie hoch hier beliehen werden kann, ist nirgends bestimmt und daher mehr oder weniger quaestio facti. Bei Häusern pflegt eine Beleihung bis zum halben Brandkassenwerth nicht monirt zu werden. Rittergüter werden, sofern der Boden nicht notorisch

[1] Eingehende Auskunft haben dem Verfasser die Herren Senator a. D. Otto Büsing, Director der Mecklenburg-Schwerin'schen Bodencredit-Gesellschaft zu Schwerin und Hofrath Dr. Otto Dunkelberg in Neustrelitz ertheilt.

schlecht ist, bis 20,000 Thaler per Hufe beliehen.[1] Die Hufe schwankt, je nach der Bonität des Ackers u. s. w. zwischen 375 bis 1500 preussische Morgen. Im Durchschnitt enthält dieselbe etwa 700 preussische Morgen.

3. Neben dieser Belegung in Rittergütern und Häusern, auch in Erbpachtsgütern, bildet die Belegung in sonstigen Sicherheiten die Ausnahme. Die landesherrlichen, ständigen, die städtischen und die bestätigten Sparkassen werden zur Belegung zugelassen, ebenso die Pfandbriefe des ritterschaftlichen Creditvereins. Aktien und sonstige courshabende Papiere, mit Ausnahme der mecklenburgischen Staatsanlehen, werden nicht angenommen.

4. Die Praxis ist keine gleichmässige. Es kommen Ausnahmen vor. Die Pfandbriefe der Mecklenburgischen Bodencreditaktiengesellschaft, die nur auf inländischen Grundbesitz fundirt sind, werden von einigen Obervormundschaften zugelassen, von anderen nicht. Da Curatelgelder fast ausschliesslich in Hypotheken angelegt werden und gesetzliche Bestimmungen fehlen, so sind bestimmte Normen nicht aufzustellen. In Mecklenburg bestehen hunderte von Gerichten (fürstliche, städtische, Patrimonial-Gerichte), deren jedes Obervormundschaftsbehörde in seinem Sprengel ist. Das eine Gericht heisst Beleihungen gut, die das andere refusiren würde.

[1] Zahlreiche bemerkenswerthe einzelne Angaben finden sich in der trefflichen Arbeit von Meibom, das mecklenburgische Hypothekenrecht, Leipzig (Breitkopf und Härtel) 1871.

5. Die Verantwortung und Haftbarkeit des Vormundes ist die gemeinrechtliche.

6. An einschlagenden Verordnungen existirt nur eine einzige vom 25. Januar 1834, welche besagt: „Allemal dürfen aber Curatelgelder nur gegen intabulirte Realsicherheit, wobei der Vormund den Werth der Hypotheke sorgfältig zu berücksichtigen hat, oder bei anerkannt sicheren, öffentlichen und Communal-Kassen zinsbar belegt werden."

II. In Betreff der Stiftungsgelder ist die Praxis dieselbe, wie bei den Mündelgeldern. Für pia corpora existirt eine besondere Instruction zur Belegung ihrer Gelder vom 23. Juni 1829. Dieselbe, soweit sie von Interesse, lautet wörtlich:

(2.) „Für genügend sicher zur Anleihe sind zu halten: alle herrschaftlichen Kassen, auch die Schuldentilgungs- und Credit-Commissions-Schulden-Abtragskasse, alle grossherzoglichen Patronatskirchen, insoferne die Verschuldung derselben allerhöchst genehmigt wird, der Landkassen, der ritterschaftlichen Creditvereine und wohlstehenden Communal-Stadtkassen, dann auch der landesherrlich genehmigten Sparkassen zu Schwerin, Rostock und Wismar.

(3.) Nicht minder sind für sichere Hypotheken zu halten:

a. Landgüter, wenn sie ein nach neueren Grundsätzen eingerichtetes Hypothekenbuch haben und wenn die Anleihe so intabulirt wird, dass sie im ersten Drittel des ungefähren Gutswerths zu stehen kommt. Einer förmlichen Taxe oder Veranschlagung bedarf es

nicht; es reicht hin, wenn der die Anleihe suchende Besitzer die Data vorlegt, die zur ungefähren Werthschätzung genügen.

b. Städtische Grundstücke an Häuser und Aecker, wenn erstere bei der Brandkasse versichert sind, bis zu einem Drittel der Versicherungssumme oder des gerichtlich taxirten Werthes.

(4.) Ausgeschlossen bleiben dagegen die Anleiher auf Erbpachtstellen, Bütnereien und Aecker, Gärten und Wiesen auf Stadtgebiet, die meist auf demselben Folio mit einem Wohnhaus zu Stadtbuch verschuldet werden können, ebenso wie Anleihen auf Privatcredit und ohne Realsicherheit, jedoch können Anleihen auf Stadtäcker, wo die Stadtpfand- und Grund-, auch Lagerbücher der Stadt wohl geeignet sind, zur ersten Hälfte des Werthes, wenn die Hypothek separirt ist, stattfinden.

(5.) Das Verfahren ist so: die Berechner der pia corpora müssen die Vorschläge zur Belegung von Capitalien unter Beifügung des zur Beurtheilung erforderlichen Materials an den competenten Superintendenten gelangen lassen. Gibt letzterer seine Zustimmung zur Belegung, so muss der Berechner unter Nachweisung der Sicherheit und Beifügung der Zustimmung des Superintendenten noch den landesherrlichen Consens zur Belegung einholen (Instruction und Verordnung vom 1. November 1817). Nach der Verordnung vom 22. Januar 1828 können jedoch vorhandene kleine Kassenvorräthe unter 100 Thalern ohne besondere Anfrage bei einer der landesherrlich bestätigten Sparkassen belegt werden.“

6. Nach der Constitution vom 6. Februar 1844 haben die pia corpora im Concurs den Vorzug vor allen Hypothekengläubigern, also auch vor den privilegirten Hypothekengläubigern, mithin auch vor den Dotalforderungen der Ehefrauen.

7. Eine einheitliche Regelung für die Verwaltung von Stiftungsgeldern besteht in Mecklenburg nicht. Es gibt nur eine Reihe Verordnungen aus früherer Zeit, welche mit Rücksicht auf kirchliche Stiftungen erlassen worden sind und zwar, um dieselben hier zusammenzustellen, die Instruction vom 1. November 1817, vom 23. Juni 1829, vom 22. Januar 1828 und die Constitution vom 6. Februar 1644. Wichtig ist in Betreff dieser kirchlichen Stiftungen, dass sie das weitgehende Vorzugsrecht vor andern Gläubigern im Concurs haben. Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen diesen und den weltlichen Stiftungen sonst nicht. Die Praxis lässt eine vorübergehende Anlegung von Stiftungsgeldern bei inländischen Banken zu.

§. 12.

Oldenburg.[1]

I. Die Mündelgelder.

Die Mündelgelder dürfen angelegt werden:

1. In Hypotheken. Eine bestimmte Vorschrift, bis zu welcher Werthsquote städtische und ländliche Liegenschaften mit Mündelgeldern zu beleihen sind, besteht nicht.

Die Praxis der obervormundschaftlichen Behörden geht dahin, dass eine Belegung bis zu zwei Drittel des Werthes unter Abzug der Staats-, Communal- und sonstigen städtischen Lasten für pupillarisch sicher gehalten wird. Bei der Werthsermittlung pflegt hinsichtlich der ländlichen Liegenschaften der Grundsteuer-Reinertrag, wie er sich seit Anlegung der neuen Grundsteuerbücher aus diesen ergibt, in der Art zu Grunde gelegt zu werden, dass ein je nach der Bodenbeschaffenheit verschiedener, zwischen dem zwanzig- und dreissigfachen Betrag dieses Reinertrags liegender Werth als der mittlere Verkaufswerth angenommen wird; es sind indessen frühere, beziehungsweise analoge Verkaufspreise mit in Berücksichtigung zu ziehen. Bei städti-

[1] Eingehende Auskunft haben dem Verfasser Herr O. G.-A. Hoyer und die oldenburgische Spar- und Leihbank zu Oldenburg ertheilt.

schen Grundstücken, beziehungsweise Gebäuden, dient in dem grössten Theil des Grossherzogthums (jedoch mit Ausnahme der früheren Herrschaft Jever einschliesslich Kniphausen, wo eine staatliche Gebäudeversicherung nicht besteht) die Taxation der Gebäude zur zwangsweisen staatlichen Brandkasse als Massstab für den Werth. Der Werth des Grund und Bodens wird unter Berücksichtigung entsprechender Verkäufe und insbesondere der Lage des Grundstücks festgestellt.

2. In inländischen, d. h. oldenburgischen Staatspapieren, sowie in Schuldverschreibungen des norddeutschen Bundes, beziehungsweise des deutschen Reiches. [1]

3. Durch die Vormünderinstruction ist nicht entschieden, dass Mündelgelder in den Papieren kleinerer politischer Verbände angelegt werden dürfen, doch erscheint diess unzweifelhaft.

4. Die Belegung in Aktien ist nicht gestattet. Inländische Pfandbriefinstitute gibt es nicht.

5. In Oldenburg besteht eine, von der Staatsregierung geleitete und garantirte Ersparungskasse, welche durch Gesetz vom 4. April 1865 reorganisirt ist. Sie wird in der Regel nur von den kleinsten Capitalisten benutzt. Es dürfen bei ihr im Laufe eines halben Jahres von derselben Person Anlagen über fünfzig Thaler nicht gemacht werden. Sie vergütet derzeit $3\frac{1}{2}\,\%$ Zinsen auf die Einlagen. Zur Anlegung von

[1] S. §. 27 der „Dienstanweisung für die Vormünder im Herzogthum Oldenburg", in Kraft seit dem 15. December 1859, lt. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Novembar 1859.

Mündelgeldern ist diese Kasse nur wenig geeignet, doch würden bei ihr kleinere Summen unbedenklich angelegt werden können.

6. Unter den Depositen der Landesbank und der Spar- und Leihbank, den bestfundirten Instituten des Landes, befinden sich auch viele Mündelgelder, ohne dass eine ausdrückliche Vorschrift auf diese Belegung hinweist. Rechtlich stehen somit die anderen Bankgeschäfte, insbesondere die Genossenschaftsbank, den genannten Banken gleich. Die Belegung von Mündelgeldern bei jeder dieser Banken geht auf Gefahr der Vormünder „soweit Rechtens."

Von Gemeinden garantirte oder obrigkeitlich genehmigte Sparkassen bestehen in Oldenburg derzeit nicht.

7. Als Regel gilt die hypothekarische Belegung neben der Anlegung in den erwähnten Staatspapieren. Vgl. Dienstanweisung für die Vormünder §. 27.

8. Unbewegliche Güter darf der Vormund nur mit gerichtlicher Bewilligung ankaufen. (Dienstanweisung §. 25.)

II. Die Stiftungsgelder.

1. Wenn in den Statuten der Stiftung keine Bestimmung getroffen ist, so werden die Stiftungsgelder wie Mündelgelder angelegt. Das Statut der Stiftung bedarf nicht der Staatsgenehmigung, doch wird dieselbe regelmässig eingeholt, sofern es sich nicht um Familienstiftungen handelt. Eine Unterscheidung zwischen weltlichen und kirchlichen Stiftungen findet nicht statt. Die Haftpflicht der Stiftungsverwaltung richtet sich nach gemeinem Rechte.

2. Die Staatsregierung hat sich für besondere Stiftungen die Genehmigung zum Ankauf von anderen als inländischen Papieren vorbehalten und gestattet unter Umständen die Deponirung bei einem als solide von ihr anerkannten Bankgeschäft.

3. Allgemeine Gesetze oder Verordnungen über die Verwaltung von Stiftungsvermögen gibt es nicht, wohl aber sind für die einzelnen, von den öffentlichen Behörden verwalteten Stiftungen in Instructionen und gelegentlichen Verfügungen Bestimmungen niedergelegt, die auf eine allgemeine Berücksichtigung der Natur der Sache nach keinen Anspruch machen.

§. 13.

Preussen.[1]

1. Altpreussen.

I. Die Begriffe der pupillarischen und depositalmässigen Sicherheit.

Die Grundsätze für die Anlegung und Verwaltung gewisser sofort näher zu bezeichnenden Vermögensmassen sind durch die allgemeine Depositalordnung für die Ober- und Unter-Gerichte der sämmtlichen preussischen Lande vom 15. September 1783 und durch zahlreiche ergänzende Bestimmungen allmählig ausgebildet worden. Die Depositalordnung sollte „die vollkommen sichere Verwahrung und zweckmässige Verwaltung der gerichtlichen Deposita regeln, beziehungsweise alle über diesen Gegenstand einzeln ergangenen Verordnungen in das allgemeine Depositalreglement zusammenfassen". Je nach der Veranlassung zur gerichtlichen Verwahrung der Gegenstände unterscheidet die Depositalordnung das Judicial- und das Pupillar-Depositorium. Geschieht die gerichtliche Verwahrung desshalb, weil der Eigenthümer oder Besitzer der verwahrten Gegenstände unvermögend ist, seiner Sache vorzustehen und solche in

[1] Einzelne werthvolle Mittheilungen verdanke ich insbesondere Herrn Präsidenten v. Rönne zu Berlin.

Gewahrsam zu halten, so erfolgt die Verwahrung im Pupillar-Depositorium. In dieses gehören also depositionsfähige Vermögensstücke Derer, welche von dem Vormundschaftsrichter, sei es wegen Minderjährigkeit, oder Abwesenheit, oder wegen Verschwendung, oder wegen Unbekanntheit, oder wegen Wahn- und Blödsinns, oder aus Fideicommiss-Interessen vertreten werden. Den Vormündern und Curatoren obliegt es vorzüglich, sich um schickliche und sichere Gelegenheit zur bestmöglichen zinsbaren Unterbringung der Gelder von den Pupillen und Curanden zu bewerben und solche dem vormundschaftlichen Gericht zur Prüfung und Genehmigung anzuzeigen. (S. Seydel, Allgemeine Depositalordnung in ihrer jetzigen Geltung, Breslau, Joh. Urban Kern, 1864, §. 11. Seite 8. III.) Für jeden Interessenten (oder für mehrere derselben, wenn sie zusammengenommen in Bezug auf die Depositalmasse eine Einheit oder eine moralische Person vorstellen) müssen in den Rechnungen besondere Massen und Folien bestimmt werden. So bestehen denn zahlreiche Specialmassen — vgl. Seydel §. 26. — für deren verzinsliche Anlegung in erster Reihe die Vormünder zu sorgen haben. Für die vorübergehende verzinsliche Anlage der Gelder sorgt das Gericht.

Durch das Zusammenwerfen der den einzelnen Massen gehörigen ausleihbaren Gelder wird der General-Depositalbestand gebildet. Das General-Depositorium begreift in sich:

1. alle im Depositorium befindlichen zum Ausleihen bestimmten baaren Gelder, und

2. diejenigen Activa und zinsbaren öffentlichen Papiere, welche aus den General-Depositalgeldern angekauft und durch Ausleihung erworben werden. Das Ausleihen aus dem General-Depositalbestand geschieht auf den Namen des das Depositorium verwaltenden Gerichts und auf dessen Namen müssen auch die Schuld- und Hypotheken-Instrumente ausgestellt werden. In den Rechnungen aber ist genau zu bemerken, welchen Antheil die einzelnen Massen an baarem Gelde und welchen sie an den einzelnen zinsbaren General-Deposital-Activen haben. (Seydel l. c. §. 27.) Hiernach ist zwischen den Geldern, die auf den Special-Depositalconti und solchen, welche auf General-Depositalconto verwaltet werden, zu unterscheiden.

Bei den Geldern, die auf Special-Depositalcontis verwaltet werden, sind zunächst die Vorschläge der Vormünder abzuwarten und eventuell zu prüfen; findet sich binnen sechs Wochen nach der Einzahlung solcher Pupillengelder keine normale Gelegenheit zu deren zinsbaren Unterbringung, so übernimmt das Gericht die vorübergehende verzinsliche Anlage. Depositalordnung §. 40.

Die D. O. ist, wie diess die Einleitung und der §. 1 ausdrücklich bemerken, eine Ordnung für die Gerichte; soweit die Thätigkeit der Gerichte in Anspruch genommen wird, sind besonders eingehende Bestimmungen nöthig, um die Verantwortlichkeit der Beamten in feste Grenzen zu bannen. Insbesondere wurde durch die Depositalordnung angegeben, bei welchen Anlagen eine Prüfung der Sicherheit nothwendig oder

nicht nothwendig sei, und sonach ist gemäss der Depositalordnung weiter zu unterscheiden zwischen Anlagen, deren Sicherheit einer Prüfung unterliegt und solchen, welche unter allen Umständen depositalmässig sind. D. O. §§. 41. 47.

Die Depositalordnung bezeichnete als Anlagen, bei welchen eine Prüfung der Sicherheit nicht stattzufinden hat: die Anlage der Gelder bei der Bank und auf „die von den verbundenen Ständen der verschiedenen Provinzen gerichtlich ausgefertigten Pfandbriefe.“ Die Gerichte haben hier nur dahin die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, „dass sie nicht mit verfälschten oder fingirten Bank-Obligationen oder Pfandbriefen hintergangen werden.“ D. O. §. 41.[1]

Der Kreis von Anlagen, bei welchen eine Prüfung der Sicherheit nicht stattzufinden hat, ist allmählig erweitert worden und es gehören hierher folgende Papiere:

1. Staatsschuldscheine. K. O. vom 3. Mai 1821. G. S. I. Seite 177.

2. Die Obligationen der Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und der Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen K. O. vom 22. Mai 1838. G. S. I. Seite 418.

3. Obligationen über vom Staate übernommene

[1] S. auch in Betreff der Anlegung bei der Bank. V. vom 3. April 1815 §§. 3—6, wegen des Verkehrs mit der Bank. G. S. I. S. 47, §§. 3—6. K. O. vom 11. April 1839. G. S. I. S. 441. Bankordnung vom 5. October 1846. G. S. II. S. 166, §. 9, §§. 21—27. V. O. vom 18. Juli 1849, betreffend einige Abänderungen der D. O. vom 15. September 1783, §§. 18 u. 19. G. S. II. S. 239, 240.

provinzielle Staatsschulden. K. O. vom 16. September 1842. G. S. II. S. 9.

4. Eisenbahnactien oder Eisenbahnobligationen, für welche bis zur Rückzahlung der darin angelegten Capitalien die Zinsen vom Staate unbedingt garantirt sind oder künftig garantirt werden. Beträgt jedoch der vom Staate garantirte Zinssatz bei der einen oder anderen Eisenbahnactie weniger als $3^1/_2$ $^0/_0$, so ist zu dem Ankauf solcher Eisenbahnactien oder Obligationen die Genehmigung der dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nothwendig. K. O. vom 22. December 1843. G. S. II. S. 33.

5. Obligationen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848. E. vom 14. Juni 1848. G. S. II. S. 205.

6. Schuldverschreibungen der zur Deckung des ausserordentlichen Geldbedarfs der Militärverwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staatsanleihe. E. vom 23. September 1850. G. S. II. S. 293.

7. Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe. E. vom 29. December 1851. G. S. II. S. 336.

8. Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854 aufgenommenen Staatsanleihe von fünfzehn Millionen Thaler. E. vom 9. September 1854. G. S. II. S. 410.

9. Schuldverschreibungen der nach dem Erlass

vom 20. November 1854 in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung derselben erforderlichen Geldmittel aufgenommenen Anleihe von 15 Millionen Thaler. E. vom 15. Januar 1855. G. S. III. S. 1.

10. Die in Gemässheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Thaler. E. vom 17. November 1856. G. S. III. S. 92.

11. Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlass vom 22. October 1855 in Gemässheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufgenommenen Staatsanleihe von 7,800,000 Thaler. E. vom 21. Januar 1857. G. S. III. S. 92.

12. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859 über 30 Millionen Thaler für Kriegsbereitschaft. E. vom 28. Mai 1859. G. S. III. S. 124.

13. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und 1857 über 7,680,000 Thaler zum Bau der Kreuz-, Küstrin-, Frankfurter und der Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahn. E. vom 2. Juli 1859. G. S. III. S. 127.

14. Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn. E. vom 22. October 1855. G. S. III. S. 52.

15. Rentenbriefe der Rentenbank. G. vom 2. März 1850. §. 37. G. S. II. S. 272.

16. Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Reallasten-Ablösung in den Kreisen

Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Reglement vom 9. April 1845 §. 11 und K. O. vom 18. April 1854. G. S. II. S. 112.[1]

17. Schuldverschreibungen der Wittgenstein'schen Tilgungskasse zur Erleichterung der Reallasten-Ablösung. G. vom 22. December 1830. §. 8. G. S. I. S. 446.

18. Die consolidirte preussische Staatsanleihe nach G. vom 19. December 1869. G. S. IV. S. 449. §. 7. S. 3.

19. Die Schuldverschreibungen emittirt auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1872, betreffend die Erweiterung des Staatseisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahn etc. §. 2. S. 3. G. S. V. S. 97.

20. Die landschaftlichen Pfandbriefe und die vom königlichen Creditinstitut für Schlesien zu Breslau ausgefertigten Pfandbriefe Litera B. V. O. vom 8. Juni 1835. vgl. Seydel S. 9. §. 12. I. B. 1 und die convertirten Pfandbriefe. G. S. I. S. 418 nach Kabinetsordre vom 27. Mai 1838.[2]

[1] Seydel nennt noch S. 11 Nr. 17 die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter. Reglement vom 8. August 1836 §. 10. Diese Schuldverschreibungen sind in der neuesten Gesetzessammlung — S. Anm. zu Nr. 20 — nicht mehr erwähnt.

[2] Die Nummern 1 bis 16, 20 finden sich bei Seydel §. 12. Wir citiren nach der 5. Aufl. der G. S. für die königl. preuss. Staaten 1806 bis 1874. (Carl Heymann's Verlag, Berlin 1875.) Soweit möglich ist die Reihenfolge von Seydel eingehalten worden. Der Katalog war nach den neuesten Gesetzen zu vervollständigen. Ein unvollständiger Katalog bei Koch, Commentar zum allgemeinen Landrecht zu §. 454, und in Arndts und Leonhard, das preussische Vormundschaftsrecht mit Einschluss der bezüglichen Vorschriften aus dem Familienrechte (J. Guttentag, Berlin 1862) S. 105, Anm. 338. Ueber

Kleinere Depositalmassen können auch bei solchen städtischen Sparkassen untergebracht werden, deren Statut von dem betreffenden Oberpräsidenten bestätigt worden ist. [1]

Pflegebefohlene können auch bei der Berliner Rentenversicherungsanstalt auf Antrag der Vormünder associirt werden. [2]

In Bezug auf die genannten Anlagen bedienen sich die Gesetze des Ausdrucks, sie seien pupillen- und depositalmässige Anlagen. Es ist zu beachten, wie dieses System von Anlagen sich allmälig entwickelt hat. Nach der D. O. steht in erster Reihe die Anlage der Gelder aus Specialmassen in Hypotheken. [3]

Die Darlehen sollen nur bis zur Hälfte des Werthes der Pfandobjecte gegeben werden. [4] Dieser Werth ist nach gerichtlich ausgefertigten Hypothekenscheinen und unverdächtigen Erwerbsdokumenten, nach landschaftlichen oder gerichtlichen Taxen, aus einzufordernden Pacht- und Miethcontracten, mehrjährigen Administrationsrechnungen etc. mit gehöriger Vorsicht zu beurtheilen. Ueber die Beurtheilung der Sicherheit muss jedes Mitglied des Gerichts sein Votum schriftlich abgeben. [5]

die Pfandbriefe des Berliner Pfandbriefinstituts s. den Bericht der Direction des Berliner Pfandbriefamtes an die erste Generalversammlung des Berliner Pfandbriefinstituts vom 7. November 1874, S. 6, 7.

[1] Seydel S. 11. II. Dort ist citirt J. M. Bl. 1839, S. 179.

[2] Seydel S. 12. R. des J. M. vom 25. Mai 1840. Koch l. c. Anm. 59, letzter Abs. zu §. 454, Th. II. Tit. 18 d. A. L. R.

[3] D. O. §§. 37—40, 45 ff.

[4] D. O. §. 46.

[5] D. O. §. 47 ff.

In diesen Bestimmungen ist gemäss den zur Zeit des Erlasses der D. O. herrschenden Anschauungen über Realcredit lediglich auf die Beleihung der ländlichen Grundstücke Rücksicht genommen. Vervollständigt wurden diese Normen durch das Gesetz vom 6. März 1868, betreffend die Ergänzung der §§. 45—47 und 59 Tit. 1 der D. O. vom 15. September 1783. (G. S. IV. S. 246). In diesem Gesetz wurde bestimmt: „Wenn sich aus dem behufs Regelung und Untervertheilung der Grundsteuer nach Massgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861, der Verordnung vom 12. December 1864 und des Gesetzes vom 8. Februar 1867 endgiltig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergibt, dass das auszuleihende Capital, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des fünfzehnfachen Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt, so ist das Gericht zu einer anderweiten Prüfung der Sicherheit nicht verpflichtet."

In den §§. 188 bis 380 der D. O. sind die Grundsätze ausführlich mitgetheilt, nach welchen die Generaldepositalgelder angelegt und verwaltet werden sollen. Die in dem Generaldepositorium befindlichen baaren Gelder konnten nach der D. O. §. 190 in einer dreifachen Art nutzbar gemacht werden: durch Transferirung, durch Ausleihung, durch Vorschüsse. Die Ausleihung konnte ursprünglich nur geschehen: an die Bank, auf Pfandbriefe, welche von landschaftlichen Creditsystemen ausgefertigt waren, an Private gegen Hypotheken.

Unter depositalmässigen Anlagen im strengsten Sinne versteht man die Anlagen, welche nach den Grundsätzen für die Anlegung von Geldern aus dem Generaldepositalbestand gemacht sind.[1] Man unterscheidet aber zwischen einfach pupillarischen und generaldepositalmässigen Anlagen. Der Begriff einer einfach pupillarischen Anlage entwickelte sich mit Rücksicht auf die Gelder, welche aus Specialmassen ausgeliehen werden und gemäss den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts für die preussischen Staaten. In Betracht kommt der Titel 18 des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts „Von Vormundschaften und Curatoren.“ Die Charakteristik des Titels gibt Koch in den Worten seines Commentars. „In diesem Capitel hat das Princip der Bevormundung durch den Staat und der Geschäftsführung für die Landeseinwohner durch Agenten des Staates seine möglichste Entwicklung und Anwendung erhalten“ . . . . „Das allgemeine Landrecht macht den Vormund zu einem Bevollmächtigten oder Agenten desjenigen, der eigentlich die juristische Persönlichkeit des Handlungsunfähigen zu ergänzen berufen ist: der obervormundschaftlichen Staatsbehörde; diese oder der Vormundschaftsbeamte ist also der eigentliche wahre Vormund.“ Das allgemeine Landrecht bestimmt nun zunächst, dass ein Vormund, welcher die Gelegenheit hat, die im gerichtlichen Depositorium liegenden oder nur

[1] Ueber die Technik der Depositalverwaltung, s. Joseph Evelt, Systematische Darstellung der gerichtlichen Deposital- und Salarien-Kassenverwaltung und des Erbschaftstempel-Wesens in Preussen, Arnsberg (A. L. Ritter) 1865.

gegen bankmässige Zinsen ausgethanenen Gelder seiner Pflegbefohlenen, ohne seinen eigenen Schaden sicher anzulegen und es dem Vormundschaftsamte nicht anzeigt, für den Ausfall an den Zinsen hafte; l. c. §. 548. Die Anlegung der Gelder kann in den obengenannten depositalmässigen Papieren geschehen. Bemerkenswerth ist die Bestimmung, dass eine sichere zinsbare Unterbringung der Gelder des Pflegebefohlenen dem Ankauf von Grundstücken vorzuziehen sei, wenn nicht von letzterem besondere Vortheile mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu hoffen sind; l. c. §§. 599. 597. Die Ausleihung kann insbesondere auch statthaben gegen Hypothekensicherheit. Bei Prüfung der Sicherheit muss der Vormund sowohl als die Obrigkeit die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anwenden. A. L. R. l. c. §. 472. Nach welchen Grundsätzen die Sicherheit zu prüfen sei, ist nirgends vorgeschrieben. Nur negativ bestimmt der Anhang §. 160, dass die in der Depositalordnung für die Darlehen aus dem Generaldepositorium vorgeschriebene strenge depositalmässige Sicherheit nicht erforderlich sei, gemäss Rescript vom 5. Mai 1794. [1] Derzeit sind in der Regel

[1] S. Koch, Commentar zu A. L. R. Theil II, Titel 18, §. 472, Note 65. Zu weit geht Seydel A. D. O. §. 12. IV. 2. S. 14: „Pupillengelder können nur gegen Sicherheit bei städtischen Grundstücken bis zur Hälfte des Werthes und bei ländlichen Grundstücken bis zu zwei Drittel des Werthes ausgeliehen werden.“ Siehe insbesondere Arndts u. Leonhard, das preussische Vormundschaftsrecht, S. 105 ff., S. 107, ib. N. 345, auch Evelt, systematische Darstellung des Vormundschaftsrechts in Preussen, Arnsberg (A. L. Ritter) 1865, insb. §. 91.

und unter Berücksichtigung der im einzelnen Fall vorliegenden Verhältnisse unverdächtige Erwerbsdocumente, landschaftliche oder gerichtliche Taxen u. dergl. oder der Durchschnitt des letzten Erwerbspreises, des gewöhnlich mit sechs Procent capitalisirten Nutzungswerthes und (bei Gebäuden) der Feuerversicherungssumme für die Schätzung des zu beleihenden Grundstückes massgebend. Gebäude werden auf Grund ihres so ermittelten Werthes für die Regel innerhalb der ersten Hälfte, Liegenschaften innerhalb zwei Drittel beliehen.[1]

Unter dem 12. December 1873 ist dem Landtage zur verfassungsmässigen Beschlussnahme ein Entwurf des Gesetzes über das Vormundschaftswesen (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 94 von 1873 bis 1874) vorgelegt worden. In dem §. 41 dieses Entwurfes waren die Inhaberpapiere genannt, in welchen künftighin disponible Mündelgelder sollten angelegt werden können. Während der Entwurf die Resultate der Rechtswissenschaft in einer im Ganzen befriedigenden Weise berücksichtigte, waren die wirthschaftlichen Grundlagen höchst mangelhaft. Selbst die Pfandbriefe der land- und ritterschaftlichen Creditvereine, sowie ähnlicher auf Gegenseitigkeit beruhender Creditsysteme waren nicht erwähnt.

In einem Rescript des Ministeriums des Innern vom 11. September 1874 bemerkt der Minister des Innern: „Es hat hierbei, wie ich anzunehmen Grund habe, nicht die bestimmte Absicht, dergleichen Creditpapiere

[1] Statuten der preussischen Central-Bodencredit-Actiengesellschaft Art. 62 u. 63.

auszuschliessen, zu Grunde gelegen." (S. Salings Börsenblatt vom 14. October 1874 Nr. 238.)

Inzwischen ist ein neuer Entwurf zur Vorlage gelangt, dessen §. 38 folgendermassen lautet:

„Gelder, welche zu laufenden Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken oder in Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.), welche einer regelmässigen Amortisation unterliegen, oder auf sichere Hypotheken oder Grundschulden, oder in öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar anzulegen. Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrags der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Creditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Corporationsrechten

versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im zweiten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muss er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen."

II. Die Stiftungsgelder.[1]

Für die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern hat sich die allgemeine Praxis ausgebildet, dass sie in depositalmässigen oder zum mindesten pupillarisch sicheren Werthen anzulegen sind. In erster Reihe entscheidet das Statut der Stiftung.

Die K. O. vom 3. Mai 1821 (G. S. I. S. 177) erklärt ausdrücklich, dass zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden können. Die Bankordnung vom 5. October 1846 (G. S. II. S. 166) nennt als einen Theil des Betriebscapitals der Bank in §. 9 die unter Garantie des Staates der Bank gesetzlich überwiesenen Depositen der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderer öffentlichen Anstalten. S. auch die §§. 21., S. 1., 23. 24. Das Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. II. S. 272 §. 37) gestattet, dass für die Fonds öffentlicher Anstalten die Rentenbriefe erworben werden. Aus dem

[1] S. allgemein relevante Gesichtspunkte in Betreff der Stiftungen bei Dernburg, Lehrbuch des preussischen Landrechts. Halle (Verlag des Waisenhauses) 1875, Bd. 1, §. 49 ff., insbes. §§. 51, 55.

allgemeinen Landrecht gehören insbesondere hierher Theil II, Tit. 11, Abschnitt 9, §§. 618 ff. über die Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen. Der §. 636 bestimmt, dass Kirchencapitalien in der Regel nicht anders als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter ausgeliehen werden sollen. Dieser Paragraph hat durch die allegirten Gesetze und durch die Praxis eine Erweiterung in obigem Sinne erfahren. [1]

Einzelne Landestheile haben über die Verwaltung der Güter und des Vermögens der Kirchen besondere Bestimmungen. Als Hauptkategorien der Anlagen erscheinen Pfandbriefe, Hypotheken mit mindestens doppelter Sicherheit und Bankobligationen. [2]

[1] S. v. Rönne, Ergänzungen und Erläuterungen der preussischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. V. Ausgabe. 2. Bd. 1866. Ergänzungen des A. L. R. Theil II. Tit. 11. §. 636: Nach einem Rescript vom 26. November 1799, betreffend die Sicherheit der auf Grundstücke auszuleihenden Capitalien der Pia corpora: den geistlichen Behörden ist nachgelassen, die ihnen zustehenden Capitalien auf Landgüter innerhalb der zwei Drittel des Werths derselben belegen zu dürfen bei ländlichen Grundstücken und innerhalb der ersten Hälfte bei städtischen Grundstücken, ausser wenn einem Patron oder einem Mitglied eines Kirchenvermögens oder dem Pfarrer Anlehen von Kirchen oder andern milden Stiftungen gegeben werden, in welch letzterem Fall die in der D. O. bei Darlehen aus dem Generaldepositorium vorgeschriebenen Grundsätze zur Richtschnur dienen.

[2] S. Koch Anm.: zur Ueberschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 11. Abschn. 9. — S. auch den Entwurf eines Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (D. Reichsanzeiger vom 11. Februar 1875).

2. Frankfurt a. M.[1]

I. Vor der Einverleibung Frankfurts in den preussischen Staat war die Anlage von Mündel- und Curanden-Capitalien gestattet:

1. In Frankfurter $3\frac{1}{2}$ procentigen und 3 procentigen Obligationen, sog. Bauamtsobligationen, d. h. 3 procentige Obligationen der Stadt, welche für die ältere Wasserleitung aufgenommen worden waren.

2. Bei der Frankfurter Sparkasse können kleinere Beträge angelegt werden. Früher gab die Kasse 3%, dann $3\frac{1}{3}$%, seit etwa zwei Jahren gibt sie $3\frac{3}{4}$% Zinsen. Die Sparkasse ist eine wohl fundirte Privatanstalt mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit.

3. Bei dem städtischen Pfandamt (jetzt Pfandhaus) gegen 3 procentige Schuldverschreibungen.[2]

4. In ersten Hypotheken auf Liegenschaften in Frankfurt, der städtischen Gemarkung und den zur Stadt gehörigen Dorfschaften. Ueber die Werthsquote, bis zu welcher beliehen werden darf, besteht keine Vorschrift, aber es bildete sich die Uebung, dass man bei Häuserhypotheken nicht über den Betrag der Feuerversicherung hinausging.

II. Seit der Einverleibung sind Anlagen auch

[1] Die Herren Dr. J. Siebert und Justizrath Dr. Euler zu Frankfurt a. M. haben dem Verfasser eingehende Mittheilungen bereitwilligst zukommen lassen.

[2] Nach einem Gesetze vom 23. December 1843 darf bei einem Vermögen von 4000 fl. und darüber nur ein Viertheil in Frankfurter Staatspapieren angelegt werden.

gestattet in allen preussischen Staatspapieren, also auch in den ehemals nassauischen, kurhessischen Obligationen u. s. w., welche Preussen übernommen hat.

III. Wenn bei der Uebernahme der Vormundschaft oder Curatel Anlagen irgend einer Art bereits vorhanden sind, so darf das Vermögen darin angelegt bleiben, auch wenn sie nicht pupillarisch sind.

IV. Eine höhere Sicherheit als die pupillarische gibt es nicht.

Sämmtliche Werthpapiere des Mündels müssen auf dem städtischen Rechnei-Amte (in dessen feuerfesten Gewölben) hinterlegt werden und deren Herausgabe erfolgt nur auf besondere Weisung des Vormundschaftsgerichts (des Stadtgerichts I.) Die städtische und die Landamtshypothekenbehörde ist verpflichtet, von jeder Anlage einer Mündelhypotheke dem Gericht sofort Anzeige zu machen und der Vormund, resp. Curator erhält dann die Weisung, in den nächsten vierzehn Tagen sich über die Wiederanlage des Capitals auszusprechen.

V. Stiftungsgelder werden von Seiten des Stiftungsvorstandes wie Mündelgelder angelegt. Die neue Stiftungsordnung, welche der Regierung zur Genehmigung vorliegt, enthält denselben Grundsatz. Dieselbe bezieht sich übrigens nur auf die sog. öffentlichen milden Stiftungen, welche unter städtischer Oberaufsicht von Pflegern verwaltet werden. Diese Pfleger werden von der Stadtverordnetenversammlung ernannt. Ausserdem gibt es noch eine sehr grosse Anzahl von Privatstiftungen und Vereinen, theils mit, theils ohne Corpora-

tionsrecht, bei welchen hinsichtlich der Anlagen die Statuten in erster Reihe entscheiden.

Die Anlage geschieht in der Regel in derselben Weise wie bei Mündelgeldern. Vgl. Meidingers Geschichte der Frankfurter Stiftungen; Bender, Frankfurter Privatrecht, S. 169, Instruction über die Anlegung der Mündelgelder aus dem Jahre 1767. Bender gibt eine genügende Zusammenstellung der Grundsätze, die vor 1866 in Geltung waren, wozu seitdem noch als selbstverständlich, ohne neues Gesetz, die Gestattung der Anlage in preussischen Staatspapieren gekommen ist.

Der obige Rechtszustand beruht im Wesentlichen auf einer im Laufe der Zeit zur Ausbildung gelangten Praxis. Die Praxis gab den Vormündern, den Curatoren und Stiftungsverwaltern ziemlich grossen Spielraum, da man bei der engen Begrenzung des territorialen Gebietes dieselben meist genauer kannte.

---

3. Hannover.[1]

Für Mündel- wie für Stiftungsgelder kommen die Grundsätze des gemeinen Rechts in Anwendung. Eine generelle Regelung durch die Landesgesetzgebung ist nicht erfolgt. Ueber die Qualität der Hypotheken insbesondere gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Das

[1] Zum besondern Dank für freundliche Auskunftsertheilung ist der Verfasser den Herren Oberamtsrichter Dr. König und Bankdirector Dr. Benfey zu Hannover verpflichtet.

Arbitrium des Vormundschaftsrichters ist im einzelnen Fall entscheidend. Die Werthsermittlung wird meist durch Taxation unter vorzugsweiser Berücksichtigung des Nutzungswerths erfolgen. In der Regel werden die Grundstücke bis zur Hälfte des Taxwerths mit Mündelgeldern beliehen.

Die Anlage der Gelder kann auch in inländischen und ausländischen Staatspapieren, in Papieren der Landescreditanstalt und Corporationen, wie in Pfandbriefen geschehen. Eine einheitliche Praxis besteht nicht, so haben z. B. die Pfandbriefe bei einigen Gerichten sofort, bei anderen erst sehr langsam Eingang gefunden, ja einige Richter lassen überhaupt keine Pfandbriefe zu. Kleinere Beträge dürfen bei Sparkassen angelegt werden. Das Statut einer Stiftung bedarf nicht der Staatsgenehmigung. Es wird nur dann zur Genehmigung vorgelegt, wenn für die Stiftung das von der Staatsbehörde zu verleihende Recht der juristischen Persönlichkeit erwirkt werden soll.

---

4. Die Hohenzollern'schen Lande.[1]

1. Anlegung der Mündelgelder in den Hohenzollern'schen Landen.

Mündelgelder dürfen[2] von dem Vormunde nur mit

[1] Für freundliche Auskunftsertheilung ist der Verfasser Herrn Justizrath Walk in Sigmaringen zu Dank verpflichtet.

[2] S. Waisenordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sig-

Bewilligung der Vormundschaftsbehörde, und zwar bei Privaten nur gegen gerichtliches Unterpfand im doppelten Güter- und Gebäudewerthe mit erstem Pfandrechte; im Uebrigen nur noch bei der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollern'schen Lande zu Sigmaringen,[1] oder in preussischen Staatspapieren angelegt werden. Die Werthsermittlung bezüglich der von Privatpersonen eingelegten Unterpfänder erfolgt durch die gerichtlich aufgestellten Taxatoren.

II. Anlegung der Stiftungsgelder in den Hohenzollern'schen Landen.

Bei weltlichen Stiftungen gelten die nämlichen Grundsätze wie ad I mit dem Beisatze, dass Darlehen unter keinen Umständen von dem Rechner allein, sondern nur von der der Kasse vorgesetzten Behörde bewilligt werden dürfen.[2]

Bei kirchlichen Stiftungen[3] dürfen die Capitalien nicht anders als gegen doppelte gerichtliche Sicherheit, wovon, wenn immer möglich, wenigstens die Hälfte in Gütern zu bestehen hat, oder bei der Spar- und Leihkasse zu Sigmaringen und nur von dem Verwaltungsrathe, resp. von der Heiligen- und Stiftungspflege, nicht aber von dem Rechner allein ausgeliehen werden.

maringen vom 24. Februar 1822 und Waisenordnung für das frühere Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 14. Juni 1837, sodann Gesetz für das letztgenannte Fürstenthum vom 28. September 1848.

[1] Verordnung für Hohenzollern-Sigmaringen vom 9. Jan. 1835.

[2] Instruction der K. Regierung in Sigmaringen vom 26. November 1854.

[3] Erzbischöfliche Verwaltungs-Instruction d. d. Freiburg, 1. Juli 1858.

Bei Gebäudeunterpfändern ist das Brandversicherungscapital zum Maasstabe zu nehmen.

Der Ankauf von Staatsobligationen darf nur mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariats erfolgen.

Auf den verpfändeten Objecten dürfen keine anderwärtigen Hypothekenrechte eingetragen sein, vielmehr muss der Kirche das erste Unterpfandsrecht zustehen.

Bei Zinsrückständen von zwei Jahren muss dem Schuldner das Capital gekündigt werden.

III. Die Verantwortlichkeit der Vormünder etc. wird, soweit die particularrechtlichen Bestimmungen nicht ausreichen, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

---

5. Das vormalige Landgrafthum Homburg.[1]

Das Landgrafthum Homburg bestand aus dem Amtsbezirke Homburg v. d. H. und dem Oberamtsbezirke Meisenheim. In dem ehemaligen Oberamtsbezirk Meisenheim gilt das französische Recht und die dasselbe modificirenden preussischen Bestimmungen, indem letztere im Jahre 1867 an die Stelle sämmtlicher landgräflichhessen-homb. Verordnungen eingeführt wurden.[2]

[1] Für freundliche Auskunftsertheilung ist der Verfasser Herrn Rechtsanwalt Cäsar in Homburg v. d. H. zum besondern Dank verpflichtet.

[2] V., betreffend die Einführung der im westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz geltenden Gesetze in dem vormals hess. homb. Oberamte Meisenheim d. d. 20. September 1867.

Im Amtsbezirk Homburg v. d. H. sind die Mündelgelder in erster Reihe in Hypotheken anzulegen. Kann der Vormund trotz einer Bekanntmachung im Amtsblatt innerhalb drei Monaten, nachdem das Geld flüssig geworden ist, keine Hypothek erhalten, so muss er das Geld bei der Sparkasse für das Amt Homburg deponiren. So lange die landgräfliche Schuldentilgungskasse bestand, konnte er auch bei dieser das Geld hinterlegen. Die Werthsermittlung findet für Pfandobjecte durch Baugeschworene, beziehungsweise (bei ländlichen Grundstücken) durch Feldgerichtsschöffen statt.[1]

In Betreff des Stiftungsvermögens hat die Particulargesetzgebung des Landgrafthums Hessen nur zwei Verordnungen. Aus der Verordnung vom 18. December 1842 über die Verwaltung der evangelischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds ergibt sich, dass die Capitalien mit äusserster Sorgfalt angelegt werden sollen und dass die Anlage in Grundstücken und Hypotheken vorzugsweise stattfand. Die Ausleihung gegen Schuldschein (Wechsel) war nicht ausgeschlossen. (V. §§. 33 ff.)[2]

[1] Instruction für die Vormünder im Amte Homburg, publicirt im Amtsblatt vom 25. Februar 1838, §§. 7, 10, 11.

[2] S. auch V. vom 19. October 1849.

6. Kurhessen.[1]

Ein specielles Gesetz über die Anlegung von Pupillen- und Stiftungsgeldern besteht in Kurhessen nicht. Es sind hier und da, in einzelnen Landestheilen, Verfügungen erlassen worden, woraus sich in dem ehemaligen Kurhessen die nachfolgende Praxis gebildet hat. Die preussische Gesetzgebung hat hieran nichts geändert.

1. Die Vormünder müssen auf alle Weise darauf bedacht sein, die baaren Vorräthe gegen sichere Hypotheken, welche regelmässig verlangt werden, und zwar bei grösseren Summen allenfalls sogar gegen geringere als landesübliche Zinsen auszuleihen.

2. Bei Mangel einer solchen Gelegenheit sollte eigentlich die gerichtliche Hinterlegung der Gelder und deren Einsendung an die Hauptdepositenkasse verfügt werden. Ausleihung auf Wechsel, Handscheine oder Mobilien ist untersagt.

3. Die Gerichtspraxis hat indessen gestattet diese Gelder interimistisch in inländischen Staatspapieren anzulegen, zu welchen preussische, nassauische, kurhessische Obligationen etc. gezählt werden. Nicht minder ist die Anlage in Obligationen der communalständischen Landescreditkasse zu Cassel gestattet. Manche Gerichte begünstigen diese Art der Anlage sehr.

[1] Die Herren Justizrath Dr. Oetker in Kassel und Advokat Hamburger in Hanau haben dem Verfasser eingehende Auskunft über die für Kurhessen relevanten Punkte ertheilt.

4. Was die Qualität der Hypotheken anlangt, so wird darauf geachtet, dass es erste Hypotheken sind, im Uebrigen besteht keine Norm. Die Prüfung der Sicherheit obliegt dem pflichtmässigen Ermessen des Vormunds, welcher für Sorgfalt eines bonus paterfamilias einzustehen hat, und des die Vormundschaftsrechnung abhörenden vormundschaftlichen Gerichts.

5. Diese Vorschriften gelten analog auch bei Curatoren über Geisteskranke, Gebrechliche, Verschwender u. s. w. und Stiftungen, welche unter Oberaufsicht der kirchlichen Behörden (Kirchengut, kirchliche Stiftungen und milde Stiftungen) oder der Staatsverwaltungsbehörden stehen.

Die Gerichte haben keine Oberaufsicht über Stiftungen. Bei geistlichen Stiftungen ist ein Taxationswerth von dem doppelten Betrage des Darlehens erforderlich; andere Stiftungsverwaltungen haben diesen Grundsatz vielfach adoptirt und noch dahin erweitert, dass Gebäude nur bis zu einem Drittel des Schätzungswerths beliehen werden.

6. Insofern jedoch in der Stiftungsurkunde oder in einem Testament, in welchem Jemand für seine minderjährigen Kinder Vormünder ernennt, oder minderjährigen Kindern Vermögen zuwendet, Bestimmungen über die Art der Anlage der Gelder enthalten sind, so sind diese Bestimmungen in erster Reihe massgebend.

7. Uebrigens werden nicht in allen Fällen diese Grundsätze befolgt, und je nach der praktischen subjectiven Auffassung des Vormunds und des obervormundschaftlichen Richters über die Sicherheit der An-

lage wird auch interimistische Anlegung bei anderen Kassen, wie Sparkassen, welche unter Garantie von Städten oder anderen Gemeinden stehen, u. s. w. zugelassen, namentlich bei kleineren Beträgen.

---

7. Nassau.[1]

Bezüglich der Verwaltung von Mündel- und Stiftungscapitalien bestehen in Nassau keine Gesetzesbestimmungen. Es ist vielmehr lediglich eine aus dem vorigen Jahrhundert stammende „Instruction für die Vormünder und Curatoren in dem Herzogthum Nassau" massgebend[2] und eine Praxis, welche im Laufe der Zeit sich gebildet hat. Die Stiftungscapitalien wurden in Nassau von der Landesregierung zu Wiesbaden nach den Grundsätzen über die Verwaltung der Mündelgelder verwaltet. Heute verwaltet die königliche Regierung die Stiftungsgelder nach denselben Grundsätzen unter Berücksichtigung der Praxis bei der Verwaltung von Mündelgeldern. (Bezüglich derjenigen Familienstiftungen, welche nach ihren Statuten nicht von der Regierung,

[1] Zu besonderem Dank ist der Verfasser für freundliche Auskunftsertheilung Herrn Advokaten Dr. Leisler zu Wiesbaden verpflichtet.

[2] Die Instruction war bereits vor dem Jahre 1772 in einzelnen Theilen des Landes in Kraft. Für das gesammte Fürstenthum Nassau ist dieselbe durch eine Verordnung des Fürsten Friedrich August zu Nassau vom 26. November 1804 eingeführt.

sondern von eigenen Verwaltungsorganen verwaltet werden, nimmt die königliche Regierung auf Grund einer preussischen Regierungsinstruction vom 10. Febr. 1816, unter Bezugnahme auf das A. L. R., Th. II, tit. 4, §. 21 ff., ein Oberaufsichtsrecht in Anspruch. Sie überwacht die Stiftungsverwaltungen jedoch nur insofern, als sie einschreitet, wenn ihr Missbräuche zur Kenntniss gelangen. Regelmässige Revisionen der Stiftungsverwaltungen finden daher nicht statt.)

Nach der heute bestehenden Praxis bleibt das Vermögen der Minderjährigen soviel als thunlich in denjenigen Werthen angelegt, in welchen dieselben es hinterlassen erhalten haben. Werthpapiere, welche keine bestimmte Rente abwerfen (Actien), werden am ehesten veräussert. Es entscheidet indessen stets der concrete Fall. Der Vormund bespricht sich mit dem betreffenden Amtsrichter und was beide für gut finden, geschieht in Betreff der Veränderung der bestehenden Anlagen, die nicht der Instruction für die Vormünder entsprechen. Bestehende Hypothekenforderungen mit doppelter Sicherheit werden daher bei pünktlicher Zinszahlung während der Dauer der Vormundschaft seitens des Vormundes nie gekündigt werden dürfen, Eisenbahn- oder sonstige Actien aber mit Zustimmung des Amtsrichters verkauft werden können.

Bezüglich der Anlage eingehender Gelder und des Erlöses für veräusserte Werthobjecte gelten folgende Grundsätze:

1. Nach der Instruction sollen solche Gelder, wenn möglich, in Hypotheken mit doppelter Sicherheit

angelegt werden; ein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Hypotheken wird nicht gemacht, auch nicht bei der Anlage der von der Regierung verwalteten Stiftungsgelder.

2. Nach der Praxis können sie angelegt werden:

a. in inländischen Staatspapieren,

b. in vom preussischen Staate garantirten Eisenbahnprioritäten,

c. in communalständisch garantirten Papieren, z. B. Pfandbriefen der Nassauischen Landesbank.

Die Anlage in anderen Werthen erfolgt auf Risico des Vormunds; sie ist nach Instruction für die Vormünder unstatthaft. Ausdrücklich gebilligt ist von der Praxis nur die Anlage in den sub a, b und c genannten Werthen. Thatsächlich werden jedoch viele Vormundschaftsgelder in anderen Werthen angelegt, z. B. in österreichischen Eisenbahnprioritäten. Die Vormundschaftsgerichte lassen dies bald passiren, bald nicht.

Die Gelder dürfen vorübergehend auch bei der mit der Nassauischen Landesbank verbundenen Sparkasse angelegt werden, z. B. dann, wenn etwa die Summe wegen ihrer Geringfügigkeit nicht in anderer Weise anzubringen ist und der Vormund das Geld nicht im Hause halten will, oder für eine grössere Summe eine passende Anlage nicht sofort gefunden werden kann. Wird eine Stiftung durch ein Testament errichtet und ist etwa das Statut von den allgemeinen Grundsätzen über Verwaltung von Stiftungsgeldern zu abweichend, so wird der Stiftung das Corporationsrecht

nicht ertheilt. Enthält das Statut keine Bestimmungen, so kommen die Grundsätze über Verwaltung von Mündelgeldern zur Anwendung.

---

8. Preussische Rheinprovinz.[1]

I. Die Mündelgelder.

Zu beachten ist „die Instruction für die Vormünder bei Verwaltung der Vormundschaften in der Rheinprovinz mit Ausschluss der Ostrheinischen Landestheile des Regierungsdepartements Coblenz vom 22. December 1836.“ Diese Instruction enthält unter Berücksichtigung des Code civil folgende hierhergehörige Bestimmungen in Betreff der Vermögensadministration, sofern die Vormundschaft nicht von dem Vater oder der Mutter geführt wird:

1. Der Vormund hat die Verwaltungsregeln durch den Familienrath festzustellen und den jährlichen Betrag der Ausgaben für die Erziehung des Pflegebefohlenen, sowie für die Administration, wie nicht minder die Summe bestimmen zu lassen, mit welcher die Verbindlichkeit eintritt, den Ueberschuss der Einnahme verzinslich anzulegen. (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 454, 455).

2. Ist diese Bestimmung binnen sechs Monaten

[1] Die Herren Friedensrichter Justizrath Perrot zu Trier und Notar Dr. Bieger zu Köln haben mir in Betreff einzelner Fragen Mittheilungen zukommen lassen.

nicht geschehen, oder ist die Bestimmung der solchergestalt zinsbar anzulegenden Summe nicht erwirkt worden, so ist der Vormund nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist verpflichtet, vom Ueberschuss Zinsen zu zahlen. (Brgl. G. B. Art. 456.)

3. Zur näheren Controlirung der Vermögensverwaltung hat der Vormund dem Nebenvormund in Gegenwart des Friedensrichters von Zeit zu Zeit eine Vermögensübersicht vorzulegen. Die Zeit der Vorlegung dieser Vermögensübersicht wird vom Familienrath bestimmt und es muss diese Uebersicht die Angabe des Vermögens, der Schulden, der Einnahmen, der Ausgaben und des Betrags des etwaigen Ueberschusses unter Beifügung der Belege enthalten. (Brgl. G. B. Art. 470 und M. I. vom 16. August 1834.)

4. Bei hypothekarischen Capitalanlagen hat der Vormund die Sicherheit der Hypotheke sorgfältig zu prüfen und darauf zu sehen, dass der schuldenfreie Werth des zur Hypothek gestellten Grundstücks wenigstens um ein Drittel den Betrag der darauf haftenden Schulden an Capital und zweijährigen Zinsen übersteigt. (Brgl. G. B. Art. 2162.)

Das bürgerliche Gesetzbuch bestimmt nicht, in welcher Weise die Anlegung erfolgen soll. Der Vormund wird in dieser Beziehung nach den Anweisungen des Familienraths oder des Gerichts sich richten.

Sind desfallsige Vorschriften weder erbeten, noch ertheilt, so kann der Vormund mit voller Wirksamkeit nach eigener bester Ueberzeugung handeln. Selbstverständlich geht der Vormund ganz sicher, wenn er

solche Anlagen wählt, welche in den alten Provinzen als pupillarische und depositalmässige Anlagen gelten.[1]

II. Die Anlage der Gelder von Kirchen und Wohlthätigkeitsanstalten.

1. Das Kirchenvermögen wird vorzugsweise in Hypotheken angelegt. Provisorisch findet die Anlage bei der königl. Bank oder bei der Provinzial-Hilfskasse statt.[2] Der Kirchenvorstand ist für die Güte der Anlage verantwortlich. Die Genehmigung des Generalvikariats befreit nicht von der Haftbarkeit.

2. Die Gelder des erzbischöflichen Seminars in Köln werden für die Regel ebenfalls in Hypotheken angelegt. Besondere Formalitäten bestehen hier nicht.

3. Ebenso verhält es sich mit der Anlage von Geldern der Armenverwaltung in Köln.

4. Der Schul- und Stiftungsfond hat die Obligationen vor der Vollziehung von dem Provinzialschuldcollegium genehmigen zu lassen. Meist besorgen die Notare die hypothekarische Anlage der Mündelgelder und der flüssigen Gelder von Anstalten. Sie sind die

[1] Vgl. Dr. Philippi, die Vormundschaft in der preuss. Rheinprovinz, 2. Aufl., Elberfeld (Bädeker'sche Buch- und Kunsthandlung), insbesondere zu Art. 454, Anm. 11 und zu Art. 455 die Anmerkungen, ibid. Anh. C. u. D. und die bei „Rheinhessen" citirten Schriften.

[2] Nach einer Bekanntmachung vom 12. Januar 1858 und einer Allerh. K. O. vom 26. October 1857 (deren Wortlaut mir unbekannt ist) sollen Pupillengelder oder auch solche aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Sparkassen der Rheinprovinz, sowie Gelder der Handwerkerunterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen bei der rheinischen Provinzial-Hilfskasse in Köln als verzinsliche Depositen hinterlegt werden können.

Hauptvermittler zwischen den Geld suchenden Grundbesitzern und den Capitalisten, sowie den Capitalfonds der Rheinprovinz, soweit dies mit der Stellung der Notare sich verträgt.

Die Vormünder verlangen keine besondere Taxe der Pfandobjecte, weil das Geld meist nur in der Nachbarschaft ausgeliehen wird und sie den Werth der Pfandobjecte persönlich kennen.

Die Wohlthätigkeitsanstalten verlangen eine Taxe, wenn nicht aus den Erwerbstiteln hervorgeht, dass das Darlehen doppelt gedeckt ist. In den Städten wird diese Taxe durch einen beliebigen, dem Institut genehmen, nicht vereideten Baumeister gefertigt. Auf dem Lande wird die Taxe durch Taxatoren vorgenommen, welche von der Regierung angestellt und vereidet sind. Es wird nicht gerade auf doppelter Sicherheit bei ländlichen Hypotheken bestanden, wenn dieselbe auch in der Regel gewünscht wird. Bei Ackerland und Wiesen hat der Gläubiger durch einen Auszug aus der Grundsteuermutterrolle einen Anhaltspunkt für die Höhe der Beleihung. Bei der Verpfändung von Gebäulichkeiten lässt sich der Gläubiger für den Fall eines Brandschadens in die Rechte des Versicherten subrogiren und sodann auch seine Forderung bei dem Brandkataster eintragen, damit der Schuldner die Versicherung nicht einseitig ablaufen lassen kann.

§. 14.

Fürstenthümer Reuss.

1. Reuss ä. L.[1]

Die Mündel- und Stiftungsgelder können angelegt werden:

1. In Hypotheken mit doppelter Sicherheit. Die Werthsermittlung geschieht durch Sachverständige und verpflichtete Maurer- und Zimmermeister.

2. In Staatspapieren, und zwar in erster Reihe in inländischen Staatspapieren, ferner aber auch in guten ausländischen Papieren.

3. In städtischen Sparkassen, für die Regel vorübergehend, ausnahmsweise mit beiden Theilen vorbehaltener Kündigung auch dauernd.

Diese Grundsätze haben in der Praxis sich ausgebildet. Der Vormund haftet für levis culpa.

[1] Der Verfasser ist Herrn O. G. A. und Finanzrath Bonardy zu Greiz für Auskunftsertheilung zu Dank verpflichtet.

2. Reuss j. L.[1]

I. Die Anlage von Mündelgeldern betr.

1. Mündelgelder können bis zur Hälfte des Werths von städtischen und ländlichen Liegenschaften in Hypotheken angelegt werden. Die Werthsermittlung geschah früher durch Taxation. Seit der Steuerregulirung sind die Steuereinheiten massgebend.

2. Mündelgelder dürfen auch bei den Sparkassen angelegt werden, und zwar bei den staatlich eingerichteten und dem Staat gehörenden Sparkassen; indessen für die Regel nur provisorisch wegen des geringeren Zinsfusses, unter Aufsicht der Obervormundschaftsbehörden. Als Obervormundschaftsbehörden fungiren die Justizunterbehörden, Justizämter.

3. Für die Anlegung von Mündelgeldern besteht weder ein Gesetz noch ein Regulativ, dagegen ist ein Gesetz für Stiftungsgelder gegeben worden und die Praxis hat sich nach den Bestimmungen für Stiftungsgelder gerichtet.

II. Die Stiftungsgelder betr.

1. Die gesetzliche Regelung hat im Anhang zum Justizmandat vom 29. November 1751 wegen Versicherung der piorum corporum stattgefunden. Hierin ist bestimmt worden: Die Vorsteher von Kirchen, Schulen, Hospitälern des deutschen Hauses, Priester- und anderen milden Stiftungen sollen die Gelder auf unbeweg-

[1] Zu Dank ist der Verfasser für eingehende Auskunftsertheilung Herrn Dr. Schlotter zu Schleiz verpflichtet.

liche Güter mit gerichtlicher Versicherung nach vorheriger Meldung bei den ordentlichen Vorgesetzten ausleihen. Die gerichtlichen Consense sollen nicht über die Hälfte des Werthes der Güter ertheilt, und bei den bebauten Plätzen der Anschlag nur nach dem Grund und Boden gemacht werden.

2. Heute kann die Veranlagung, allerdings für die Regel nur vorübergehend, auch bei den staatlichen Sparkassen erfolgen.

3. Die Praxis ist milder geworden, indem man jetzt auch auf Gebäude ausleiht und auch oft mehr als die Hälfte der Werthsumme gibt.

---

§. 15.

Königreich Sachsen.[1]

I. Die Mündelgelder.

Dieselben werden angelegt (Bürgerl. Gesetzbuch §§. 1934, 1935):

1. In Hypotheken, und zwar bei Grundstücken, welche bürgerliche Früchte tragen, bis zur Hälfte, bei Grundstücken, welche natürliche Früchte tragen, bis zu zwei Drittheilen des Werthes. Der Werth der Grundstücke wird gewöhnlich nach der Zahl der Steuereinheiten, mit welchen das Grundstück belegt ist, bestimmt. (S. Siebenhaar, Commentar zum bürgerl. Gesetzb. zu §. 1935 und derselbe sächs. Privatrecht §. 163 Seite 267).[2]

[1] Für eingehende Auskunftsertheilung ist der Verfasser zu Dank verpflichtet den Herren Stadtrath Heubner zu Dresden, Hofrath Kleinschmidt zu Leipzig, für einzelne werthvolle Mittheilungen insbesondere auch Hrn. Reichshandelsgerichtsrath Werner in Leipzig.

[2] Das Gesetz bestimmt über den Abschätzungs-Modus nichts, die Praxis aber rechnet nach Steuereinheiten. Eine Steuereinheit repräsentirt ziffermässig einen Werth von 25 M. In der Regel aber beleiht man mündelmässig auf 100 Steuereinheiten nicht bloss 1250 M., sondern 1500 M. oder mit andern Worten 15 M. auf die Einheit, ohne dabei auf den gesetzlichen Unterschied zwischen städtischen und Landgrundstücken ein wesentliches Gewicht zu legen. Das königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beleiht aber aus seinen reichen Stiftungsfonds bis zu 18 M.

2. In inländischen Staatspapieren und in den Creditpapieren, welche den Staatspapieren gesetzlich gleichgestellt sind, insbesondere in den Rentenbriefen der sächsischen Landrentenbank nach Gesetz vom 17. März 1832. §§. 1. 8. 18 in Verbindung mit dem Gesetz vom 30. December 1833, in Pfandbriefen des erbländischen, ritterschaftlichen Creditvereins,[1] ferner in den Pfandbriefen der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafthums Oberlausitz,[2] und in den Pfandbriefen des landwirthschaftlichen Creditvereins zu Dresden (Statuten vom 23. März und Bestätigungsdecret vom 27. April 1866).

auf die Einheit, wie denn thatsächlich bei vielen Grundstücken die Einheit Werthe von je 30 bis 90 M. repräsentirt.

[1] Statut vom 26. April 1844, §. 56, Bestätigungsdecret vom 13. Mai 1844. §. 56: „Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltung öffentlicher Kassen und milder Stiftungen, sowie Kirchen- und Schul-Inspectionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Deposita, sowie rücksichtlich das Vermögen ihrer Pflegebefohlenen in Pfandbriefen des Creditvereins anzulegen.“

[2] Decret wegen Bestätigung der umgearbeiteten Statuten dieser Bank vom 31. August 1857. G. u. V. O. 1857. Nr. 67 mit Nachträgen; §. 19:

„Alle Behörden des Königreichs, die Verwaltungen öffentlicher Kassen und milder Stiftungen, Kirchen- und Schul-Inspectionen und Vormünder sind berechtigt, ihre Capitalien und Deposita, sowie resp. das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen in Pfandbriefen, Sparbankbüchern und Schuldverschreibungen der Bank anzulegen.“

Dieser Paragraph lautet mit dem §. 21 der Statuten der landständischen Hypothekenbank für das königl. sächsische Markgrafenthum Oberlausitz vom 26. Juli 1844 bis auf die Schlussworte ganz gleich. Die Schlussworte der alten Fassung lauten: sowie resp. das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen in Pfandbriefen der Oberlausitzer Hypothekenbank anzulegen.

3. Mündelgelder dürfen auch bei solchen Sparkassen und zwar dauernd angelegt werden, deren Statuten von Seiten des Staats bestätigt sind. (Bürgerl. Gesetzb. §. 1935.) Die Anlegung der Mündelgelder obliegt dem Vormunde unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Eine Anlegung in anderen Werthen als den genannten kann nur nach vorgängiger Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. (Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen betr. §. 57, 58.)

II. Die Stiftungsgelder.

1. Eine allgemeine Regelung für die Anlegung und Verwaltung der Stiftungsgelder gibt es nicht.

2. Massgebend ist nächst dem Statut die Analogie der vormundschaftlichen Verwaltung. Wenn die Bestimmungen der Stiftungsstatuten von den in den §§. 1934, 1935 des B. G. B. gedachten Arten der Anlegung abweichen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

3. Für Stiftungen und Anstalten, welche zu dauernden, kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken selbstständig errichtet werden, genügt die blose Genehmigung der Stiftung oder Anstalt und ihres Zweckes seitens desjenigen Ministeriums, zu dessen Ressort die Stiftung oder Anstalt ihrem Zwecke nach gehört. Durch die Genehmigung erhält die Stiftung oder Anstalt juristische Persönlichkeit. Stiftungen, Anstalten oder Vermögensmassen, welche anderen Zwecken dienen, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung sei-

tens des Ministeriums, zu dessen Ressort sie ihrem Zwecke nach gehören, um juristische Persönlichkeit zu erlangen. (Ges. die juristischen Personen betr. vom 15. Juni 1868 und Ausführungsverordnung zu demselben vom 23. Juli 1868.)

4. Enthält das Stiftungsstatut keine Bestimmungen, so finden die §§. 1934, 1935 des B. G. B. Anwendung.

Die Anlegung von Stiftungsgeldern in Pfandbriefen des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafthums Oberlausitz ist nach den oben allegirten Bestimmungen gestattet.

---

§. 16.

Sachsen-Altenburg.[1]

Für das Herzogthum Sachsen-Altenburg ist das Gesetz vom 11. März 1868, die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern betreffend (G. S. Nr. 16, 1868) massgebend. Hierzu kommt ein Nachtragsgesetz vom 15. December 1869.

I. Das Gesetz vom Jahre 1868 bestimmt in §. 1:

Die Anlegung von Geldern bevormundeter oder diesen gleichstehender Personen zu zinstragendem Capital darf der Regel nach (vergl. jedoch §. 4) nur erfolgen:

a. durch Ausleihung gegen ausreichende Hypothek, beziehentlich ausreichendes Faustpfand,

b. durch Einleihung bei öffentlichen inländischen Kassen,

c. durch Ankauf inländischer Staatspapiere (Rentenbankscheine).

Dieselben Vorschriften gelten bezüglich der Anlegung solcher Gelder, welche Familien-Fideicommissen

1 Zum besonderen Dank ist der Verfasser Herrn Geheimen Justiz- und Appellationsgerichtsrath Dr. Ed. Hase in Altenburg verpflichtet.

und Stiftungen gehören, insofern nicht die Bestimmungen der Stiftung selbst in dieser Hinsicht eine Beschränkung oder Erweiterung enthalten.

II. Eine Hypotheke ist ausreichend, wenn durch dieselbe mit Hinzurechnung der etwa vorhergehenden Hypotheken ein Grundstück, das seiner Beschaffenheit nach dazu bestimmt ist, bürgerliche Früchte zu tragen, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, das vermöge seiner Natur natürliche Früchte erzeugt, nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird.

Gegen Faustpfand sind Mündel- und Stiftungsgelder nur ausnahmsweise und nur bis zur Hälfte des Pfandes zu verleihen. (§. 2. des Gesetzes.)

Die Werthsermittlung geschieht durch vereidete Taxatoren. Doch hält man sich auch, wenn der Fall unbedenklich erscheint, an den letzten Kaufpreis.

III. Die Anlegung der Gelder bei öffentlichen inländischen Kassen betreffend:

1. Hierzu gehören neben der herzoglichen Finanzhauptkasse die Kasse der herzoglichen Landesbank und der herzoglichen Landesrentenbank, weil beide Banken staatliche Institute sind. Die Landesbank ist eine reich dotirte, durch die Garantie des gesammten Landesvermögens unterstüzte Staatsanstalt, welche Gelder zu 4 % gegen halbjährliche Kündigung annimmt und zu 4½ % auf Hypotheken, im beschränkten Masse auch mittelst Lombardgeschäft auf ihr übergebene Effekten verleiht.

Als Anlage für Mündel- und Stiftungsgelder sind

die auf Namen lautenden Schuldscheine der Landesbank ganz besonders üblich.

2. Die Kassen inländischer politischer Kirchen- und Schul-Gemeinden erhalten ebenfalls Mündel- und Stiftungsgelder. Die Darlehensaufnahme Seitens dieser Kassen und die Ausstellung der betreffenden Schuldurkunden muss überall in gehöriger, die Kassen verpflichtender Form erfolgen.

3. Die Anlegung der Gelder kann auch bei inländischen Sparkassen erfolgen, sofern deren Statut vom Staate besonders bestätigt worden ist. Mündelgelder sollen jedoch nur bis zum Betrag von 300 Thalern für den einzelnen Mündel bei den Sparkassen placirt werden. — Es gibt im Lande mehrere Sparkassen, welche nicht durch städtische Communen garantirt sind. Insofern ihre Statuten bestätigt sind, ist die Anlegung der Gelder auch bei solchen Kassen gestattet.

IV. Den Ankauf inländischer Staatspapiere (Rentenbankscheine) betreffend:

Das Herzogthum hat, abgesehen von den au porteur Papieren der Landrentenbank (welche die Ablösungen vermittelt hat) keine Staatspapiere. Das Nachtraggesetz vom 15. December 1869 hat den inländischen Staatspapieren die Obligationen des norddeutschen Bundes für die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern gleichgestellt.

V. Schon aus dem Gesagten ergibt sich, dass in Altenburg von Seiten der Gesetzgebung die Stiftungs- und Mündelgelder denselben Bestimmungen unterliegen.

Für beide gelten, soweit keine besonderen Gesetzesbestimmungen vorhanden sind, die Grundsätze des gemeinen Rechts. Die Statuten einer Stiftung bedürfen nicht der staatlichen Genehmigung, ausser wenn die Erlangung einer juristischen Persönlichkeit mit dem Statute erstrebt wird. Die Bestimmungen der Statuten sind für die Anlegung der Stiftungsgelder in erster Reihe massgebend.

VI. Mit Rücksicht auf den Wortlaut der §§. 5 und 6 des Gesetzes ist die Praxis milde. Die Paragraphen lauten:

(§. 5.) Will der Vormund Gelder seiner Pflegbefohlenen in einer andern Sicherheit bietenden Weise anlegen, als nach vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, so bedarf es hierzu der besonderen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Die Ertheilung dieser Genehmigung ist insbesondere dann zulässig, wenn das Interesse des Pflegbefohlenen selbst oder ihm nahestehender Familienglieder durch strenge Festhaltung der obigen Vorschriften benachtheiligt erscheint.

(§. 6.) Sind in das Vermögen eines Bevormundeten oder einer Stiftung ausser dem Wege des freiwilligen Ankaufs oder der Ausleihung, z. B. durch Erbgang, Schenkung u. s. w., Werthpapiere oder Forderungen gelangt, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht entsprechen, so hat das Vormundschaftsgericht, resp. die betreffende Aufsichtsbehörde, auf Vortrag des Vormundes, resp. Stiftungsverwalters, baldthunlichst Beschluss darüber zu fassen,

ob dieselben zu veräussern, resp. einzuziehen sind, und diesen Beschluss zu den Akten zu verlautbaren.

Bei Fassung dieses Beschlusses soll desshalb allein, weil solche Werthpapiere oder Aussenstände den Vorschriften dieses Gesetzes über Anlegung von Mündel- oder Stiftungsgeldern nicht entsprechen, deren alsbaldige Veräusserung oder Einziehung nicht erforderlich sein. Vielmehr ist, wenn Anordnungen des Erblassers oder Bestimmungen des Dritten, aus dessen Vermögen die Erwerbung herrührt, vorliegen, zunächst diesen Anordnungen und Bestimmungen nachzugehen, überhaupt aber die Erhaltung und Vermehrung des Mündel- resp. Stiftungsvermögens als der massgebende Gesichtspunkt festzuhalten und daher insbesondere auch dann, wenn die Veräusserung oder Einziehung für nothwendig erachtet wird, darauf Bedacht zu nehmen, dass dieselbe nur zu gelegener Zeit erfolge.

Das Nämliche gilt dann, wenn bei Publication gegenwärtigen Gesetzes Gelder bevormundeter Personen oder von Stiftungen sich anders angelegt finden sollten, als nach obigen Vorschriften gesetzlich zulässig ist.

VII. Für das herzogliche Domänenvermögen allein besteht nach dem Gesetze vom 29. April 1874 die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend §. 20 noch die Bestimmung, dass der Erlös aus veräusserten Bestandtheilen der Substanz des Domänen-Fideicommiss-Vermögens, soweit er nicht zu Grundstücks-Erwerbungen verwendet wird, entweder auf Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit, oder in

solchen Werthpapieren anzulegen sei, welche nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 23. Mai 1873, die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds betreffend, für die Anlegung der Gelder des letztgenannten Fonds benutzt werden können.

---

§. 17.

Sachsen-Coburg.[1]

I. Die Mündelgelder betreffend.

1. Die Anlegung geschieht in Hypotheken, gewohnheitsmässig bis zur Hälfte des Werthes, wobei jedoch Ausnahmen vorkommen. Die Werthsermittlung geschieht durch zwei verpflichtete Taxatoren.

2. In Coburger, Gothaer Staatspapieren; die Staatspapiere anderer deutscher Staaten sind nicht gerade ausgeschlossen.

3. In den Communalpapieren der Stadt Coburg und der Stadt Sonneberg; diese letzteren werden selten zur Anlage benuzt. In den Preussischen Rentenbriefen und in den Prioritäten guter deutscher Bahnen.

4. In Pfandbriefen der Coburg-Gothaer Creditgesellschaften.

5. Die Veranlagung kann auch geschehen, und zwar dauernd, bei der herzoglichen Landrentenbank, sowie bei den im Herzogthum Coburg bestehenden, obrigkeitlich genehmigten und immer entweder von der Gemeinde garantirten oder auf Gegenseitigkeit gegründeten Sparkassen.

[1] Herr Justizrath Friedrich Forkel in Coburg hat den Verfasser in der Ausarbeitung des Paragraphen freundlichst unterstützt.

6. Ein die Materie generell regelndes Gesetz besteht nicht. Die Art der Anlage richtet sich im einzelnen Fall nach den besonderen Verhältnissen und hängt in der Hauptsache von der obervormundschaftlichen Genehmigung ab.

II. Für depositalmässige Anlagen sind die Sparkassen besonders empfohlen.

III. Für Stiftungsgelder bestehen keine partikularen gesetzlichen Vorschriften. Enthalten die Stiftungsurkunden keine speciellen Bestimmungen, so werden die Grundsätze für die Anlegung von Mündelgeldern analog angewendet.

§. 18.

Sachsen-Gotha.[1]

I. Nach den Paragraphen 17, 18, 19 und 34 der Vormundschaftsordnung (enthalten in den sogenannten neuen Beifugen zur Landesordnung von 1781) sollen Mündelgelder angelegt werden:

1. Auf güldene und silberne Pfande (jetzt unpraktisch).

2. Auf inländische Hypotheken (auf ausländische nur mit specieller Genehmigung der Regierung, widrigenfalls der Vormund für eventuellen Schaden persönlich haftet).

3. Gegen sichere Bürgschaft.

II. Durch Gesetz vom 3. Juli 1860 ist eine Reihe neuer Anlagen gestattet worden:

1. Inländische Schuldbriefe, welche vom Staat oder der Domäne ausgegeben oder garantirt sind.

2. Die Anlage bei der Staats- oder Domänenkasse, sowie bei allen Kassen, für deren Verbindlichkeiten der Staat oder die Domäne haftet.

3. Rentenbriefe, welche in einem der an die Herzogthümer Coburg und Gotha angrenzenden Staaten mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind.

[1] Herr Rechtsanwalt Dr. Hopf in Gotha hat dem Verfasser eingehende Auskunft ertheilt.

4. Die Anlage bei der Gothaischen Sparkasse oder ihren Filialkassen, jedoch nur bis zum Betrage von 200 Thalern für den einzelnen Bevormundeten.

5. Gegen specielle Verpfändung von Grundstücken, welche im Herzogthum Coburg oder in einem der an die Herzogthümer Coburg und Gotha angrenzenden Staaten gelegen sind.

6. Bei inländischen Gemeinden, Kirchen und milden Stiftungen, sowie bei solchen Kassen, für deren Verbindlichkeiten die Gemeinde haftet.

7. Gegen Faustpfand.

In den Fällen unter 5, 6 und 7 muss der Vormund vorher die Genehmigung des Vormundschaftsrichters einholen.

III. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. Eine gesetzliche Vorschrift, bis zu welcher Werthsquote städtische und ländliche Liegenschaften beliehen werden können, existirt nicht.

Die Praxis der Obervormundschaftsbehörden gestattet in der Regel nur die Beleihung ländlicher Grundstücke bis zur Hälfte, städtischer bis zu zwei Drittel der Taxe. Die Werthsermittlung erfolgt durch die in jeder Gemeinde bestellten amtlichen Taxatoren.

2. Das Statut der herzoglichen Sparkasse ist landesherrlich bestätigt. Die Anstalt steht unter Staatsaufsicht, ist aber nicht garantirt.

3. Die Beleihung darf bei der Sparkasse dauernd erfolgen.

4. Die Anlegung geschieht durch den Vormund unter Aufsicht der Obervormundschaftsbehörde. Die

letztere wird durch die Gerichte erster Instanz gebildet (diess sind die Justizämter auf dem Lande, die Stadtgerichte in Gotha). Die Verantwortlichkeit bestimmt sich in Ermangelung specieller Rechtsvorschriften lediglich nach dem gemeinen Rechte.

IV. Im gewissen Sinne kann von dem Kirchenvermögen gesagt werden, dass für dessen Verwaltung strengere Grundsätze gelten, als für die Verwaltung von Mündelgeldern. Siehe das Regulativ, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Behandlung des Kirchenrechnungswesens im Herzogthum Gotha betreffend, vom 22. September 1859, §. 18 ff.

V. Die Stiftungen.

1. Stiftungen sind durch §. 66 des Staatsgrundgesetzes vom 2. Mai 1852 unter den Schutz des Staates gestellt. Gesetzliche Vorschriften für die Anlegung von Stiftungsgeldern existiren nicht. Für kirchliche und ähnliche Stiftungen ist durch einzelne Verfügungen das Regulativ vom 22. September 1859 analog als massgebend erkannt worden. Für einige andere Stiftungen existiren besondere Regulative verschiedenen Ursprungs.

2. In erster Reihe entscheidet für die Anlegung das Statut der Stiftung.

3. Es existirt keine partikularrechtliche Vorschrift, wonach das Statut einer Staatsbehörde zur Genehmigung unterbreitet werden müsste, doch folgt ein Aufsichtsrecht im Allgemeinen aus obiger Bestimmung des Staatsgrundgesetzes.

4. Die Praxis befolgt für die Anlegung von Stiftungsgeldern annähernd dieselben Regeln, wie für die

Anlegung von Mündelgeldern. Conformität kann aber nicht angenommen werden. Eine einheitliche Regelung der Verwaltungsgrundsätze für Stiftungen besteht nicht, abgesehen von kirchlichen Stiftungen.[1]

VI. Durch die Gesetze vom 5. November 1853 über die Errichtung einer Ablösungskasse §. 20 und vom 25. December 1853 über die Errichtung einer Landes-Creditanstalt §. 6 sind die Verwalter von Stiftungen aller Art ermächtigt worden, die Gelder in den Papieren derjenigen Institute anzulegen, welche vom Staate garantirt sind und verwaltet werden. Die Obligationen der Ablösungskasse haben den Charakter von Rentenbriefen, diejenigen der Landes-Creditanstalt von Pfandbriefen und sind in erster Linie fundirt durch die von dem Institut erworbenen Hypotheken.

[1] Regulativ, die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Behandlung des Kirchen-Rechnungswesens im Herzogthum Gotha betreffend vom 22. September 1859, insbesondere §. 18 ff.: Die Ausleihung der Capitalien ist zunächst und vorzugsweise nur gegen hypothekarische Sicherstellung zulässig, und sind hierbei wiederum die Hypotheken an liegenden Grundstücken denen an Gebäuden vorzuziehen. Erst dann, wenn sich zu Ausleihungen auf diesem Wege keine Gelegenheit findet oder ein Zinsfuss von mindestens 4 % nicht zu erlangen ist, ist das vorräthige Capital bei der Landescreditkasse — kleinere Posten bei der Sparkasse, doch hier nur so lange, bis dieselben mit grösseren Capitalien und zu höherem Zinsfusse untergebracht werden können — einzuleihen. Der Ankauf von Staatspapieren — inländische ausgenommen — sowie der Ankauf von Werthpapieren von Actiengesellschaften kann nur mit Genehmigung des herzoglichen Staatsministeriums erfolgen.

§. 19.

Sachsen-Meiningen.[1]

Eine präcise Regelung der Verwaltung von Stiftungsgeldern besteht nicht. Im Ganzen sollen dieselben wie Mündelgelder angelegt werden.

1. Durch eine Instruction vom 15. Juli 1858 wurden für Stiftungsgelder zugelassen:

Meininger Staatspapiere, Meininger Landescredit-Obligationen und Eisenbahnprioritäten. Diese Bestimmungen sind aber vielfach durchlöchert worden. Nach dem Gesetz vom 8. December 1869 sind die Vormünder und die Verwalter von Stiftungen ermächtigt, Gelder anzulegen in Schuldbriefen des norddeutschen Bundes (jetzt des Reiches), in Meiningenschen Staatsschuldbriefen, in solchen der herzoglich Meiningenschen Landescreditanstalt.

2. In erster Reihe sind Hypotheken zu erwerben. Für Hypotheken ist die Beleihungsgrenze nach der Ernestinischen Landesordnung die Hälfte des Taxationswerths, nach einer früheren partikulären Vorschrift bei Häusern nur ein Drittel, jetzt aber auch wieder die Hälfte.

[1] Herr Rechtsanwalt Dr. C. Heimbach in Meiningen hat dem Verfasser eingehende Mittheilungen zukommen lassen.

3. Neuerdings ist vieles dem einzelnen Vormund, bezw. der Obervormundschaft überlassen. Einzelne Gerichte lassen für Pupillengelder die städtischen Werthpapiere des Herzogthums zu, andere nicht. Der Beschaffenheit des einzelnen Falles wird Rechnung getragen.

Bei der Caution der Domänenpächter lässt man Werraer Eisenbahnprioritäten zu.

§. 20.

Sachsen-Weimar.[1]

I. Die Mündelgelder.

Die Vorschriften über die Ausleihung vormundschaftlicher Gelder ruhen auf Gesetz vom 10. Febr. 1840 mit Nachträgen vom 8. März 1859, 28. September 1869, §. 2 des Gesetzes vom 17. November 1869 und Verordnung vom 28. Januar 1870. Eine amtliche Zusammenstellung findet sich als Anhang zur „Unterweisung für Vormünder im Grossherzogthum Sachsen,“ 1872, S. 14 ff.

Hiernach sind die Vormundschaftsgelder in erster Reihe in Hypotheken anzulegen. Das Darlehen soll mindestens zweifach gedeckt sein. Als Unterpfand können Immobilien oder gehörig verbriefte Grundgefälle bestellt werden. Jede sonst noch „nach Massgabe des einzelnen Falles“ erforderliche Sicherheitsmassregel, z. B. die Verzichtleistung der Ehefrau des Schuldners, ist zu beobachten. Brandgut ist stets nur mit der Summe in Anschlag zu bringen, mit welcher es in der inländischen Brandversicherungsanstalt ver-

[1] Herr Stadtgerichts-Commissär Assessor Walther zu Weimar hat dem Verfasser in freundlichster Weise eingehende Auskunft ertheilt.

sichert ist, in so weit dieselbe den gegenwärtigen Schätzungswerth nicht übersteigt.

Haften Vor-Hypotheken auf dem zu bestellenden Unterpfande, so darf das neue Darlehen mit den ihm vorgehenden Capital-Summen zusammen gerechnet nicht über den hälftigen Betrag des Werthes der verpfändeten Sache hinausgehen.

Auf Immobilien, auf welche Ansprüche Dritter wegen Eigenthums, wegen Lehens- oder Fideicommissverbandes, wegen Nutzungs- insbesondere Niessbrauchs- oder Auszugsrechts vorgemerkt sind, dürfen vormundschaftliche Gelder nur verliehen werden, wenn die Hypothek so bestellt wird, dass sie diesen Ansprüchen vorgeht.

Ausnahmsweise dürfen vormundschaftliche Gelder auch ohne die geordnete hypothekarische Sicherstellung verzinslich angelegt werden:

1) a) in Schuldverschreibungen (Obligationen) des (vormaligen) Norddeutschen Bundes, welche nach Massgabe der Bundesverfassung ausgestellt sind;

   b) bei der grossherzoglichen Hauptstaatskasse mit Einschluss der von ihr abhängigen Special-Kassen gegen verfassungsmässig ausgestellte Schuldverschreibungen;

   c) bei der grossherzoglichen Landes-Creditkasse gegen gesetzmässig ausgestellte Schuldverschreibungen;

2) bei inländischen Ortsgemeinden, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vor-

mundschaftsgerichts in jedem einzelnen Falle, dafern die Darlehensaufnahme und bezüglich die Ausstellung der betreffenden Urkunde nach den Erfordernissen der revidirten Gemeindeordnung vom 18. Januar 1854 überall in gehöriger, die Gemeinde verpflichtender Form geschieht;

3) bei den öffentlich anerkannten Sparkassen im Grossherzogthume gegen die statutenmässige Bescheinigung und Verzinsung, jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den Fall, dass die anzulegende Summe den Betrag von Einhundert Thalern für jeden einzelnen Bevormundeten übersteigt;

4) bei der Weimarischen Bank gegen reglementsmässige Bescheinigung und Verzinsung, indess unter der Voraussetzung einer ausdrücklichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den Fall, dass zu dem Stammvermögen gehörige Capitale über die Dauer von sechs Monaten angelegt bleiben sollen, oder dass dort angelegte Revenüen den Betrag von Eintausend Thaler übersteigen;

5) in königlich preussischen und königlich sächsischen Rentenbriefen;

6) in den Pfandbriefen der im Königreich Preussen und im Königreiche Sachsen mit staatlicher Genehmigung bestehenden Landschaften, bezüglich landschaftlichen Credit-Vereine;

7) in nach dem Thalerfusse ausgestellten Priori-

täts-Obligationen deutscher Privat-Eisenbahnen, deren Stamm-Actien in jedem der letzten fünf Jahre einen Zins von mindestens 4% abgeworfen und einen höheren Curswerth als den Nennwerth behauptet haben, dafern ausserdem für die auf solche Prioritäts-Obligationen zu zahlenden gesammten Zinsen oder doch für den grössten Theil dieser Zinsen von einer Staatsregierung, deren Gebiet die betreffende Eisenbahn durchzieht, die Gewähr übernommen worden ist.

Die Vormundschaftsgerichte sind übrigens berechtigt, den Betrag zu bestimmen, bis zu welchem überhaupt für die einzelnen Bevormundeten Gelder in den vorstehend unter Ziffer 5, 6, 7 bezeichneten Werthpapieren angelegt werden dürfen.

Das grossherzogliche Staatsministerium hat diejenigen unter 5, 6, 7 classificirten einzelnen Werthpapiere, welche zur Zeit zu Capital-Anlagen für Bevormundete ausschlüssig benutzt werden dürfen, im Verordnungswege zu bezeichnen und etwaige Convertirungen und Ausloosungen der zugelassenen Werthpapiere amtlich bekannt zu machen.

Zur Zeit — durch Ministerial-Bekanntmachung vom 28. Januar 1870 — sind von den namhaft gemachten Werthpapieren als solche, welche zu Capital-Anlagen für Bevormundete benutzt werden dürfen, folgende bezeichnet worden:

1) Von den königlich preussischen Rentenbriefen:

die Kur- und Neu-Märkischen,
die Pommerschen,
die Preussischen,
die Rhein- und Westphälischen,
die Sächsischen,
die Schlesischen,
} zu 4 % verzinslich;

2) die königlich sächsischen Landrentenbriefe, zu 3½ % verzinslich;

3) Von den königlich preussischen Pfandbriefen:

die Kur- und Neu-Märkischen,
die Ostpreussischen,
die Pommerschen,
die Sächsischen,
die Schlesischen,
dis Westphälischen,
} zu 3½, 4, 4½ und 5 % verzinslich;

4) Von den königlich sächsischen Pfandbriefen:

die erbländischen zu 3⅓, 3⅔ und 4 % verzinslich,

die der landständischen Bank des Markgrafthums Oberlausitz zu 3, 3½ und 4 % verzinslich,

jedoch alle diese unter 1, 2, 3, 4 aufgeführten Renten- und Pfandbriefe nur in der Beschränkung, dass lediglich die auf 100 Thaler oder mehr Capital lautenden Stücke zugelassen sind;

5) Von den Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn:

die Emission vom Jahre 1856 mit Serie III. bezeichnet,

die Emission vom Jahre 1862 mit Serie III. Litt. B. bezeichnet,

beide mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinslich, wovon $3\frac{1}{4}\%$ von der königlich preussischen Staatsregierung garantirt sind;

6) Von den Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn:

die Emission IV. vom Jahre 1861 mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinslich und zum ganzen Zinsenbetrag von der königlich preussischen Staatsregierung garantirt;

die Emission VI. vom Jahre 1867 mit 4% verzinslich, wovon $3\frac{1}{2}\%$ von der königlich preussischen Staatsregierung garantirt sind.

Gegen Verpfändung von Forderungen dürfen vormundschaftliche Gelder nur insoweit verliehen werden, als die unterpfändlich einzulegenden Urkunden den vorstehenden Vorschriften über pupillarische Sicherheit hingesehen auf den Betrag der darauf herzuleihenden vormundschaftlichen Gelder entsprechen.

Dabei sind die sonst erforderlichen Sicherheitsmassregeln, als gerichtliche Beurkundung des Darlehens- und Pfandvertrags, Verzichtleistung der Ehefrau des Verpfänders, hinreichende Vergewisserung darüber, dass die zu verpfändende Forderung auch wirklich noch besteht, und gerichtliche Benachrichtigung des Schuldners

von der geschehenen Verpfändung, nach Massgabe des einzelnen Falles ebenfalls zu beobachten.

II. Die Stiftungsgelder.

Insofern in dem Statut keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, finden die obigen Grundsätze analoge Anwendung. Zu vergleichen ist auch das Gesetz vom 22. April 1833, das Eisenacher Appellationsgerichtscircular vom 18. März 1867, welche beide aber nur die bei Errichtung von Fideicommissen und Stiftungen zu beobachtende Form betreffen.

§. 21.

Schwarzburg-Rudolstadt.[1]

I. Die Anlegung und Verwaltung von Mündelgeldern betreffend.

a. Wenn und so lange ein niessbrauchsberechtigter Ascendent vorhanden ist, werden die Mündelgelder von diesem selbst verwaltet und nach seinem Ermessen angelegt, und ist der Ascendent nur verpflichtet, der Vormundschaftsbehörde ein Verzeichniss der Capitalien vorzulegen und von Zeit zu Zeit die Substanz nachzuweisen.

b. Ist kein niessbrauchberechtigter Ascendent vorhanden, so verwaltet der Vormund unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes das Vermögen des Mündels.

Der Vormund hat die Verpflichtung, unter richterlicher Einwilligung die Mündelgelder sicher und vortheilhaft unterzubringen, und werden die Documente gerichtlich aufbewahrt. (§. 25 der Vormundschaftsordnung vom 13. April 1818.)

Für die Art und Weise der Anlegung sind die Vorschriften der Gesetze über die Verwaltung gericht-

[1] Dieser Paragraph ist den Mittheilungen des Herrn Rechtsanwalt Rath Klinghammer in Rudolstadt entnommen.

licher Deposite vom 23. März 1855, 28. Juni 1867, 6. September 1873 und 8. September 1873 massgebend.

Hiernach dürfen Mündelgelder nur angelegt werden:

1. In solchen gerichtlichen Pfandverschreibungen, bei denen ein wenigstens dem doppelten Betrag des Darlehens im Werthe gleichkommendes, in Immobilien oder gehörig verbrieften Grundgefällen bestehendes Unterpfand bestellt und jede sonst noch nach Massgabe des einzelnen Falles erforderliche Sicherheitsmassregel, z. B. die Verzichtleistung der Ehefrau des Schuldners beobachtet ist. Bei der von den verpflichteten Ortstaxatoren zu bewirkenden Würderung des Werthes der unterpfändlich einzusetzenden Grundstücke ist Brandgut stets nur mit dem Werthe des Grundstücks, abgesehen von den Gebäuden, in Anschlag zu bringen (§§. 39 und 40 des Gesetzes vom 23. März 1855).

2. Bei inländischen Ortsgemeinden, dafern die Darlehensaufnahme in aller Beziehung in gehöriger, die Gemeinde verbindender Weise nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen geschieht, gerichtlich beurkundet wird, und hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde kein Zweifel vorliegt.

3. Bei den öffentlich anerkannten Sparkassen des Fürstenthums gegen die statutenmässige Bescheinigung und Verzinsung ohne Beschränkung rücksichtlich der Zeit und des Betrags (§. 42 des Gesetzes vom 23. März 1855).

4. In Renten- und Pfandbriefen der königlich preussischen Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und Schlesien, desgleichen in Rentenbriefen der Pro-

vinzen Rheinland und Westphalen, jedoch nur in Apoints von mindestens 100 Thaler (Verordnung vom 28. Juni 1867).

5. In königlich preussischen $3^1/_2$ procentigen Staatsschuldscheinen vom Jahre 1842.

6. In der königlich preussischen consolidirten $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe vom 11. Februar 1870.

7. In den auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 emittirten 4 procentigen Rentenbriefen der königlich preussischen Rentenbanken.

8. In Pfandbriefen der landschaftlichen Creditvereine im Königreich Preussen. (Gesetze vom 6. September 1873 und 8. September 1873.)

Obwohl die Rentenbriefe des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt in den gedachten Gesetzen nicht ausdrücklich als depositalmässige Werthpapiere bezeichnet sind, so wird diess doch von den Vormundschaftsbehörden als selbstverständlich angesehen und die Anlegung von Mündelgeldern in solchen Rentenbriefen allgemein zugelassen.

Für die dem Gerichte zur Annahme in das Depositorium übergebenen, in die Hände eines zur Empfangnahme befugten Beamten desselben erweislich gelangten Sachen und für die dem Gerichte desshalb obliegenden Verpflichtungen haftet der Staat dergestalt, dass jeder Schaden, welcher daran durch Nachlässigkeit, Veruntreuung oder andere widerrechtliche Handlungen einer Gerichtsperson geschehen ist, sofort vertreten werden muss.

Durch die Befriedigung der Betheiligten durch den

Fiscus geht der Anspruch wider diejenigen, welche die Schuld unmittelbar trifft, ohne dass es zuvor einer Ausmittelung der Person bedarf, von selbst auf den Staat über.

II. In dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt gibt es keine Vermögensmassen, für deren Anlegung noch strengere Grundsätze gelten als für die unter depositalmässiger Verwaltung der Vormundschaftsgerichte stehenden Mündelgelder.

III. Die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern betreffend.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern existiren im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt nicht.

In erster Linie entscheidet für die Anlegung das Statut der Stiftung.

Die Stiftungen im Fürstenthume sind theils solche, welche vom Staate selbst begründet sind, theils solche, welche die Vermögen der Kirchen und Schulen oder anderer vom Staate anerkannten gemeinnützigen Anstalten begreifen, theils endlich solche, welche von Privaten errichtet sind.

Jede Stiftung bedarf, um die Rechte einer juristischen Person zu erwerben, der staatlichen Anerkennung.

Rücksichtlich der vom Staate selbst begründeten Stiftungen ist das Verfahren bei Anlegung der Stiftungsgelder durch besondere Gesetze geregelt.

Beispielsweise ist in dem Gesetze vom 2. März 1842, die Errichtung einer Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener betreffend, im §. 19

vorgeschrieben, dass die nach Bestreitung des Bedarfs vorräthigen Gelder möglichst schnell als Zinsen bringende Capitalien entweder bei (hiesigen) öffentlichen Kassen, oder durch Ausleihung an Communen oder Private, letztenfalls nur gegen hypothekarische Sicherstellung, oder durch Ankauf von Staatspapieren unterzubringen, und dabei soviel thunlich halbjährliche Abführung der Zinsen zu bedingen sind.

Das zur Verwaltung des Pensionsfonds bestellte Curatorium hat bei Anlegung der Gelder nach der obigen Bestimmung mit grösster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, unter genauester Erwägung der einschlagenden Umstände zu verfahren, und ist wegen etwa unterlaufender Verschuldung verantwortlich. Es werden hier fast stets die Depositalgesetze zur Richtschnur dienen.

Die Verwaltung der Kirchen- und Schulgüter, der fürstlichen Stipendien, der Priester- und Schuldienerwittwen-Kasse und anderer vom Staate anerkannten gemeinnützigen Anstalten, ist durch staatlich genehmigte Statuten geregelt, welche im Wesentlichen mit den rücksichtlich der Anlegung des Pensionsfonds für Staatsdiener erwähnten Vorschriften übereinstimmen.

In Bezug auf die von Privatleuten errichteten Stiftungen ist Folgendes zu erwähnen:

In der Regel sind die Stiftungsvermögen in den Stiftungsurkunden einer Behörde, der Communalbehörde oder der fürstlichen Regierung oder auch einer Justizbehörde zur Verwaltung überwiesen. Die bei Weitem grösste Anzahl von Stiftungen sind solche, die zu Gunsten von städtischen Armen, von städtischen

Dienstboten und von studirenden Bürgersöhnen etc. errichtet sind, und diese werden von den Communalbehörden verwaltet.

Für diese Verwaltung bestehen, ausser den in den Stiftungsurkunden enthaltenen, bestimmte Vorschriften bezüglich der Anlegung der Stiftungsgelder nicht, und wird dabei von den verwaltenden Behörden nach ihrem besten Ermessen verfahren, natürlich aber auch die Verantwortung getragen.

Die von der Regierung und den Justizbehörden (den Kreisgerichten und den Justizämtern) verwalteten Stiftungsvermögen sind meist Familienstiftungen. Bei ihnen wird, wo nicht in den Stiftungsurkunden besondere Vorschriften enthalten sind, bezüglich der Anlegung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung gerichtlicher Depositen verfahren.

Dies muss bei den Kreisgerichten und den Justizämtern als gesetzlichen Depositalbehörden in Gemässheit des §. 37 des Gesetzes vom 23. März 1855 geschehen, während bei den unter der Verwaltung der Regierung stehenden Stiftungsgeldern zwar ein gesetzlicher Zwang hierzu nicht vorliegt, jedoch nach Analogie der Depositalgesetze verfahren wird.

§. 22.

Schwarzburg-Sondershausen.[1]

In Betracht kommen die Vormundschaftsordnung vom 7. April 1800, die Gesetze vom 31. October 1865 und 19. Januar 1870 in Betreff der Mündelgelder und das Gesetz vom 8. April 1854, das abgelöste Eigenthum der Kirchen und Schulen betreffend.

I. Die Mündelgelder dürfen angelegt werden:

1. In Hypotheken. Wie diese Hypotheken beschaffen sein müssen, insbesondere bis zu welcher Werthsquote städtische und ländliche Grundstücke beliehen werden dürfen, darüber liegen gesetzliche Bestimmungen nicht vor. Die Gerichte beanspruchen, dass die Taxationssumme etwa das Doppelte des Darlehens betrage und sie lassen Verpfändung von Gebäuden nur ausnahmsweise als genügende Hypothek zu. Die Taxe wird von dem Ortsvorstande und den verpflichteten Taxatoren ausgestellt.

2. In inländischen (Schwarzburg-Sondershausenschen) Staats- und Cameralobligationen, Rentenbriefen der inländischen Landrentenbank, in preussischen und sächsischen Rentenbriefen (Gesetz vom 31. October

[1] Eingehende Auskunft hat Herr Rechtsanwalt Karl Chop in Sondershausen dem Verfasser freundlichst ertheilt.

1865), in Schuldverschreibungen des norddeutschen Bundes (Gesetz vom 19. Januar 1870), in Pfandbriefen der preussischen Landschaften und der sächsischen landwirthschaftlichen Creditvereine (Gesetz vom 31. October 1865). Actien sind im Gesetze nicht als zulässig aufgeführt, indessen darf das Vormundschaftsgericht, wenn es ihm gutdünkt, auch Actien zulassen (§. 2 des Gesetzes vom 31. October 1865).

3. Bei inländischen Ortsgemeinden gegen Schuldverschreibungen, welche die Gemeinden legal verpflichten, bei der Thüringischen Bank in Sondershausen oder deren Filiale in Arnstadt, bei letzterer jedoch nicht länger als sechs Monate. (Gesetz vom 31. October 1865.)

4. Bei der vom Staat bestätigten inländischen Sparkasse. Uebersteigt der bei der Sparkasse für den einzelnen Mündel anzulegende Betrag die Summe von zweihundert Thalern, so kann die Anlegung bei der Sparkasse nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. (Gesetz vom 31. October 1865.)

Die Vormundschaftsgerichte halten die Vormünder an, grössere Capitalien gegen Hypotheken zu höherem als dem Sparkassenzins anzulegen.

Jede anderweite im Obigen nicht erwähnte Anlegung ist gestattet, wenn das Vormundschaftsgericht ausdrücklich die Genehmigung hierzu ertheilt hat. (Ges. vom 31. October 1865.)

5. Zu erwähnen ist noch das Gesetz vom 8. April 1854 die Sicherstellung des Einkommens der Kirchen und Schulen gegen die Folgen der Ablösung betreffend. Hiernach sollen die Ablösungscapitalien in erster Linie

zur Erwerbung von Grundstücken oder zur Verbesserung vorhandener Grundstücke verwendet, und nur in zweiter eventueller Richtung gegen genügende Hypotheke oder auf andere gleich sichere Weise angelegt werden.

II. Die Stiftungsgelder betreffend.

Dieselben werden nach allgemeiner Uebung wie Mündelgelder angelegt. Gesetze bestehen für deren Anlegung nicht, nicht einmal Reglements, die ungedruckt und nicht publicirt wären. In erster Reihe entscheidet das Statut der Stiftung über die Art der Anlegung. Die Anlegung der Gelder erfolgt bei Stipendien durch das fürstlliche Ministerium, bei Waisenkassen durch die Landräthe, bei örtlichen Stiftungen durch die Gemeindebehörden. Die Praxis ist bei Stiftungsgeldern milder als bei Mündelgeldern.

---

§. 23.

Waldeck.[1]

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Für die Anlegung und Verwaltung von Vormundschafts- und Stiftungsgeldern sind besondere Vorschriften im Fürstenthum Waldeck nicht gegeben. In Ermanglung abändernder Gesetze gilt in Waldeck gemeines Recht. Dies ist somit auch für die vorliegende Frage massgebend.

2. Dauernden Charakter erhalten die Stiftungen nur durch die Verleihung der Corporationsrechte. Nach Verleihung der Corporationsrechte stehen sie unter der Controle des Staates. Die Staatscontrole wird durch die Obervorsteher, welche der Staat anstellt oder durch die Landesregierung geübt. Für die Verleihung von Corporationsrechten müssen die Statuten der Stiftung vorgelegt werden. In erster Reihe entscheiden über die Art der Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern die Statuten.

3. Die Vormünder und die Stiftungsverwalter legen die disponiblen Capitalien nach eigenem Ermessen an. Die Controle findet für die Stiftungsgelder, wie

[1] In freundlichster Weise hat Herr Finanzrath A. Cuntze zu Arolsen dem Verfasser mehrfach Auskunft ertheilt.

oben angegeben, statt, für die Vormundschaftsgelder wird sie von den Gerichten geübt.

Die Praxis hat sich dahin ausgebildet, dass solche Vermögensmassen mit Vorliebe dauernd bei den Sparkassen des Landes angelegt werden.

II. Was diese bevorzugte Anlegung der Vormundschafts- und Stiftungsgelder in Sparkassen des Landes betrifft, so kommt zur Erklärung Folgendes in Betracht.

1. Es ging nicht an, die Anlegung auf Waldeck-sche Staatsschuldscheine zu beschränken, da dieselben wenig im freien Verkehr sind.

2. Das Land hat keine Börsenplätze und da auch Banquiers bis in die neuere Zeit fehlten, wurden fremde Effecten wenig importirt.

3. Die Anlegung auf Hypotheken liess sich nicht leicht normiren, da bis vor wenigen Jahren noch die gemeinrechtlichen Pfandrechte und Pfandprivilegien mit den Generalhypotheken eine Uebersicht der Sicherheit und eine Normirung dessen, was als sicher anzusehen sei, erschwerten.

4. Desshalb waren die Vormundschaftsgerichte und die Stiftungsaufseher froh, als die Sparkassen gegründet wurden, und die sichere Anlage vereinfachten.

5. Die Statuten der Waldeck'schen Sparkassen sind obrigkeitlich genehmigt. Es bestehen deren fünf, nämlich in Pyrmont eine Kreissparkasse, in Wildungen eine Kreissparkasse, in Sachsenhausen eine von den Ortsgemeinden des Gerichtsbezirks garantirte Sparkasse, in Arolsen eine mit Corporationsrechten versehene Kasse,

welche von den Mitgliedern eines Vereins gegründet ist, der liquidiren muss, wenn die Mitgliederzahl unter fünfzig Personen sinkt. In Korbach besteht eine gleiche Kasse, aber ohne Corporationsrechte. Die beiden letzteren sind die bedeutendsten und geniessen das grösste Vertrauen. Sie nehmen nicht allein kleinere Anlagen, sondern auch bei einem Zinsfuss von 4 % bis 4½ % grössere Capitalien auf und leihen sie auf Annuitäten zu 5 %, für kürzere Rückzahlung zu 6 % aus; sie vermitteln auf solche Weise grösstentheils die Capitalanlagen im Lande. Begründet wurden sie, um den Kreisen des Landes in Bezug auf die Anlegung der Ersparnisse und die Deckung des Capitalbedarfs zu helfen.

6. Neben den Sparkassen bestehen noch einige weniger bedeutende Creditkassen, welche nach Vereinsrecht gegründet sind und zur Anlegung von Mündelgeldern zwar benutzt werden dürfen, aber weniger benutzt werden.

§. 24.

Württemberg.[1]

I. Die Mündelgelder betreffend.

1. Mündelgelder dürfen angelegt werden:

a. In württembergischen Staatsobligationen.

b. In inländischen, in gutem Credit stehenden Corporationskassen (Amtskörperschaftskassen, sogen. Amtspflegen).

c. Auf Hypotheken.

d. Gegen Verpfändung von württembergischen Staats- und Corporationscapitalien (a und b) oder von genügend gesicherten Hypothekenforderungen.

2. Städtische und ländliche Liegenschaften dürfen nur bis zu 50 % des von der zuständigen Pfandbehörde ermittelten Werthes der Unterpfänder beliehen werden.

3. Sie dürfen, was die Anlagen bei Kassen betrifft, nur bei den unter staatlicher Aufsicht stehenden, von den Amtscorporationen (deren es in Württemberg 64 gibt) garantirten sogen. Oberamtssparkassen angelegt werden, und ausserdem bis zum Betrag von 100 fl. bei der mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Sparkasse, sowie bis zu 200 fl. bei der unter Aufsicht der Regierung stehenden allgemeinen württembergischen Sparkasse.

[1] In der Ausarbeitung dieses Paragraphen wurde der Verfasser durch Herrn Rechtsanwalt Kübel in Stuttgart bereitwilligst unterstützt.

Wenn überhaupt die Anlage gestattet ist, so darf sie bei den betreffenden Kassen ohne Zeitbeschränkung geschehen.

4. Die Anlegung der Mündelgelder hat der Vormund unter Aufsicht der Vormundschaftsbehörde (des Ortsgemeinderaths) zu besorgen. Er haftet bei vorschriftsmässigen Anlagen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, bei anderen Anlagen er oder die genehmigende Vormundschaftsbehörde unbedingt.

II. Eine allgemeine Regelung für die Verwaltung und Anlegung von Stiftungsgeldern gibt es nicht. In erster Reihe entscheidet für die Anlegung das Statut. Einer Staatsbehörde muss das Statut nicht unterbreitet werden. Principiell ist festzuhalten, dass Stiftungsgelder so angelegt werden wie Mündelgelder mit einzelnen unten folgenden Modificationen. Eine Unterscheidung zwischen kirchlichen und weltlichen Stiftungen findet nicht statt. Stiftungsgelder dürfen in denselben Werthen wie Mündelgelder angelegt werden. Als Besonderheiten sind zu erwähnen:

1. Was die Anlegung in Hypotheken betrifft, so muss diese statthaben gegen dreifache hypothekarische Sicherheit. Nach dem Ermessen der Gemeinde- und der Stiftungsräthe kann aber unter Zustimmung des Bürgerausschusses an einzelne Gemeindeangehörige auch gegen mindestens $1\frac{1}{2}$fache Sicherheit und ausnahmsweise, wenn es sich um die Unterstützung einzelner, besonders bedrängter, aber gut prädicirter Gemeindeglieder handelt, aus den örtlichen Stiftungskassen selbst ohne gesetzliche Versicherung ein Darlehen gegeben werden.

2. Nach Vertrag des Ministeriums des Innern mit der Allgemeinen Rentenanstalt sind die Stiftungspflegen, Kirchen- und Schulgemeinden ermächtigt worden, die ihnen für Baulasten an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Messner-Gebäuden übergebenen Abfindungsbeträge bei der Allgemeinen Rentenanstalt gegen einen bestimmten Zinsfuss auf Zinseszins anzulegen, dagegen bestellt die Rentenanstalt zu Handen eines von dem Ministerium ernannten Cautionsverwalters mindestens doppelt gesicherte Hypothekenforderungen in einem den ihr übergebenen Stiftungsgeldern entsprechenden Betrag als Faustpfand.

3. Die Stiftungsgelder sind vom Stiftungsrath anzulegen. Der Stiftungsrath besteht aus dem Ortsgeistlichen und dem Gemeinderath.

4. Mündel- und Stiftungsgelder dürfen nach einem so eben erfolgten Ministerialerlasse auch in Pfandbriefen der württembergischen Hypothekenbank zu Stuttgart angelegt werden.

III. Die Grundsätze für die Verwaltung von Stiftungsgeldern und für deren Anlegung stützen sich auf das Verwaltungsdecret vom 1. März 1822 und diverse Erlasse des Ministeriums des Innern. In der Praxis begnügt man sich mit der durch Ministerialerlasse auch gestatteten zweifachen hypothekarischen Sicherheit in der Regel nur mit der Einschränkung, dass die Hypothekenobjecte zu mindestens zwei Drittel in Grundstücken und zu höchstens ein Drittel in Gebäuden bestehen dürfen.

§. 25.

Das klassische römische Recht. Gemeines deutsches Recht.

Nach klassischem römischem Recht ist für die Mündelgelder in erster Reihe die Anlage in Grundstücken zu erstreben.[1] Kleinere Beträge, welche zum Erwerb von Grundstücken nicht ausreichten, mussten so lange deponirt werden, bis eine zum Erwerb von Grundstücken genügende Summe vorhanden war.[2] Auch vorübergehend disponible, grössere Beträge wurden wohl deponirt.[3] Die Deposition fand in früheren Zeiten

[1] l. 3. §. 2. D. de adm. tut. (26, 7.) l. 32. §. 2, l. 6. §. 3. D. ibid., s. auch Windscheid, Pandecten §. 439, Anm. 6 a, Rudorff, das Recht der Vormundschaft Bd. 2, S. 363, insbesondere Rudorff, de iuris dictione edictum. edicti perpetui quae reliqua sunt. Lipsiae (apud S. Hirzelium) 1869. §. 126: Ita . . . depositioni pecuniarum locus est, si ea summa corradi possit ut comparari ager possit . . . cum causa depositionis exprimatur *Ut Praedia Pupillis Comparentur*. s. v. l. 3, §. 16. D. de suspect. tutor. (26, 10).

[2] S. insbesondere die in Anm. 1 citirte Edictsstelle, auch l. 3. §. 2. D. de adm. tut. (26, 7) und l. 3. §. 16. D. de suspect. tutor. (26, 10.)

[3] l. 3. §. 16. D. de suspect. tutor. (26, 10): neque pecuniam deponere pervicaciter perstant, *quoad emtionis occasio inveniatur.*

in den Tempeln statt, da hier die Gelder im sichersten Gewahrsam waren, in späterer Zeit wurden dieselben auch den Banquiers übergeben. Wollte der Vormund von Verantwortlichkeit frei sein, so musste er die Gelder einer Bankfirma ersten Ranges übergeben.[1] Wenn das zu verwaltende Mündelvermögen zu unbedeutend war, und sich insbesondere keine Aussicht bot, durch allmäliges Ansammeln eine Summe zu erhalten, mit welcher ein Grundstück erworben werden konnte, so durfte die Deposition auch unterbleiben. Der amtlichen Beurtheilung im einzelnen Fall ist es überlassen, ob hiernach die Summe zu deponiren sei. Auch kleinste Summen mussten übrigens deponirt werden, wenn die Tutoren suspect waren.[2]

[1] l. 50. D. de administr. tut. (26, 7): Hermogenianus libro II, iuris Epitomarum. Si res pupillaris incursu latronum pereat, vel *argentarius, cui tutor pecuniam dedit, quum fuisset celeberrimus*, solidum reddere non possit, nihil eo nomine tutor praestare cogitur. Bei den Banquiers wurden die Gelder seitens der Privaten vielfach deponirt. S. auch Kraut, de argentariis et nummulariis commentatio. Gottingae (apud Henricum Dieterich) 1826, insbesondere Cap. XI. Ueber Hermogenian. s. Rudorff, Röm. Rechtsgeschichte Bd. I., S. 199.

[2] l. 5. fer. D. de adm. tutel. (26, 7): Ulp. libro XXXV. ad Edict. Ita autem depositione pecuniarum locus est, si ea summa corradi, id est colligi possit, ut comparari ager possit; si enim tam exiguam esse tutelam facile probatur, ut ex nummo refecto praedium puero comparari non possit, depositio cessat. Quae ergo tutelae quantitas depositionem indicat, videamus. Et quum causa depositionis exprimatur, ut praedia pupillis comparentur, manifestum est, ut ad minimas summas non videatur pertinere; quibus modus praefiniri generaliter non potest, cum facilius causa cognita per singulos possit examinari. Nec tamen auferenda facultas est,

In zweiter Reihe stand die Anlage der Mündelgelder in passenden Titeln: es sollten nomina idonea, d. h. solche Anlagen gewählt werden, welche für Mündelgelder geeignet sind.[1] Als eine geeignete Anlage wurde insbesondere die Anlage in Hypotheken betrachtet. Durch die Anlage der Mündelgelder in Hypotheken wurde zur damaligen Zeit der ländliche Realcredit, insbesondere in den Provinzen wesentlich gefördert.[2] Neben der hypothekarischen Anlage mochte

etiam minores summas interdum deponi postulare, si suspecti tutores esse videantur. Vgl. in Betreff der erwähnten causae cognitio im einzelnen Falle auch Stein, über das Vormundschaftswesen in Haimerl's Oesterr. Vierteljahrsschrift Bd. 16 (1865), S. 264 ff.

[1] S. richtige Bemerkungen über das Wort „idoneus" in Rücksicht auf Personen bei Hasse, die Culpa des römischen Rechts, 2. Aufl., Bonn (Adolph Marcus) 1838, S. 255, 256, l. 13, §. 1 D. de adm. tut. (26, 7): Gaius, libro XII. ad Edictum provinciale. Non est audiendus tutor, quum dicat, ideo cessasse pupillarem pecuniam, quod idonea nomina non inveniret . . . Unter idonea nomina sind solche Anlagen zu verstehen, welche der Natur der Sache entsprechen. Es weist sonach bereits das römische Recht auf die Erörterung der Frage hin, welche Anlagen der Natur der Mündelgelder am meisten entsprechen. Die gewöhnliche Uebersetzung von nomina idonea, wonach Mündelgelder nur gegen „gehörige Sicherheit" ausgeliehen werden sollen, ist nicht ganz zutreffend, weil neben der Sicherheit noch andere Momente für die Entscheidung der Frage in Betracht kommen, ob die betreffende Anlage für Mündelgelder geeignet sei. S. noch l. 8. D. de adm. tut. (26, 7) . . . sane, quod ad pecunias attinet . . . si potuit et debuit credere.

[2] l. 39. §. 8, l. 39. §. 14, D. de adm. tut. (26, 7): in der ersten Stelle wird das Calendarium pupilli erwähnt, in der zweiten Stelle die actio calendarii. Zum Verständniss dieser wichtigen Stellen s. Dr. Hecht die römischen Calendarienbücher, eine Abhandlung aus dem Gebiete des römischen Verkehrslebens. Heidel-

auch die Anlage gegen gute Bürgschaft stattfinden. Es gab übrigens damals wie heute auch Solche, welche eine geringere Sicherheit bei höheren Zinsen der grösseren Sicherheit mit geringeren Zinsen vorzogen und selbst Mündelgelder wurden zuweilen freilich mit der Gefahr persönlicher Haftung von Vormündern unsolide angelegt, um höhere Zinsen zu gewinnen.[1]

Aus der späteren Kaiserzeit kommen für uns insbesondere ein Gesetz von Constantin aus dem Jahre 326 und ein solches von Arcadius und Honorius aus dem Jahre 396 in Betracht.[2] Mit dem Verfall der allgemeinen Wirthschaftsordnung verliert die Wirthschaftsgesetzgebung ihre naturgemässe Grundlage. Die verzinsliche sichere Anlage der Gelder war erschwert,[3] auch die Bewirthschaftung der Grundstücke verknüpfte sich mit erheblichen Schwierigkeiten.

Die dargelegten Grundsätze sind gemeines Recht geworden. Das Novellenrecht[4] hat in Deutschland keine Geltung. Nach gemeinem Recht sind sonach Mündelgelder entweder in fruchttragenden Grundstücken

berg (J. C. B. Mohr) 1868, insbes. S. 50, §§. 9, 10, S. 38, 39; s. ferner l. 47, §. 5. D. de adm. tut. (26, 7).

[1] l. 39, §. 14. D. de adm. tut. (26, 7).

[2] l. 22, l. 24, C. de adm. tut. (5, 37).

[3] l. 22, §. 5, C. de adm. tut. (5, 37). Constantinus: ipsius pecuniae, in qua robur omne patrimoniorum veteres posuerunt, foenerandi usus vix diuturnus, vix continuus et stabilis est, quo facto, intercidente saepe pecunia, ad nihilum minorum patrimonia deducuntur.

[4] Nov. 72, c. 6—8. Auth. Novissime. c. de adm. S. hiezu Rudorff, das Recht der Vormundschaft, Bd. 2, S. 365 ff., Kraut, die Vormundschaft, Bd. 2, S. 136 ff.

anzulegen oder, wenn dies nicht ausführbar ist, sind nomina idonea zu suchen. Der Vormund ist nicht nur zur Anlage der Mündelgelder verpflichtet, sondern zur gehörigen Anlage.[1]

In Bezug auf die Anlegung von Stiftungsgeldern sind die Ansätze zur Bildung eines Reichsrechts durch das Gesetz, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 gemacht. Für die Auswahl der Anlagen waren nicht lediglich wirthschaftliche Gesichtspunkte massgebend. Vom 1. Juli 1876 an soll die Anlage der Gelder erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

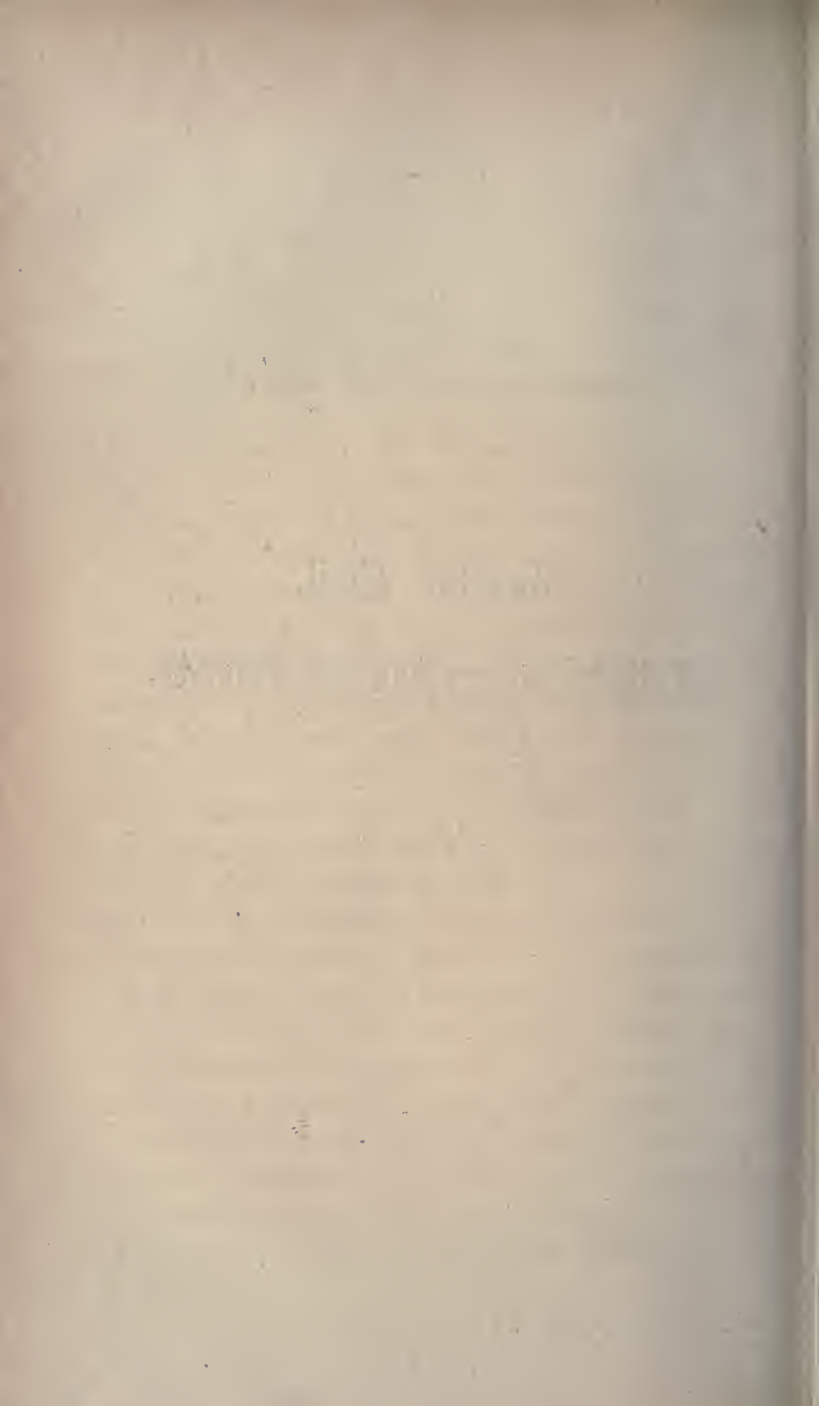
a) auf den Inhaber lauten oder auf den Inhaber jederzeit eingeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und
b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:
    1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaates;
    2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reich oder von einem Bundesstaat gesetzlich garantirt ist;

[1] Windscheid Pandecten, 3. Aufl., 2. Bd., §. 439, Kraut, die Vormundschaft, Bd. 2, S. 137 ff., Rudorff, das Recht der Vormundschaft, Bd. 2, §. 136, Marezoll, Archiv für civilistische Praxis, Bd. 9, 1826, Nr. II, über die Verbindlichkeit der Vormünder, die Mündelcapitalien verzinslich anzuleihen, Glück, Commentar, Bd. 30, S. 310 ff., Hasse, die Culpa des römischen Rechts, §§. 71, 73, auch §§. 50, 53.

3) Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken;
4) Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.), welche einer regelmässigen Amortisation unterliegen.

Zweiter Theil.

Kritik des geltenden Rechts.



§. 26.

Ausgangspunkte der Kritik.

Das gemeine Recht ruht auf dem klassischen römischen Recht und damit gleichzeitig auf den Wirthschaftsanschauungen der damaligen Zeit. Der römischen Wirthschaftsordnung entsprechend war eine Klassifikation der Anlageweisen hergestellt und darnach standen die Grundstücke in erster, sonstige geeignete Anlagen, insbesondere Hypotheken, in zweiter Reihe. Die deutschen Particularrechte haben an diese Grundsätze des gemeinen Rechts nach zwei Richtungen hin sich angelehnt. Entgegen den Bestimmungen des französischen Rechts, wonach der Kreis der für Mündelgelder geeigneten Anlagen nicht festgestellt ist, präcisiren sie, welche Anlagen für Mündelgelder zugelassen werden sollen. Diese übereinstimmende Tendenz der deutschen Particularrechte mag gebilligt werden. Es erscheint zweckmässig, den Kreis der für Mündelgelder geeigneten Anlagen zu bezeichnen. Wie aber die Römer ihre Grundsätze für die Anlage von Mündelgeldern unter Berücksichtigung ihrer Wirthschaftsverhältnisse feststellten, so werden auch wir nach den Wirthschaftsverhältnissen unserer Zeit den für Mündel- und Stiftungsgelder angemessenen Anlagekreis ziehen müssen. Einer besonderen Erwägung unterliegt es, ob der An-

lagekreis für Mündel- und Stiftungsgelder besser durch Gesetz oder durch Verordnung gezogen wird.

Die meisten deutschen Particularrechte haben ferner auch insofern an das römische und an das gemeine Recht sich angelehnt, als sie eine Classification der für Mündel- (und Stiftungs-) Gelder geeigneten Anlagen herstellten. Sonach geben diese Particularrechte auch an, welche Werthe vor anderen an sich ebenfalls für Mündel- und Stiftungsgelder geeigneten Anlagen den Vorzug verdienen. Dieses Princip wird einer besonderen Kritik zu unterziehen sein. Die Particularrechte unterscheiden vier Klassen der Anlagen: die Anlage in Grundstücken, Hypotheken, Staatsschuldscheinen und einigen Papieren gleicher Qualität bei Sparkassen und einigen andern Kassen. Durch die Berücksichtigung dieser Classification erhalten wir die Disposition der Kritik.

In unserer Untersuchung konnten die Stiftungsgelder neben den Mündelgeldern um so mehr gleichmässig berücksichtigt werden, als der positiv rechtliche Theil zur Genüge zeigt, wie die Grundsätze der Anlegung und Verwaltung dieser Vermögensmassen bald in der Weise sich ausbildeten, dass Bestimmungen für Mündelgelder auf die Stiftungsgelder übertragen wurden, bald so, dass die für Stiftungsgelder massgebenden Principien der Anlage für die Mündelgelder Verwerthung fanden.

§. 27.

Die Anlage der Mündel- und Stiftungsgelder in Hypotheken und Pfandbriefen.

Die deutschen Particularrechte stimmen darin überein, dass die Mündelgelder in Hypotheken angelegt werden können. Dieser Grundsatz wurzelt ebenso wie die gemeinrechtliche Vorschrift, dass die Gelder in Grundstücken anzulegen seien, in der früheren Stellung der Immobilarwerthe und in der früheren Bedeutung des Immobilarvermögens. Da man in der früheren Wirthschaftsordnung keine anderen dauernden Anlagen kannte, konnten auch keine anderen zugelassen werden. Nicht desshalb, weil diese Werthe gegenüber anderen als vorzugsweise sicher galten, sind sie allein oder in erster Reihe genannt, sondern weil sie die einzigen waren, in welchen eine stabile Anlage geschehen konnte, sind sie anerkannt und genannt worden. Für den aus der Minderjährigkeit heraustretenden Mündel war der Besitz von Immobilarwerthen sogar nicht nur von wirthschaftlicher, sondern auch von rechtlicher Bedeutung, weil an den Immobilienbesitz in einzelnen Staaten besondere Rechte sich knüpften. So lange die Anlage in Immobilarwerthen die einzig mögliche dauernde Anlage war (von gewerblichen Anlagen sehen wir hier ab) konnte die

wirthschaftliche Frage, welche Anlagen für Mündel- und Stiftungsgelder am geeignetsten seien, kaum erörtert werden. Es war nur möglich, die Qualität der Hypotheken vorzuschreiben und es verdient Beachtung, wie sehr die einzelnen Particularrechte in der Bestimmung des Begriffs einer pupillarisch, beziehungsweise stiftungsmässig sicheren Hypotheke sich von einander unterscheiden. Was nach dem einen Particularrecht eine sichere Hypotheke ist, ist nach dem anderen eine absolut unzulässige. Prüfen wir die Vorschrift, dass die Mündel- und Stiftungsgelder in Hypotheken angelegt werden müssen, vom Standpunkte der Sicherheit und nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt, dass diese Verwaltungsnorm in Ermanglung einer besseren aufgestellt wurde, so erscheint sie als eine keineswegs ganz unbedenkliche. Es ergibt sich dann, dass die Uebereinstimmung der einzelnen Particularrechte nur dem Worte nach vorhanden war, und dass man ganz verschieden qualificirte Werthe unter einem gleichen Namen zuliess. Die Hypotheken, in welchen die deutschen Mündel- und Stiftungsgelder angelegt werden, sind ihrer inneren Qualität nach unter sich viel verschiedener, als die Actien einzelner Banken verglichen mit den Obligationen der besten Eisenbahngesellschaften es sein mögen: Einzelne Staaten verlangen, dass Mündel- beziehungsweise Stiftungsgelder in Hypotheken mit doppelter Sicherheit angelegt werden, z. B. Bayern, Württemberg, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Kurhessen für geistliche Stiftungen — Hamburg ver-

langt doppelte Sicherheit, jedoch muss daneben eine den betreffenden Posten deckende Versicherung gegen Feuersgefahr nachgewiesen werden, wenn der Hauptwerth der Hypotheken nicht etwa in Ländereien besteht. In Rheinhessen verlangt man etwas mehr als doppelte Sicherheit. — Einzelne Staaten unterscheiden zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken: so können in Sachsen-Altenburg Hypotheken bis zur Hälfte des Werthes bei städtischen Grundstücken und bis zu zwei Drittel des Werthes bei ländlichen Grundstücken gegeben werden. Umgekehrt werden in Sachsen-Gotha ländliche Grundstücke bis zur Hälfte, städtische bis zu zwei Drittel der Taxe beliehen, während man in Sachsen-Coburg ohne Unterscheidung bis zur Hälfte des Werths beleiht. In Lippe-Detmold werden die Hypotheken auf Häuser bis zu zwei Drittel des Taxwerthes zur Landesbrandkasse gewährt und Grundstücke beleiht man bis zu zwei Drittel des durch Schätzung ermittelten, mit 25 % capitalisirten Jahresertragswerths. In Lübeck dürfen städtische Grundstücke in der Regel nur bis zu ein Drittel der städtischen Brandassecuranz beliehen werden, ländliche bis zur Hälfte des nach sorgfältiger Schätzung festzustellenden Werthes. In Bremen hält man die Hypotheken in der ersten Hälfte des zum Zweck der Brandversicherung ermittelten Häuserwerthes, jedoch unter Berücksichtigung des Grund und Bodens, bei Ländereien bleibt die Hypotheke in der ersten Hälfte des Werthes. In Mecklenburg pflegt eine Beleihung bis zum halben Brandkassenwerth nicht monirt zu werden, bei Rittergütern beanstandet man

nicht eine Beleihung guten Landes mit 20,000 Thlrn. per Hufe. In Schwarzburg-Rudolstadt soll Brandgut nur mit dem Werthe des Grund und Bodens, abgesehen von Gebäuden in Anschlag gebracht werden. In Kurhessen wünscht die Praxis für Stiftungsgelder dreifache Sicherheit, sofern Gebäude verpfändet sind, und die Werthsermittlung geschieht durch Schätzung. Für Mündelgelder sollen nach kurhessischem Rechte erste Hypotheken gewählt werden; die Prüfung der Sicherheit obliegt dem pflichtmässigen Ermessen des Vormundes, welcher für die Sorgfalt eines bonus pater familias einsteht, und in anderen Staaten besteht keine Vorschrift, wie die Hypotheken für Mündel- und Stiftungsgelder beschaffen sein sollen.

Aus dem eben Gesagten erhellt zugleich, dass in einzelnen Staaten eine Quote des durch Schätzung gefundenen Werthes als pupillarisch und stiftungsmässig sichere Anlage betrachtet wird, während in anderen Staaten für städtische Grundstücke die Taxation zur Brandkasse entscheidet; im Königreich Sachsen dagegen geht man von den Steuereinheiten für die Werthsermittlung aus, und dieses System hat in neuerer Zeit Verbreitung gewonnen. Auch die Haftbarkeit der Taxatoren ist in den einzelnen Staaten verschieden normirt. Die Hypothekengesetzgebungen sind ebenfalls wesentlich von einander verschieden.

Aus allem Dem ergibt sich, dass in den einzelnen Staaten der Begriff einer pupillarischen und stiftungsmässigen Sicherheit nicht derselbe ist, selbst wenn die Gelder lediglich in Hypotheken angelegt würden. Dieser

Begriff hat mit der Veränderung der Immobilarverhältnisse sich umgestaltet. Behielt man auch das Axiom bei, dass die hypothekarische Anlage eine ganz besonders sichere sei, so konnte man doch in den neuen Verordnungen und Instructionen die gänzlich veränderten Immobilarverhältnisse nicht ganz unberücksichtigt lassen. Die Hypotheken der früheren Zeit sind vorzugsweise ländliche. Allmälig erst gestalteten sich die Immobilarverhältnisse so, dass auch städtische Grundstücke als Pfandobjecte betrachtet werden konnten, welche eine constante Rente bringen. Mit der Ausbildung des Feuerversicherungswesens wurde die Gefahr der Beleihung gemindert und die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern in städtischen Hypotheken ermöglicht. Die Veränderung der Immobilarverhältnisse ist aber nicht mit Sorgfalt innerhalb irgend eines einzelnen deutschen Staates zur entsprechenden Reform der für die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern in Hypotheken massgebenden Normen verwendet worden. Der Einfluss dieser Veränderungen lässt sich vielmehr nur constatiren, wenn man die spätere Gesetzgebung des einen Staates mit der früheren Gesetzgebung eines anderen Staates vergleicht. Und wo auch immer Reformen eingetreten sind, verdanken sie weniger einer besseren Einsicht in die Natur der Mündel- und Stiftungsgelder als ganz anderen Erwägungen ihre Entstehung. Meist mangelt die klare Erkenntniss, dass es sich hier nicht um eine civilrechtliche Materie, sondern um eine verwaltungsrechtliche und gleichzeitig um eine wirthschaftliche Frage von hoher Bedeutung handle.

Wir wollen nun zugeben, dass auch bei den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern in Hypotheken rationell befunden werden kann. Rationell ist diese Anlage aber aus ganz anderen Gründen als in früherer Zeit. War sie früher sachgemäss, weil sie neben dem Erwerb von Grundbesitz die einzig mögliche dauernde Anlage gewesen ist, so ist sie es heute, wenn und soweit die Anlage als eine sichere Anlage betrachtet werden darf. Sie ist eine sichere, wenn das Pfandobject mit Vorsicht gewählt und in richtigen Grenzen unter Beobachtung der Landesgesetzgebung beliehen wird. Es wäre aber eine vergebliche Mühe, in den betreffenden Gesetsen, Verordnungen und Instructionen die richtigen Grundsätze der Beleihung von Pfandobjecten zu suchen. Diese Vorschriften sind viel zu dürftig und schablonenhaft, um hierfür einen Anhaltspunkt zu bieten. Eine Hypothekenbank, die etwa nach den Grundsätzen beleihen wollte, welche in einzelnen Staaten für die Erwerbung von Mündel- und Stiftungshypotheken aufgestellt sind, würde durchaus nicht gut verwaltet sein. Die rationellen Grundsätze für die Beleihung von Pfandobjecten finden sich nicht in dem Gesetzesmaterial, sondern in den Reglements der deutschen Realcreditinstitute. Die Frage, welche Hypotheken sind sichere Hypotheken, ist somit dort entschieden worden, wo neben den Verwaltungs- auch wirthschaftliche Gesichtspunkte stets gleichmässig Berücksichtigung finden. Beabsichtigt man also für unsere Frage künftighin Verordnungen und Instructionen zu geben, so bleibt nichts

übrig, als die Reglements der Realcreditinstitute zu Rathe zu ziehen, wenn anders den heutigen wirthschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden soll und man sich nicht auf die einfache Vorschrift beschränken will, dass die Anlage in „sicheren“ Hypotheken zu erfolgen habe. Sofern aber sachgemässe Vorschriften gegeben werden, so wird man sich dann gewiss vielfach nicht mehr mit doppeltem Unterpfand begnügen, wo es heute noch genügt, und man wird viele Objecte für Mündel- und Stiftungsgelder nicht mehr zulassen, welche derzeit nach dem Wortlaute und nach dem eigenthümlichen Geiste der hierher gehörigen Verordnungen und Instructionen seitens der Vormünder und Stiftungen beliehen werden dürfen.

Wenn nun die Grundsätze für den Erwerb sicherer Hypotheken bei den Bodencreditinstituten ausgebildet worden sind und wenn dort nach diesen Grundsätzen von Tag zu Tag Hypotheken erworben werden, entspricht es dann nicht der Natur der Sache, dass den Vormündern die Weisung ertheilt wird, die Hypotheken dort zu nehmen, wo sie in der von ihnen gesuchten Qualität vorräthig sind?

Hier nun tritt ein anderes Moment der Berücksichtigung ein, welches sich vorzugsweise auf Mündelgelder bezieht:

Gewiss mit Recht gilt die Führung der Vormundschaft als ein munus publicum und damit im Zusammenhang steht die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes. Indessen dürfte doch auch in Bezug auf die munera publica die Umgestaltung unserer Rechts- und Wirth-

schaftsverhältnisse mehr berücksichtigt werden, als dies bis dahin geschehen ist. Die Zahl der öffentlichen Aemter hat sich bekanntlich sehr erheblich vergrössert. Je mehr das Princip der Selbstverwaltung zur Geltung kommt und in richtigem Verständniss sich einbürgert, desto grösser wird die Zahl der öffentlichen Aemter, zu deren Uebernahme ein Recht und eine Pflicht besteht. Durch den immer mehr sich vergrössernden Kreis öffentlicher Rechte und Pflichten wird ein starker Damm gegen die drohende Zunahme des individuellen Egoismus gebildet. So sehr aber auch der Einzelne bereit sein mag, die öffentlichen Pflichten zu übernehmen, ebensosehr besteht für den Staat die Pflicht der Prüfung, ob diejenigen Functionen, welche man dem Einzelnen innerhalb des Amtes zumuthet, in dem seitherigen Umfang mit Rücksicht auf unsere heutigen gesellschaftlichen Zustände (die Rechts- und Wirthschaftszustände inbegriffen) denn wirklich nothwendiger Weise ihm zufallen, oder ob nicht eine ganz unnöthige Belastung seiner harrt, deren Ursache lediglich darin ruht, dass die ringsum vollzogenen Aenderungen auf unser positives Recht, insbesondere auf unser Verwaltungsrecht und ferner auf unsere Wirthschaftspolitik keinen merklichen Einfluss geübt haben.

Der Vormund soll die Gelder der Minderjährigen in Hypotheken anlegen. So lange die Organisation des Realcredits nicht bestand und das werbende Mündelcapital, abgesehen von den Capitalien der kleineren Anzahl solider Capitalisten, auf dem Hypothekenmarkt keine Concurrenz fand, konnte der Vormund der gesetzlichen

Verpflichtung verhältnissmässig leicht nachkommen. Heute concurrirt er in jedem Lande mit dem Bankhypotheken-Credit. In denjenigen Ländern, in welchen die Organisation des Realcredits seitens der Regierungen lebhaft unterstützt worden ist, z. B. in Bayern, ist die Anlegung der Mündelgelder in Individualhypotheken fast unmöglich geworden. Wäre es bei so veränderten Wirthschaftsverhältnissen nicht besser gewesen, an die Stelle der Concurrenz dieser Capitalmassen ein befreundetes Verhältniss zu setzen? Während der Vormund mit Mühe nach Mündelanlagen sucht und das Mündelgeld, gleich als beständen die Bodencredit-Institute nicht, neben und losgetrennt von denselben nach hypothekarischer Anlage sich umsieht, könnte durch eine mit den Banken zu treffende Vereinbarung bewirkt werden, dass die Banken selbst für die Anlage der Mündelgelder in Individualhypotheken Sorge tragen. Eine besondere Vereinbarung ist desshalb nothwendig, weil der Hypothekengrundstock der meisten Realcredit-Institute durch Annuitätendarlehen gebildet wird, deren Cession an Private nicht zweckdienlich ist. Die seitens der Institute den Vormündern erworbenen Hypotheken würden der Prüfung durch die Obervormundschaftsbehörden ordnungsmässig unterliegen. Dem Vormund wäre hiemit eine Hauptarbeit erspart; für die Mündelgelder würden die Erfahrungen der auf dem Gebiete des Hypothekenwesens bestorientirten Kräfte nutzbar gemacht; die Realcredit-Institute wären die ausführenden, beziehungsweise unterstützenden Organe der Obervormundschaftsbehörden. Es würde auf einem einzelnen

Gebiete die Aufgabe ihrer Lösung näher geführt sein, welche wir für alle Theile des Rechts- und Wirthschaftslebens zu lösen haben, dass nämlich jede Menschen- und Capitalkraft am geeigneten Orte möglichst vollständig ihre Verwerthung findet.

Der so eben formulirte Vorschlag hat aber zunächst gegen sich, dass damit dem Realcredit kein guter Dienst geleistet wäre, denn der Realcredit braucht für die Regel unkündbare Hypotheken, also Hypotheken innerhalb des Annuitätensystems.[1] Es gereicht auch jezt schon unseren Verwaltungsorganen nicht zum Ruhm, dass sie einerseits die Vormünder zum Erwerb von Individualhypotheken hindrängen und andererseits doch der Erkenntniss sich nicht verschliessen können, wie es besser wäre, wenn die grössere Anzahl der kündbaren Individualhypotheken in unkündbare Annuitätenhypotheken umgewandelt würde. Auf der einen

[1] Die vorliegende Untersuchung hat von der wirthschaftlichen Thatsache auszugehen, dass derzeit kündbarer und unkündbarer Realcredit (mit Amortisation), sowie eine durch die Landschaften angebahnte und durch die Actiengesellschaften allmälig ebenfalls aufgenommene Organisation des Realcredits besteht. Gegenüber dem kündbaren Realcredit geben wir dem unkündbaren den Vorzug und gegenüber denjenigen Ländern beziehungsweise Landestheilen, in welchen eine Organisation des Credits überhaupt nicht vorhanden ist, stehen offenbar diejenigen auf einer höheren wirthschaftlichen Stufe, bei welchen eine solche Organisation besteht. Unter Berücksichtigung dieser wirthschaftlichen Thatsache haben wir hier lediglich die Frage zu untersuchen, ob und inwieweit Mündel- und Stiftungsgelder bei der derzeitigen Organisation des Realcredits der hypothekarischen Anlage zuzuwenden sind, dagegen haben wir hier nicht die Principienfragen zu prüfen, welche insbesondere für den ländlichen Realcredit von Rodbertus-Jagetzow angeregt worden sind.

Seite betont der Nationalökonom — und zwischen Nationalökonomen und Verwaltungsbeamten soll doch kein sich ausschliessender Gegensatz sein — dass der Realcredit für die Regel ein Annuitätencredit sein soll: auf der anderen Seite wird immer wieder angeordnet, dass die Mündelgelder zu Individualhypotheken verwendet werden müssen. Durch solche Verordnungen wird das Capital oder der Credit auf eine Bahn dirigirt, wo das Capital oder der Credit nicht finden, was sie suchen und nicht suchen, was sie finden.

Der formulirte Vorschlag hat aber ferner folgendes gegen sich: wenn die Individualhypotheken durch Vermittlung der Realcredit-Institute den Mündeln beschafft werden, so bleibt doch die Mühe der Verwaltung. Sofern nun die Institute gleichzeitig erklären, dass sie ihrem Berufe gemäss auch die Mühe der Verwaltung übernehmen wollen, so ist kein Grund, diese Mühe dem Vormund zu lassen. Diese Erwägung hat sich denn auch mehrfach Eingang verschafft. Den Pfandbriefen einer Bank pupillarische Qualität geben, heisst: die Anlegung von Mündelgeldern in Individualhypotheken und die Verwaltung dieser Individualhypotheken der Bank übertragen.

Aus dem Gesagten folgern wir, dass ganz mit Unrecht die Anlage in Individualhypotheken in erster Reihe klassificirt wird. Was in früherer Zeit lediglich desshalb galt, weil keine andere Wahl getroffen werden konnte, besteht als Canon für die Gegenwart fort. Was früher nach der Sachlage aus Zwang geschehen ist, davon meint man in irrthümlicher Interpretation älterer

Wirthschaftszustände, dass es aus Liebe geschehen sei und von der Zwangsjacke für die Mündel- und Stiftungsgelder jener Zeit wird behauptet, sie sei das Lieblingsgewand gewesen, um sie als solches für uns beizubehalten. Die neben dem Grundstückserwerb einzig mögliche Anlage vergangener Jahrzehnte wird als die einzig sichere Anlage noch hier und da betrachtet.

Aus dem Obigen ergibt sich ferner, dass die amtliche Hinweisung auf den Erwerb von Individualhypotheken, mit Rücksicht auf den Stand der Wissenschaft, erheblichen Bedenken unterliegt. Will man im Hinblick auf die hier herrschende Tradition amtlich auch fernerhin auf die Individualhypotheke hinweisen, so wird zum Mindesten neben derselben auch die Bankhypotheke (Pfandbrief) als gleichberechtigt zu nennen sein. Diese Gleichberechtigung oder Bevorzugung der Bankhypotheke ruht indessen auf den besonderen Voraussetzungen, welche von uns eingehend zu behandeln sind.

§. 28.

Die Pfandbriefe der preussischen Bodencredit-institute.[1]

Die in Deutschland derzeit circulirenden Pfandbriefe sind ihrer Qualität nach rechtlich und thatsächlich verschieden. Die qualitative Verschiedenheit erklärt sich keineswegs aus dem Umstand, dass von den Pfandbrief-Instituten die einen auf genossenschaftlicher, die anderen auf der Grundlage der Actiengesellschaft ruhen. Wer nach solchen Gesichtspunkten unterscheidet, klärt nicht die Frage über die Sicherheit der Pfandbriefe, sondern verwirrt dieselbe. Für die Sicherheit der von Genossenschaften und Actiengesellschaften ausgegebenen Pfandbriefe ist in erster und letzter Linie die Deckung, beziehungsweise die Qualität der Hypotheken massgebend. Schlechte Hypotheken können von den Einen wie von den Andern erworben werden. Die genossenschaftliche Organisation des Realcredits hat, wie die Organisation durch Actiengesellschaften, ihre Vortheile und ihre Nachtheile, welche sich aber nicht nothwendig auf die Qualität der Hypotheken und somit auf die

[1] Beachtenswerth ist die nach Abfassung dieses Paragraphen erschienene Abhandlung von R. Koch, über Inhaberpapiere mit Realsicherheit (Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung von Behrend und Dahn Bd. 8, S. 325 ff).

Sicherheit der Pfandbriefe erstreckt. Daher sind denn auch diese Vortheile und Nachtheile hier nicht zu erörtern. In der Geschichte des Realcredits nehmen die Actiengesellschaften eine fast ebenso hervorragende Stelle ein, wie die Genossenschaften. Durch die Genossenschaften ist vorzugsweise der ländliche Realcredit der Grossgrundbesitzer in Norddeutschland organisirt worden, in erster Reihe stehen die preussischen Landschaften. Lange Zeit blieben die Landschaften dem kleineren ländlichen Realcredit ebenso fremd, wie sie es dauernd dem städtischen Realcredit geblieben sind. Die Organisation der Landschaften hat vielfach als Muster gedient, nicht desshalb, weil sie gegenüber anderen Organisationen des Realcredits als die bessere befunden wurde, sondern weil sie längere Zeit die einzige Organisation des Realcredits gewesen ist. Als solche haben sie ihr Lehrgeld bezahlt und Jahre des Missgeschicks durchgemacht, aber auch schätzbare Erfahrungen gesammelt.

Während die Zeit vorschritt und das Wirthschaftssystem sich änderte, die Immobilienverhältnisse und die Immobilienwerthe sich umgestalteten, blieben die Landschaften in alten Anschauungen und Einrichtungen befangen. Ihre Begriffe einer soliden Beleihung entnahmen sie vergangenen Jahrzehnten und wurden in Folge davon den gegenwärtigen nicht mehr gerecht. Ganz allgemein wurde die Erkenntniss, dass weder für die Beleihungsgrenzen noch für die Beleihungsobjecte in den Statuten der Landschaften die richtigen Grundsätze zu finden seien. Mit der Entwicklung des deut-

schen Städtewesens und mit der Ablösung der auf dem kleinbäuerlichen Besitz ruhenden Lasten wurde der Ruf nach einer Organisation des städtischen und des kleinbäuerlichen Realcredits immer lauter.

Bei diesem Stande der Dinge lag es vielleicht am nächsten, eine durchgreifende Reform der Landschaften zu veranlassen. Diese Reform aber hätte von weitgehenden, gesetzgeberischen Arbeiten begleitet sein müssen. Fragen, welche heute noch nicht gelöst sind, wären in den Bereich der Erörterung getreten. Wollte man auf genossenschaftlicher Grundlage eine umfassende Organisation des Realcredits herstellen, so musste die Frage erörtert werden, ob nicht gesetzlich die Solidarhaft der Grundstücke, losgelöst von der Solidarhaft der jeweiligen Eigenthümer, einzuführen sei. Es war ferner die Beleihungsgrenze für die Pfandobjecte anders zu fixiren und die Gründung von städtischen Realcreditgenossenschaften anzubahnen. Die nächstinteressirten Kreise haben sich hierzu nicht entschlossen.[1]

Was in den bestehenden Formen keine Befriedigung fand, musste nach einer anderen Form suchen.

[1] Es sei gestattet, hier darauf hinzuweisen, dass die Literatur des Hypothekenbankwesens in ihrem ganzen Umfange von dem Verfasser in dem zweiten Bande seines Werkes über die Creditinstitute auf Actien und auf Gegenseitigkeit citirt werden wird. In der Literatur finden sich zahlreiche gelegentliche Hinweise, aber keine erschöpfende Erörterungen der Frage über die rechtliche Natur der Pfandbriefe und es ist namentlich die in der vorliegenden Arbeit zu erörternde Frage nicht besprochen worden, welche Bedeutung die rechtliche Natur für die wirthschaftliche Function der Pfandbriefe hat. Diese Frage ist insbesondere auch in der hierher gehörigen Literatur der Inhaberpapiere nicht erörtert.

Die Actiengesellschaften übernahmen die Aufgabe, deren Lösung von den Landschaften nicht unternommen wurde. Nur ganz vereinzelt sind städtische Realcreditinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage entstanden. Die Actiengesellschaften organisirten den städtischen Realcredit. Sie berücksichtigten auch die Gesuche des kleinbäuerlichen Grundbesitzes und da ihre Beleihungsgrenze den modernen Wirthschaftsverhältnissen mehr entsprach, als die der Landschaften, da sie ferner die Darlehensvaluta für die Regel in baar dem Schuldner erstatteten, so war auch der Grossgrundbesitzer vielfach auf sie angewiesen. Sie entlehnten das Pfandbriefsistem den Landschaften und verwertheten gleichzeitig für den bankmässigen Betrieb die Erfahrungen des Crédit foncier zu Paris. Der Credit an kleinere politische und Wirthschafts-Verbände hat bis jetzt seitens der Realcreditinstitute keine bemerkenswerthe Ausdehnung erhalten. In der jüngsten Zeit hat der Reichsinvalidenfond die gesteigerten Bedürfnisse vieler Städte gedeckt.

Die moderne Technik auf dem Gebiet des Hypothekenverkehrs ist durch die Actienhypothekenbanken erheblich vervollkommnet worden. Die Grundsätze für den Erwerb solider Hypotheken finden sich in den Reglements dieser Institute.

Sind somit die Actiengesellschaften grossen wirthschaftlichen Aufgaben näher getreten, welche die Landschaften von sich abgelehnt hatten, so waren doch gleichzeitig neue Probleme und damit neue Gefahren entstanden. Die Hypothekenactiengesellschaften verdanken vielfach der Initiative des speculativen Capitals

ihre Entstehung. Die Unterordnung des Erwerbszweckes unter das ernste Streben, den Realcredit zu fördern, die massvolle Handhabung der durch die Statuten gegebenen Rechte und die weise Selbstbeschränkung gegenüber mannigfachen Lockungen ist öfter in den Statuten von Actiengesellschaften auch für den Bodencredit betont, als sie thatsächlich befolgt wird. An den Ueberschreitungen der richtigen Grenzen tragen übrigens die Regierungen einen Theil der Schuld. Man war und ist sich vielfach darüber nicht klar, welche Bedingungen für die Concessionirung solcher Gesellschaften aufzustellen sind, beziehungsweise unter welchen Normativbestimmungen die Gründung von Bodencreditbanken zu gestatten ist. Diese Thatsache hat für den Hypothekenverkehr, wenn auch grosse, so doch vielleicht geringere Nachtheile gehabt, als für das Pfandbriefsystem, welches uns hier allein beschäftigt.

Die ältesten Pfandbriefe der preussischen Landschaften sind mit Specialhypothek versehen. Seit den vierziger Jahren ist man indess dazu übergegangen, die Pfandbriefe nicht mehr mit Specialhypothek auszufertigen, sondern in der Weise, dass das Creditinstitut Hypotheken auf Güter nimmt und dagegen Pfandbriefe ausfertigt, welche keinen höheren Betrag erreichen dürfen, als den der Hypotheken, die sich im Besitz des Instituts befinden.

Auf diese Weise ist die Sicherheit der Pfandbriefinhaber materiell dieselbe, als wenn sie Specialhypotheken hätten, nur haben sie formell kein Hypothekenrecht an den bepfandbrieften Gütern, sondern nur ein

Forderungsrecht an das Creditinstitut, welches dadurch gesichert ist, dass das Creditinstitut die Hypotheken lediglich zur Befriedigung seiner Pfandbriefgläubiger verwendet. Man nennt diese Pfandbriefe „neue Pfandbriefe." Sie bieten thatsächlich aber nicht rechtlich Realsicherheit.[1] Die Pfandbriefe der älteren Landschaften, welche mit Specialhypothek versehen sind, haben die Depositalfähigkeit kraft Gesetzes. Die neuen Pfandbriefe besitzen die Depositalfähigkeit nicht.

Die älteren landschaftlichen Pfandbriefe sind depositalfähig, weil sie Hypotheken waren. Da ihre Hypothekenqualität feststand, konnte die Depositalfähigkeit kaum discutirt werden. Zwischen diesen älteren Pfandbriefen und der Individualhypothek bestand mit Rücksicht auf das anlagebedürftige Capital kein anderer Gegensatz, als dass die Individualhypothek das Anlagepapier einer früheren Entwicklungsstufe, der Pfandbrief das Erzeugniss einer in die Schule der Noth und der Drangsal gegangenen besseren wissenschaftlichen Einsicht war, wie sie sich nach dem siebenjährigen Krieg allmälig bildete.

Der durch die Landschaften zur Ausbildung gelangte gesunde Grundgedanke geht dahin, dass auf

[1] S. nächst den Reglements der Landschaften insbesondere die Enquête des Bundesraths des norddeutschen Bundes über das Hypothekenbankwesen Seite 8. Die Enquête ist unter folgendem Titel gedruckt: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Ausschusses des Bundesraths des norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betreffend die Enquête über das Hypothekenbankwesen. Vom 13. März 1868 bis zum 19. Juni 1868. Berlin 1868. Verlag der königlichen Geheimen Oberhofdruckerei (R. v. Decker.)

Grund der Hypotheken ein Papier mit Hypothekenqualität, beziehungsweise Realsicherheit, ausgegeben wird, welches die Sicherheit der Individualhypothek gibt, aber eine leichtere Veräusserlichkeit und grössere Circulationsfähigkeit besitzt. Die Realsicherheit war ursprünglich auch rechtlich, später immerhin thatsächlich vorhanden. Da die Landschaften einen provinciell beschränkten Hypotheken- und Pfandbriefmarkt gehabt haben, und die Pfandbriefbesitzer das Institut kannten, dessen Pfandbriefe sie erwarben, so war es für die Pfandbriefbesitzer nicht relevant, dass die Realsicherheit auch rechtlich für das Papier hergestellt wurde, welches thatsächlich unbestrittenermassen durch Hypotheken gedeckt war.

Die preussischen Hypothekenactienbanken haben diesen gesunden Grundgedanken nicht festgehalten, beziehungsweise nicht richtig verwerthet. Sie hätten die Ueberzeugung zum Durchbruch bringen müssen, dass auch ihre Pfandbriefe rechtlich Realsicherheit bieten und dass sie von den Landschaften sich nur insofern unterscheiden, als ihre Banktechnik vollendeter und ihre Reglements bei gleicher Solidität der Principien den modernen Wirthschaftsänderungen besser entsprechen. Hierzu hätten zwei Requisite erfüllt werden müssen: es war einmal nothwendig, dass diese Banken sich strenge zunächst auf das Grundcreditgeschäft beschränkten, so dass auch sie als Schuldner nur die Hypothekenschuldner und als Gläubiger nur die Pfandbriefinhaber gekannt hätten. Dabei konnten vorübergehend disponible Mittel in Primadiscont und einzelnen

wenigen Papieren erster Qualität, oder bei Bankfirmen ersten Ranges angelegt werden. Ihre ganze Geschäftsthätigkeit musste die Oeffentlichkeit eher suchen, als ausschliessen. An das Grundcreditgeschäft durften zur Erweiterung des Geschäftskreises nur solche Geschäfte sich anlehnen, welche mit dem Wesen eines Bodencreditinstituts sich unzweifelhaft vertragen. Nicht die Eigenschaft als Bank, d. h. eines organisatorischen Mittelpunkts für Credit und Capital, sondern die Eigenschaft als Bodencreditinstitut hätte für die Feststellung des Geschäftskreises entscheidend sein sollen.

Sofern sie aber auch ganz strenge auf das Grundcreditgeschäft sich beschränkt hätten, so war doch immerhin ihr Hypotheken- und Pfandbriefmarkt grösser, als der Markt, welchen die Landschaften suchten und fanden, und die Beleihungsgrenze für Hypotheken war weiter gezogen, als die der Landschaften.

Aus allem Dem hätte sich die Erkenntniss herausbilden sollen, dass die rechtliche Natur der Pfandbriefe und die Rechte der Pfandbriefinhaber an den Hypotheken klar und zweifellos hinzustellen seien. Die Hypothekenactienbanken mussten dafür Sorge tragen, dass ihren Pfandbriefen dieselbe rechtliche Qualität zukam, welche die älteren landschaftlichen Pfandbriefe besassen und die thatsächlich auch bei den neuen landschaftlichen Pfandbriefen vorhanden war, nämlich die Qualität von Papieren mit Realsicherheit. Diese Qualität konnte für die Pfandbriefe nur durch Specialgesetz oder durch vertragsmässige Verpfändung der Hypotheken an die Pfandbrief-Inhaber gemäss

den Grundsätzen des preussischen Rechtes hergestellt werden.

War die rechtliche Qualität der Pfandbriefe als Papiere mit Realsicherheit anerkannt, so konnte auch die wirthschaftliche Function als Anlagepapiere für Mündel- und Stiftungsgelder und ihre bevorzugte Stellung unter allen Anlagepapieren kaum bestritten werden.

In diesem Sinne wurde weder von den preussischen Actiengesellschaften, noch von der Regierung Stellung genommen. Es bildeten sich Normativbestimmungen für Hypothekenactiengesellschaften in Preussen, welche in wesentlichen Punkten verfehlt waren. [1] In den Normativbestimmungen ist der Satz enthalten, dass die Hypothekenbriefe als depositalmässig oder pupillarisch sicher nicht anerkannt werden. Die Bestimmung entspricht der Sachlage. Die von den betreffenden Hypothekenbanken ausgegebenen Papiere sind Schuldscheine der Gesellschaften. Diese Gesellschaften entstehen unter Normativbestimmungen, welche auch den Betrieb von anderen Geschäften neben dem Grundcreditgeschäft ermöglichen. So wurde denn beispielsweise von einer Bank allmälig das reguläre Bankcommissionsgeschäft im erheblichen Umfange aufgenommen. Das Bankgeschäft wurde dann auch auf die commissionsweise Etablirung von

[1] S. Enquête des norddeutschen Bundes über das Hypothekenbankwesen vom 13. März 1868 bis zum 19. Juni 1868, Stenogr. Berichte S. 131 und dazu vergleichsweise den „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Creditanstalten für den ländlichen und städtischen Grundbesitz“ (mitgetheilt bei Zimmermann, über Hypothekenbanken in Buschs Archiv für Theorie und Praxis des A. d. H. G. R.'s 1869, Bd. 15, S. 235).

Zeichenstellen für Actiengesellschaften erweitert, indem die Bank gegen eine fest verabredete Provision als Zeichenstelle fungirte. — In diesem Sinne sind nicht alle preussischen Hypothekenactienbanken vorgegangen, und um eine Kritik der Geschäftsthätigkeit aller Banken oder einer einzelnen handelt es sich hier auch nicht, wichtig ist nur die Constatirung der Thatsache, dass unter den bestehenden preussischen Normativbestimmungen für Hypothekenbanken eine Ausdehnung der Geschäftsthätigkeit dieser Institute über die mit dem Grundcreditgeschäft im sachlichen Zusammenhang stehenden Geschäftszweige hinaus möglich gewesen ist.

Seit Gründung der Actienhypothekenbanken bestehen also in Preussen zwei grosse Categorien von Bodencreditinstituten:

1. Solche, welche sich streng auf das Grundcreditgeschäft beschränken müssen: die Landschaften und einzelne Institute, wie z. B. das Berliner städtische Pfandbriefinstitut.

2. Solche, welche sich nicht auf das Grundcreditgeschäft und auf die damit im *sachlichen* Zusammenhang stehenden Geschäfte zu beschränken brauchen und von denen einzelne sich darauf auch nicht beschränkt haben.

Beide Arten von Bodencreditinstituten haben Schuldscheine ausgegeben. Die Schuldscheine der ersteren waren aber anderer Qualität, als die der letzteren, weil der Geschäftskreis der Actiengesellschaften anders begrenzt war, als jener der sub 1 genannten Institute, ohne dass die Actiengesellschaften dafür gesorgt hatten, dass

für ihre auf Grund der Hypotheken ausgegebenen Schuldscheine die erworbenen Hypotheken in erster Reihe hafteten.

Der preussische Staat hat ganz mit Recht solche Schuldscheine, welche auf Grund von Hypotheken ausgegeben werden, die weder rechtlich die Qualität von Papieren mit Realsicherheit haben, noch sie thatsächlich immer besitzen, als pupillarische und depositalmässige Anlage nicht anerkannt. Dagegen hat er diejenigen Schuldscheine, welche rechtlich und thatsächlich Realsicherheit bieten, nämlich die älteren Pfandbriefe der preussischen Landschaften als pupillarische und depositalmässige Anlage zugelassen.

Den Actienhypothekenbanken war übrigens, soweit wir sehen können, wenigstens in früherer Zeit die Erweiterung ihres Geschäftskreises werthvoller, als die Depositalmässigkeit der Pfandbriefe. Wollten diese Banken die Rechte der preussischen Landschaft, so hätten sie wohl auch die Pflichten derselben übernehmen müssen. Es wäre eine wesentliche Einengung ihres Geschäftkreises ganz unvermeidlich gewesen. Sie standen somit vor der Alternative, mehr zu dem regulären Bankgeschäft hinzuneigen und auf jene Rechte der preussischen Landschaften zu verzichten oder ihren Geschäftskreis zu beschränken und damit jene Rechte zu erlangen. Aus leicht ersichtlichen Motiven haben sie in früheren Jahren das erstere vorgezogen. Diese Banken sind in erster Reihe als Erwerbsgesellschaften entstanden, zwar mit Rücksicht auf ein vorhandenes Capitalbedürfniss, aber doch zunächst durch die speculative Neigung

der Capitalisten. Domicilirt im grössten deutschen Staate, durch grosse Finanzinstitute für den Pfandbriefabsatz gestützt, fast ohne Concurrenz auf dem Gebiete des Bodencredits, mit einem Geschäftskreis, welcher den Betrieb des commissionsweisen Bankgeschäfts gestattete, vermissten diese Institute die Depositalmässigkeit ihrer Pfandbriefe nur im geringen Masse, und sie hatten gewiss keinen Grund, dieselbe gegen eine wesentliche Einengung ihres Geschäftskreises einzutauschen. Eine ganz andere Frage aber ist, ob es nicht Sache der Regierung gewesen wäre, durch strengere Fassung der Normativbestimmungen den Geschäftskreis der Pfandbriefinstitute sachgemässer festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die zu emittirenden Schuldscheine thatsächlich und rechtlich Realsicherheit boten.

Die Normativbestimmungen, so wie sie jetzt bestehen, sind in einer Zeit entstanden, in welcher die Gründung von Actiengesellschaften für den Bodencredit von vielen Seiten lebhaft gewünscht wurde, um die herrschende Realcreditnoth in Ergänzung der seitens der Landschaften geübten Thätigkeit zu mildern. Man unterstützte somit einen wirthschaftlichen Versuch und dies erklärt in vielen Punkten die Praxis der preussischen Regierung. Die Gesellschaften mussten eine breite Grundlage haben. Man kannte noch nicht die Rentabilität einer ausschliesslich dem Realcredit sich zuwendenden Actiengesellschaft. Es musste der Uebergang zu einem anderen Geschäftszweige ohne Auflösung der Gesellschaft für den Fall möglich sein, dass man in dem Hypothekengeschäfte die nothwendigen Erfolge

nicht erzielte. Mit den veränderten Verhältnissen hätte diese Praxis der Regierung und der Bodencreditinstitute sich ändern sollen: heute sind die Versuche gemacht, die Technik ist weiter vorgeschritten, die Geschäftsthätigkeit der Banken erstreckt sich auf grössere Kreise und durch die Erweiterung des territorialen Wirkungsgebiets wird den Instituten die geschäftliche Beschränkung erleichtert, ja sogar nahe gelegt.

Zu einer principielleren Abgrenzung des Geschäftskreises neigen sich denn auch die Bodencreditinstitute in neuester Zeit. Sie schliessen sich hiermit der in der Bankwissenschaft und Bankpraxis langsam aber stetig sich Bahn brechenden Erkenntniss an, dass der umsichtige und energische Betrieb eines einzigen Geschäftszweiges über grössere Verkehrskreise hin der sachlich zersplitterten und local begrenzten Wirksamkeit vorzuziehen ist. Unter dem wohlthätigen Einfluss von Eisenbahnen und Telegraphen wird gegenüber der sich zersplitternden vielseitigen Beschäftigung eine gesunde Einseitigkeit herausgebildet, die es immerhin zulässt, an den Betrieb eines Hauptgeschäftes solche Geschäftszweige anzureihen, welche mit dem Hauptgeschäft in einem leicht erkennbaren Zusammenhang stehen.

Dieser Grundgedanke war sofort beispielsweise für die preussische Centralbodencreditactiengesellschaft massgebend. Die Bank beschränkte sich von Anfang an auf die Pflege des Bodencredits; die Pflege des Communal- und Meliorationscredits (Credit für Bodencultur) hat sie ebenfalls in ihr Programm aufgenommen. Die Pfandbriefe dieses Instituts haben thatsächlich die Qualität

von Hypotheken. Da die Realsicherheit nicht rechtlich hergestellt ist,[1] so konnte auch hier die Depositalfähigkeit nicht in Frage kommen.

Die Verleihung der Depositalfähigkeit ist übrigens in Preussen derzeit erschwert, weil nach der herrschenden rechtlichen Anschauung die Depositalfähigkeit nur durch Gesetz verliehen werden kann, und zu einem Specialgesetz liegt um so weniger Veranlassung vor, als die Reformbedürftigkeit der Depositalordnung anerkannt ist und eine allgemeine Reform der in der Depositalordnung geregelten Materien im Laufe der nächsten Jahre wohl allmälig sich vollzieht. Uebrigens ist die Praxis namentlich auch in Betreff der Pfandbriefe der preussischen Centralbodencredit-Actienbank u. W. milde.[2]

Unter dem 21. Mai 1873 ist das Statut der preussischen Central-Landschaft bestätigt worden, deren Pfandbriefe unter Bezugnahme auf Art. 39 des Statuts und auf D.O. §. 271 für depositalfähig gehalten werden. Die Bildung der Centrallandschaft gehört zu den bemerkenswerthesten Fortschritten in der Organisation des Realcredits.[3]

[1] A. A. ist Koch, über Inhaberpapiere mit Realsicherheit in Behrends Zeitschrift, Bd. 8, S. 337 ff. S. dagegen Meditationes discontinuae über die Realcreditfrage und die preussischen Gesetzesentwürfe, bezüglich des Eigenthumserwerbs und der dinglichen Belastung der Grundstücke von Leo Sternberg. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1872, S. 82, 86 ff.

[2] Während des Druckes der Schrift ist bereits der Entwurf einer Vormundschaftsordnung erschienen.

[3] Beachtenswerth ist Rudolph Meyer, Landschaft- oder Actien-Gesellschaft. Berlin 1871. (Verlag von G. Hickethier.) Dieser Schriftsteller beeinträchtigt den Werth seiner Schriften durch eine vielfach unberechtigte Polemik.

§. 29.

Die Pfandbriefe der Bodencreditinstitute in Bayern, Württemberg, Baden.

Ausserhalb des preussischen Staates haben nur wenige Bodencreditinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage sich gebildet. Der Pflege des Bodencredits wendeten sich die s. g. Landesbanken zu, deren Papiere depositalmässige und pupillarische Qualität besitzen und deren Sicherheit bei der eigenthümlichen Organisation der Landesbanken kaum in Frage kommen konnte. Die Landesbanken haben auf Grund von Hypotheken unter verschiedenen Benennungen Schuldverschreibungen emittirt. Für die Inhaber dieser Schuldverschreibungen war die Constituirung eines Pfandrechts an den erworbenen Hypotheken der Bank in der That überflüssig. So grosse Verdienste die Landesbanken sich erworben haben, so sind sie doch für die Entwicklung des Pfandbriefsystems ohne Bedeutung geblieben.

Da die Gründung selbstständiger Realcreditinstitute mit grossen Schwierigkeiten sich verknüpfte, so versuchten einzelne deutsche Staaten an andere Unternehmungen die Organisation, beziehungsweise die Unterstützung des Realcredits anzulehnen. In diesem Sinne wurde einzelnen Notenbanken die Verpflichtung auf-

erlegt, eine bestimmte Summe in Hypotheken anzulegen. Dies ist namentlich auch für die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München geschehen. Gegenüber anderen Notenbanken hat die bayerische Hypotheken- und Wechselbank das Verdienst, dass sie das Pfandbriefsystem förmlich organisirte und somit nicht nur gelegentlich in ihrer Eigenschaft als Notenbank, sondern dauernd als Hypothekenbank den Realcredit förderte. Als Notenbank fungirt sie seit dem Jahre 1835 mit der Verpflichtung, „die Unterstützung der Grund- und Gewerbebesitzer mit den erforderlichen Darlehen zum Betrieb der Agricultur und Gewerbe“ sich angelegen sein zu lassen. Das Pfandbriefsystem hat die Bank im Jahre 1864 begründet. [1]

Nach §. 1 der Statuten ist die Bank „eine von einer Privatgesellschaft begründete, unter dem Schutz und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt.“ Zu dem constituirenden Gesetz vom 1. Juli 1834 sind mehrere Nachtragsgesetze und allerhöchste Entschliessungen hinzugekommen. Die bayerische Regierung hatte vor Gründung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sich vergeblich bemüht,

[1] Zur Orientirung über die der Einführung des Pfandbriefsystems vorausgehenden Verhandlungen s. J. B. Ströll, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, deren Reorganisirung und Statuten-Abänderung. München. Druck von Dr. C. Wolf u. Sohn. 1863. Ueber die Principienfrage der Aufnahme des Hypothekengeschäfts in den Geschäftskreis einer Zettelbank s. Wagner, System der Zettelbankpolitik, 2. Aufl., Freiburg i. Br. (Wagner'sche Buchhandlung) 1873, S. 408 ff. Diese Frage ist übrigens durch die neue Reichsbankgesetzgebung für die Praxis erledigt.

selbstständige Organisationen des Realcredits herbeizuführen.[1] Da die bayerische Hypotheken- und Wechselbank schon in dem Augenblick, in welchem sie das Pfandbriefsystem einführte, eine Reihe von Geschäftszweigen umfasste, so trat die Frage über die Rechte der Pfandbriefinhaber sofort an die Bank heran und man hat versucht, den Pfandbriefinhabern ein vertragsmässiges Pfandrecht an den Hypotheken, auf deren Grundlage die Pfandbriefe emittirt werden, zu constituiren.

Die Pfandbriefe bieten sonach rechtlich Realsicherheit. Da die rechtliche Natur der Pfandbriefe als Papiere mit Realsicherheit feststand, wurden die Pfandbriefe denn auch nach allen Richtungen hin den Hypotheken gleichgestellt. Dem königlichen Bankkommissär werden sämmtliche Hypotheken übergeben, die innerhalb des Pfandbriefsystems erworben worden sind. Der Bankcommissär erhält die Hypotheken in der Eigenschaft als Vertreter der Pfandbriefinhaber unter seine Sperre. Er ist Detentor der Hypotheken. Ihm obliegt es denn auch, darüber zu wachen, dass die Zahl der in Umlauf kommenden Pfandbriefe niemals über die Summe der darauf ruhenden Hypotheken hinausgehen.

Durch die Constituirung eines Pfandrechts zu Gunsten der Pfandbriefinhaber an den Hypotheken, auf deren Grund die Pfandbriefe ausgegeben werden, hat

[1] Auf Grund eines Gesetzes vom 11. September 1825 und der V. vom 25. April 1826 war die Errichtung von Creditvereinen unternommen worden, allein die Bemühungen führten nicht zu einem entsprechenden Resultat. S. Verhandlungen der 2. bayer. Kammer vom 14. März 1834. 1. Beilagenband, Beil. VII., S. 362 ff.

die bayerische Hypotheken- und Wechselbank einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem Pfandbriefsystem anderer Bodencreditinstitute begründet.[1]

Die Aufgabe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank war eine einfachere und leichtere als die der preussischen Bodencredit-Actienbanken. Sie organisirte das Pfandbriefsystem, nachdem sie bereits seit dem Jahre 1835 der Pflege des Realcredits soweit möglich als Notenbank sich gewidmet hatte. Kein älteres Institut bestand neben ihr, insbesondere kein älteres Grundcreditinstitut auf anderer Grundlage. Bayern war vor dem Dualismus bewahrt geblieben, dass die einen Institute das Vertrauen, aber eine mangelhafte Organisation besitzen, während die anderen Institute bei einer besseren Organisation geringeres Vertrauen hatten. Indem die rechtliche Natur des neuen Anlagepapiers, der Pfandbriefe, feststand, war gleichzeitig auch die wirthschaftliche Organisation desselben als eines für jede sichere Capitalanlage unzweifelhaft zulässigen Papiers angezeigt: durch allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1864 wurden die vierprocentigen verzinslichen Pfandbriefe der Bank zu militärischen Heirathscautionen zugelassen. Das Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten erklärte durch Rescript vom 28. März 1864 „die vierprocentigen Pfandbriefe geben jene Sicherheit, welche die Anlage von Gemeinde- und

[1] Von bayerischen Juristen wird übrigens negirt, dass die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ein wirksames Pfandrecht der Pfandbriefinhaber hergestellt habe.

Stiftungscapitalien in solchen Pfandbriefen gestattet. Die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, einschlüssig der Sparkassenverwaltungen, werden daher ermächtigt, Capitalien in jenen Pfandbriefen unter der Beschränkung anzulegen, dass die Erwerbung nicht über pari erfolgt und die erworbenen Pfandbriefe auf den Namen der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Sparkasse vinculirt werden."

Die Schuldverschreibungen der süddeutschen Bodencreditbank haben insofern nicht die gleiche Qualität mit den Pfandbriefen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, als ein vertragsmässiges Pfandrecht für die Pfandbriefinhaber nicht hergestellt ist. Da die Bank sich aber auf den ausschliesslichen Betrieb des Bodencreditgeschäftes beschränkt, so haben ihre Pfandbriefe thatsächlich die Qualität von Hypotheken. Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich derzeit auf Deutschland und Oesterreich, während die bayerische Hypotheken- und Wechselbank lediglich in Bayern hypothekarische Anlagen macht. Da die Pfandbriefe thatsächlich Hypothekenqualität haben, so wurden sie seitens der Regierung für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen. Gegenüber den Pfandbriefen der Nürnberger Vereinsbank, Zweigabtheilung für Bodencredit, besteht eine milde Praxis.

Die Qualität für Mündel- und Stiftungsgelder ist somit im Königreich Bayern denjenigen Pfandbriefen zuerkannt, welche rechtlich und thatsächlich oder nur thatsächlich Realsicherheit bieten.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank hat,

wie wir bemerkten, verschiedene Geschäftszweige und somit verschiedenartige Gläubiger. Sie war durch diese äussere Thatsache dahin gedrängt, für die Pfandbriefgläubiger ein Vorrecht an den Hypotheken zu bestellen, auf deren Grund die Pfandbriefe ausgegeben werden.

Die Rheinische Hypothekenbank zu Mannheim ist das erste, ausschliesslich dem Bodencredit sich widmende Institut gewesen, welches für die Pfandbriefe die rechtliche und thatsächliche Realsicherheit vertragsmässig hergestellt hat. Die Pfandbriefe der Bank wurden durch Rescript des grossherzoglichen Ministeriums des grossherzoglichen Hauses, der Justiz und des Aeussern für Mündelgelder als Anlagepapiere zugelassen. Das Institut ist bestrebt, mit der Solidität der landschaftlichen Creditsysteme die bankmässige Technik der modernen Bodencreditactienbanken zu vereinigen. Seine Pfandbriefe haben thatsächlich und rechtlich die Natur von Hypotheken erster Qualität.[1]

Der Gedanke, dass die Pfandbriefe rechtlich und thatsächlich Realsicherheit bieten sollen, hat in weiteren Kreisen Wurzel gefasst. Die deutsche Grundcreditbank in Gotha und neuerdings die württembergische Hypothekenbank haben diesen Gedanken aufgenommen und auf Grund von Generalversammlungsbeschlüssen ihre Statuten und Einrichtungen demgemäss umgestaltet.

Sofern gesetzlich oder vertragsmässig für die Pfand-

[1] Ueber die Grundsätze, nach welchen die Bank organisirt ist und verwaltet wird, s. Dr. Hecht, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, 3. Aufl. (Joh. Schneider) 1874.

briefinhaber ein Pfandrecht an den Hypotheken besteht, auf deren Grund die Pfandbriefe ausgegeben werden, haben die Pfandbriefe, als Papiere mit Realsicherheit, alle Vorzüge der Individualhypothek, ohne deren Nachtheile.

Wenn es sich lediglich darum handeln würde, dass die Befriedigung der Pfandbriefgläubiger im Falle eines Concurses durch die Gesammtheit der Hypothekenforderungen gesichert wäre, so würden diejenigen Institute, deren Schuldscheine thatsächlich Hypothekenqualität haben, den Bodencreditbanken gleichstehen, deren Pfandbriefen rechtlich und thatsächlich Realsicherheit innewohnt. Unsere deutschen Bodencreditbanken sind so solide geleitet, dass es nicht leicht sein dürfte, mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Concurses und einer Liquidation, sie zu klassificiren. Allein die Frage nach der rechtlichen Natur der Pfandbriefe steht in einem engen Zusammenhang mit der anderen über die wirthschaftliche Function dieser Papiere und über die berechtigte Stellung derselben im System der Anlagewerthe. Die wirthschaftliche Function der Pfandbriefe ergibt sich naturgemäss und zweifellos aus der Qualität als Papiere mit Realsicherheit. Da sie aber überdies auch Bankpapiere sind, so erweitert sich gegenüber der Individualhypothek der Anlagekreis, für den sie nützlich oder gar unentbehrlich werden. In früherer Zeit mag es genügend gewesen sein, wenn die Qualität des einzelnen Papiers thatsächlich feststand, zumal, sofern das Papier in einem kleineren Kreis cursirte. Für das heutige vielgestaltige und vielbewegte Verkehrs-

leben ist es wünschenswerth, dass jedem auf dem Markt erscheinenden Papier der Stempel seiner rechtlichen und wirthschaftlichen Function aufgedrückt sei: dieser Stempel ist den Schuldverschreibungen der Bodencreditbanken aufgedrückt, wenn die Institute dafür Sorge getragen haben, dass den Pfandbriefinhabern nach den Grundsätzen des betreffenden Landrechts bis zur Höhe der emittirten Pfandbriefe Hypotheken verpfändet sind.

Im Interesse der Pfandbriefinstitute und somit des Realcredits, sowie auch im Interesse des anlagesuchenden Capitalisten liegt es ferner, dass als Pfandbriefe nur diejenigen Schuldverschreibungen der Bodencreditbanken bezeichnet werden, welche thatsächlich und rechtlich die Natur von Papieren mit Realsicherheit besitzen. Wie es rechtlich geboten ist, dass die Firma eines jeden Kaufmanns von den an demselben Ort bestehenden Firmen sich unterscheidet, so ist es wünschenswerth, dass auch an dem Ort, wo die einzelnen Werthe sich zu begegnen pflegen, an der Börse, die Firmen der einzelnen Papiere scharf geschieden sind. Wir wünschen für das Zusammengehörige die gleiche Firma und für das Verschiedene die entsprechenden Namen. Die Forderung einer präcisen Terminologie wird nicht nur durch den wissenschaftlichen Sinn, sondern durch die höchsten practischen Interessen motivirt. — Unsere Verkehrsverhältnisse drängen aber ferner nach einer Conformität in anderer Richtung. Ganz Deutschland ist ein Verkehrsmarkt. Wenn gleich sichere Papiere desselben Staats, oder auch gleich sichere Papiere mehrerer

deutscher Staaten seitens der massgebenden Behörden ganz verschieden behandelt werden, so gereicht dies nicht nur den betreffenden Werthen, sondern auch dem Publikum und den Wirthschaftsverhältnissen der einzelnen Länder zum grossen Nachtheil. Wir können daher nicht entschieden genug dahin streben, dass innerhalb jedes einzelnen deutschen Staates und innerhalb des deutschen Reiches die gleichen Dinge den gleichen Stempel der Berechtigung und derselben wirthschaftlichen Function erhalten.

Den gefundenen Gesichtspunkten ordnen sich alle Bodencreditinstitute Deutschlands unter. Es ergibt sich, dass die Praxis vieler deutschen Staaten den Schuldverschreibungen der Bodencreditbanken gegenüber milde ist. Man hat die Schuldverschreibungen vielfach schon dann als pupillarisch und stiftungsmässig sicher anerkannt, wenn sie thatsächlich die Hypothekenqualität haben. Die Bodencreditinstitute selbst aber gelangen zu der Erkenntniss, dass es ihrem und dem allgemeinen Interesse förderlich sei, wenn ihre Schuldverschreibungen auch rechtlich die Realsicherheit bieten.

Die ersten deutschen Hypothekenactienbanken mit Pfandbriefsystem sind im Jahre 1862 begründet worden. Dass die Hypothekenactienbanken untereinander eine ganz gleichmässige Praxis noch nicht hergestellt haben, und dass ihnen gegenüber seitens der Regierungen eine ganz übereinstimmende Stellung noch nicht genommen worden ist, wird durch die kurze Zeit ihres Bestehens schon genügend erklärt. Wenn übrigens innerhalb der einzelnen deutschen Staaten in Bezug auf verwal-

tungsrechtliche und wirthschaftliche Fragen wesentliche Verschiedenheiten herrschen, so ist stets zu beachten, dass solche Verschiedenheiten kaum zu vermeiden sind, weil ja einerseits eine grosse Anzahl oberster Verwaltungsbehörden hier eingreift, von denen jede selbstständig neben der anderen oft zu verschiedenen Zeiten die relevanten Fragen entscheidet und dass andererseits die Materien nicht in jedem Staate demselben Ressort unterstehen. Eine ungleichmässige Praxis wird insbesondere für solche wirthschaftliche Fragen sich bilden, welche nicht pflichtmässig seitens der Staaten erledigt werden, bei denen vielmehr die Initiative der nächstinteressirten Kreise abgewartet zu werden pflegt. Die Interessen der nächstinteressirten Kreise liegen aber öfter in dem einen Staate nicht so wie in dem andern und somit wird auch durch die verschiedene Stellung dieser einzelnen Kreise leicht eine Verschiedenheit der Praxis innerhalb der einzelnen Staaten motivirt.

Für unsere Frage darf noch die Thatsache beachtet werden, dass die Realcreditverhältnisse der einzelnen Länder zu der Zeit, als die Realcreditinstitute ins Leben traten, ganz verschieden gewesen sind und dass auch hierdurch die Stellung der Staaten diesen Instituten gegenüber eine verschiedene sein musste. Wenn in Preussen heute eine neue Hypothekenactienbank entsteht, während schon zahlreiche Bodencreditinstitute dort thätig sind, so hat diese Bank für das Land nicht dieselbe Bedeutung, wie wenn in einem Staate Jahre hindurch die Gründung eines Bodencreditinstituts gewünscht und er-

strebt wurde und endlich das Institut als das einzige Bodencreditinstitut des Landes durch vertrauenswürdige Kräfte ins Leben tritt.

Aus dem Obigen wird wohl schon unzweifelhaft sich ergeben, dass Mündel- und Stiftungsgelder in solchen Pfandbriefen angelegt werden dürfen, welche rechtlich und thatsächlich oder doch zum Mindesten thatsächlich Realsicherheit bieten. Hiermit ist die Praxis der deutschen Staaten, so weit sie mit dem Resultate übereinstimmt oder abweicht, gleichzeitig kritisirt.

§. 30.

Die Enquête des Ausschusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr, betreffend das Hypothekenbankwesen.

Vom 13. März 1868 bis zum 19. Juni 1868.[1]

Das in dem vorigen Paragraphen gefundene Resultat folgt aus der ganz allgemeinen Praxis, wonach Mündel- und Stiftungsgelder in Hypotheken angelegt werden dürfen und aus der Erkenntniss, dass die Pfandbriefe in ihrer höchsten Entwicklung Papiere mit Realsicherheit sind, welche die Vortheile der Individualhypothek ohne deren Nachtheile haben.

Die von uns entschiedene Frage ist aber in den einzelnen Staaten nicht dadurch zum Austrag gekommen, dass die Verwaltungsbehörden nach einer rationellen Anlage der Mündel- und Stiftungsgelder gesucht und den Pfandbriefen sich zugewendet haben. Die Verwaltungsbehörden sind vielmehr in den meisten Staaten der Frage, ob Pfandbriefe eine pupillarische und stiftungsmässige Anlage seien, erst dann näher getreten, wenn ein Pfandbriefinstitut die Zulassung

[1] S. Zur Enquête die Kritik in Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie 1868, 11. Bd., S. 420—447.

solcher Papiere für Mündel- und Stiftungsgelder anregte. — Durch diese äussere Thatsache ist die Fragestellung eine andere geworden, als man vom Standpunkt der Wissenschaft erwartet. Was principiell hätte entschieden werden können, ist mit Rücksicht auf den einzelnen Fall entschieden worden. Anstatt von der Frage auszugehen, ob es nicht Pflicht des Staates ist, in den Verordnungen und Rescripten für die Anlegung von Mündel- und Stiftungsgeldern auf die Bankhypotheken (Pfandbriefe) gleichmässig wie auf die Individualhypotheken aufmerksam zu machen, ist die Frage discutirt worden, ob der Staat berechtigt sei, den Pfandbriefen eines einzelnen Instituts ein Privileg zu verleihen? Die Pfandbriefinstitute tragen an dieser falschen Fragestellung einen wesentlichen Theil der Schuld, weil sie nicht dafür gesorgt haben, dass die rechtliche Natur ihres Papieres ganz unzweifelhaft klar zu Tage trat.

Ein besserer Ausgangspunkt für die Findung der richtigen Antwort war dann gegeben, wenn ganz allgemein die Frage zur Erörterung gestellt wurde, ob zur Hebung des Realcredits den Pfandbriefen der Realcreditinstitute die Depositalfähigkeit zu verleihen sei?

Die Verleihung der Depositalfähigkeit bedeutet die Erklärung, dass das Papier zu den sichersten Anlagepapieren gehöre; damit ist entschieden, dass derjenige, welcher ein fremdes Vermögen verwaltet, in Rücksicht auf die Sicherheit der Anlage seine Schuldigkeit vollständig thut, wenn er die Gelder in den betreffenden Papieren anlegt. — Nach äusseren Momenten definirt, ist dasjenige Papier depositalfähig, welches gemäss der

Depositalordnung für die preussischen Staaten vom 15. September 1783 und den ergänzenden Gesetzen für das Generaldepositorium erworben werden darf. — Allgemeiner gefasst sind diejenigen Papiere depositalfähig, welche für Mündel-, Stiftungsgelder und Cautionsleistungen verwendet werden können.

Wenn nun die Frage gestellt wird, ob zur Hebung des Realcredits den Pfandbriefen die Depositalfähigkeit zu verleihen sei, so werden für die Antwort in erster Reihe die Bedürfnisse des Realcredits entscheidend sein. Glaubt man die Frage bejahen zu sollen, so wird dann immer noch die weitere Frage untersucht werden müssen, ob denn die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern in Pfandbriefen auch wirklich mit Rücksicht auf die eigenthümliche Natur der Mündel- und Stiftungsgelder gerechtfertigt ist? Unverkennbar ist eine gewisse Neigung dazu vorhanden, die Pfandbriefe dann für Mündel- und Stiftungsgelder zuzulassen, wenn durch die Zulassung der Realcredit gehoben wird. Wir möchten unsererseits für Mündel- und Stiftungsgelder niemals eine andere Anlage empfehlen als diejenige, welche ganz abgesehen von anderen wirthschaftlichen Aufgaben der Natur dieser Gelder entspricht. Sofern aber durch die Anlegung der Mündel- und Stiftungsgelder in Pfandbriefen gleichzeitig eine der Natur dieser Gelder entsprechende Anlage gefunden und der Realcredit gefördert wird, muss diese Thatsache allerdings besondere Beachtung beanspruchen.

Die Frage, ob zur Hebung des Realcredits den Pfandbriefen die Depositalfähigkeit zu verleihen sei,

hat nun von hochwichtiger Seite eine vielfache Erörterung erfahren. Der Ausschuss des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für Handel und Verkehr hat vom 13. März bis zum 1. Juni 1868 eine Enquête über das Hypothekenbankwesen veranstaltet. Ueber die gepflogenen Verhandlungen haben stenographische Aufzeichnungen stattgefunden. Es wurden diejenigen Personen vernommen, welche von den Bundesregierungen als besonders geeignet bezeichnet worden sind, um über das Hypothekenbankwesen Auskunft zu geben und ausser denselben einige andere, namentlich aus der Zahl der Mitglieder des preussischen Landesöconomiecollegiums und aus dem Handelsstande, deren Abhörung sich im Laufe der Enquête als wünschenswerth herausgestellt hat. Die Vernehmung erfolgte auf Grund vorher formulirter Fragen, welche den Sachverständigen jedoch nur einen Anhalt zu eingehender Darlegung ihrer Erfahrungen und Urtheile geben sollten. Unter Hypothekenbanken wurden nach besonderer Erklärung des Vorsitzenden, Geheimen Oberfinanzraths Wollny, im weitesten Sinn die zur Förderung des Realcredits begründeten Institute verstanden. Die Frage über die Erweiterung der Depositalfähigkeit der Pfandbriefe ist unter V. C. 2, b, S. 1 und dann unter VIII. 2, b, S. 43 gestellt.

Jeder der vernommenen Sachverständigen ist, wie zu erwarten stand, mit den Realcreditverhältnissen seines Landes vertraut gewesen; nur einzelne kennen auch die Realcreditverhältnisse anderer deutscher Staaten; eine vollständige Uebersicht über die herrschenden

Pfandbriefsysteme fehlt den meisten. Als Sachverständige wurden folgende Männer vernommen: Dr. Bekker, Professor der Rechte (Greifswalde, jetzt Heidelberg), Boettner, Geheimer Finanzrath, und Hempel, Finanzrath (Altenburg), Graf von Borries aus Celle, Staatsminister a. D., Mitglied des Herrenhauses und Director der Landwirthschaftsgesellschaft, Gravenhorst, Finanzrath (Braunschweig), Groth, Landsyndicus (Rostock), und Landrath von Rieben auf Galenbeck bei Friedland, Heubner, Advocat, früher Director der Sächsischen Hypothekenversicherungsgesellschaft (Dresden), Generallandschaftsrath von Heyden auf Cartlow, Heymann, Banquier aus Breslau, C. R. Hirsekorn und Dr. juris C. A. Stuhlmann (Hamburg), von Koeller auf Cantreck, Generallandschaftsdirector für Pommern, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Lasker (Berlin), von Meding (Schwerin), Mendelsohn-Bartholdy, Geheimer Commerzienrath (Berlin), Noah, Geheimer Oberregierungsrath und vortragender Rath im preussischen Ministerium des Innern (inzwischen aus dem Staatsdienst geschieden), Dr. Noltenius, Richter (Bremen), Generallandschaftsdirector für Westpreussen von Rabe auf Lesnian, der Generallandschaftsrath Rodbertus auf Jagetzow, Roepell, Rechtsanwalt, Mitglied des Hauses der Abgeordneten (Danzig), Siebold, grossherzogl. oldenburgischer Finanzrath (Frankfurt a. M.), Sombart, Reichstagsabgeordneter, Rittergutsbesitzer auf Ermsleben, von Thielau, Landesältester aus Bautzen.

Unter allen den Genannten erklären sich ausdrücklich gegen die Depositalfähigkeit der Pfandbriefe ausser

Roepell (Danzig) die Vertreter für Hamburg. Diese letzteren wollen die Beschränkung der Anlagen auf Hypotheken; sie sind principiell gegen die Zulassung von Inhaberpapieren irgend welcher Art für Mündel- und Stiftungsgelder. Ihre Gründe entnahmen sie den Erfahrungen und Beobachtungen in Bezug auf Hamburger Staatspapiere. Besondere Argumente gegen die Zulassung der Pfandbriefe konnten sie schon desshalb nicht beibringen, weil in Hamburg zur Zeit der Enquête Pfandbriefinstitute nicht bestanden. Für die vorliegende Frage waren sie also nicht competent.

Der Vertreter für Bremen hat über die Depositalfähigkeit der Pfandbriefe sich nicht geäussert. Er berichtet lediglich über die eigenthümliche Organisation des Hypothekenwesens und Hypothekencredits in Bremen. Roepell aus Danzig spricht sich gegen die Erweiterung der Depositalfähigkeit für Pfandbriefe aus, „weil überhaupt die Einführung der Depositalfähigkeit von Werthpapieren als die Erzeugung eines Monopols zu beklagen ist, und die Jetztzeit alle Veranlassung hat, dieses ursprünglich aus fiscalischen Motiven, dann aus Gedanken quasi schutzzöllnerischer Natur gepflegte Monopol, mit dem man gewissermassen das Vermögen der Minorennen, Kirchen etc. expropriirt, gänzlich abzuschaffen.“ (Enquête S. 145.) Diese Ausführung erledigt sich durch die Erwägung, dass die Pfandbriefe wie die Staatspapiere nicht in ihrer Eigenschaft als Papiere eines bestimmten Institutes oder des Staates für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen werden, sondern dass für Mündel- und Stiftungsgelder Seitens

der Verwaltungsbehörden wie die Individualhypothek, so auch die Inhaberhypothek (Pfandbrief) als geeignete Anlage sich bietet. Die Antwort von Roepell wurzelt also in der durch die besondere Veranlassung der Enquête motivirten Fragestellung, die nicht davon ausgeht, nach den für Mündel- und Stiftungsgeldern geeigneten Anlagen sich umzusehen, sondern nach den Quellen der Capitalzufuhr für den Realcredit sich erkundigt.

Nicht in demselben Masse stimmen die vernommenen Sachverständigen dahin überein, ob die Depositalfähigkeit allen Instituten zu verleihen sei, welche gewissen Normativbestimmungen sich unterwerfen und man neigt sich mehr der Ansicht zu, die Beurtheilung der Frage, ob dem einzelnen unter gewissen Normativbestimmungen arbeitenden Institute für seine Pfandbriefe die Depositalfähigkeit zu verleihen sei, der Regierung des betreffenden Landes zu überlassen, wenn für ganz Norddeutschland ein Gesetz über das Hypothekenbankwesen gegeben werden sollte. Diese Frage ist hier nicht weiter von uns zu besprechen, da wir lediglich die principielle Zulassung der Pfandbriefe für Mündel- und Stiftungsgelder erörtern. v. Meding hält es nicht für nöthig, dass die Pfandbriefe geradezu hypothekarische Qualität besitzen; er constatirt, dass die Pfandbriefe des mecklenburgischen Creditvereins Depositalfähigkeit haben, während ihnen doch hypothekarische Qualität nicht innewohnt. „Ich wüsste keinen Grund, wesshalb die Depositalfähigkeit ihnen entzogen werden sollte, es werden ja Privathypotheken für depositalfähig erklärt, welche noch hinter den Pfand-

briefen eingetragen werden.“ (Enquête S. 8.) Der Generallandschaftsdirector von Rabe ist für die Depositalfähigkeit der landschaftlichen Pfandbriefe. (Enquête S. 55.) „Für jeden Pfandbrief liegt eine Hypotheke vor.“ Er fährt dann fort: „Die Berechtigung zur Depositalfähigkeit für Actiengesellschaften bestreite ich aber. Da trifft die Möglichkeit ein, dass die Pfandbriefe sich nicht decken mit den Hypothekenfonds; damit verlieren sie die Möglichkeit der Depositalfähigkeit.“ Hier finden wir jene strengere Ansicht angedeutet, zu welcher wir uns selbst principiell bekennen, dass nämlich die Depositalfähigkeit nur solchen Pfandbriefen verliehen werden kann, welche durch Hypotheken nach der ganzen Organisation des Instituts stets rechtlich gedeckt sind. Diese strengere Ansicht ist von keinem der anderen Sachverständigen ausgesprochen; es herrscht die Meinung vor, dass die Schuldverschreibungen gut organisirter Realcreditinstitute, auch wenn dieselben nicht Hypothekenqualität haben, für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen werden sollen.

Sehr beachtenswerth und zutreffend ist die Bemerkung von Heubner, Enquête S. 155, 156: „Wenn in irgend einem grösseren oder kleineren Staatsgebiete einige Institute mit dem Privilegium der Depositalfähigkeit bestehen, so ist es fast unmöglich, dass die Werthpapiere der anderen in demselben Staatsgebiete bestehenden Instituten mit ihnen concurriren können. Denselben ist der Markt vollständig verdorben. Meiner Ansicht nach müsste die Depositalfähigkeit sämmtlicher im Staat bestehenden Pfandbriefinstitute um so mehr

ausgesprochen werden, als diese Institute an gewisse staatliche Bedingungen in Bezug auf ihre Existenz gebunden sind." Diese Bemerkung trifft nicht nur für die Institute innerhalb des einzelnen kleineren deutschen Staates, sondern auch für die neben einander arbeitenden Institute innerhalb des deutschen Reiches zu.

Manche bezweifeln, ob durch die Verleihung der Depositalfähigkeit an die Pfandbriefe dem Realcredit grosse Capitalien zugewendet werden und ob somit diese Beleihung so wesentliche Vortheile hat, wie diess von vielen Seiten behauptet ist, so Lasker: „Für den Augenblick scheint in der Depositalfähigkeit ein besonderer Zauber zu liegen, obschon ich auf dieselbe kein so grosses Gewicht legen kann, indessen die Vorliebe des Publikums hat ihr Recht." Enquête S. 18.

Der bekannte bedeutende Nationalökonom Rotbertus auf Jagetzow spricht selbstverständlich unter der Voraussetzung des Rentenprincips. Unter dieser Voraussetzung aber empfiehlt er nicht nur die Depositalfähigkeit der Pfandbriefe, sondern geradezu eine Betheiligung des Staates an der Organisation des Realcredits. Eine solche staatliche Betheiligung entspricht einer in den europäischen Staaten immer mehr zur Herrschaft gelangenden Wirthschaftspolitik, deren Berechtigung wir hier nicht untersuchen dürfen.

Noah spricht sich nicht dagegen aus, dass Pfandbriefe für Mündel- und Stiftungsgelder Verwendung finden sollen, er ist vielmehr ein Gegner des Begriffs der Depositalfähigkeit und möchte denselben aus der Gesetzgebung herausgebracht wissen. „Ich wünschte

. . . . dass man alle diejenigen Vorschriften herausbrächte, die dem Richter und dem Vormund vollständige Idemnität geben, wenn er diess und diess gethan hat. Richter und Vormund haben nichts weiter zu thun, als für die Gelder des von ihnen Bevormundeten so zu sorgen, wie der bonus paterfamilias für sich und seine Familie thut."[1] — Die Depositalordnung für die preussischen Staaten ist anerkanntermassen veraltet; fehlerhaft ist insbesondere die Art, wie die Gerichte zur Verwaltung des Mündelvermögens herangezogen worden sind. Man hat den Fehler, dass den Gerichten Aufgaben zugewiesen wurden, welche ihnen nicht zukommen, wie diess so häufig geschieht, durch einen anderen Fehler zu mildern gesucht, indem die Normen für die Verwaltung der betreffenden Gelder mehr unter Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der verwaltenden Gerichtsbehörden als unter Rücksicht auf die Natur der zu verwaltenden Gelder festgestellt worden sind. Diese Normen einer Gerichtsordnung sind dann auf die Verwaltung der Stiftungsgelder übergegangen, ohne Rücksicht auf die verschiedene Qualification der Stiftungsbehörden und die verschiedene Natur der ihnen anvertrauten Fonds. Erhielt hiermit der ursprüngliche Begriff der Depositalfähigkeit eine

[1] Zum richtigen Verständniss der Stellung, welche Noah zu den Landschaften einnahm, s. auch Noah, die Centrallandschaft der preussischen Staaten. Zur Orientirung. Berlin (Carl Hegemanns Verlag) 1872. Rudolph Meyer, die Centrallandschaft für die preussischen Staaten und ihr Kritiker Geh. Ober.-Reg.-R. a. D. Noah. Berlin (Verl. Alexander Königsmann) 1872.

Erweiterung, so behielt man doch das Wort „Depositalfähigkeit“ bei. Durch die Beibehaltung des Wortes wurde vielleicht die Klärung der relevanten Fragen verhindert, denn man discutirte unter einer Bezeichnung drei Fragen, die keineswegs nothwendig zusammen entschieden werden müssen: die Zulässigkeit zum gerichtlichen Depositorium, zur Anlage von Mündelgeldern und zur Anlage von Stiftungsgeldern. Es ist sonach nicht der Begriff der Depositalfähigkeit aus der Gesetzgebung zu entfernen, vielmehr sind die einzelnen Elemente dieses Begriffes scharf auseinander zu halten.

Was zunächst die Stiftungsgelder betrifft, so bedarf es keiner besonderen Ausführung, dass die Grenzen der Befugnisse für die Anlage von Stiftungsgeldern gegenüber den Stiftungsverwaltungen festzustellen sind. Innerhalb dieser Grenzen werden die Stiftungsverwalter stets für summa diligentia haften müssen. Diese Grenzen können den Stiftungsverwaltungen durch die Statuten oder in anderer Weise gesetzt sein.

Dass Summen, welche vorübergehend den Gerichtsbehörden oder anderen staatlichen Organen zur Verwaltung im Interesse Dritter übergeben werden, nach dem freien Ermessen der betreffenden Beamten unter Berücksichtigung der Sorgfalt eines guten Hausvaters angelegt werden sollten, davon kann in den deutschen Staaten derzeit wohl kaum die Rede sein. Hier sind allgemeine Verwaltungsnormen, allerdings unter Berücksichtigung unserer wirthschaftlichen Zustände, unumgänglich nothwendig. Und in diesen Verwaltungsnormen wird auch auf die Function und regel-

mässige Beschäftigung Derjenigen Rücksicht zu nehmen sein, welche die Anlage der Gelder verfügen.

Dem gegenüber kann nach unserem Dafürhalten darüber kein Zweifel herrschen, dass die Verwaltung des Mündelvermögens nicht den Staatsbehörden, sondern dem Vormunde (und dem Familienrath) unter Controle des Staates obliegt. Daraus folgt aber noch keineswegs, dass es überflüssig wäre, den Kreis der Anlagewerthe in umfassender Berücksichtigung der nationalökonomischen Gesichtspunkte vorsichtig zu ziehen.

Ob es damit im Zusammenhang räthlich ist, den Kreis der Anlagewerthe durch Gesetz zu fixiren, wird immerhin noch einer ernsten Erwägung bedürfen. Die Principien des Vormundschaftsrechts, wie sie derzeit unter wesentlichem Einfluss der französischen Gesetzgebung sich herausbilden, können Jahrhunderte hindurch bestehen, während viele wirthschaftlichen Anschauungen unserer Zeit sich verändern. Die Arten der Anlagewerthe werden unzweifelhaft solche Wandlungen erfahren. Daher dürfte es sich principiell vielleicht empfehlen, die Bestimmung dieser Anlagewerthe dem Verordnungsrecht anheim zu geben.

Unsere moderne Gesetzgebung hat die richtige Grenze zwischen Verordnungsrecht und Gesetzesrecht noch nicht gefunden. Diesem Umstand ist es nicht zum geringsten Theil zuzuschreiben, wenn manche Gesetze rasch veralten. Ein gesundes Verordnungsrecht bildet das unentbehrliche Correlat zum gesunden Gesetzesrecht. Die rechtzeitige Erkenntniss dieser That-

sache ist für die bevorstehenden grossen gesetzgeberischen Arbeiten des deutschen Reiches von unleugbarer Wichtigkeit. Wenn die gesetzgebenden Factoren nicht wissen, ob neben das richtige Gesetz die richtige Verordnung treten werde, so sind sie geneigt, die Verordnung selbst in das Gesetz aufzunehmen. Damit kommen Bestandtheile in das Gesetz, welche nicht hineingehören und es müssen Gesetzesänderungen vorgenommen werden, wo Verordnungsänderungen hätten ausreichen können. Neben dem Reichsgesetzesrecht wird im umfassenden Masse ein Reichsverordnungsrecht sich ausbilden müssen. Die Hoffnung, dass die richtige Reichsverordnung zu dem richtigen Reichsgesetz hinzutrete, wird von gutem Einfluss auf die Thätigkeit der gesetzgebenden Factoren des deutschen Reiches sein. Die Zersplitterung im Verordnungsrecht der einzelnen deutschen Staaten kann dem segensreichen Einfluss der grossen bevorstehenden Reichsgesetze wesentlichen Abbruch thun. Wenn die Gesetzgebung des deutschen Reiches das Vormundschaftswesen reguliren wird, so könnte es einer Reichsverordnung überlassen bleiben, den Kreis der Anlagewerthe für Mündelgelder zu bezeichnen. — Bei richtiger Grenzregulirung tritt dann für diese Materien, wie es für alle Materien zu wünschen ist, neben den Kern festen Gesetzesrechts ein flüssiges Element, dem die Berücksichtigung des bei gleichen Grundlagen in der Zeit Wechselnden ohne Schaden für das Ganze anheimgegeben werden kann.

Mag nun der Kreis von Anlagewerthen für Mündelgelder durch Reichsgesetz oder durch Reichsverordnung

gezogen werden, so ist gewiss in Bezug auf die Pfandbriefinstitute ein Moment nicht zu übersehen. Der Realcredit findet in Norddeutschland seine Pflege durch die genossenschaftlichen Verbände und durch die Actiengesellschaften, in Süddeutschland vorzugsweise durch die letzteren. Wenn nun in einem Gesetze lediglich die Schuldscheine von genossenschaftlichen Verbänden als Anlagepapiere für gewisse Vermögensmassen zugelassen würden, so werden damit nicht nur die Pfandbriefe süddeutscher Actiengesellschaften, sondern der Realcredit süddeutscher Staaten zu Gunsten norddeutscher Realcreditinstitute ausgeschlossen. — Eine willkommene Parallele bieten die Bestimmungen des Reichsbankgesetzes über die Beleihung von Werthpapieren. Sofern seitens der Reichsbank nur die Pfandbriefe genossenschaftlicher Institute beleihungsfähig wären, so würden nicht etwa die Schuldverschreibungen solcher süddeutscher Institute darunter leiden, welche gleich solide sind, wie genossenschaftliche Realcreditinstitute, sondern der Realcredit der süddeutschen Staaten wäre gegenüber dem Realcredit der norddeutschen Staaten hintangesetzt.

Der Begriff der Depositalfähigkeit, beziehungsweise die Bezeichnung der Anlagen, in welchen die zum gerichtlichen Depositorium gelangenden Gelder, die Mündel- und die Stiftungsgelder zu machen sind, wird sonach auch künftighin nicht entbehrt werden können, und die Feststellung der Haftpflicht für die verwaltenden Organe reicht für die befriedigende Regelung der Materien nicht aus.

Wenn nun auch manche wohl beachtenswerthe

Gesichtspunkte bei Erwägung der Enquête und in Folge davon in unserer Besprechung entgegentreten, so bleibt doch als das wichtigste Resultat die Constatirung der Thatsache, dass von den berufenen Fachmännern der norddeutschen Staaten die Frage über die Zweckmässigkeit einer Erweiterung der Depositalfähigkeit für die Pfandbriefe nahezu einstimmig bejaht worden ist, und dass viele derselben darin gleichzeitig eine wesentliche Förderung des Realcredits erblicken. Ueber den letzteren Punkt war eine vollständige Uebereinstimmung nicht denkbar, weil die Realcreditverhältnisse der einzelnen Länder, denen die Sachverständigen angehören, verschieden sind und somit nicht im gleichen Masse, was in dem einen Lande nothwendig ist, auch für das andere geboten erscheint.

---

§. 31.

Die Depositalfähigkeit der Pfandbriefe mit Rücksicht auf die europäische Wirthschaftspolitik. Die gesetzlichen Bestimmungen in Braunschweig, Oesterreich, Dänemark.

Wir haben den Nachweis versucht, dass für Mündel- und Stiftungsgelder jedenfalls diejenigen Schuldscheine der Bodencreditbanken zuzulassen sind, welche rechtlich und thatsächlich Hypothekenqualität besitzen. Es ist ferner gezeigt worden, wie die Praxis einzelner Staaten sich damit begnügt, dass die Schuldscheine thatsächlich durch Hypotheken gedeckt sind, und wie Autoritäten auf dem Gebiete des Realcredits sich der milderen Ansicht anschliessen, um gleichzeitig dem Realcredit Capitalquellen zu eröffnen. Wir selbst haben uns für die strengere Ansicht entschieden und die strengere Ansicht wird durch einige Bodencreditbanken bereits vertreten. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass einige Bodencreditbanken strengerer Richtung ein vertragsmässiges Pfandrecht für die Pfandbriefinhaber herstellten. Einfacher wäre es, wenn in Rücksicht auf die Bodencreditinstitute durch Gesetz das Pfandrecht der Pfandbriefinhaber an der Gesammtheit der Hypotheken begründet würde.

In diesem Sinne ist die Gesetzgebung von Braunschweig vorgegangen. Das Gesetz d. d. 20. August 1867, die Reform der herzoglichen Leihhausanstalt in ihrer Eigenschaft eines unter der Gewähr des Staates stehenden Landescreditinstituts betreffend, enthält im §. 4 die Bestimmung, dass für die von der Leihhausanstalt ausgefertigten Landesschuldverschreibungen alle hypothekarischen Forderungen des Leihhauses gleichmässig haften. Die Leihhausanstalt darf Landesschuldverschreibungen zu keinem höheren Betrag im Umlauf haben, als zu dem Gesammtbetrag ihrer hypothekarischen Capitalausstände. Gesetz l. c. §. 5.

Das Gesetz wurde durch ähnliche Erwägungen veranlasst, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zur Construirung eines vertragsmässigen Pfandrechts geführt haben. Die Leihhausanstalt ist befugt, Gelder verzinslich anzuleihen, Deposita anzunehmen und Gelder gegen Verzinsung auszuleihen, auch unverzinsliche Kassenscheine auszufertigen und durch die herzoglichen Leihhauskassen in Umlauf zu setzen. Gesetz l. c. §. 1. — Mit Rücksicht auf den Betrieb dieser verschiedenartigen Geschäfte erschien es wünschenswerth, für die Abtheilung des Bodencredits und die Gläubiger der Bodencreditanstalt klare Rechtsverhältnisse gesetzlich zu schaffen. Die Landesschuldverschreibungen haben Hypothekenqualität und sind depositalfähig. S. auch Enquête des norddeutschen Bundesrechts über das Hypothekenbankwesen. S. 171. [1]

[1] Die Statuten der Mecklenburg-Schwerin'schen Bodencredit-Actiengesellschaft bestimmen in §. 84, dass die bis zur Höhe der jeweils

Das österreichische Gesetz vom 2. Juli 1868, betreffend die von Hypothekaranstalten ausgegebenen Pfandbriefe, lautet im §. 1: „Die von Hypothekar-, Bodencredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Verlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengelder und zum Börsencours, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden." [1]

Diese Bestimmung erhält ihre Ergänzung durch Gesetz vom 24. April 1874, betreffend die Gewährung

emittirten Pfandbriefe deponirten Hypothekenforderungen nicht für die anderweitigen Verbindlichkeiten der betreffenden Gesellschaften haften; diese Hypotheken werden vielmehr aus dem Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden und ausschliesslich als Sicherheit für die Inhaber der Pfandbriefe unter dem Mitverschluss des Regierungscommissärs oder eines von demselben dazu bestimmten Beamten in dem Gesellschaftsarchiv deponirt. S. auch die Statuten der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank §. 84. Das ausschliessliche Recht der Pfandbriefgläubiger stüzt sich hier auf die Verordnung, durch welche den Banken die Concession verliehen wurde.

[1] S. übrigens den Erlass des Finanzministeriums (v. Bruck) vom 21. October 1855, wirksam für alle Kronländer, die der privilegirten österr. Nationalbank in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbank eingeräumten Begünstigungen betreffend. §. 4. An diesen Erlass lehnt sich der Wortlaut des Gesetzes von 1868 an. Der Erlass ist mitgetheilt bei Fierlinger, die privileg. österr. Nationalbank in ihrer Wirksamkeit als Hyothekenbank. Wien 1856 (Verlag Manz), S. 79, 80.

der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen: „Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjecte, welche statutenmässig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungscommissärs verfügen.“ Gesetz §. 1 . . . „Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht, aus dem im §. 1 verzeichneten Vermögensobjecte der Anstalt vorzugsweise befriedigt zu werden . . . Die Gesammtheit dieser Vermögensobjecte bildet im Fall eines Concurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher die Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Concursgläubigern zu befriedigen sind.“ Gesetz §. 2.[1]

Die österreichische Regierung hat, wie aus unserer Darstellung sich ergibt, die von Hypothekar-, Bodencredit- oder anderen zum Betrieb von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe in einer milden Praxis schon im Jahre 1868 für depositalfähig erklärt und erst nachträglich dasjenige Gesetz gegeben, welches dem früheren Gesetz hätte vorausgehen sollen.[2]

[1] Der Wortlaut des Gesetzes findet sich auch in Salings Börsenpapieren, 3. Theil, 4. Auflage, S. 291—293, s. auch ibid. S. 133, 134, 261.

[2] S. übrigens in Betreff der österr. Nationalbank die Statuten der Hyp.-Cred.-Abth. vom 20. März 1856, §. 40, Anhang zum §. 20, i der Statuten vom 10. Januar 1863, dazu Gesetz vom 13. November 1868, betreffend die Abänderung der Statuten der Hypothekar-Credits-Abtheilung (Oesterr. R. G. Bl. vom 14. November

Für die Pfandbriefe der österreichischen Bodencreditanstalt, welche unter dem Schutz der genannten Gesetze Depositalfähigkeit geniessen, ist indessen zu beachten, dass dieselben zwar rechtlich, aber denkbarer Weise nicht im vollen Sinne des Wortes auch thatsächlich Realsicherheit haben. Die Statuten der genannten Anstalt enthalten nämlich die Bestimmung: Die Gesammtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe darf die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekenforderungen niemals überschreiten. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Pfandbriefe für höchstens zwei Millionen Gulden auf später zu erwerbende Hypotheken anticipando gegen Dem auszugeben, dass ein dem Nominalbetrag dieser Pfandbriefe gleichkommender Betrag entweder in Baarem oder in Effecten, denen gleichfalls eine Realsicherheit zu Grunde liegt, mit der speciellen Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe in der Depositenkasse der Anstalt hinterlegt wird. (Stat. Art. 9.)

Bemerkenswerth ist, dass der Artikel 9 der Statuten der k. k. galizischen Actienhypothekenbank in Lemberg lediglich den ersten Satz des eben citirten Artikels enthält, wonach also die Gesammtsumme der wirklich hinausgegebenen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekenforderungen niemals überschreiten darf. Dagegen hat der Artikel 111 der österreichischen Hypothekenbank in

1868, LXIV. St.), III, §. 40. S. auch Wagner, Zettelbankpolitik, 2. Aufl., S. 408, 409.

Wien eine ähnliche Bestimmung, wie die österreichische Bodencreditbank in Artikel 9.

Diese Bestimmung lautet: Die Gesammtsumme der hinausgegebenen Pfandbriefe muss stets durch Hypothekenforderungen gedeckt sein und darf den zwanzigfachen Betrag des jeweilig eingezahlten Actiencapitals nicht überschreiten. Die Bank ist jedoch für den Beginn ihrer Wirksamkeit und so lange ihre Hypothekendarlehen die Summe von fünfzig Millionen nicht erreicht haben, berechtigt, Pfandbriefe für eine Million auf später zu erwerbende Hypotheken anticipando gegen Dem auszugeben, dass ein dem Nominalbetrage dieser Pfandbriefe gleichkommender Betrag entweder in Baarem, in Cassascheinen der Anglo-Oesterreichischen Bank oder in Effecten, denen eine pupillarmässige Realsicherheit zu Grunde liegt, mit der speciellen Widmung für die Deckung dieser Pfandbriefe in der Cassa der Bank hinterlegt wird.

Derselbe Grundsatz hat in den Statuten der österreichischen Hypothekar-Rentenbank eine principiellere Formulirung erhalten. Der Artikel 20, Satz 3 bestimmt nämlich: Die Anstalt ist berechtigt, unter Beschränkung auf den Betrag des jeweilig eingezahlten Actiencapitals, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen anticipando gegen Dem auszugeben, dass ein deren Nominalbetrage gleichkommender Betrag entweder in Baarem oder in Effecten, denen eine Realsicherheit zu Grunde liegt, mit der speciellen Widmung für die Deckung dieser Titel in der Cassa der Gesellschaft hinterlegt wird.

Die allegirten Paragraphen aus den Statuten österreichischer Bodencreditbanken sind unseres Wissens nicht praktisch zur Anwendung gelangt. Obwohl bei gewissenhafter Beobachtung der Statuten aus den betreffenden Bestimmungen den Pfandbriefinhabern eine Gefahr nicht erwachsen kann, erscheint es doch räthlich, an dem Princip streng festzuhalten und ihm auch in den Statuten mit Ausschluss jeder anderen Möglichkeit dahin Ausdruck zu geben, dass nur auf Grund erworbener Hypotheken Pfandbriefe emittirt werden können.

Auf die Pfandbriefverhältnisse der schweizerischen Cantonal-Hypothekenbanken dürfen wir hier nicht näher eingehen. Mündelgelder können beispielsweise in den Pfandbriefen der Berner Hypothekarkasse (Statut §. 33), der Lausanner Hypothekar- und Amortisationskasse (Erlass des Staatsraths an die Friedensgerichte vom 8. December 1860) angelegt werden.

Ein dänisches Gesetz vom 25. März 1872 gibt in präciser Fassung den Pfandbriefinhabern der dänischen Landmannsbank, Hypotheken- und Wechselbank in Kopenhagen ein Pfandrecht an den erworbenen Hypotheken bis zur Höhe der emittirten Pfandbriefsumme. [1]

[1] S. §. 3 des Gesetzes (G. S. 1872 Nr. 55 vom 3. April): „Die Bank ist befugt, mit einer für Dritte bindenden Wirkung statutenmässig zu bestimmen, dass von den der Bank gehörigen auf Liegenschaften eingetragenen Pfandobligationen ein Betrag, welcher dem Betrage der von der Bank jeweils ausgestellten und nicht wieder eingelösten Hypothekenobligationen (Pfandbriefe) entspricht, stets vorab und zur vorzugsweisen Befriedigung dieser Obligationen dienen soll, so dass im Fall eines gerichtlichen Verfahrens gegen die Bank, sowie im Falle eines Concurses oder einer Auflösung

Die Depositalfähigkeit der in Frankreich vom Crédit foncier emittirten Pfandbriefe ist in Frankreich im weitesten Umfange anerkannt.[1]

Was die Pfandbriefe der Schwedischen Reichshypothekenbank betrifft, so ist der Staat für dieselbe sogar mit einer besonderen Garantie eingetreten: Die schwedische Regierung hat der k. schwedischen Reichshypothekenbank als specielle accessorische Sicherheit für die von der Reichsbank zu emittirenden Pfandbriefe einen Grundfond von acht Millionen Reichsthaler Reichsmünze in zinstragenden Staatsobligationen überwiesen.

Die Pfandbriefe der Centralbank des russischen Bodencredits werden von der russischen Regierung bei Submissionen und Lieferungen zu dem von ihr festzusetzenden Werthe als Unterpfand angenommen, auch bei der Reichsbank statutenmässig beliehen. Die Statuten dieser Bank enthalten ferner folgende Bestimmung: „Falls zu den Terminen, an welchen die Zins- und Capitalzahlungen auf die Pfandbriefe des gegenseitigen Bodencreditvereins fällig sind, Rückstände in den dem Vereine von den Darlehensnehmern zukommenden Zahlungen sein sollten, wird die fehlende Summe dem Verein vorschussweise aus dem Reichsschatz verabfolgt.

derselben den übrigen Gläubigern der Bank keine Befriedigung aus den dergestalt vorbehaltenen Obligationen zusteht, bevor nicht die Hypothekenbriefbesitzer vollständig für ihre Ansprüche befriedigt sind.“

[1] S. J. B. Josseau, traité du Crédit foncier suivi d'un traité du Crédit agricole et du Crédit foncier colonial. Paris, imprimerie et librairie générale de jurisprudence Cosse, Marchal et Billard, imprimeurs éditeurs. 1872. Tome II. p. 11. §. 475—477.

Solche Summen müssen dem Reichsschatz im Laufe des nächsten halben Jahres zurückerstattet werden." Und der §. 132 lautet dahin: „Um die Entwickelung der Gesellschaft noch mehr zu fördern, hat die Regierung derselben ein Capital von fünf Millionen Rubel in fünfprocentigen Reichsbankbilleten überliefert; dieses Capital führt den Namen „Hilfsfond" und soll die Garantie für die pünktliche Zahlung der Coupons und der verloosten Pfandbriefe erhöhen, wobei diesem Fond noch die solidarische Haftbarkeit der verpfändeten Güter folgt. Die Gesellschaft hat die Befugniss und das Recht, diese fünf Millionen Rubel fünfprocentiger Reichsbankbillete gegen andere Staatseffecten, deren Capital und Zinsen in klingender Münze zahlbar sind, umzuwechseln."

Durch solche Bestimmungen ist es den nordischen Staaten gelungen, ihren Bodencredit-Instituten die Unterstützung der ersten deutschen Finanzfirmen zu verschaffen und für die Pfandbriefe dieser Institute den deutschen Capitalmarkt zu gewinnen. Während in den einzelnen deutschen Staaten darüber nachgedacht wird, ob und inwieweit den Pfandbriefen die Depositalfähigkeit verliehen werden könne, gehen viele Millionen deutschen Capitales nach Schweden, Russland, Oesterreich zur Unterstützung des Bodencredits dieser Länder.[1]

[1] Vgl. übrigens den §. 17 des Entwurfes eines Einführungsgesetzes zur Concursordnung, welcher unter dem 21. Januar 1875 dem Reichstage vorgelegt wurde (Drucksachen, 2. Legisl.-Per. II. Sess. 1874, Nr. 200):

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen

Wie für die innerhalb des einzelnen deutschen Staates entstehenden wirthschaftlichen Fragen die Berücksichtigung der in den anderen deutschen Staaten herrschenden Wirthschaftspolitik dringend gewünscht werden muss, so kann es für die Wirthschaftspolitik im deutschen Reiche nicht gleichgültig sein, nach welchen Grundsätzen die schwebenden Fragen in den anderen europäischen Staaten behandelt und entschieden sind.

Vom Standpunkt der europäischen Wirthschaftspolitik kann die Verleihung der Depositalfähigkeit an deutsche Pfandbriefe, welche rechtlich und thatsächlich durch Hypotheken gedeckt sind, nach dem Gesagten wohl kaum noch ernstlich beanstandet werden.

zu treffen, nach welchen für den Fall eines Concursverfahrens über das Vermögen von Gemeinden, Verbänden, Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und Genossenschaften den Inhabern der von denselben ausgestellten Banknoten, Pfandbriefe oder auf einer Anleihe beruhenden Schuldverschreibungen:

1) an einzelnen beweglichen körperlichen Sachen, Forderungen und Vermögensrechten das Absonderungsrecht der Faustpfandgläubiger dadurch gewährt werden kann, dass die Ausübung des Pfandbesitzes einem Vertreter sämmtlicher Inhaber übertragen wird;
2) ein Vorrecht vor nicht bevorrechtigten Concursgläubigern, deren Forderungen später entstehen, dadurch gewährt werden kann, dass die zu bevorrechtigenden Forderungen in ein öffentliches Schuldenbuch eingetragen werden."

§. 32.

Die Anlage der Mündel- und Stiftungsgelder in Grundstücken. Die Classification der sicheren Anlagen.

In dem positiv-rechtlichen Theil findet sich der Nachweis, dass einzelne Staaten für die Anlegung von Mündel- beziehungsweise Stiftungsgeldern den Erwerb von Grundstücken empfehlen. Auch diese Bestimmung dient zur Begründung der Behauptung, dass wir es bei einem grösseren Theile der hieher gehörigen Rechtsnormen mit den Ueberresten einer früheren Wirthschaftsepoche zu thun haben. Welcher solide Capitalist, der lediglich die Erhaltung seines Capitalstocks bei mässiger Rente wünscht, wird heute etwa in erster Reihe sein Geld in Grundstücken anlegen? Wenn sich die Gelegenheit zur Erwerbung eines preiswürdigen Objects bietet und er die Mühe der Grundstücksverwaltung nicht zu scheuen braucht, wenn ferner die Gelder voraussichtlich längere Zeit nicht flüssig zu machen sind, so wird auch ein solider Capitalist heute Grundstücke erwerben. Anders verhielt es sich in früherer Zeit, als eine grössere Auswahl in soliden Anlagewerthen nicht bestand; damals musste man schon solchen Anlagen sich zuwenden, bei denen, wenn auch

nicht immer die Rente, doch der Capitalstock gesichert erschien; und im Falle eines Krieges oder feindlicher Invasion hatten die Anlagen in Grundstücken doch immerhin eine grössere Aussicht auf Erhaltung als zahlreiche andere Werthe. Während wir ferner heute die Rücksicht auf die Veräusserlichkeit für die von Vormundschaften und Stiftungen erworbenen Anlagen in den Vordergrund treten lassen, mag hier und da in früherer Zeit in vollständiger Verkennung der Sachlage gerade die erschwerte Veräusserlichkeit ein Motiv zur Begünstigung der Anlage gewesen sein. Wir anerkennen, dass durch den Erwerb von Grundstücken nicht selten eine dauernde sichere Capitalanlage mit constanter Rente erzielt werden kann, aber die Zulässigkeit dieser Anlage für Mündel- und Stiftungsgelder unterliegt erheblichen Bedenken. Die Werthe der städtischen und ländlichen Immobilien sind raschen Wandlungen unterworfen. Der Mangel an ländlichen Arbeitern, die Auswanderung in die industriellen Orte und nach überseeischen Ländern drückt nicht selten den Werth ländlicher Grundstücke ganz unversehens bis zu dreissig oder gar fünfzig Procent herunter; die grossen, der früheren Zeit unbekannten Speculationen in städtischen Liegenschaften, die Herstellung neuer Verkehrsstrassen vermittelst Eisenbahnen und manche andere berechenbare und nicht berechenbaren Factoren führen nicht minder bei den städtischen Liegenschaften zu rapiden Preisschwankungen. Der Ankauf wie der Verkauf von städtischen und ländlichen Grundstücken erfordert heute eine grössere Sachkenntniss als früher.

Man hätte daher zum Mindesten erwarten sollen, dass da, wo der Erwerb von Grundstücken empfohlen ist, weitere (sachgemässe) Bestimmungen Seitens der Verwaltungsbehörden getroffen würden. Freilich weiss jeder Kenner der Verwaltungspraxis, dass die Verwaltungsbehörden sich um Vieles kümmern, was besser ohne ihre Intervention geordnet würde und dass wiederum viele Materien von ihnen nicht geregelt sind, während eine solche Regelung innerhalb des für den betreffenden Staat massgebenden Systems der Verwaltung unbedingt nothwendig wäre. Wenn es nothwendig erschien, für den Erwerb von Hypotheken Vorschriften zu machen, so ist es logisch, dass auch für den Erwerb von Grundstücken Bestimmungen gegeben werden, denn der Erwerb von Hypotheken schliesst den eventuellen Erwerb von Grundstücken in sich ein und gerade mit Rücksicht auf diesen eventuellen Erwerb sind die beschränkenden Bestimmungen der Beleihung gegeben. Sofern aber in Hinblick auf ein eventuell eintretendes Ereigniss bereits eine gewisse Aengstlichkeit obwaltet, sollte doch dieselbe Aengstlichkeit auch da ihren Einfluss üben, wo das Ereigniss ganz unmittelbar bevorsteht. Ist es aber unmöglich, sachgemässe Bestimmungen mit Rücksicht auf den Erwerb von Grundstücken zu finden, so darf man sich nicht veranlasst sehen, den Erwerb von Grundstücken pure und ohne sachgemässe Bestimmungen zuzulassen, man wird vielmehr darüber nachdenken müssen, ob und inwieweit dieser Erwerb überhaupt zuzulassen sei.

Ganz ungerechtfertigt aber ist es Angesichts unserer

heutigen wirthschaftlichen Zustände, wenn die Grundstücke gar in erster Reihe für Mündel- (und Stiftungsgelder) empfohlen werden, wie denn überhaupt jede Classification der sicheren, rationell ausgewählten Anlagen für Mündel- und Stiftungsgelder besser vermieden wird. Sonach ist es auch ungerechtfertigt, wenn Hypotheken als Anlagen in erster Reihe empfohlen sind, oder wenn andere Anlagen in anderer Stelle sich classificirt finden. Diese Classification der vermeintlich im verschiedenen Range sicheren Anlagen verräth am deutlichsten, wie wir es lediglich mit einem historischen Anlagekatalog, nicht mit einem volkswirthschaftlich-dogmatischen Verzeichniss der sicheren Anlagen zu thun haben. — Zahlreiche Verwaltungs-Instructionen unserer Zeit machen den Eindruck, als ob sie dazu vorhanden seien, uns zu zeigen, was in früherer Zeit gewesen ist; während sie lediglich für die Lösung gegenwärtiger Aufgaben den Weg ebnen und für gegenwärtige Bedürfnisse rationelle Normen geben sollen, bieten sie nur einen Leitfaden für den Historiker und für denjenigen, welcher mit der Geschichte der Nationalöconomie sich befasst.

Einen solchen Leitfaden für die Geschichte der vermeintlich sicheren Anlagen erhalten wir durch das Classificationssystem, welches in den Verwaltungs-Instructionen in Betreff der Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern gegeben ist. Die Abschaffung dieses Classificationssystems ist dringend geboten. Wenn nur sichere Anlagen, diese aber vollständig in den Verwaltungs-Instructionen genannt sind, so wird eine solche Classification überflüssig sein. Es ist aber auch zu

beachten, dass je nach Gelegenheit und Zeitverhältnissen dieselbe sichere Anlage, welche bis vor Kurzem in erster Reihe pflichtgemäss zu wählen gewesen wäre, an die letzte Stelle rücken kann und umgekehrt.

Irrationelle und unzweckmässige Bestimmungen, wie sie uns in Bezug auf die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern entgegentreten, verletzen nicht nur das wirthschaftliche Gewissen desjenigen, welchem die Anlage anvertraut ist, sondern corrumpiren auch den Rechtssinn. Sie führen vielfach zu eigenthümlichen Dilemmen, die um so schroffer sich gestalten, je gewissenhafter der Vormund oder Stiftungsvorstand ist: der Vormund haftet für diejenige Sorgfalt, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, der Stiftungsvorstand haftet für die Sorgfalt eines guten Hausvaters. Während nun der Vormund wie der Stiftungsverwalter die Verpflichtung zur Anwendung der bezeichneten Sorgfalt übernimmt, müssen beide gleichzeitig sich solchen Normen fügen, von denen sie die Ueberzeugung haben, dass dieselben gar nicht den Grundsätzen der rationellen Vermögensverwaltung entsprechen. — Während sie selbst das Bewusstsein einer höheren Verantwortlichkeit haben, müssen beide sich Verwaltungsnormen unterwerfen, die nicht mit voller Sachkenntniss gegeben sind, in denen somit die staatlicherseits übernommene Verantwortlichkeit gar nicht den richtigen Ausdruck gefunden hat. So wird der Vormund wie der Stiftungsverwalter zu einer restrictiven Interpretation der Haftpflicht hingedrängt, während man geneigt wäre, einer solchen restrictiven Inter-

pretation möglichst entgegenzutreten. Beide haften mit Rücksicht auf diese Verwaltungsnormen nicht mehr für die Sorgfalt eines guten Hausvaters, beziehungsweise für diejenige Sorgfalt, welche in eigenen Angelegenheiten aufgewendet wird, sondern beide haften nur innerhalb eines ganz engen Kreises für die Anwendung dieser Sorgfalt und beide können zu Anlagen genöthigt sein, welche sie weder für sich selbst machen, noch einem bonus pater familias empfehlen möchten. Durch solche Normen wird das Rechtsgefühl nicht minder corrumpirt, wie das wirthschaftliche Gewissen verletzt.

---

§. 33.

Die Anlage in Staatspapieren und in den Papieren kleinerer politischer Verbände.

Sind die privatwirthschaftlichen Veränderungen, wie aus dem Obigen erhellt, ziemlich spurlos an den hier einschlägigen Verwaltungsnormen vorübergegangen, so konnten doch gewisse staatswirthschaftliche Vorgänge nicht im gleichen Masse unbeachtet bleiben: wir meinen die Massencreirung von Staatspapieren und die Zulassung der Staatspapiere für Mündel- und Stiftungsgelder. Es bedarf nicht einer ausführlichen Darlegung der Ursachen, warum in Bezug auf die Staatspapiere die pupillarische und depositalmässige Qualität so rasch erkannt und anerkannt wurde.

Die Staatspapiere sind in der zweiten, beziehungsweise in der dritten Stelle in dem historischen Anlagekatalog aufgenommen, und wenn die geschichtliche Entstehung der heute als sicher geltenden Werthe massgebend wäre, so ist die Locirung gewiss richtig. Wesshalb aber heute die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern in Staatspapieren erst dann erfolgen soll, wenn die Anlage in Grundstücken oder Hypotheken nicht statthaben kann, ist nicht erfindlich. Während die Staatspapiere den erstgenannten Anlagen an Sicherheit

mindestens gleichstehen, übertreffen sie dieselben an Bequemlichkeit. Bemerkenswerth ist, wie für die Regel nur inländische Staatspapiere als Anlagen für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen sind. Die Thatsache erklärt sich aus mehrfachen Erwägungen: sie beweist zunächst wiederum, dass wir es mit Normen zu thun haben, die aus einer früheren Wirthschaftsperiode stammen oder doch unter dem Eindruck derselben erlassen sind. Früher galten dem einen deutschen Staat keineswegs die Papiere des andern deutschen Staates als sicher, sondern lediglich die inländischen Papiere im engeren Sinne des Wortes waren bei ihm accreditirt. Ferner aber erinnert die Thatsache auch daran, dass nicht die einzig gerechtfertigte Rücksicht auf die rationelle Anlage und Verwaltung der Mündel- und Stiftungsgelder als solcher für die Verwaltungsbehörden massgebend war; es haben vielmehr gewisse externe Bestrebungen, welche zu dem Mündel- und Stiftungsgut als solchem in gar keinem Zusammenhang stehen, die Beibehaltung der obigen Bestimmung veranlasst. Wir gelangen hiermit zu einem eigenthümlichen Factor, welcher zur Beibehaltung des historischen Anlagekatalogs für Mündel- und Stiftungsgelder mitgewirkt hat. Wie veraltete Rechtsinstitute, so werden zuweilen auch veraltete Wirthschaftseinrichtungen zu einem neuen Leben, häufig freilich nur zu einem Scheinleben, dadurch geweckt, dass man eine der Zeit mehr entsprechende Interpretation für sie findet. Diesem Schicksal ist denn auch unser historischer Anlagekatalog verfallen. Das Ergebniss einer historischen Entwicklung

hat man in neuerer Zeit, also ganz nachträglich, allerdings sehr unbeholfen, interpretirt. Man sagte, die Staatspapiere seien für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen, um gleichzeitig für diese Staatspapiere einen bestimmten Kreis der Abnehmer zu haben, und in Hypotheken sollen die Gelder angelegt werden, um auch den Realcredit zu fördern. Im Sinne dieser Interpretation vertheidigte man die Depositalfähigkeit der Staatspapiere, wie die Anlage der Mündel- und Stiftungsgelder in Hypotheken. Die wirthschaftliche Function der Hypotheken (und Pfandbriefe) haben wir bereits besprochen. Wir beschäftigen uns hier sonach lediglich mit den Staatspapieren. Die obige Interpretation entspringt der ziemlich verbreiteten Anschauung, wonach über die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern, gleich als seien diese Gelder der willkürlichen Disposition von Verwaltungsbehörden unterworfen, für beliebig dritte Zwecke verfügt werden kann. Hiernach wäre die Depositalfähigkeit der Staatspapiere nicht um der Mündel- und Stiftungsgelder willen, sondern der Staatspapiere wegen vorhanden. Die ganze Tendenz unserer Auseinandersetzungen geht darauf hinaus, diese verwerfliche Anschauung zu beseitigen und in der Verwaltungspraxis dem Grundsatz allgemeine Anerkennung zu verschaffen, dass die Mündel- und Stiftungsgelder nur so, aber auch im vollen Umfang so angelegt werden, wie es ohne Rücksicht auf dritte Zwecke durch die Natur der Mündel- und Stiftungsgelder gefordert wird.

Eine rationelle Wirthschaftspolitik sucht für jedes

im Staate sich geltend machende Bedürfniss die der Natur der Sache entsprechende Abhilfe. Fehlt es an Realcredit, so erstrebt sie eine Organisation des Realcredits. Sind Anlagecapitalien eigenthümlicher Art vorhanden, so erstrebt man eine der Eigenart dieser Capitalien entsprechende Anlage. Nur eine ganz unbeholfene Wirthschaftsraison kann zu der summarischen Massregel führen, dass man kurzer Hand ein eigenthümlich geartetes Creditbedürfniss durch ein ganz anders geartetes Anlagebedürfniss befriedige. Wenn eine solche Wirthschaftspolitik lange geherrscht hat und noch vielerorts herrscht, so erklärt sich dies nur daraus, dass diejenigen, welche Volkswirthschaft studiren, sie nicht anwenden, und dass viele, welche in der Wirthschaftspraxis thätig sind, die Volkswirthschaft nicht studiren.

In dem dogmatischen Theile sind eingehend die Gründe darzulegen, welche für die Depositalfähigkeit der Staatspapiere sprechen, und lediglich mit Rücksicht auf die sachlichen, aus der Natur der Staatspapiere einerseits und aus der Natur der Mündel- und Stiftungsgelder anderseits sich ergebenden Gründe sind wir mit der Verleihung der Depositalfähigkeit an die Staatspapiere einverstanden. — Wenn die für Mündel- und Stiftungsgelder an sich geeigneten Anlagen auch thatsächlich für dieselben zugelassen sind, so haben dann selbstverständlich die betreffenden Werthe gegenüber anderen, denen diese Vermögensmassen verschlossen sind, einen erweiterten Kreis der Abnehmer. Dies letztere darf aber stets nur als Wirkung, nicht

als Ursache der Depositalfähigkeit uns entgegentreten. Die directe thatsächliche Erweiterung des Abnehmerkreises in Folge der Depositalfähigkeit ist übrigens für die Staatspapiere von geringerer Bedeutung als die indirekten Wirkungen der Zulassungserklärung. Die positive Verleihung der Depositalfähigkeit ist nämlich für die Staatspapiere, wie für andere Werthe, vorzugsweise desshalb wichtig, weil bei den Capitalisten in weiteren Kreisen ein Misstrauen gegen die Papiere geweckt oder genährt würde, wenn sie von den Mündel- und Stiftungsgeldern ausgeschlossen sind. Dagegen wäre gewiss die Behauptung unrichtig, dass der Staatscredit heute noch auf die Mündel- und Stiftungsgelder unumgänglich hingewiesen sei. Mögen auch immerhin die Mündel- und Stiftungsgelder bei der Fesstellung des Abnehmerkreises für Werthpapiere nicht ausser Rechnung bleiben dürfen, so kommen dieselben bei dem Vertrieb der Staatspapiere doch nur als ein Factor neben vielen anderen in Betracht.

Ein historischer Katalog ist leicht unvollständig. Es geschieht nicht selten, dass er neue und neueste Erscheinungen übersieht, oder bei einem bestimmten früheren Jahr ganz zufällig stehen bleibt. So ist denn auch unser historischer Anlagekatalog für Mündel- und Stiftungsgelder unvollständig und lückenhaft. Es fehlen insbesondere für einzelne Staaten die Papiere communaler Corporationen, und doch haben gerade diese eine grosse Bedeutung. In den acht alten Provinzen des preussischen Staates waren bis zum Ende des Jahres 1871 allein an Kreisobligationen 69,994,620 Mark emit-

tirt und die Städte des deutschen Reiches hatten bis Ende 1872 insgesammt für 315,996,636 Mark Stadtobligationen ausgegeben.[1]

[1] W. L. Hertslet, die deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Corporations- und des Staatscredites, Supplemente zu „Salings Börsenpapiere, 1. Theil, die deutschen Kreis- und Stadtobligationen etc.“ Berlin (Rud. Gärtner) 1873, S. 4, 69.

§. 34.

Die Anlage in Sparkassen.

Bei jeder rationellen Vermögensverwaltung wird dafür Sorge getragen, dass keinerlei erhebliche Kassenbestände sich ansammeln, und grössere Beträge vorübergehend, kleinere auch dauernd zu entsprechendem Zins bei angesehenen Creditinstituten placirt werden. Zu dem Zwecke sind für die Regel Contocorrentbeziehungen zu angesehenen Firmen hergestellt. Bei der Verwaltung kleinerer Vermögen mag hiervon abgesehen und mögen die besseren Sparkassen benutzt werden. Die Sparkassen nehmen aber in dem historischen Anlagekatalog eine ganz andere, wichtigere Stelle ein. Gleich als wären sie die vorzüglichsten Institute zur verzinslichen Capitalanlage, und als wäre die Organisation unseres Bankwesens noch gar nicht vorhanden oder doch erheblich gegenüber den Sparkassen zurück, so dominiren sie in Verordnungen und Instructionen. Und doch ist der Zustand unseres deutschen Sparkassenwesens nicht sehr erfreulich; die Reformbedürftigkeit kann kaum mehr discutirt werden. Dass Sparkassenanlagen auch immer sichere Anlagen sind, lässt sich keineswegs behaupten, weil die Organisation der deutschen Sparkassen und die in den einzelnen Staaten von den Sparkassen gebotenen Garantieen grundverschieden

sind. Diese Verschiedenheit geht nicht etwa nur so weit, dass auf der untersten Linie solide und auf der obersten ganz solide Kassen stehen, sondern alle Stufen der Solidität und manche Stufen der Insolidität sind hier vorhanden.

Die fast allgemeine Zulassung der Sparkassen, wie diese Kassen sich auch immer gebildet haben und beschaffen sind, beweisen eine gewisse Toleranz, insbesondere der früheren Wirthschaftsepoche. Es ist das Kennzeichen unausgebildeter Wirthschaftszustände, wie halbgebildeter Menschen, dass sie weder in der Toleranz noch in der berechtigten Intoleranz das Richtige zu treffen wissen, dass sie weder zur rechten Zeit, noch am rechten Ort, noch in den rechten Dingen tolerant und intolerant sind. So lange übrigens die Sparkassen die Hauptkassen eines Landes waren, sind ihnen aus naheliegenden Gründen auch viele Functionen übertragen worden, welche ihrer Natur nach ihnen nicht zukamen, und was sie einmal hatten, haben sie behalten. Was diesen Kassen früher zugestanden worden ist, weil bessere Einrichtungen nicht bestanden, erscheint vielfach heute als ein Privileg dieser älteren Kassen, gegenüber den besseren neueren. Was eine frühere Zeit als Nothbehelf betrachtete, sieht eine spätere leicht als berechtigte Eigenthümlichkeit an. So geht es nicht nur auf dem Gebiete der nationalen Wirthschaft und des Rechtes, sondern im Leben überhaupt. Menschen, die in der Kleiderordnung auf einer früheren Stufe stehen geblieben sind, bilden sich vielfach ein, dass ihre, aus der früheren Zeit überkommene

Kleiderordnung eine berechtigte Eigenthümlichkeit für sie berge.

So sind denn auch die Sparkassen in dem historischen Katalog nur ein Posten, der eine gewisse, aber keine ausschliessende Berechtigung hat. Viele von diesen Kassen sind ganz mit Recht für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen, weil sie sichere Institute sind. Der Aufnahme in den historischen Katalog ist aber nicht etwa eine tiefgehende Untersuchung über die gesammte Organisation des Credits und des Capitals in dem betreffenden Lande vorausgegangen, man hat auch nicht die neuen Gebilde fortgeschrittener Zustände geprüft und das Einzelne registrirt oder weggelassen, je nachdem es der Aufnahme würdig oder nicht würdig zu sein schien, sondern der Katalog ist auch in seiner vierten Nummer für die vorübergehende Anlage grösserer und die dauernde Anlage kleinerer Beträge aus äusseren, zufälligen, nicht aus inneren, wohlerwogenen Gründen lückenhaft und unvollständig.

---

§. 35.

Die Aufgabe der Tutel und der Stiftungen (Stiftungsverwaltungen).

Bis dahin ist die Frage noch nicht untersucht worden, ob und inwieweit es gerechtfertigt ist, dass Mündel- und Stiftungsgelder nach denselben Grundsätzen angelegt und verwaltet werden. Die Stiftungen stehen bekanntlich den Minderjährigen keineswegs nach allen Richtungen gleich. Aber selbst aus einer vollständigen rechtlichen Gleichstellung würde noch nicht die wirthschaftlich gleiche Behandlung sich nothwendig ergeben. Wenn zwei Vermögensmassen wirthschaftlich gleich behandelt werden sollen, so setzt dies voraus, dass der Capitalstock und die Renten des Capitalstocks den gleichen Zwecken dienen. Vergegenwärtigen wir uns die hier einschlagenden relevanten Momente:

1. Die Aufgabe der tutela minorum ist die denkbar höchste: sie hat das wirthschaftliche Wohl einer schutzbedürftigen heranwachsenden Generation, die Erziehung zur selbstständigen Erfüllung der öffentlichen und privaten Pflichten zum Gegenstand. Dieser heranwachsenden Generation sollen nicht nur die wirthschaftlichen Güter der gegenwärtigen überliefert, sondern in sie sollen auch die geistigen Güter und Schätze der

älteren Generation verpflanzt werden. — Auch das Widmungsvermögen, von dem das Stiftungsvermögen ein Theil ist, hat hohe Aufgaben in der nationalen Wirthschaft zu lösen.[1] Aber diese Aufgaben, welche von den Nationalöconomen kaum noch erkannt und nur von Schäffle, soweit dies in seinem Lehrbuche geschehen durfte, gewürdigt sind, lassen doch mit den erstgenannten sich nicht vergleichen.

2. Die tutela minorum hat eine persönliche und eine sachliche Seite. Die sachliche Seite ist die Vermögenstutel. Die persönliche betrifft insbesondere die Erziehung des Mündels. Die Vermögenstutel bezweckt die Erhaltung des Vermögens unter Erzielung von civilen und naturalen Früchten, soweit möglich wird auch die Vermehrung des Vermögens erstrebt. Die sachliche Seite steht in einem engen Zusammenhange mit der persönlichen; die Erziehung des Mündels steht höher als die Erhaltung des Vermögens. Die Tutel hat als höchste Aufgabe die Erziehung unselbstständiger Individuen zu selbstständigen; als Mittel zu dieser Aufgabe dient die Vermögensverwaltung; im gewissen Sinn ist die Vermögensverwaltung auch Selbstzweck, denn es besteht ein hohes öffentliches Interesse, dass die wirthschaftlichen Errungenschaften der einen Generation für die andere erhalten bleiben. — Die Stiftung ist in dem Augenblick, in welchem sie in Existenz tritt, gerade so selbstständig, wie sie es überhaupt

[1] S. Schäffle, gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaft, 3. Aufl., §. 188, Bd. 2, S. 6, ibid. §§. 232 ff., inbesondere S. 103—115, §§. 244, 281, 284, 329.

jemals werden kann, mag man sie nun als Zweckvermögen oder als juristische Person betrachten.

Die Stiftungsverwaltung, wie sie auch immer organisirt ist, hat ihre Handlungen so einzurichten, dass die dem Vermögen gesetzten Zwecke dauernd erreicht werden. Der persönlichen Seite bei der tutela minorum geht die Zweckseite bei der Stiftung parallel, der Vermögenstutel bei der tutela minorum entspricht die Vermögenstutel bei der Stiftung. Die oberste Aufgabe bei der Stiftung aber ist die Erreichung der Stiftungszwecke unter Beibehaltung des Vermögensstockes. Der Stiftungszweck wird erstrebt, soweit es unter Beibehaltung des Vermögensstockes geschehen kann: hier folgt der Zweck dem Vermögen, bei der tutela minorum folgt das Vermögen dem Zweck. Kann der Stiftungszweck mit dem vorhandenen Vermögen nicht vollständig erreicht werden, so ist er unvollständig zu erfüllen. Die Grundsätze der Vermögensverwaltung erleiden darum keine Aenderung. Bei der Tutel übt das individuelle, persönliche Moment einen Einfluss und lässt das Schablonenhafte der Verwaltung zurücktreten. Die Aufgabe der Vermögensverwaltung ist also bei den Stiftungen eine einfachere als bei der tutela minorum, sie lässt sich präciser vorschreiben und bleibt dauernd dieselbe. Eine einfachere Aufgabe besteht überall da, wo eine Schablone zur Lösung genügt. Das Vermögen der Minderjährigen soll ebenfalls, wenn immer möglich, unversehrt erhalten bleiben, aber es dient einer mit der fortschreitenden Reife des Minderjährigen steigenden Aufgabe. Nur in dem Endziel ist diese Aufgabe

fixirt; die Wege sind selbstständig zu wählen. Die Stiftung geht mit dem zu Grunde gehenden Vermögen gleichfalls zu Ende[1] — die tutela minorum bleibt bestehen.

3. Die Stiftungszwecke sind zwar mannigfaltig, aber doch nicht so verschieden, wie die einzelnen Individuen, welche unter Tutel kommen. Die zahlreichen Stiftungen zerfallen schliesslich bei einer Eintheilung nach Zwecken in wenige Kategorien. Die Individuen kommen unter ganz verschiedenen Verhältnissen unter die Tutel, und die Tutel muss diesen verschiedenen Verhältnissen sich anpassen. Wir haben also wiederum dort die Schablone, hier eine Aufgabe ohne die Möglichkeit eines schablonenhaften Vorgehens, dort die leichtere, hier die schwierigere Aufgabe.

4. Die Stiftungen lehnen sich, ohne ihre rechtliche Selbstständigkeit zu verlieren, zu einem grossen Theile an bestehende Verwaltungsbehörden an (Gemeindeverwaltungen etc.); soweit dies nicht der Fall ist, werden sie doch von Männern verwaltet, die sich freiwillig zur Stiftungsverwaltung entschliessen. Die Verwaltung ruht in der Hand berufsmässiger, oder doch nach ihrer vermutheten Befähigung ernannter Verwaltungskräfte. Die Tutel der Minderjährigen ruht auch nach ihrer vermögensrechtlichen Seite in der Hand der allerverschiedensten Menschen, welche das Amt als munus publicum übernommen haben, und deren Pflichten, wie oben nachgewiesen, sogar weiter gehen, als sie bei einer

[1] Die Streitfrage, ob die Stiftung erlischt, wenn vorübergehend kein Vermögen vorhanden ist, kommt hier nicht in Betracht.

Berücksichtigung der heutigen wirthschaftlichen Zustände an sich gehen sollten. Das individuelle, persönliche Moment in der Tutel ist einerseits von so grosser Bedeutung und es ist anderseits auch von dem sachlichen Element so wenig lostrennbar, dass der Kreis der möglichen Vormünder mit dem Kreis der selbstständigen, aber doch so unendlich verschiedenen Menschen fast identisch wird. Der Kreis der Stiftungsverwalter ist kleiner und die Persönlichkeiten der Stiftungsverwalter können mit grösserer Freiheit gewählt werden. — So liegt denn die Frage der Verwaltung von Stiftungsgeldern auch nach dieser Seite hin einfacher, als bei Mündelgeldern.

5. Je unbedingter und rücksichtsloser die Haftpflicht ist, desto freier darf innerhalb eines Amtes die Bewegung sein. Die Stiftungsverwalter haften aber durchweg für summa diligentia, während die Haftpflicht des Vormundes hiermit nicht zusammenzufallen braucht. Die Haftpflicht für diligentia in concreto kann, aber sie muss nicht mit der summa diligentia sich decken.[1]

Je einfacher die Verwaltung eines Vermögens ist, desto weniger besteht eine Veranlassung zu eingehenden Vorschriften; je schwieriger die Vermögensverwaltung und je höher die damit verbundene weitere Aufgabe ist, desto mehr besteht die Veranlassung zu scharfen, eingehenden Vorschriften; je grösser ferner die durch die verwaltenden Personen gebotenen Garantien sind, desto mehr Freiheit der Bewegung darf den-

[1] Rudorff, das Recht der Vormundschaft, Bd. III, §. 172.

selben gelassen werden, und je geringer die Garantien sind, desto geringere Freiheit ist statthaft. Wenn aber auf der einen Seite die beiden Momente zusammentreffen: einfachere Verwaltung und grössere Garantien in der Person des Verwalters, und auf der anderen Seite die beiden entgegengesetztesten Momente: complicirtere Verwaltung und geringere Garantien in der Person des Verwalters, so sind gewiss für den ersten Fall weniger scharfe und eingehende Vorschriften mit grösserer Freiheit der Bewegung der Natur der Sache nach denkbar, als im zweiten Fall. Die charakteristischen Momente des ersten Falles treffen für die Stiftungen, die charakteristischen Momente des zweiten Falles treffen für die Mündelgelder zu.

§. 36.

Die staatliche Obervormundschaft.[1]

Um rationelle Verwaltungsgrundsätze für Mündel- und Stiftungsgelder aufstellen zu können, ist es ferner wichtig, dass wir den berechtigten Inhalt der staatlichen Obervormundschaft gegenüber diesen beiden Vermögensmassen kennen lernen. Der berechtigte Inhalt ist nach der hier in Frage kommenden Richtung noch nicht untersucht worden, während nach anderen Richtungen hin, wenigstens in Rücksicht auf das Vormundschaftswesen, dieser Inhalt auch in der neueren Zeit einsichtsvollen Erörterungen unterzogen worden ist. Die zahlreichen, in Bezug auf das Vormundschaftswesen über die Organisation der Obervormundschaft noch nicht entschiedenen Controversen kommen für unsere Frage

[1] Treffende Bemerkungen bei Stein, Verwaltungslehre, 4. Th., das Pflegschaftswesen, S. 177 ff., und in dessen Abhandlung über das Vormundschaftswesen in Haimerls Oesterr. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Bd. 16, Heft 2, S. 224 ff.; s. auch Kraut, Recht der Vormundschaft, Bd. 1, §. 9, 10. Rudorff, das Recht der Vormundschaft, Bd. 1, §. 2. Wir beschränken uns darauf, aus der neuesten Literatur zu citiren: Die Gutachten von Anton (Verhandlungen des 12. deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 3, 28); von Leonhard (Verhandlungen, l. c. Bd. 2, S. 171—192); Pözl, bayerisches Verwaltungsrecht §. 61. Wichtige allgemeine Gesichtspunkte finden sich z. B. bei Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie, (Uebers. v. Sötbeer) 3. Ausg., III. Bd., S. 256 ff.

nicht direct in Betracht, weil bei jeder Organisation doch rationelle Normen der Vermögensverwaltung aufgestellt werden müssen, und diese richten sich nicht nach der Eigenthümlichkeit der Organisation, sondern nach der Natur der Vermögensmassen. Auch die Principienfrage über das Verhältniss des Staats zur Kirche, zu den geistlichen und weltlichen Stiftungen darf uns hier nicht beschäftigen. Wir untersuchen also lediglich, welchen Inhalt die staatliche Obervormundschaft in Bezug auf die wirthschaftliche Verwaltung des Stiftungsvermögens hat, sofern und soweit ein staatliches Obervormundschaftsrecht besteht.

In der staatswissenschaftlichen Literatur sind die Begriffe der staatlichen Oberaufsicht und der staatlichen Obervormundschaft nur sehr mangelhaft geprüft worden. Für uns genügt es, zu constatiren, dass der Begriff der staatlichen Obervormundschaft weiter geht, als der einer staatlichen Oberaufsicht. Das Recht der staatlichen Oberaufsicht ist wesentlich prohibitiv, negativ. Es richtet sich darauf, abzuwehren, dass Dinge geschehen, die nicht geschehen sollen und beachtet, ob das geschieht, was geschehen soll. Die Obervormundschaft sorgt dafür, dass geschieht, was geschehen soll und achtet darauf, dass nicht geschieht, was nicht geschehen soll. In der Obervormundschaft liegt ein Stück staatlicher Initiative und positiven Handels. Es gibt juristische Personen (Zweckvermögen), die nur unter staatlicher Oberaufsicht stehen, z. B. die Gemeinde. Wir anerkennen für Stiftungen ein weitergehendes Recht des Staates, als gegenüber anderen

juristischen Personen (Zweckvermögen).[1] Für unsere Frage kommen nun folgende Momente in Betracht:

Der Inhalt der staatlichen Obervormundschaft ist ebenso wie der Inhalt der staatlichen Oberaufsicht verschieden, je nach der Person oder Sache, auf welche die Obervormundschaft sich bezieht. Diese Verschiedenheit folgt aus der Natur der Sache. Die staatliche Oberaufsicht hat beispielsweise einen verschiedenen Inhalt, je nachdem sie einer Actiengesellschaft oder einer Gemeinde gegenüber geübt wird, und ebenso muss die Obervormundschaft einen verschiedenen Inhalt haben, je nachdem sie einer Vormundschaft oder einer Stiftung gegenüber besteht, weil diese selbst, wie ausgeführt, sich wesentlich von einander unterscheiden. Die Unterscheidung besteht darin, dass die Aufgabe des Vormunds in Bezug auf die Vermögensverwaltung als eine complicirtere, schwierigere und im gewissen Sinne wichtigere erscheint, als die Aufgabe der Stiftungsverwaltung. Mit der Schwierigkeit und Wichtigkeit der Aufgabe, welche denjenigen zufällt, denen gegenüber die staatliche Obervormundschaft besteht, muss aber auch der Natur der Sache nach die Pflicht, beziehungsweise das Recht des Staates und der Inhalt der staatlichen Obervormundschaft wachsen. Die staatliche Obervormundschaft wird sich somit intensiver im Vormundschaftswesen als im Stiftungswesen äussern.

Die staatliche Obervormundschaft wird ferner nothwendiger Weise einen verschiedenen Charakter haben,

[1] S. Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Abth., das Zweckvermögen, S. 979 ff., insbes. auch S. 1100 ff.

je nach dem Objecte, dem gegenüber sie besteht: es ist nicht gleichgültig, ob das Wesen, dem gegenüber sie geübt wird, eine sogen. juristische Person oder eine physische Person ist. Bei der tutela minorum wird die Obervormundschaft gegenüber einem, in einer vorher genau berechenbaren Zeit zur vollkommenen rechtlichen Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit gelangenden Wesen, beziehungsweise gegenüber einem derzeit unfreien, aber der Individualwirthschaft vorbehaltenen Vermögen geübt. Bei der Stiftung besteht die Obervormundschaft gegenüber einem Wesen, welches dauernd in derselben rechtlichen und wirthschaftlichen Stellung bleibt, in der es sich bei Beginn der Obervormundschaft befindet. Hier ist der Staat so lange Obervormund, als das betreffende Stiftungs- (Zweck-) Vermögen existirt, dort ist der Staat vorübergehend Obervormund, d. h. nicht solange als das Vermögen besteht, sondern nur solange dieses Vermögen einem gänzlich handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen Individuum gehört.

Der Inhalt der staatlichen Obervormundschaft bleibt bei den Stiftungen, nachdem dieselben einmal ins Leben getreten sind, gleichmässig derselbe; er äussert sich vorzugsweise in der Schaffung eines Organs für die Verwaltung und in der Aufstellung der Grundsätze, nach welchen die Verwaltung zu führen ist, sofern nach der einen oder andern Richtung oder in beiden Richtungen keine oder ungenügende Bestimmungen durch das Statut getroffen sind. Er bethätigt sich ferner in der Fürsorge, dass der sich gleichbleibende Stiftungszweck erfüllt werde. Durch das persönliche

Element, welches in der Vormundschaft eine besondere Pflege verlangt, wird der Inhalt der staatlichen Obervormundschaft in Bezug auf das Vormundschaftswesen gewichtiger und reicher.

Erwägt man unter Berücksichtigung der im vorigen Paragraphen gegebenen Ausführungen die Verschiedenheit der Aufgaben bei der tutela minorum und der Stiftungsverwaltung, und ferner auf Grund der eben gegebenen Erörterungen die Verschiedenheit des Inhalts, durch welche der Natur der Sache nach die sogenannte staatliche Obervormundschaft in Rücksicht der Stiftungen und der Vormundschaft charakterisirt ist, so entsteht die Frage, ob es gerechtfertigt und zweckmässig ist, die Functionen des Staates gegenüber den Stiftungen einerseits und gegenüber den Vormundschaften anderseits unter derselben Bezeichnung einer staatlichen Obervormundschaft zusammenzufassen. Die Functionen des Staates gegenüber den Stiftungen qualificiren sich ihrem Inhalte nach mehr als ein staatliches Oberaufsichtsrecht, welches freilich weiter geht, als bei anderen sogenannten juristischen Personen.

Soll eine sachgemässe Terminologie festgestellt werden, so dürfte es angemessen sein, die Functionen des Staats gegenüber allen sogenannten juristischen Personen unter den einheitlichen Begriff der staatlichen Oberaufsicht zu stellen, während die Thätigkeit des Staates gegenüber den einzelnen, handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen menschlichen Individuen unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Obervormundschaft erörtert werden mag.

Die heutige Terminologie entstammt einer Zeit, in welcher die öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Disciplinen noch nicht scharf geschieden waren und in der auch innerhalb des Privatrechts die hier in Rede stehenden Materien kaum noch in ihren allgemeinsten Grundlagen behandelt waren.[1]

Für die von uns behandelten Fragen stehen wir ausserhalb der auch heute noch vorhandenen civilistischen Controversen und die mangelhafte Behandlung der hier berührten Fragen innerhalb der staatswissenschaftlichen Literatur beeinträchtigt wohl gleichfalls nicht den einzigen Schluss, welchen wir hier ziehen wollen: dass nämlich der Staat keinen Grund hat, für die Verwaltung von Stiftungsgeldern strengere Grundsätze als für die Verwaltung von Mündelgeldern aufzustellen. Gewiss darf auch für die Verwaltung von Stiftungsgeldern in einzelnen Beziehungen eine grössere Freiheit als bei der Verwaltung von Mündelgeldern Platz greifen.

[1] S. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Göttingen (Dietrich'sche Buchhandlung) 1835, 1. Bd., §. 9, S. 84. Brinz, Pandekten, 2. Abth., §. 228, S. 997 ff.

§. 37.

Die Quellen für die in Bezug auf Mündel- und Stiftungsgelder heute herrschenden Verwaltungsnormen, insbesondere die Praxis.

Wir haben nachgewiesen, dass die Gesetze, Verordnungen und Instructionen in Betreff der Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern in einer früheren Wirthschaftsepoche entstanden sind oder doch unter dem Einfluss dieser Epoche stehen, indem man für einen wirthschaftlichen Canon hält, was lediglich ein lückenhafter, ziemlich nachlässig gefertigter historischer Katalog ist. Die Lücken sind vielfach nicht unvortheilhaft durch ein Moment weniger fühlbar geworden, welchem wir in dem positivrechtlichen Theil eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben: durch die Praxis. Die Praxis gegenüber dem Wortlaute von Gesetzen und Verordnungen gestaltet sich zu einem mächtigen Factor wie des Rechts- so auch des Verkehrslebens, weil sie nicht nur die Anwendung des positiven Gesetzes- und Verordnungsrechts, sondern auch die Auslegung desselben gegenüber den im steten Wechsel begriffenen gesellschaftlichen Zuständen und Verhältnissen in sich birgt. Da das Wort stets unvollkommen ist zum Ausdruck des Gedankens, und somit

auch das Gesetzeswort den Willen und den Geist des Gesetzes nur unvollkommen zum Ausdruck bringt, um einen guten Theil dessen, was das Gesetz will, dem Verständniss derjenigen zu überlassen, welche das Gesetz practisch anwenden sollen: so hat es einen guten Sinn, neben dem Buchstaben des Gesetzes auch die Praxis zu registriren. Die Praxis weist auf den Grad des Verständnisses, welcher bei den ausübenden Organen für den Geist des positiven Gesetzes- und Verordnungsrechts vorhanden ist.

Wäre aber auch unser Wort ein vollkommener Ausdruck der Gedanken, so ist doch kein Gesetzes- und Verordnungsrecht im Stande, der Fülle wirthschaftlicher Erscheinungen heute sofort befriedigend zu folgen: hier füllt die vernünftige, verständnissreiche Anwendung positiver Normen eine in jedem Augenblick für das wirthschaftliche Leben vorhandene Lücke aus. Die Praxis liefert den Gradmesser für die Fühlung, welche die Beamten mit dem Wirthschaftsleben der Nation haben. Sie gewinnt eine besondere Bedeutung für denjenigen Theil des wirthschaftlichen Lebens eines Volkes, welcher der Oberaufsicht der Staatsbehörden untersteht. Eine „milde“ Praxis ist hier oft nichts anderes als eine stillschweigend getroffene Regierungsverfügung.

Eine in diesem Sinne milde Praxis ist in vielen Fällen die beste Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen; vielfach ist sie die unentbehrliche Brücke, um Uebergangsstadien zu überwinden. Da eine rigorose Praxis, d. h. die Befolgung des Buchstabens, ohne sich über den Geist des Gesetzes Rechenschaft zu geben,

zur schweren Schädigung des wirthschaftlichen Lebens führen kann, so ist eine milde Praxis auch da u. E. zuweilen gerechtfertigt, wo gegenüber neuen wirthschaftlichen Fragen noch nicht bestimmt Stellung genommen worden ist oder genommen werden kann. Eine milde Praxis ist selbsverständlich von Willkür und Ignorirung des Rechtes scharf geschieden. Sie setzt feinfühlige Verwaltungsorgane und ein unbefangenes Urtheil voraus.

Dritter Theil.

Die dogmatisch-volkswirthschaftlichen Grundsätze für die Anlegung der Mündel- und Stiftungsgelder.



§. 38.

Allgemeine Gesichtspunkte.[1]

Unsere Aufgabe besteht nun darin, anzugeben, was an die Stelle des historischen Anlagekatalogs für Mündel- und Stiftungsgelder treten soll. Zwei Wege der Reform sind denkbar. Der weiter führende Weg ist, dass gleichzeitig mit der Herstellung eines volkswirthschaftlich-dogmatischen Katalogs der sichern Anlagewerthe eine ganz andere Verwaltungsorganisation für Mündel- und Stiftungsgelder eingeführt wird und an die Stelle der vollständigen Decentralisation eine grössere Centralisation trete. Der andere Weg ist, dass unter Beibehaltung der bestehenden decentralisirten Verwaltungsorganisation lediglich ein anderer Katalog der sicheren Anlagewerthe sich herausbildet. Mit diesem Kataloge haben wir uns zunächst zu beschäftigen, und für denselben ist vor Allem folgendes zu beachten:

1. Die Sicherheit muss nicht nur in Betreff des

[1] Sehr beachtenswerth ist die Abhandlung von Danckelman über Capitalanlage und Vermögensverwaltung in dessen Zeitschrift für Capital und Rente, Bd. 10, Hefte 1—5, 8, 9, 12. S. auch Moser, die Capitalanlage in Werthpapieren der Staaten, Creditvereine und Actiengesellschaften des In- und Auslandes. Stuttgart (Wilh. Nitzschke) 1862, insbes. S. 4—36, 495 ff.

Capitalstocks, sondern auch in Betreff der Rente vorhanden sein. Es gibt zum Beispiel Papiere, deren Zinsen staatlich ganz oder bis zu einer bestimmten Höhe garantirt sind, ohne dass für den Capitalstock eine Garantie übernommen ist. Hier ist die Sicherheit der Rente zuweilen eine grössere als die Sicherheit des Capitals.

2. Es sind solche Categorien der Anlagewerthe zu wählen, bei deren Bezeichnung man sofort erkennt, dass hier nicht die Willkür und der Zufall, sondern das verständnissvolle Urtheil der Fachmänner massgebend ist, und über deren Sicherheit auch bereits in den weiteren wirthschaftlichen Kreisen der Nation eine gewisse günstige Meinung sich gebildet hat. Es können also nicht solche Anlagen für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen werden, deren Sicherheit nicht nach Categorien, sondern nur unter ganz detaillirter Untersuchung des einzelnen Falles ermittelt werden kann. Hierdurch sind zum Beispiel industrielle Werthe ausgeschlossen.

3. Der Kreis solider Capitalanlagen ist ein verschiedener, je nachdem die Capitalanlage nur vorübergehend oder dauernd erfolgen soll. Die sicheren Anlagewerthe für vorübergehend disponible Mittel sind hier nicht aufzuzählen. Wenn das werbende speculative Capital auf kurze Zeit in Primawechsel sicher angelegt wird, so ist ein sicherer Anlagewerth gewählt, aber nicht ein solcher, der unserer Betrachtung untersteht. Wir haben es nur mit denjenigen soliden Capitalanlagen zu thun, welche darauf berechnet sind, dauernd

oder doch auf längere Zeit derselben Bestimmung zu dienen und in deren Rente eine möglichst geringe Gefahrsprämie enthalten ist.

4. Wer den Kreis sicherer Anlagewerthe bezeichnet, muss sich dessen bewusst sein, dass er ein volkswirthschaftliches Urtheil abgibt, bei welchem gleichzeitig der Standpunkt der praktischen Verwaltung nicht ausser Auge gelassen werden darf. In letzter Instanz handelt es sich um Verwaltungsnormen, aber um Verwaltungsnormen, welche auf wirthschaftlicher Grundlage ruhen.

5. Neben der Sicherheit der Anlage kommt der Grad der Veräusserlichkeit und das Mass der Courschwankungen in Betracht.

Dass die sichersten Anlagewerthe in Bezug auf die Veräusserlickeit an deutschen Börsen gewissen europäischen Speculationspapieren nachstehen, gereicht den ersteren nicht zum Nachtheil. Diese Anlagepapiere sind mit den betreffenden Speculationswerthen in Bezug auf die börsenmässige Veräusserlichkeit ebensowenig zu vergleichen, wie die Speculationswerthe mit den Anlagepapieren in Betreff der Sicherheit.

Wer übrigens den Grad der Veräusserlichkeit einer Waare gegenüber einer anderen constatiren will — und die Anlagewerthe sind ja wie die Speculationspapiere hier als Waaren zu betrachten — wird zwei Momente berücksichtigen müssen, welche für die hier relevanten Fragen von dem Laien durchgängig und von den Fachmännern nicht selten ausser Augen gelassen worden sind:

Es ist zunächst darauf zu sehen, welchen Markt jede der zu vergleichenden Waaren ihrer Natur nach hat und alsdann wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die eine Waare auf dem einen Markt ebenso leicht veräusserlich ist wie die andere auf dem ihr eigenthümlichen Markt. Wer mit der von ihm zu verkaufenden Waare den unrichtigen Ort aufsucht, wird es der Waare nicht zuschreiben können, sofern der Verkauf nicht oder nicht nach Wunsch gelingt. Diese für andere Waaren als selbstverständlich in der Praxis anerkannte Unterscheidung wird für die Frage über die Veräusserlichkeit von Anlagepapieren gegenüber den Speculationspapieren und selbst für die Beurtheilung der Veräusserlichkeit von Speculationspapieren nicht in gebührender Weise berücksichtigt.

Abgesehen von einzelnen europäischen Speculationspapieren gibt es kaum ein einziges Papier, welches an allen Börsen in demselben Sinn einen Markt hat, und selbst für die erstgenannten ist nicht jeder Zeit der Markt in demselben Masse und unter gleichen Constellationen vorhanden.

Unsere Börsen bilden nun in erster Reihe den Mittelpunkt für die speculirenden Capitalisten, und in zweiter Reihe sind sie auch ein Mittelpunkt für das nach einer sicheren Anlage mit möglichst constantem Cours suchende Capital. Unsere Börsen sind also zunächst der Markt für Angebot und Nachfrage in Betreff der Speculationspapiere.

Der Hauptmarkt für beliebte Anlagepapiere ist zum grossen Nutzen dieser Werthe ausserhalb der Börse,

und gerade dadurch sind dieselben den Gefahren der Coursschwankungen im geringeren Grade unterworfen. An der Börse begegnen sich zunächst die Werthe mit lebhaften Coursschwankungen; wer sich dorthin wendet, ohne vorher genau festgestellt zu haben, inwieweit die betreffende Börse mit dem Anlagepapier sich befasse, kann leicht fehl gehen. Er wird das Anlagepapier dort nicht oder doch nur theurer veräussern können als an dem eigentlichen Markte, welcher für das Papier besteht. Allerdings ist nun in der neueren Zeit das Bedürfniss entstanden, für die verschiedensten Waaren auch einen gemeinsamen Markt zu haben, und so sind denn unsere Börsen gleichzeitig auch ein Markt für die Anlagewerthe geworden. In der That aber fühlen sich dort die zahlreichen Anlagepapiere nicht so heimisch wie die Speculationswerthe, sondern sie sind nur besuchende Gäste, die dort mit dem Bewusstsein auftreten, dass sie ausserhalb der Börse einen anderen Hauptmarkt und einen für ihren Cours massgebenden starken Rückhalt haben.

Selbstverständlich ist ferner der Grad der Veräusserlichkeit für jede Waare verschieden, je nach der Zeit, in welcher die Veräusserung statthaben soll und je nach der zu der betreffenden Zeit herrschenden Tendenz. Nach der Verschiedenheit der Zeiten und der Tendenz sind bald die Speculations-, bald die Anlagepapiere leichter veräusserlich. Wenn das Vertrauen durch Ueberspeculation tief erschüttert worden ist, pflegen die Speculationspapiere ihrer grössern Zahl nach fast nicht veräusserlich zu sein, während bei lebhaftem

und stetig sich entwickelndem Handel und Verkehr die Tendenz der Speculationswerthe an der Börse leicht eine steigende wird und damit treten gleichzeitig die Anlagewerthe zurück. Wer somit die einzelnen Anlagewerthe in Bezug auf ihre Veräusserlichkeit miteinander oder alle Anlagewerthe in Betreff der Veräusserlichkeit mit den Speculationspapieren vergleichen will, wird die Erscheinungen zusammenstellen müssen, welche sich ergeben, wenn die mit einander zu vergleichenden Waaren unter der Herrschaft derselben massgebenden Tendenz auf ihren Markt gebracht werden.

Die sicheren Anlagewerthe haben ferner der Natur der Sache nach nicht in dem Sinne das Bedürfniss der Veräusserlichkeit, wie es den Speculationswerthen inne wohnt. Das Speculationspapier wird gekauft in der Absicht, es möglichst bald mit Gewinn wieder zu verkaufen. Der Käufer eines Anlagepapiers schliesst das Geschäft mit der Absicht, möglichst lang die Waare zu behalten. Das speculative Capital ist im fortwährenden Stoffwechsel begriffen; es birgt sich bald in dieses, bald in jenes Gewand; die speculativen Anlagen müssen sonach in jedem Augenblick und an verschiedenen Orten veräusserlich sein, und diese Veräusserlichkeit ist von lebhaften Coursschwankungen begleitet. Das Anlagecapital entschliesst sich nur zögernd zu einem neuen Gewand, der Wechsel ist meist sorgfältig vorher erwogen, der geeignetste Augenblick zum Uebergang in eine neue Anlageweise kann für die Regel abgewartet werden und ein möglichst stabiler Cours wird selbst der Aussicht auf Gewinn vorgezogen.

Wie auf die organischen Wesen mit Sparsamkeit, aber auch mit Vollständigkeit die einzelnen Eigenschaften vertheilt sind, welche für diese Wesen zur Erfüllung der im organischen Leben ihnen zufallenden Functionen nothwendig erscheinen, so passen auch im Wirthschaftsleben die einzelnen Eigenschaften den Waaren sich an, für welche sie in Betracht kommen. Wer die Veräusserlichkeit bei einem Anlagepapier kauft, will diese Eigenschaft in einem anderen Sinn, als er dieselbe bei einem Speculationspapier sucht. Daher ist sie auch in einem andern Sinn vorhanden. Für den Besitzer des Anlagepapiers ist die Veräusserung nicht das Mittel zur Realisirung einer Gewinnabsicht; er veräussert vielmehr in der Regel nur, wenn ganz besondere im Augenblick der Anlage meist gar nicht zu präcisirende Umstände zu der Veräusserung zwingen. Der Speculant fragt zunächst nach der Veräusserlichkeit des Papiers, häufig gar nicht nach der Sicherheit; der solide Capitalist fragt zuerst nach der Sicherheit, oft viel zu wenig nach der Veräusserlichkeit.

Gestaltet sich sonach das Angebot der Anlagepapiere ganz anders als das der Speculationspapiere, so ist nicht minder die Nachfrage nach den Anlagepapieren wesentlich von der Nachfrage nach den Speculationswerthen verschieden. Der nach einer Anlage suchende Capitalist lässt sich nicht von der Tageslaune bestimmen, sondern wird derselben ausweichen; er engagirt sich nicht mit Summen, welche zu seinem Vermögen in keinem Verhältniss stehen und escomptirt nicht die nächste Zukunft mit ihren gewissen und un-

gewissen Ereignissen; er rechnet mit dem baar vorhandenen Vermögen und anderen greifbaren Factoren.

In der organischen Gliederung des Verkehrslebens treten nun alle diese Eigenthümlichkeiten weniger scharf entgegen, weil zahlreiche Uebergänge und Nuancen bestehen, die das Gegensätzliche vermitteln und als Spielarten auch den Launen der Menschen Rechnung tragen.

Durch die gegebenen Auseinandersetzungen sollte der Beweis geführt werden, dass keine Behauptung so gedankenlos ist wie die, wonach Anlagewerthe nicht so leicht veräusserlich sind, wie Speculationspapiere. Weder für Speculationspapiere, noch für Anlagewerthe gibt es eine absolute Veräusserlichkeit. Für beide wollen die in Erwägung gezogenen Momente berücksichtigt sein.

Nur diejenigen Anlagewerthe sind für Mündel- und Stiftungsgelder geeignet, welche auf einem für den Erwerber zugänglichen Markt unter Berücksichtigung der herrschenden Tendenz den Grad von Veräusserlichkeit besitzen, der bei der Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern gewünscht werden muss. Wer einen höhern Grad von Veräusserlichkeit kauft, als die betreffende Anlage ihrer Natur nach verlangt, verletzt das Princip der volkswirthschaftlichen Sparsamkeit, denn er kauft und bezahlt eine Eigenschaft, für welche er keine Verwendung hat; wer dagegen mit einem geringeren Grad der Veräusserlichkeit sich begnügt, als ihn die betreffende Anlage erfordert, handelt geizig. Im Grossen und Ganzen wird die Frage des Umsatzes einer gewählten

Anlage seltener für Stiftungsgelder als für Mündelgelder sein, und sonach ist auch der erforderliche Grad der Veräusserlichkeit für die Anlagen der Stiftungsgelder nicht derselbe, wie bei Mündelgeldern.

6. Zum Umsatz der einmal gewählten Anlage werden die Mündel- und Stiftungsverwaltungen sich nur dann entschliessen, wenn die Rente, ohne die Qualität der Anlage zu verschlechtern, gesteigert werden kann, oder sofern ein unabweisbares Capitalbedürfniss an sie herantritt. Dieses Capitalbedürfniss kann ein vorübergehendes oder dauerndes sein. Handelt es sich um ein vorübergehendes Capitalbedürfniss, so kann an die Stelle der Veräusserung die Beleihung der betreffenden Werthe treten. Die Beleihung kann übrigens auch als Vorstufe der Veräusserung angezeigt sein, wenn das Capitalbedürfniss zu einer Zeit herantritt, welche für die zu veräussernden Werthe weniger aufnahmewillig ist oder wenn grössere Posten desselben Papiers allmälig an den Markt gebracht werden sollen, ohne den Cours des Papiers zu drücken. Die Beleihungsfähigkeit ist eine Eigenschaft, welche den Anlagewerthen in einem unbestritten höheren Masse innewohnt als den Speculationswerthen. Sofern Notenbanken das Lombardgeschäft rationell betreiben, wird ihr Catalog der beleihungsfähigen Werthe zugleich einen Anhalt für den Catalog der sicheren Anlagewerthe bilden, ohne dass beide Cataloge vollständig denselben Inhalt haben könnten. [1] Die Beleihungsfähigkeit der Hypotheken ist

[1] Sehr beachtenswerthe Ausführungen finden sich bei Wagner, Zettelbankpolitik, 2. Aufl., S. 306 ff., S. 327 ff.

wie deren Veräusserung durch die Realcreditinstitute wesentlich erleichtert und die Beleihung von Grundstücken ist durch die Organisation des Realcredits Seitens der genannten Institute im grossen Massstabe erst ermöglicht worden. Die neuere Gesetzgebung hat die Tendenz, rationelle Normen für die Verpfändung der genannten Werthe aufzustellen. Durch die grössere Beleihungsfähigkeit der Anlagewerthe wird der Vorzug grösserer Veräusserlichkeit vollständig ausgeglichen, welchen einzelne Speculationswerthe auf ihrem Markt bei gleichen Tendenzen gegenüber einzelnen Anlagewerthen auf dem diesen eigenthümlichen Markt besitzen mögen. Die Eigenschaft der Beileihungsfähigkeit und der Grad, in welchem dieselbe den einzelnen Werthen zukommt, wird für die Bestimmung des Kreises der für Mündel- und Stiftungsgelder zulässigen Anlagen zu berücksichtigen sein.

7. Für Mündel- und Stiftungsgelder sind nur solche Anlagen zuzulassen, welche innerhalb der gegebenen Grenzen sich halten, aber es sollen auch alle Anlagen für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen werden, die innerhalb dieser Grenzen sich befinden. Die Pflicht der Verwaltungsbehörden ist nicht erfüllt, wenn lediglich dem ersten Requisit entsprochen wird. Alle Anlagen, welche so qualificirt sind, wie die für Mündel- und Stiftungsgelder zu wählenden Anlagen qualificirt sein sollen, werden nicht nur berechtigter Massen für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen, sondern haben auch ein Recht, die Zulassung zu verlangen. Durch eine sie ausschliessende, beziehungsweise zu eng

gefasste Bestimmung wird das Princip der Gleichberechtigung verletzt, welches vom Staate in seiner Eigenschaft als einer wirthschaftlichen Gemeinschaft genau so zu beachten ist, wie er in seiner Eigenschaft als Rechtsstaat nach anderen Richtungen hin das Princip der Gleichberechtigung zu wahren hat.

Diess sind die allgemeinen Gesichtspunkte für die Beantwortung der Frage, in welchen Werthen die Anlage von Mündel- und Stiftungsgeldern geschehen darf und soll.

§. 39.

Die Schuldverschreibungen der deutschen Staaten, der deutschen communalen Corporationen und einzelne den Schuldverschreibungen der deutschen Staaten gleichstehende Geldpapiere.

Die Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaat mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, erscheinen als eine geeignete Anlage für Mündel- und Stiftungsgelder. Ihnen reihen sich die Schuldverschreibungen deutscher communaler Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden etc.) und solche Geldpapiere an, welche den Staatspapieren gleichstehen. Zu der letzteren Classe gehören die Rentenbriefe der zur Vermittlung der Ablösung von Renten in Preussen bestehenden Rentenbanken, die Grundrentenablösungs-Schuldbriefe in Bayern und unter verschiedenen Benennungen finden sich solche Papiere in anderen deutschen Staaten.

Alle diese Anlagen sind sicher, aber sie stehen sich keineswegs vollständig in Rücksicht der Coursschwankungen und der Veräusserlichkeit gleich. Die Staatspapiere sind bei grösseren Coursschwankungen leichter veräusserlich als die anderen genannten Werthe,

die letzteren sind bei geringeren Coursschwankungen wiederum unter sich nicht von gleicher Veräusserlichkeit. Derselbe Umstand, welcher die Veräusserlichkeit der Schuldverschreibungen der grösseren deutschen Staaten erhöht, veranlasst auch ihre nicht unbeträchtlichen Coursschwankungen: dass sie nämlich einen Börsenmarkt haben, an welchem in ruhigen Zeiten ständige Nachfrage, in aufgeregten, geldknappen Zeiten starkes Angebot von Staatspapieren vorhanden ist. — Gegenüber den meisten anderen börsenmässigen Papieren fehlt aber insbesondere den Staatspapieren eine Eigenschaft, die wesentlich mit dazu beiträgt, dass jene Coursschwankungen nicht unerheblich sind: fast alle börsenmässigen Werthe haben nämlich einen Coursregulator. Die meisten soliden Schuldner auf dem grossen Capitalmarkt haben ein Interesse an dem Cours der von ihnen ausgestellten Schuldbriefe, und mit Rücksicht hierauf bestehen Organisationen der Coursregulirung, die im Gegensatz zu fictiven Coursnotizen vollständig berechtigt oder gar nothwendig sind. Jeder Schuldner hat gemeinhin ein Interesse daran, dass seine Creditwürdigkeit richtig erkannt und dass seine Schuldbriefe den allgemeinen Zeit- und Wirthschaftsverhältnissen entsprechend gewerthet sind. Die meisten soliden Schuldner auf dem Capitalmarkt geben diesem Interesse durch entsprechende Organisationen Ausdruck, und wenn von Seiten der Staaten dies mehr als bisher beachtet werden kann, so werden die Staatspapiere auch in erregten und geldknappen Zeiten geringeren Coursschwankungen unterworfen sein.

Die meisten communalen Anlagewerthe haben einen kleineren Markt als die Speculationswerthe; auf diesem Markt sind sie vielfach ebensoleicht veräusserlich wie die Staatspapiere, und sie werden innerhalb einzelner Capitalistenkreise den Staatspapieren als Anlagepapiere vorgezogen, weil sie geringeren Coursschwankungen ausgesetzt sind. Für solche communale Anlagewerthe ist die Börse nicht der regelmässige Ort des Angebots und der Nachfrage; sie werden vielmehr entweder direct durch die Emittenten oder durch die Vermittlung der Banquiers und Banken innerhalb des kleineren Staatsgebiets, dem sie angehören, verkauft beziehungsweise gekauft. Diesen Anlagen wenden sich die Capitalisten zu, für welche die Veräusserlichkeit nicht dieselbe Bedeutung hat, wie der constante Cours und die sichere Rente. Sie eignen sich somit im besonders hohen Grade zur Anlage von Stiftungsgeldern, nicht ganz in demselben Masse auch für Mündelgelder. Principiell mögen alle deutschen communalen Werthe für Mündelgelder zugelassen sein, in der practischen Vermögensverwaltung werden Mündelgelder vorzugsweise nach solchen communalen Werthen greifen, welche am Sitz der Mündelverwaltung veräusserlich sind. In der Veräusserlichkeit gehen nun keineswegs die Provinzial-, beziehungsweise Kreisobligationen den Gemeindeobligationen unbedingt vor; weder die Grösse des Gebiets, noch die Creditwürdigkeit des Emittenten gibt einen ganz zuverlässigen Massstab für die Beurtheilung der Veräusserlichkeit. Hier kommen zahlreiche andere Momente in Betracht, und

insbesondere ist die Rolle wichtig, welche dem Emittenten im Staats- und Wirthschaftsleben zufällt. Man sagt von einem Papier, welches auf dem ihm zukommenden Markt leicht veräusserlich ist, es sei „beliebt.“ Die Liebe des Publikums ist häufig blind.

Für die Veräusserlichkeit eines Papiers kann die Inhaberqualität von Bedeutung sein, ohne dass sie es nothwendig immer wäre. Sie ist für solche Papiere wünschenswerth, welche den Börsenmarkt, wenn auch in zweiter Reihe, sich offen halten wollen; für andere kann sie mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Verwaltung gewählt werden. Unzweckmässig ist es, durch Gesetz oder Verordnung die Communalobligationen auf Namen von der Zulässigkeit für Mündel- und Stiftungsgelder auszuschliessen. Solche Bestimmungen drängen dahin, dass die Form des Inhaberpapiers auch dann gewählt wird, wenn sie durch die Natur der Sache nicht gefordert ist.

In Betreff der Beleihungsfähigkeit stehen sich die genannten Papiere im Wesentlichen gleich. Die deutsche Reichsbank kann zinsbare Darlehen auf nicht länger als drei Monate gewähren „gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reiches, eines deutschen Staates oder inländischer communaler Corporationen.“ R. B. G. §. 13.

§. 40.

Die Individualhypotheken.

In dem kritischen Theil ist nachgewiesen, dass die Individualhypotheke neben der Bankhypotheke für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen werden kann, dass aber die seitens der Verwaltungsbehörden regelmässig angegebenen Merkmale der Sicherheit nicht ausreichen, ja sogar im einzelnen Fall den Erwerb unsicherer Hypotheken entschuldigen können. Soll der Begriff einer sicheren Hypotheke durch Detailbestimmungen festgestellt werden — was ernstlich zu erwägen ist — so müssen die Detailbestimmungen unter Anlehnung an die Praxis und Reglements der Bodencreditbanken vollständiger sein, als seither, und sie müssen insbesondere die richtigen Categorieen der Unterscheidung enthalten. Während unsere Mündel- und Stiftungshypotheken vielerorts noch mit der Prätention auftreten, als seien sie besonders gut qualificirte Hypotheken, wird der Fachmann leicht constatiren können, dass solide Bodencreditinstitute einen Theil derselben gewiss nicht in Cession übernehmen möchten. Die Mündel- und Stiftungsverwaltungen werden also nicht darin ihre berechtigte Eigenthümlichkeit zu suchen haben, dass sie bei dem Erwerb ihrer Hypotheken von den Reglements der Bodencreditbanken abweichen,

sondern viel eher darin, dass sie den schätzbaren Erfahrungen dieser Institute die gebührende Berücksichtigung schenken. Sie werden sich dazu entschliessen müssen, für den Erwerb von Hypotheken ächt wirthschaftliche Normen aufzustellen.

Die ächt wirthschaftlichen Normen für den Erwerb von Hypotheken können — wer auch immer der Gläubiger sein mag — nichts anderes bezwecken, als eine Capitalanlage mit möglichst hoher Garantie für die vertragsmässige Zinszahlung und mit möglichst hoher Gewissheit für den richtigen Eingang des Capitals zu der vertragsmässig verabredeten Zeit. Alle wirthschaftlichen Grundsätze sollen in Rücksicht der Individualhypotheke darauf hinausgehen, dass selbst in schlechten Zeiten Capital und Zinsen gesichert sind.

Die wirthschaftlichen Functionen der dem Realcredit sich zuwendenden Gelder werden nicht dadurch erfüllt, dass die Grenzen des Realcredits möglichst eng gezogen, sondern nur dadurch, dass sie möglichst richtig, d. h. weder zu eng noch zu weit gesteckt sind. Die Findung der richtigen Grenzen ist für die Hypothekenanlage jedes soliden Capitalisten gleich wichtig, mag dieser Capitalist ein Mündel, eine Stiftung oder ein Privater sein; wird die richtige Grenze aus irgend einem Grunde nicht gefunden, so entsteht ein volkswirthschaftlicher Schaden. Dieser Schaden ist insbesondere empfindlich, wenn grössere Vermögensmassen, wie sie in den Mündel- und Stiftungsgeldern vertreten sind, eine falsche Directive erhalten. Die falsche Directive kann dadurch gegeben sein, dass für den

Realcredit zu enge oder zu weite Grenzen gesteckt sind. Viele Stiftungsverwaltungen und diejenigen Behörden, welche die Anlage der Mündelgelder besorgen oder überwachen, rühmen sich dessen, dass sie in engeren Grenzen als solide Privatcapitalisten oder Bodencreditinstitute die Pfandobjecte beleihen. Wenn dies auch in der That keineswegs durchaus zutrifft, so entsteht doch vom Standpunkte der Volkswirthschaft, welcher der allein berechtigte und vernünftige ist, lediglich die Frage, ob von den betreffenden Verwaltungen nach richtigen Grundsätzen und somit in den richtigen, weder zu eng noch zu weit gezogenen Grenzen die Darlehen gewährt sind? Vom Standpunkte der Volkswirthschaft betrachtet sollte nicht ein Gegensatz zwischen Mündel- und Stiftungshypotheken, als Hypotheken, die in zu engen Grenzen gewährt sind, und solchen Hypotheken bestehen, welche nach richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen erworben werden: vielmehr sollte die Mündel- und Stiftungshypotheke der Typus der nach richtigen wirthschaftlichen Grundsätzen erworbenen Hypotheke sein; die Mündel- und Stiftungshypotheke sollte die normale und Musterhypotheke im Gegensatz zu jeder anderen bilden.

Erachtet man für unmöglich, richtige wirthschaftliche Normen in diesem Sinn zu geben, und soll der Erwerb von Hypotheken nicht durch die Hypothekenbanken im Auftrag der Vormundschaftsbehörden vollzogen werden, so ist es besser, jene Durchschnittsnormen zu vermeiden, die wenig sagen und viel verwirren. Und dann wäre lediglich zu bestimmen, dass

Hypotheken bester Qualität zur Anlage der Gelder auszuwählen seien, ohne die Merkmale näher zu bezeichnen.

Die Verwaltungsbehörden übernehmen durch die Aufstellung von Verwaltungsnormen nicht nur für die Materien, welche sie ordnen, eine hohe Verantwortlichkeit, sondern diese Verantwortlichkeit steigert sich durch den indirecten Einfluss der Normen. Die grosse Masse erblickt in den Normen Urtheile, während sie häufig Vorurtheile enthalten, auf wirthschaftlichem Gebiete betrachtet sie dieselben als dogmatisch-volkswirthschaftliche Anschauungen, während sie öfter nur historisch-zufällige Regeln sind.

Sofern die Thatsache feststeht, dass die Mündel- und Stiftungshypotheke von Vielen als Musterhypotheke betrachtet wird, obwohl sie es nicht ist, so kann die dringende Mahnung nicht unterbleiben, dass die richtigen wirthschaftlichen Grundsätze für den Erwerb solcher Hypotheken zur Geltung gelangen möchten.

Die Normen für den Erwerb von Mündel- und Stiftungshypotheken bilden indirect für einen grösseren Kreis die Anhaltspunkte zur Beurtheilung der sicheren und unsicheren Hypothekenanlagen. Im grösseren Kreis wird nicht anerkannt, dass man innerhalb des Begriffs einer durchaus sicheren Hypothekenanlage verschiedene Grade unterscheide. Bei dem mangelhaften wirthschaftlichen Unterscheidungsvermögen der grösseren Masse werden solche Gradunterschiede nicht beachtet. Die Masse identificirt eine Mündel- und Stiftungshypotheke mit der wahrhaft sicheren Hypotheke und ihr werden

alle anderen gegenübergesetzt. Durch die Aufstellung der Normen für den Erwerb von Mündel- und Stiftungshypotheken wird somit eine für den Realcredit in seinem ganzen Umfange wichtige Entscheidung getroffen.

Mündel-, wie Stiftungshypotheken sollen sichere Anlagen sein, welche nach den richtigen wirthschaftlichen Gesichtspunkten gemacht sind. Wenn für Mündelhypotheken eine andere Sicherheit verlangt wird als für Stiftungshypotheken, so trägt auch dies dazu bei, die Urtheile über sichere Anlagen und somit auch die Begriffe von unsicheren Anlagen zu verwirren und zu trüben. Für beide Arten der Hypotheken sind also dieselben Normen herzustellen.

Wenn nach rationellen Grundsätzen die Hypotheken erworben werden, so hat der Mündel, beziehungsweise die Stiftung, eine sichere, aber eine nicht leicht veräusserliche Anlage. Die Abstossung der Hypothekenanlage vollzieht sich meist durch die Kündigung des Capitals und die Zahlung der Hypothekensumme hängt meist davon ab, dass der Hypothekenschuldner ein neues Darlehen von anderer Seite erhält. Durch die Wirksamkeit der Bodencreditbanken ist die Veräusserlichkeit der Privathypotheken erheblich gestiegen.

Von Coursschwankungen ist für Hypotheken weniger die Rede, weil die Hypotheken keinen Gegenstand des Handels bilden. Sofern der Hypothekengläubiger nicht durch Kündigung, sondern durch Cession das Capital wieder einzieht, entsteht nicht selten ein Coursverlust. Der Hypothekeninhaber hat vor den Besitzern anderer Werthe nur das voraus, dass er den Coursverlust ver-

meiden kann, indem er selbst das Capital einzieht. In Bezug auf Coursschwankungen können Hypotheken mit anderen Anlagepapieren nicht verglichen werden, weil die Coursschwankung ein Correlat der Veräusserlichkeit ist. Da aber die Eigenschaft der Veräusserlichkeit den Hypotheken im Wesentlichen abgeht, so fehlen auch die Coursschwankungen. Nur diejenigen Anlagen können sich zu ihren Gunsten darauf berufen, dass sie keinen Coursschwankungen unterworfen seien, welche die Eigenschaft der Veräusserlichkeit besitzen.

Aus allem Dem ergibt sich, dass Mündel- und Stiftungsgelder insoweit in Hypotheken angelegt werden dürfen, als die Veräusserlichkeit der Anlage nicht wesentlich ist. Für Stiftungsgelder ist aber die Veräusserlichkeit im geringeren Grade wichtig, als für Mündelgelder, insbesondere kann für Stiftungsgelder die Kündigungszeit meist ohne Bedenken abgewartet werden, um dann das Capital einzuziehen. Solche Mündelgelder, welche in voraussichtlich kurzer Zeit die Eigenschaft von Mündelgeldern verlieren, werden überhaupt nicht in Hypotheken anzulegen sein, und niemals sollte der ganze Capitalstock von Mündel- oder Stiftungsgeldern ausschliesslich in Hypotheken bestehen.

Hypotheken sind im geringeren Grad beleihungsfähig als andere Werthe. Das Hypothekenlombardgeschäft hat bis dahin keinen grösseren Umfang angenommen.

§. 41.

Die Pfandbriefe.

Im höheren Grade als die Individualhypotheke ist die Bankhypotheke eine für Mündel- und Stiftungsgelder geeignete Anlage. Wir verstehen unter Bankhypotheken die Schuldverschreibungen der Bodencreditinstitute, welche auf Grund und unter Verpfändung von Hypotheken bis zum Betrag der erworbenen Hypothekenforderungen ausgegeben sind. (Diesen Bankhypotheken mögen solche Schuldverschreibungen gleichgestellt werden, welche thatsächlich durch Hypotheken vollständig gedeckt sind.) Statt des Wortes „Bankhypotheke“ gebrauchen wir die geläufigere Bezeichnung „Pfandbriefe.“

Die Sicherheit der so, wie oben angegeben, geeigenschafteten Schuldverschreibungen wird wohl kaum bestritten werden. Die Pfandbriefe bieten in Bezug auf den Capitalstock und die Rente eine grössere Sicherheit, als die Individualhypotheken, weil die sorgfältige Prüfung der den Pfandbriefen zu Grunde liegenden Hypotheken nach der materiellen, wie formellen Seite von Kräften erfolgt, welche berufsmässig mit den Fragen des Hypothekenrechts und der Hypothekenpraxis nach ihren verschiedensten Richtungen sich beschäftigen.

Nachdem für die Prüfung der Individualhypotheke mit dem Wegfallen des Legalitätsprincips eine nicht geringe Garantie dem Privaten abhanden gekommen ist, sind diese Garantieen im erhöhten Grad und in der richtigen Form in den Directionen deutscher Bodencreditbanken wiedergefunden. Dem technisch organisirten Realcredit gegenüber schwinden die mannigfachen, durch die Gesetzgebung vielleicht niemals ganz zu hebenden Hindernisse und Bedenken auf dem Gebiete des Realcredits. Bei einer bankmässigen Organisation sind die Correcturen gegenüber den herrschenden Taxprincipien vorhanden, und gegenüber den Mängeln der Hypothekengesetzgebung werden durch allseitige Erwägung der juristischen Sicherheit die richtigen Cautelen gefunden.

Die Sicherheit einer Anlage wird aber noch durch eine Reihe von Momenten charakterisirt, in welcher die Individualhypotheke den Pfandbriefen weit nachsteht. Man versteht unter einer sicheren Anlage gemeinhin schon diejenige, bei welcher ein Verlust an Capital und Zinsen nicht zu befürchten ist, in einem engern Sinn ist diejenige Anlage eine sichere, bei welcher überdiess auf pünktliche Erfüllung aller vertragsmässigen Verpflichtungen gehofft werden kann: bei der also insbesondere darauf gerechnet werden darf, dass zur festgesetzten Zeit, am festgesetzten Orte die Zahlung von Zinsen und Capital erfolgen werde. Für die Verwaltung von Mündel- und Stiftungsgeldern ist es von ganz besonderer Bedeutung, dass auch die Zahlung der Zinsen pünktlich erfolge. Diese Zinszah-

lung geschieht nun bei Pfandbriefen pünktlicher und bequemer als bei der Individualhypotheke.

Alle neueren Pfandbriefinstitute sind bestrebt, ihr Papier zu einem leicht veräusserlichen Effect zu machen. In der That haben die Pfandbriefe der soliden deutschen Bodencreditbanken die Eigenschaft der Veräusserlichkeit zum Mindesten in dem Grade, welcher für das Papier wünschenswerth ist und auf dem Markte, der für das Papier besteht.[1] Die meisten Pfandbriefe werden, um die Eigenschaft der Veräusserlichkeit und Circulationsfähigkeit zu erhöhen, als Inhaberpapiere emittirt. Alle Bodencreditinstitute haben ferner in ihren Statuten die Bestimmung, dass sie berechtigt sind, ihre Pfandbriefe zu kaufen und zu beleihen. Jedes Pfandbriefinstitut ist somit in erster Reihe auch die Börse für die von ihm emittirten Pfandbriefe, denn naturgemäss finden sich bei ihm Angebot und Nachfrage für die Pfandbriefe zusammen. An dieser Hauptbörse sind die Pfandbriefe durchgängig bis dahin leicht veräusserlich gewesen. Kein Institut wird seine eigenen Pfandbriefe als unveräusserlich hinstellen. Das Recht,

[1] Die Behauptung ist vielleicht nicht zu gewagt, dass die Pfandbriefe die Qualität der leichten Veräusserlichkeit bereits in einem höheren Grade besitzen, als es an und für sich nothwendig wäre, sofern für die Pfandbriefe der anderen Institute das zutrifft, was für die Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim in den Geschäftsberichten ausdrücklich betont ist: die genannte Bank hatte per 31. December 1874 6,524,900 Thlr. Pfandbriefe emittirt. Diese Pfandbriefe lauten auf den Inhaber, und von dieser Summe wurden 1,471,533⅓ Thlr., also $22{,}_{57}$ %, auf Namen inscribirt. Diese Quote hätte füglich auch ursprünglich als Papiere auf Namen ausgegeben werden können.

die eigenen Pfandbriefe kaufen zu dürfen, wird im wohlverstandenen eigenen Interesse für ein jedes solide Bodencreditinstitut zur Pflicht. Diese Pflichterfüllung ist aber desshalb leicht, weil durchgängig die Angebote weit hinter der Nachfrage zurückbleiben. Die Vertretung der Bodencreditinstitute an den deutschen Börsen ist ferner im Verfolg der allegirten Statuten-Paragraphen derart, dass auch dort eine wesentliche Coursschwankung durch ein unbefriedigtes Pfandbriefangebot kaum eintreten kann. Der Coursregulator, welcher für die Staatspapiere fehlt, ist für die Pfandbriefe vorhanden. Die deutschen Börsen sind in dem Masse ein Pfandbriefmarkt, in welchem sie es überhaupt für die besten Anlagepapiere zu sein pflegen und sein sollen. Die Pfandbriefe sind an ihrem zunächst für sie massgebenden Börsenmarkt, also bei den Bodencreditinstituten selbst, nahezu ebensoleicht veräusserlich, wie die Staatspapiere am grossen Börsenmarkt. Am grossen Börsenmarkt aber sind sie, nächst den Staatspapieren, ein leicht veräusserliches Anlagepapier, welches gegenüber den Staatspapieren den Vorzug besitzt, dass es geringeren Coursschwankungen unterliegt.[1] Die Cours-

[1] In der Enquête des norddeutschen Bundes über das Hypothekenbankwesen ist die Frage erörtert worden, wesshalb die mit Staatspapieren gleichhoch verzinslichen Pfandbriefe einen niedrigeren Cours haben als die Staatspapiere? Die Frage ist hier nicht eingehend zu erörtern. Nicht alle Pfandbriefe haben durchgängig einen niedrigeren Cours als gleich hoch verzinsliche Papiere desselben Staates. Für die Pfandbriefe aber, welche einen niedrigeren Cours haben, ist folgendes zu beachten: Staatspapiere beruhen auf einer einmaligen Emission; auf dem Capitalmarkt wird eine

schwankungen sind geringer, weil die Pfandbriefe einen Coursregulator haben. Dieser letztere hat nur die Function eines Ventils. Er muss für die kritischen Momente hergestellt sein, während er in ruhigen Zeiten überflüssig ist.

In Betreff der Beleihungsfähigkeit hat sich bei den deutschen Notenbanken ein Princip nicht herausgebildet. Ihrer Natur nach sind die Pfandbriefe ein beleihungsfähiges Papier ersten Ranges. Das Reichsbankgesetz erklärt für beleihungsfähig: „Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Actien (zu höchstens drei Viertel des Courswerths). R. B. G. §. 13 b. Die Worte „unter staatlicher Aufsicht stehender" beziehen sich lediglich auf „Bodencreditinstitute Deutschlands," nicht auf die Worte „deutscher Hypothekenbanken auf Actien." [1] Die unpräcise Fassung der

bestimmte Summe einmalig aufgenommen; während die Nachfrage nach dem Papier dauernd vorhanden ist, fehlt zeitweilig das Angebot. Die Pfandbriefe werden dauernd emittirt, ihre Emission findet nur dann eine Grenze, wenn keine Deckung durch Hypotheken vorhanden ist: die Nachfrage kann also für die Regel aus der fortwährend fliessenden Pfandbriefquelle befriedigt werden. Es fehlt daher ein Moment der Courssteigerung, welches bei Staatspapieren vorhanden ist. Der Pfandbriefcours gleicht nahezu dem ersten Emissionscours von Staatspapieren.

[1] Bericht der 8. Commission des deutschen Reichstags über den Entwurf eines Bankgesetzes (Drucksachen des Reichstags, 2. Legislaturperiode, 3. Session 1874, Nr. 195. Separat erschienen in Carl Heymanns Verlag, Berlin 1875, S. 38): „unter Zustimmung der Regierungsvertreter wurde hier noch constatirt, dass sich

Litera b veranlasste den Referenten, im Commissionsbericht und im Reichstag dies letztere ausdrücklich zu constatiren. Vielleicht wäre es besser gewesen, den Wortlaut des Schlusssatzes von Litera b zu ändern, denn auch der Eingang des betreffenden Satzes ist keineswegs gut gefasst. Das Gesetz unterscheidet zunächst ganz willkürlich zwischen Bodencreditinstituten und Hypothekenbanken auf Actien, während man unter Bodencreditinstituten wie unter Hypothekenbanken, welche Worte ganz gleichbedeutend sind, die genossenschaftlichen und die auf Actien ruhenden Institute des Bodencredits begreift. Unter den Bodencreditinstituten werden sodann in dem Gesetze drei Kategorieen hervorgehoben: die landschaftlichen, die communalen und die anderen unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute. Unter landschaftlichen Bodencreditinstituten sind wohl alle auf genossenschaftlicher Grundlage ruhenden Bodencreditinstitute zur Förderung des ländlichen Credits verstanden. In diesem Fall wären die auf genossenschaftlicher Grundlage ruhenden, beziehungsweise sich bildenden Bodencreditinstitute zur Förderung des städtischen Credits gegenüber den erstgenannten in Rücksicht auf die Beleihungsfähigkeit ihrer Pfandbriefe nicht berücksichtigt. — Das Gesetz sagt: „Pfandbriefe landschaftlicher, communaler oder anderer

die Voraussetzung der staatlichen Aufsicht nicht auf die am Schluss unter b erwähnten „deutschen Hypothekenbanken auf Actien“ bezieht. In demselben Sinne gab der Referent Dr. Bamberger im Plenum des Reichstags seine Erklärung ab. Stenogr. Bericht der Sitzung vom 26. Januar 1875, S. 1318.

unter staatlicher Aufsicht stehender Bodencreditinstitute“ (sind beleihungsfähig). Das Wort „anderer“ bezieht sich gewiss nur auf „Bodencreditinstitute“. — Das Gesetz spricht sich ferner darüber nicht aus, was unter „staatlicher Aufsicht“ zu verstehen sei. Die Interpretation ist somit den einzelnen Staaten vorläufig anheimgegeben. Jedenfalls genügt es nicht, dass der Staat das Recht der Aufsicht habe, sondern im Sinne des Gesetzes sind nur die Pfandbriefe derjenigen Bodencreditinstitute beleihungsfähig, bei welchen die staatliche Aufsicht in irgend einer Weise sich bethätigt.[1]

Bei der Frage über die Zulässigkeit von Pfandbriefen zu Mündel- und Stiftungsgeldern wird eine Prüfung der Grundsätze, nach welchen die betreffenden Bodencreditinstitute organisirt sind und verwaltet werden, derzeit nicht zu umgehen sein.

Eine specielle Prüfung wird überflüssig oder doch erleichtert werden, wenn für die Bodencreditinstitute allgemeine Normativbestimmungen bestehen.

Diese Normativbestimmungen selbst sind hier nicht zu besprechen, wohl aber haben wir einzelne Momente hervorzuheben, welche gleichzeitig auch in Betreff der Individualhypotheken und deren Zulässigkeit für Mündel- und Stiftungsgelder wichtig sind: die deutschen Mündel- und Stiftungsgelder sollen nur in solchen Werthen angelegt sein, welche in Betreff der sachlichen

[1] S. übrigens Erlass des österr. Finanzministeriums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. vom 31. October 1868), betreffend Abänderungen der Statuten und der Reglements der österr. Nationalbank, §. 22.

und rechtlichen Sicherheit einigermassen leicht geprüft werden können. Daher dürfte als Durchschnittsnorm die Bestimmung zu empfehlen sein, dass die Gelder in deutschen Werthen zu veranlagen sind. Für die Individualhypotheken ist dieser Grundsatz u. W. stets als selbstverständlich betrachtet worden. Complicirter gestaltet sich die Sachlage in Betreff der Pfandbriefe. Die Individualhypotheken sind die Grundlage für die Pfandbriefe. Wenn nun eine Hypothekenbank Pfandobjecte beleiht, welche ausserhalb des deutschen Reiches liegen, und auf den Grund dieser Individualhypotheken Pfandbriefe ausgibt, die für Mündel- und Stiftungsgelder zugelassen sind, so werden die letzteren thatsächlich dem nichtdeutschen Grundbesitz und solchen Anlagewerthen zugewendet, die ihrer Grundlage nach nichtdeutsche Werthe sind. Wenn vielleicht auch die Zulassung solcher Pfandbriefe, deren Grundlage durch nichtdeutsche Individualhypotheken gebildet ist, nicht gänzlich zu verwerfen sein mag, so bedarf sie doch wesentlicher Einschränkungen, damit die volle Garantie vorhanden sei, dass die erworbenen Individualhypotheken rechtliche und thatsächliche Sicherheit bieten. Individualhypotheken sollen nur nach solchen Gebieten gegeben werden, wohin der Gläubiger seine Controle dauernd erstrecken kann. Die Ausübung der Controle ist im grösseren oder geringeren Umfange möglich, je nach der Verschiedenheit der Pfandobjecte und der Personen, denen die Ueberwachung obliegt. Der einzelne Private wird die Controle nicht so leicht und nicht in dem Umfang üben, wie die organisirte Verwaltung eines Boden-

creditinstituts. Der Vormund wird nicht in demselben Masse, wie eine ständige Stiftungsbehörde, über die Qualität der Pfandobjecte sich unterrichten können. Hieraus ergibt sich, dass der Vormund im Gegensatz zu den Stiftungsbehörden innerhalb eines kleineren Kreises seine Hypothekenanlagen suchen muss und dass die Stiftungsbehörden wiederum ihre Pfandobjecte nicht in einem so grossen Gebiet, wie die Bodencreditinstitute, auswählen dürfen. Was nun die Objecte der Beleihung und Controle betrifft, so können bei den heutigen Verkehrsverhältnissen städtische Liegenschaften leichter und im grösseren Kreise controlirt werden, als ländliche Grundstücke; die Controle ländlicher Pfandobjecte ist, wie die ganze Organisation des ländlichen Realcredits, mit erheblich grösseren Schwierigkeiten verknüpft, als die Controle und die Organisation des städtischen Realcredits.

Sofern nun der Kreis festgestellt werden soll, innerhalb dessen die Controle der Pfandobjecte für die Gläubiger möglich ist, so sind selbstverständlich unsere heutigen und nicht die Verkehrsverhältnisse einer früheren Epoche massgebend. Wenn die älteren preussischen Landschaften zur Zeit ihrer Entstehung ihre Thätigkeit für den ländlichen Realcredit auf eine Provinz erstreckten, so haben sie annähernd dieselbe Aufgabe sich gesteckt, wie die Bodencreditinstitute der neueren Zeit, welche für den städtischen Grundbesitz auf den grösseren Theil Deutschlands und für den ländlichen etwa auf das Gebiet eines grösseren deutschen Staates ihre Wirksamkeit ausdehnen. Durch die Eisenbahnen und

Telegraphen ist ganz Deutschland zu einer einzigen Verkehrsprovinz geworden, die sich rascher durchfahren und besser übersehen lässt, als vordem eine Provinz des preussischen Staates.

Wenn nun auch durch die modernen Verkehrsmittel das Gebiet der controlirbaren Anlagen wesentlich erweitert worden ist, so ist doch anderseits zu beachten, dass die Controle über die Sicherheit einer Hypothekenanlage auf die allerverschiedensten Momente sich gleichzeitig erstrecken muss, und diese vielfältige Controle macht es wünschenswerth, dass die Objecte Staaten angehören, welche gemeinschaftliche oberste Organe der Rechtsbildung und der Wirthschaftspolitik haben. So kommen wir zu dem Resultat, dass es einerseits derzeit noch wünschenswerth ist, wenn die deutschen Bodencreditinstitute ihren Wirkungskreis auf Deutschland beschränken, dass aber auch anderseits einer Ausdehnung des Wirkungskreises auf ganz Deutschland principiell nichts im Wege steht. Und damit im Zusammenhang darf wohl als Regel hingestellt werden, dass nur solche Pfandbriefe deutscher Bodencreditbanken, welche durch in Deutschland gelegene Pfandobjecte gedeckt sind, für Mündel- und Stiftungsgelder benutzt werden sollen, und dass nur solche Individualhypotheken für Mündel- und Stiftungsgelder gewählt werden dürfen, welche einem durch den Vormund oder die Stiftungsbehörde controlirbaren kleineren Gebiete angehören.

Das gewonnene Resultat führt in Betreff der sicheren Anlagewerthe zu einer allgemeinen Regel.

Als sichere Capitalanlagen wird der solide Capitalist nur solche Anlagen wählen dürfen, bei welchen die relevanten Criterien der Sicherheit im Momente der Veranlagung zur zuverlässigen Prüfung durch ihn selbst oder durch nichtinteressirte Sachverständige behufs einer Urtheilsbildung zugänglich sind, und bei welchen wesentliche Aenderungen sich nicht leicht vollziehen können, ohne dass dieselben bei einiger Aufmerksamkeit zu seiner Kenntniss gelangen. Nur derjenige Capitalist, welcher in diesem Sinne seine Anlagen wählt, handelt mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters. Hiernach ist der Kreis der soliden deutschen Capitalisten wesentlich kleiner, als dies für die Regel zugestanden wird.

Auch bei der Anwendung der grössten Vorsicht kann unzweifelhaft für das Anlagecapital dann ein Verlust entstehen, wenn ein planmässig organisirter Betrug von der anderen Seite verübt wird, oder wenn ein sträflicher, nicht rasch zu entdeckender Leichtsinn auf Seiten des Schuldners vorhanden ist. Gegen diese Eventualitäten haben die Capitalien, wie die Menschen, keinen anderen Schutz als das Strafgesetz. Ein Verlust ist dem deutschen Anlagecapital durch die sächsische Hypothekenbank in Leipzig widerfahren. Wenn deutsche Capitalisten die Pfandbriefe dieses Instituts angenommen haben, so verdient dies wohl Entschuldigung. Einzelne Capitalisten haben aber dann, wenigstens unmittelbar unter dem Eindruck dieses Ereignisses, auf die Natur der Pfandbriefe überhaupt geschlossen. In einem solchen Schluss offenbart sich jenes

mangelhafte wirthschaftliche Unterscheidungsvermögen, wie es namentlich auch im Kreise solider Capitalisten sich findet. Dieses mangelhafte Unterscheidungsvermögen veranlasst leicht die Verallgemeinerung von Erfahrungen, auch wenn eine solche Verallgemeinerung nicht statthaft ist. Aus der Thatsache, dass im einzelnen Fall eine mala fides oder eine culpa lata dolo proxima vorhanden war, konnte nicht eine præsumtio malæ fidei für alle Fälle hergestellt werden.

Unser ganzes wirthschaftliches Leben ruht wie unser Rechtsleben auf der præsumtio bonæ fidei. Wenn wir heute, in dem Zeitalter von Eisenbahnen und Telegraphen und eines vielgestaltigen Verkehrslebens nicht davon ausgehen, dass die Institute und Menschen, mit welchen wir zusammentreffen, bona fide handeln, so würde damit unser Verkehrsleben einem unvermeidlichen Ruine entgegengeführt werden. Jede gesunde und vernünftige Organisation ruht auf der Voraussetzung, dass die Menschen, denen sie anvertraut wird, bona fide handeln und daneben steht als Correlat das Strafgesetz. — Ist aber die præsumtio bonæ fidei gegenüber der gegenwärtigen Generation geboten, so muss sie im noch viel höheren Grade auch für die künftige Generation zur Richtschnur unserer Massregeln dienen. Diese Erwägung drängt uns zu folgenden Schlüssen: Jedes Institut soll darnach streben, den höchsten Anforderungen der Gegenwart gerecht zu werden. Wenn dies mit Ernst geschieht und nach Möglichkeit erreicht wird, so hat die Wirthschaftspolitik eines jeden Staates von der Voraussetzung auszugehen, dass die soliden Grund-

sätze der Gegenwart auch für die Zukunft bestehen und dass die derzeit vorhandenen Garantieen auch für die Zukunft vorhanden sein werden. Im anderen Fall würde sich die præsumtio bonæ fidei für die gegenwärtige Generation mit einer præsumtio malæ fidei für die zukünftige Generation verbinden. Die praktische Folge der in der Praxis hier und da auftauchenden und von uns hiermit kritisirten Raisonnements ist, dass die gegenwärtige Generation mit Rücksicht auf die möglichen Sünden einer künftigen benachtheiligt wird. Ein solches Verfahren aber muss selbst demjenigen unverständlich sein, der jene Satzungen der Bibel begreiflich findet, wonach künftige Generationen für die Sünden der Väter büssen sollen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Pfandbriefe gut organisirter Institute eine für Mündel- und Stiftungsgelder unzweifelhaft zulässige und vorzügliche Anlage sind. Zweckmässig ist es, dass nicht der ganze Capitalstock lediglich in Pfandbriefen angelegt wird.

§. 42.

Die Eisenbahnobligationen, Actien und Grundstücke.

Für Mündel- und Stiftungsgelder sind die Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahnen principiell selbst dann eine geeignete Anlage, wenn die Zinsen nicht vom Staate garantirt sind. Einschränkende Bestimmungen mögen darüber gegeben werden, wie viele Jahre etwa eine Bahn im Betrieb sein müsse, bis ihre Obligationen zu den genannten Anlagen verwendbar sind. Für diese Anlagen treffen die Criterien zu, welche wir als entscheidend für Mündel- und Stiftungsanlagen hingestellt haben: sie sind so leicht veräusserlich, wie dies für Mündel- und Stiftungswerthe nothwendig ist, sie sind ein beleihungsfähiges Papier und die Course der besseren deutschen Eisenbahnprioritäten sind im Grossen und Ganzen erheblichen Schwankungen nicht unterworfen. Für die principielle Zulassung auswärtiger Prioritäten können wir uns nicht entscheiden, doch mögen ausnahmsweise einzelne zugelassen werden.

Principiell sind ferner Actien keine für Mündel- und Stiftungsgelder geeignete Anlage. Für Mündelgelder sind diese Papiere gänzlich auszuschliessen; für Stiftungsgelder mögen die Actien einzelner Institute (von Notenbanken, Hypothekenbanken), auch einzelner

Eisenbahngesellschaften ausnahmsweise zugelassen werden. Aus dem positivrechtlichen Theil ergibt sich, dass in Bayern die Actien der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, sowie Eisenbahnactien zugelassen sind, wenn und soweit dieselben die Zinsengarantie des bayerischen Staates geniessen. Auch in Preussen sind Eisenbahnactien unter gewissen Voraussetzungen depositalfähig. Diese Bestimmung ist durchaus unbedenklich. Die hier statuirten Ausnahmen führen uns auf den Grundgedanken, welcher die principmässige Ausschliessung der Actien motivirt. Das Motiv ist nicht darin zu suchen, dass alle Actien eine unsichere Anlage sind; es gibt vielmehr viele Actien, die nachweislich eine erheblich grössere Sicherheit für den Capitalstock bieten, als die Obligationen vieler Unternehmungen; der principielle Ausschluss rechtfertigt sich vielmehr dadurch, dass für Mündel- und Stiftungsgelder eine sichere, gleichmässige Rente zu erstreben ist und diese ist durch die Actien nicht geboten. Bei Mündelgeldern ist die sichere gleichmässige Rente in so hohem Grade wünschenswerth, dass der ausnahmslose Ausschluss aller Actien wohl gerechtfertigt ist. Für Stiftungsgelder mögen immerhin Actien, die eine sichere und in einem Minimalsatz gleichmässige Rente mit grosser Wahrscheinlichkeit versprechen, ausnahmsweise zugelassen werden. Durch solche Ausnahmen wird das Princip nur bestätigt.

Die wesentlichen, für die Anlagen von Mündel- und Stiftungsgeldern in Grundstücken massgebenden Gesichtspunkte sind in dem kritischen Theile enthalten.

Die Grundstücke sind nicht so leicht veräusserlich, wie die seither genannten Werthe (die Hypotheken kommen hier zum Vergleich füglich nicht in Betracht); die Preisschwankungen der Grundstücke sind in der neueren Zeit sehr erheblich; beides erschwert an sich die Beleihung. Die Möglichkeit der Beleihung ist aber durch die immer weiter fortschreitende Organisation des Realcredits gegenüber den früheren Zeiten erfreulich gestiegen.

Für die Anlage von Stiftungsgeldern mögen Grundstücke mehr geeignet sein, als für die Anlage von Mündelgeldern.

---

§. 43.

Darlehen an kleinere politische Verbände. Vorübergehende und dauernde Anlage bei Sparkassen und Creditinstituten.

Denjenigen kleineren politischen Verbänden, in deren Obligationen Mündel- und Stiftungsgelder angelegt werden dürfen, können gewiss auch einmalige Darlehen aus Mündel- und Stiftungsgeldern gegeben werden, sofern seitens der Schuldner die Voraussetzungen erfüllt sind, welche gesetzlich für die Aufnahme ihrer Darlehen bestehen und die entsprechenden Belege den Verwaltungen ausgehändigt werden. Die Gewährung solcher Darlehen wird nur dann statthaft sein, wenn der Darlehenszins ebenso hoch ist, wie die Zinsen, welche durch den Erwerb von Papieren der betreffenden Gattung erzielt werden können.

Dass Stiftungen an Vormundschaften und Vormundschaften an Stiftungen, sowie Stiftungen an andere Stiftungen und Vormundschaften an andere Vormundschaften Darlehen nur gegen Erfüllung derselben Vorschriften geben können, welche Privaten gegenüber einzuhalten sind, bedarf keiner besonderen Erörterung. Wenn jedoch vorübergehend die eine Stiftung der anderen einen Vorschuss macht, so lässt sich wohl hierfür die Bestellung einer Hypotheke vermeiden.

Den Stiftungen und Vormundschaften wird gestattet werden müssen, dass sie grössere Beträge vorübergehend und kleinere Beträge auch dauernd bei einzelnen Kassen deponiren dürfen und zwar:

a. Bei denjenigen Sparkassen, welche eine genügende Sicherheit bieten, in der Regel also bei Sparkassen, welche von der Gemeinde oder dem Kreise garantirt sind.

b. Bei den Vorschussvereinen des Landes.

c. Bei den grösseren Credit-Instituten eines Landes, welche ausdrücklich namhaft zu machen sind. Als Norm für die Zulassung wäre etwa festzustellen, dass nur diejenigen Institute zugelassen werden, welche mindestens drei Jahre bestehen und die während dieser Zeit (sofern es sich um Actiengesellschaften handelt) eine Dividende in der Höhe des landesüblichen Zinses gegeben haben.

d. Insbesondere auch bei denjenigen Bodencredit-Instituten, deren Pfandbriefe erworben werden dürfen, sofern diese Institute eine Sparkasse (Depositen-Abtheilung) eingerichtet haben.

Was unter „kleineren Beträgen“ und unter einer „vorübergehenden Anlage“ zu verstehen sei, ist gegenüber den Verwaltungen präcise festzustellen. Wenn der Anlagekreis sachgemäss erweitert wird, kann die Frist zur dauernden Anlage sehr kurz gegriffen werden und nur für besonders erregte Zeiten (einer Krisis, Mobilmachung etc.) möge man diese Fristen ausnahmsweise erstrecken.

§. 44.

Die Organisation der Behörden für die Anlegung und Verwaltung von Stiftungsgeldern. Grössere Centralisation bei der Verwaltung von Vormundschaftsgeldern. Deutschland ein einheitliches Wirthschaftsgebiet.

Bis dahin ist die Frage unberührt geblieben, nach welchen Grundsätzen die Behörden für die Verwaltung von Stiftungsgeldern zu organisiren sind und wir haben auch die Frage nicht erörtert, ob es denn durchaus nothwendig ist, dass die Gelder einer jeden Vormundschaft dem einzelnen Vormund, beziehungsweise der einzelnen Vormundschaftsbehörde, zur nutzbringenden Anlage übergeben werden?

Auch in Bezug auf diese Frage stehen wir gewiss noch tief in dem Zeitalter, welchem Eisenbahnen, Telegraphen und ein vorzüglich organisirter Postverkehr gänzlich fremd waren. In früherer Zeit war es zur Erreichung der Stiftungszwecke erwünscht, wenn die Gelder und die Zinsen an dem Ort angelegt, beziehungsweise erhoben werden konnten, an welchem die Stiftung sich befand; auch für den Vormund wäre es mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen, wenn die Gelder von einer entfernteren Behörde verwaltet und die Zinsen

von auswärts zugeflossen wären. Es wäre überdiess nicht ganz leicht gewesen, eine Centralverwaltung für Stiftungsgelder und, soweit angemessen, auch für Mündelgelder herzustellen.

Diese Schwierigkeiten sind überwunden. Wenn an dem einzelnen Ort eine Stiftung oder eine Vormundschaft besteht, so kann fast mit derselben Schnelligkeit, mit welcher früher an diesem Orte die Gelder flüssig gemacht werden konnten, ja zuweilen mit grösserer Raschheit das Geld an dem Ort, wo es gewünscht wird, von einem ziemlich entfernten Punkte aus zur Verfügung gestellt werden.

Ohne dass es nothwendig wäre, die Selbstständigkeit der Stiftungen zu beeinträchtigen, und die localen Stiftungsbehörden aufzuheben, kann die Verwaltung der Stiftungs- und auch der Mündelgelder erheblich vereinfacht werden. Grössere Centralisation in der Verwaltung würde Zeit-, Mühe- und Geldersparniss bedeuten; die Verantwortlichkeit der betheiligten Personen wäre gemindert, die Möglichkeit zur Uebernahme des Amtes und damit die Bereitwilligkeit zur Uebernahme würde in Folge davon sich steigern; die Garantieen für eine gute, den obigen Grundsätzen entsprechende Verwaltung werden durch eine grössere Centralisation gleichfalls erhöht, die staatliche Oberaufsicht und Obervormundschaft können dann in erfolgreicher Weise sich bethätigen, der nationalen Wirthschaft aber wird gewiss im hohen Masse gedient werden, ein neues, mächtiges Glied tritt für die Hebung des Wohlstandes in die nationale Wirthschaft ein.

Unsere Zeit hat zwar in der Organisation des Credits nicht Geringes geleistet, aber nur mittelbar hat durch die der Organisation des Credits gewidmeten Institute auch eine Organisation des Capitals stattgefunden. Wenn nun mächtige Centralpunkte geschaffen werden, in welchen grosse Capitalmassen zur soliden Anlage sich zusammenfinden, so wird dadurch dem Creditbedürfniss wirksamer als bis dahin und von einer anderen Seite her abgeholfen werden können. Die Gelder aller einzelnen Stiftungen mit ihren decentralisirten Verwaltungen sind einzelne Tropfen zur Befriedigung localer Creditbedürfnisse, ihnen fehlt jede technische Directive, sie werden vielfach zu Zeiten angeboten, in denen das Creditbedürfniss nicht oder nicht mehr vorhanden ist, sie fehlen, wenn das Creditbedürfniss zufällig wieder zur Entstehung gelangt, und demselben Schicksal fallen die Mündelgelder anheim. Ist ein Mittelpunkt für diese Gelder hergestellt, so wird naturgemäss da die Capitalnachfrage entstehen, wo das Capitalangebot sich concentrirt. Immer aber werden die Anlagen nach den Grundsätzen geschehen müssen, welche oben dargelegt wurden. Der Unterschied zwischen Mündel- und Stiftungsgeldern ist indessen auch in Rücksicht der Verwaltungs-Organisation wohl zu beachten. Mündelgelder bieten zu einer localen Verwaltung eher Veranlassung, als Stiftungsgelder, weil die Vermögenstutel bei den Vormundschaften im engen Zusammenhang mit der Personaltutel steht und die Verwaltung beider in einer Hand wünschenswerth sein kann.

Die eingehende Erörterung der angeregten Frage liegt ausserhalb unserer Aufgabe, zumal in Rücksicht der Stiftungsgelder eine gleichzeitige Besprechung der Verwaltungs-Organisation für Gemeindevermögen und andere Vermögensmassen nicht umgangen werden könnte.

In unserer obigen Darstellung ist ferner von einer Voraussetzung ausgegangen worden, die hier als solche noch zu erwähnen ist: dass nämlich Deutschland als ein einheitliches Wirthschaftsgebiet auch für die Mündel- und Stiftungsgelder betrachtet werden muss. Die Voraussetzung führt nicht dahin, dass nur ein Central-Institut für die Verwaltung dieser Gelder herzustellen wäre, wohl aber begründet sie die Ansicht, dass die sicheren Anlagen nicht innerhalb eines kleineren Staatsgebietes, sondern innerhalb des deutschen Reiches zu wählen sind. Sofern in allen einzelnen deutschen Staaten gestattet ist, dass die Stiftungs- und Mündelgelder in deutschen Werthen anzulegen sind, so werden damit gewiss bessere Resultate erzielt, als durch die Bestimmung, dass die betreffenden Anlagen innerhalb des einzelnen Staates gemacht werden müssen. Damit aber nach dieser Richtung eine allgemeine Praxis sich durchbilde, wird die Wissenschaft zunächst den Weg zeigen und wohl auch der eine und andere Staat vorangehen müssen. Wenn jeder deutsche Staat seither die Mündel- und Stiftungsgelder in sein Gebiet gebannt hat, so geschah diess wesentlich desshalb, weil für die Befriedigung der Creditbedürfnisse innerhalb seines Gebietes nicht genügend gesorgt war. Man leitete den Strom

der Anlagegelder dorthin, wo nach demselben ein Bedürfniss empfunden wurde. Die Leitung ist ziemlich gewaltthätig geschehen; die Gelder mussten sich in Anlagen fügen, welche ihnen keineswegs entsprachen und das Creditbedürfniss musste Bedingungen acceptiren, welche für dasselbe durchaus nicht besonders günstig waren.

So ergibt sich denn freilich innerhalb eines jeden Staates die Nothwendigkeit, möglichst gleichzeitig mit der Organisation des Anlagecapitals auch die Organisation für die Befriedigung des Credits da herzustellen, wo sie sich noch nicht findet. Ist die letztere vorhanden, so kann der Strom der Anlagegelder dem grösseren Gebiete der deutschen sicheren Anlagen sich zuwenden und das in jedem einzelnen Staat vorhandene Creditbedürfniss wird so befriedigt werden, wie es nach den allgemeinen Grundsätzen der heutigen Volkswirthschaft wünschenswerth ist.

Nur allzusehr ist man in der Praxis geneigt, fehlerhafte Organisationen durch andere zu stützen, die ebenfalls fehlerhaft sind, bestehende Misstände für nothwendige Uebel auszugeben und für ein nothwendiges Uebel zu erklären, was leicht geheilt werden könnte, wenn die menschlichen Einrichtungen den veränderten Zeitverhältnissen sich rechtzeitig anpassen wollten.



